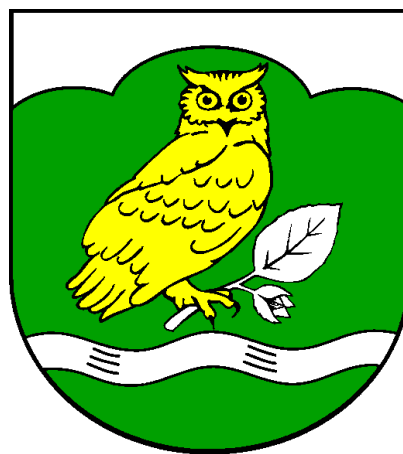


Landschaftsplan

der Gemeinde

WINSEN

(Kreis Segeberg)



Auftraggeber: Gemeinde Winsen

Verfasser: Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel. 04821 - 94 96 32 20
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok
Freier Landschaftsplaner

Stand: 14.01.2019 (Endgültige Planfassung)

Feststellung

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen.....	1
A 1	Anlass und Aufgabe	1
A 2	Rechtliche Grundlagen.....	2
A 3	Strukturierung des Landschaftsplanes	3
B	Naturräumliche Lage, Unterschutzstellungen sowie planerische Vorgaben	4
B 1	Naturräumliche Grundlagen	4
B 1.1	Naturräumliche Gliederung.....	4
B 1.2	Geologie / Relief	4
B 2	Unterschutzstellungen	6
B 2.1	Genereller gesetzlicher Schutz.....	6
B 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	7
B 2.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	7
B 2.2.2	Schutzgebiete.....	8
B 2.2.3	Biotopverbundflächen	14
B 2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
B 2.4	Baumschutzsatzung	16
B 2.5	Schutzstreifen an Gewässern.....	16
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte	17
B 3.1	Planungen und Konzepte auf Landesebene	17
B 3.1.1	Landschaftsprogramm	17
B 3.1.1.1	Schutzgut Boden.....	17
B 3.1.1.2	Schutzgut Wasser	18
B 3.1.1.3	Schutzgut Klima / Luft	18
B 3.1.1.4	Arten und Biotope.....	19
B 3.1.1.5	Schutzgut Landschaft und Erholung	20
B 3.1.1.6	Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen.....	20
B 3.1.2	Landschaftsrahmenplan	21
B 3.1.3	Landesentwicklungsplan	22
B 3.1.4	Regionalplan.....	23
B 3.2	Planungen auf örtlicher Ebene	24
B 3.2.1	Flächennutzungsplan	24
B 3.2.2	Bebauungsplan	24

C	Schutzgüter	25
C 1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	25
C 2	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	28
C 3	Schutzgut Wasser	33
C 3.1	Grundwasser	34
C 3.2	Oberflächengewässer	36
C 3.2.1	Stillgewässer	36
C 3.2.2	Fließgewässer und Gräben	38
C 4	Schutzgut Klima	41
C 5	Schutzgut Luft	44
C 6	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	46
C 6.1	Biotoptypen	47
C 6.1.1	Acker	47
C 6.1.2	Grünländereien.....	48
C 6.1.3	Trockenheide.....	52
C 6.1.4	Halbruderale Staudenfluren.....	52
C 6.1.5	Laubwälder der feuchten bis nassen und der zeitweise überschwemmten Standorte	54
C 6.1.6	Wälder der mittleren Standorte	55
C 6.1.7	Knicks und ebenerdige Feldhecken	57
C 6.1.8	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen	59
C 6.1.9	Feldgehölze und Obstwiesen	60
C 6.1.10	Gewässer	61
C 6.1.10.1	Stillgewässer	61
C 6.1.10.2	Quellen, Fließgewässer und Gräben.....	62
C 6.1.11	Röhrichte	64
C 6.1.12	Abgrabung, Aufschüttung und Steilhang im Binnenland.....	65
C 6.1.13	Siedlungsbiotope	66
C 6.2	Besondere Pflanzenvorkommen	68
C 7	Schutzgut Tiere	70
C 7.1	Potentielle faunistische Funktionen der Biotoptypen.....	70
C 7.2	Besondere Tiervorkommen	83
C 8	Schutzgut Landschaft	89
C 9	Schutzgut kulturelles Erbe (Kulturgüter)	95
C 10	Schutzgut Sachgüter	100
C 10.1	Erholung / Freizeitnutzung.....	100
C 10.2	Landwirtschaft.....	101
C 10.3	Forstwirtschaft	102
C 10.4	Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung	103
C 10.4.1	Oberflächengewässer	103
C 10.4.2	Grundwasserentnahme / Trinkwasserversorgung / Abwasserbehandlung	104

C 10.5	Verkehr	105
C 10.6	Abbau von Bodenschätzen	105
C 10.7	Überland-Leitungstrassen	106
C 10.8	Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	107
C 10.9	Bauflächen	107
C 10.9.1	Wohnen	107
C 10.9.2	Gewerbe und Sondergebietsnutzungen	108
C 10.10	Windenergie.....	109
C 10.11	Erneuerbare Energien	109
D	Naturschutzfachliche Leitbilder	110
E	Konfliktanalyse	116
E1	Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft	116
E 1.1	Erholung / Freizeitnutzung.....	116
E 1.2	Landwirtschaft.....	116
E 1.3	Forstwirtschaft	116
E 1.4	Gewässer / Wasserwirtschaft	117
E 1.5	Verkehr	118
E 1.6	Abbau von Bodenschätzen	118
E 1.7	Überland-Leitungstrassen	119
E 1.8	Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	119
E 1.9	Siedlungsbau- und -entwicklung.....	119
E 1.10	Windenergie.....	121
E 2	Vorhandene Planungen und Konzepte	121
F	Entwicklung.....	122
F 1	Flächen mit rechtlichen Bindungen nach BNatSchG und LNatSchG	123
F 2	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	124
F 2.1	Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems	124
F 2.2	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems .	125
F 2.2.1	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen	125
F 2.2.2	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern	127
F 2.2.3	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte.....	127
F 2.2.4	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern	128
F 2.2.5	Eignung für Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt	128

F 3	Flächen für Nutzungen	129
F 3.1	Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung	129
F 3.2	Flächen für die Erholung.....	135
F 3.3	Regionaler Grünzug.....	136
F 3.4	Flächen für Bodenabbau	137
F 3.5	Flächen für Windenergie	138
F 3.6	Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse	139
F 4	Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen	140
F 5	Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung.....	141
G	Ergänzende Angaben	142
G 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung	142
G 2	Grundaussagen zur Zulässigkeit der Vorhaben nach dem Artenschutzrecht gemäß BNatSchG	144
G 3	Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“	147
G 4	Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungs- ziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“	149
G 5	Fördermöglichkeiten	151
G 6	Quellen	153

Übersichtskarten und Lagepläne:

Karte 1: Übersichtskarte Gemeindegebiet	M 1 : 20.000
Karte 2: Übersichtskarte Bodenkarte	M 1 : 25.000
Karte 3: Lageplan - Bestand	M 1 : 5.000
Karte 4: Lageplan - Bewertung und Konfliktanalyse	M 1 : 5.000
Karte 5: Übersichtskarte Leitbildbereiche	M 1 : 20.000
Karte 6: Übersichtskarte Prüfung Bauflächen	M 1 : 10.000
Karte 7: Lageplan - Planung	M 1 : 5.000

Anlage 1:	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“
Anlage 2:	Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“
Anlage 3:	Prüfung Bauflächen Datenblätter

A Grundlagen

A 1 Anlass und Aufgabe

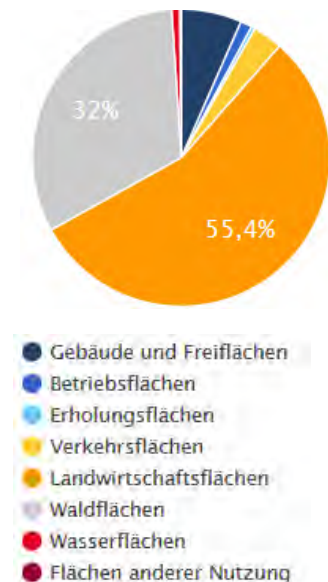
Die Gemeinde Winsen verfügt bisher über keinen Landschaftsplan. Da die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus den Teilflächen I bis III und dessen 1. Ergänzung, zur Bebauung verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen vorhanden sind, wurde von der Gemeinde die Aufstellung eines Landschaftsplans gemäß § 11 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG beschlossen. Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in dem das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten.

Gemäß den Angaben des Statistikamts Nord (aus dem Jahr 2016 für das Jahr 2011) verteilt sich die Bevölkerung wie folgt auf die nachfolgend genannten Altersklassen:

Altersklasse	Anzahl	%-Anteil
0-17 Jahre	67	17,1 %
18-24 Jahre	25	6,4 %
25-29 Jahre	18	4,6 %
30-49 Jahre	89	22,7 %
50-64 Jahre	92	23,5 %
65 Jahre und älter	101	25,8 %

Die Flächennutzungen nehmen folgende Anteile des Gemeindegebiets ein:

- ca. 27 ha Gebäude- und Freifläche,
- ca. 5 ha Betriebsflächen
- ca. 2 ha Erholungsanlagen,
- ca. 13 ha Verkehrsflächen,
- ca. 226 ha landwirtschaftliche Fläche
- ca. 131 ha Wald
- ca. 3 ha Wasserfläche
- sowie ca. 1 ha Flächen anderer Nutzung.



Vor diesem Hintergrund werden die aus Sicht der Gemeinde geeigneten Flächen für die Siedlungsentwicklung, Flächen für andere Nutzungen sowie die für Natur und Landschaft wertvollen Flächen erarbeitet.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, beauftragt.

A 2 Rechtliche Grundlagen

Im Landschaftsplan werden die heutigen gemeindlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die ca. 408 ha große Gemeinde mit 392 Einwohnern (Stand 31.12.2015) auf Basis des derzeit gültigen LNatSchG2010 (zuletzt geänderte Fassung Stand vom 13.12.2018) sowie des BNatSchG2010 (Fassung zuletzt geändert 15.09.2017) erarbeitet (§ 7 LNatSchG i. V. m. §§ 9 und 11 BNatSchG).

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG soll der Landschaftsplan Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG / BNatSchG wird die bereits zu Zeiten eines vorherigen LNatSchG veröffentlichte „Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung“ orientierend verwendet (kurz: Landschaftsplan-VO; MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN; kurz MUNF 1998a). Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF (31.07.1998) beachtet. Aktuellere Erlasse / Verordnungen mit Maßgaben bezgl. der Aufstellung eines Landschaftsplans liegen für Schleswig-Holstein bisher nicht vor.

Berücksichtigung des UVPG

Landschaftspläne sind gemäß der Anlage 5 „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ des UVPG keiner strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Durchgeführtes Beteiligungsverfahren

Der gemeindeintern erarbeitete Entwurf des Landschaftsplans (Stand 06.02.2018) wurde entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung Winsen vom 01.03.2018 in der Zeit vom 27.09.2018 bis zum 29.10.2018 in der Amtsverwaltung Kisdorf öffentlich ausgelegt. Zeitlich parallel wurden die betroffenen Naturschutzverbände, Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde ausgewertet, gewichtet und die geeigneten Inhalte wurden entsprechend der gemeindlichen Abwägungsentscheidung für die Feststellung des Landschaftsplans in die hiermit vorliegende endgültige Planfassung eingearbeitet.

A 3 Strukturierung des Landschaftsplanes

Die Begründung des Landschaftsplans ist in folgende Kapitel A bis G gegliedert:

Kapitel A: Anlass und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen

Kapitel B: Darstellung des Planungsrahmens sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene.

Kapitel C: Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, dessen Bewertung und Ableitung von Erfordernissen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Darlegung der Gegebenheiten für die Umweltschutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Pflanzen und Tiere (einschließlich der biologischen Vielfalt ⇒ Arten und Lebensgemeinschaften), Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (einschließlich der Erholung), kulturelles Erbe (Kulturgüter) sowie sonstige Sachgüter (Nutzungen).

Kapitel D: Formulierung von naturschutzfachlichen Leitbildern für das Gemeindegebiet.

Kapitel E: Darlegung von planungsrelevanten Nutzungen mit Benennung von Konflikten vorhandener und absehbarer Nutzungen mit den Maßgaben des naturschutzfachlichen Leitbildes.

Kapitel F: Planung - Diese beinhaltet für die weitere Entwicklung der Gemeinde die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor dem Hintergrund geplanter und möglicher Nutzungen. Naturschutzfachlich begründete Aussagen sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite. Das Ergebnis der Abwägung ist die Planung der Gemeinde, wie sie von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Kapitel G: Zusatzinformationen werden durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Die Begründung wird durch Karten / Plandarstellungen sowie Anlagen ergänzt.

B Naturräumliche Lage, Unterschützstellungen sowie planerische Vorgaben

Die Gemeinde Winsen ist eine Gemeinde im Amt Kisdorf und liegt im Südwesten des Kreises Segeberg am Oberlauf der Ohlau. Nachbargemeinden sind Kattendorf im Nordosten, Kisdorf im Südosten und Süden sowie Oersdorf im Nordwesten. Kaltenkirchen liegt wenig westlich der Gemeindegrenzen zu Oersdorf und Kisdorf (s. Übersichtskarte).

B 1 Naturräumliche Grundlagen

B 1.1 Naturräumliche Gliederung

Winsen liegt im Bereich der Barmstedt-Kisdorfer Geest, in der sich der Winsener Wohld als saalekaltzeitliche Stauchmoränenstaffel des Warthestadiums durch recht lebhaftere Geländeformen auszeichnet. Es treten hier über größere Flächen Höhen von mehr als +60 m NHN auf. Nach Westen schließen sich Sanderbereiche an, die auch Moränen überschüttet haben. Darin eingeschnitten liegen Gewässerläufe wie der der Ohlau oder auch der Alster, Krückau und Stör (vergl. Meynen et al. 1961 und Landschaftsrahmenplan 1998).

B 1.2 Geologie / Relief

Im östlichen Gemeindegebiet stehen saalekaltzeitliche Stauch- und Grundmoränen an, von denen die im Zuge des Gletscherabschmelzens die im Westen / Südwesten der Gemeinde bestehenden Sanderbildungen ausgegangen sind. Hierauf beruht der Wechsel von sehr kuppigem Gelände im östlichen und eher sanfteren Geländeformen im westlichen Gemeindeteil. Auf Basis der Eintragungen der DGK 5 (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000) können folgende Geländehöhen beispielhaft genannt werden:

- ca. +40 m NHN im Norden der Gemeinde im Bereich „Kuhkoppel“,
- bis ca. +73 m NHN im Nordosten der Ortslage am „Winsener Berg“,
- ca. +60 m bis +40 m NHN von Osten nach Westen entlang der Kattenbek (an der nördlichen Gemeindegrenze),
- bis ca. +85 m NHN an der südöstlichen Gemeindegrenze,
- ca. +56 m NHN am Bornberg südöstlich der Ortslage,
- ca. +35 m NHN an K 49 an der südlichen Gemeindegrenze,
- ca. +30 m bis +28 m NHN entlang der Ohlau am südwestlichen und westlichen Gemeinderand
- ca. +30 m NHN im Bereich der Kläranlage
- zwischen ca. 70 m NHN im Bereich „Klein Winsen“ im Nordosten und ca. +39 m NHN am westlichen Rand der Ortslage

Der Bereich der Moränen im östlichen Teil der Gemeinde ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH als Geotoppotenzialgebiet „Mo 008 Moränenzug Kisdorfer Wohld“ verzeichnet.



Abb.: Kennzeichnung des Geotopotenzialgebietes 008 (braune Schraffur)
(aus: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/ms_anfrage.php)

Bereits ausgewählte und klar abgegrenzte Geotope sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Nördlich der Straße „Klein Winsen“ bzw. nordöstlich der Ortschaft wurden Sand- und Kies abgebaut. Das Abbauvorhaben ist abgeschlossen und die Grube entsprechend der Genehmigung naturnah angelegt.

Nordwestlich der Ortslage besteht auf Flächen in der Nachbargemeinde Oersdorf ein Sand- und Kiesabbau, der bis nah an die Gemeindegrenze von Winsen reicht.

Infolge beider Abbautätigkeiten wurde das ursprüngliche Relief und durch Bauvorhaben (Straßenbau, Dorf) überformt.

Erfordernis:

- Das Relief weist naturräumlich bedingt deutliche Unterschiede aus. Die natürliche Geländeform und ihre Erlebbarkeit sollen durch Vermeidung von Entwicklungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, erhalten werden. Die natürliche Struktur des (hier: potenziellen) Geotops ist im Regelfall nicht wiederherstellbar; ein angemessener Ausgleich ist im Regelfall nicht erreichbar.
- Beachtung der Gegebenheit, dass auf Abbauflächen und bereits bebauten Flächen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorliegen.

B 2 Unterschutzstellungen

B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz

§ 1 BNatSchG beinhaltet als allgemeinen Grundsatz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft [...].“

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes besagt § 2 BNatSchG Folgendes:

- (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.
- (3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.
- (4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- (5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.
- (6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.

Insbesondere ist neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) und gesetzlich geschützte Flächen (§§ 13-18 LNatSchG bzw. §§ 23-29 BNatSchG) sowie in § 37 BNatSchG auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hinzuweisen.

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die einen sorgsam Umgang mit der Natur erfordern.

B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt; die jeweiligen Flächen unterliegen einem besonderen Schutz.

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt unter Anwendung der Biotopverordnung vom 22.1.2009 (zuletzt geändert 27.05.2016) sowie der Schrift „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom Juni 2017 unter Anpassung an die aufgrund des Bearbeitungsmaßstabs von 1:5.000 reduzierten Darstellungsmöglichkeiten im Zuge der Landschaftsplanaufstellung. Die Lageeintragungen beruhen auf einer Einschätzung des Planers und bedürfen im Bedarfsfall einer vorhabenbezogenen Überprüfung, da diesbezüglich eine örtliche Einmessung nicht vorliegt; der finanzielle Aufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgewinn für die Planung. Im Bereich der ausgedehnteren Wälder „Kuhkoppel“, „Winser Tannen“ und „Winsener Wohld“ war es aufgrund fließender Übergänge sowie nicht genau lokalisierbarer Geländemarken nicht möglich, die einzelnen Waldtypen flächenscharf gegeneinander abzugrenzen. Daher wurden die Waldtypen in der Bestandskarte nicht gegeneinander abgegrenzt und es wurden zudem soweit möglich Waldtypenbezeichnungen entsprechend der Managementpläne und Monitoringberichte für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 verwendet. Eine örtliche Begehung zur Erfassung der geschützten Biotope wurde im Sommer 2017 durchgeführt. Geeignete Angaben über geschützte Biotope liegen aus anderen Quellen nicht vor.

Für die Planung wird von folgenden geschützten Biotopen ausgegangen (s. auch Beschreibung in Kap. C 6.1 in Zusammenhang mit den im Gemeindegebiet vorkommenden Biotoptypen):

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS); lfd. Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 68, 69
- Naturnaher Bachlauf (Code: FBn): lfd. Nummern 4, 13, 24 in mehreren Abschnitten, 26
- Quellen (Code: YQ); lfd. Nr. 22, 36, 37, 40, 57
- Seggenröhricht (Code: NS): ohne lfd. Nr. für den landschaftsplan Winsen, da südlich der Gemeindegrenze vorkommend
- Feucht- und Sumpfwald (Code: WE): lfd. Nr. 51 in mehreren Teilflächen im Bereich „Kuhkoppel“, 53 in mehreren Teilflächen im Bereich „Winsener Wohld“, 58 im Bereich „Winser Tannen“
- Naturnaher Quellwald (Code: WQ): lfd. Nr. 52
- Auenwald (Code: WA): lfd. Nr. 54, 55
- Nährstoffreiches Nassgrünland (Code: GN): lfd. Nr. 62
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM): lfd. Nr. 20, 21, 29, 35, 39, 43, 61, 64, 65, 66, 67
- Steilhänge im Binnenland (Code: XH): lfd. Nr. 15, 46,
- Trockenrasen (Code: TR): lfd. Nr. 70
- Trockenheide (Code: THd): lfd. Nr. 44
- *Hinweis: die Biotopnummer 63 ist nicht vergeben.*

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Zudem bestehen folgende Bereiche mit abwechslungsreichen Biotopkomplexen, in denen aufgrund der fließenden Übergänge, der mangelnden Zugänglichkeit und der zugleich bestehenden gleichartigen (im Regelfall fehlenden oder geringen) Nutzung eine Differenzierung der einzelnen Biotoptypen nicht möglich und zugleich nicht planungsrelevant ist:

- Komplex des Biotops 14 bestehend aus einem Stillgewässer (FS) mit Röhrichtbereich (NR) und Bruchwald (WBe)
- Komplex des Biotops 28 bestehend aus einem Quellbereich (YQ) in nährstoffreichem Nassgrünland (GN)
- Komplex des Biotops 38 bestehend aus einem Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGy)
- Komplex des Biotops 56 bestehend aus Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Bewertung / Erfordernisse:

- Die o. g. Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind grundsätzlich unzulässig.
- Die geschützten Biotope sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind zu erhalten und - wenn notwendig - zu entwickeln.

B 2.2.2 Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet Winsen sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

Das insgesamt ca. 472 ha große FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Das Standortsspektrum im Bereich des Kisdorfer Wohlds reicht von kalkarmen bis zu kalkreichen sowie von eher trockenen bis zu nassen Böden. Entsprechend kommen im Gebiet sehr vielfältige, teilweise fließend ineinander übergehende Laubwaldformen vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet. In allen Teilflächen ist der Waldmeister-Buchenwald (Lebensraumtyp „LRT“ 9130) in erheblichem Umfang vertreten. Insbesondere in den zentral gelegenen Waldflächen sind bodensaure Buchenwälder (LRT 9110) prägend. Kleinflächiger kommen bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) vor. Auf den feuchten bis nassen Standorten der östlich gelegenen großen Teilfläche finden sich überwiegend eschen- und erlenreiche Wälder. Die Krautschicht ist dort sehr artenreich mit Vorkommen von Waldorchideen entwickelt. Entlang kleiner naturnaher Bachläufe

wie der Bredenbek (⇒ außerhalb von Winsen) treten Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91E0) als prioritärer Lebensraumtyp sowie Sumpfwälder auf.

In den Waldgewässern kommen artenreiche Amphibienbestände vor. Unter ihnen ist der Kammmolch besonders hervorzuheben. Des Weiteren kommen Laub- und Moorfrosch sowie Knoblauchkröte in den Wäldern und der umgebenden Agrarlandschaft vor.

Die Waldbestände des Kisdorfer Wohlds sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile von Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das FFH-Gebiet 2126-391)

Die derzeit geltenden Erhaltungsziele sind in Anlage 1 dieses Landschaftsplans wiedergegeben. Sie sind für einzelne Arten und Lebensraumtypen differenziert.

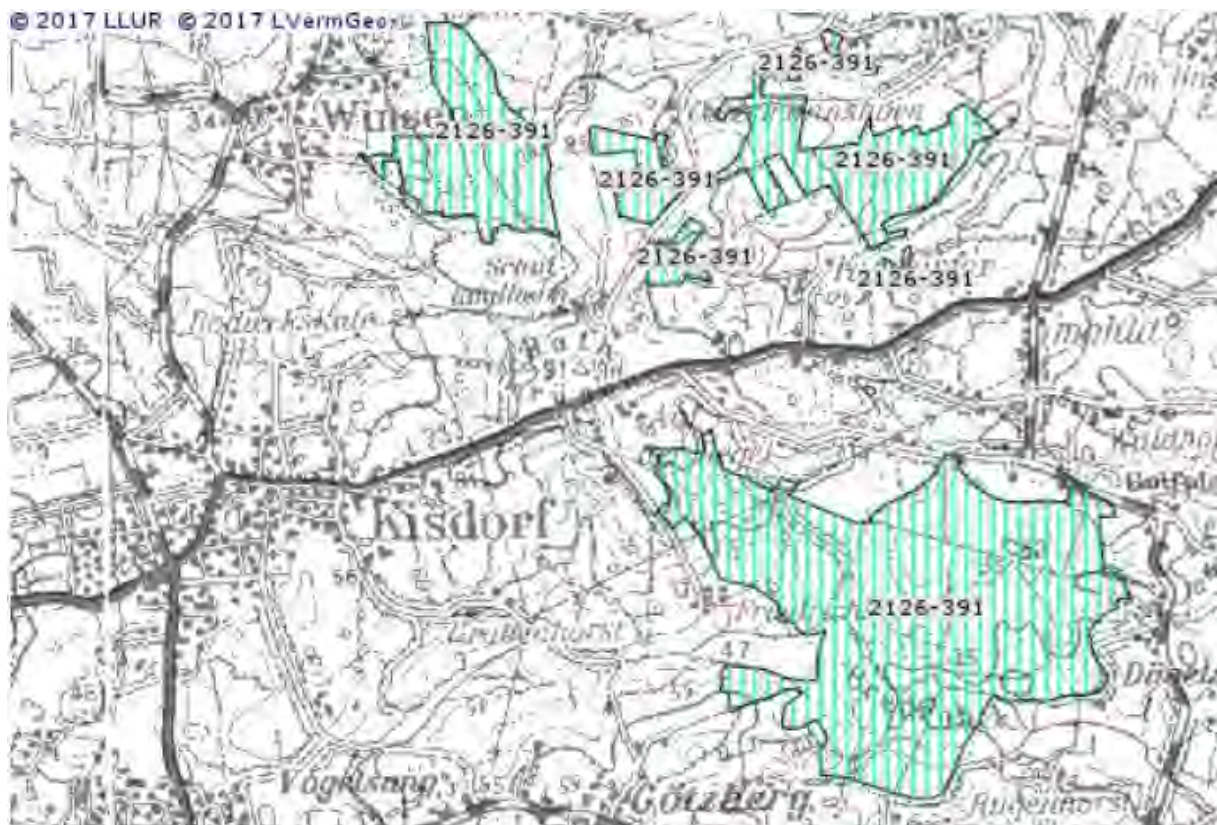


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-391; die Abgrenzungen des Gebiets sind in den beigegefügteten Lageplänen dieses Landschaftsplans genauer dargestellt.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohl“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft, etwa 2 bis 7 km östlich von Kaltenkirchen. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen

des Kisdorfer Wohldes inkl. des Winsener Wohldes, in weiten Bereichen bestehend aus alten Laubwäldern mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Neben Buchen- und Eichenwäldern sowie Feuchtwäldern kommen Nadelwälder vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von Fließgewässern durchflossen. Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet gemeldet (s. o.).

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschern tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf und ist daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das EU-VS-Gebiet 2126-401)

Die derzeit geltenden Erhaltungsziele sind in Anlage 2 dieses Landschaftsplans wiedergegeben. Sie sind für einzelne Arten differenziert.

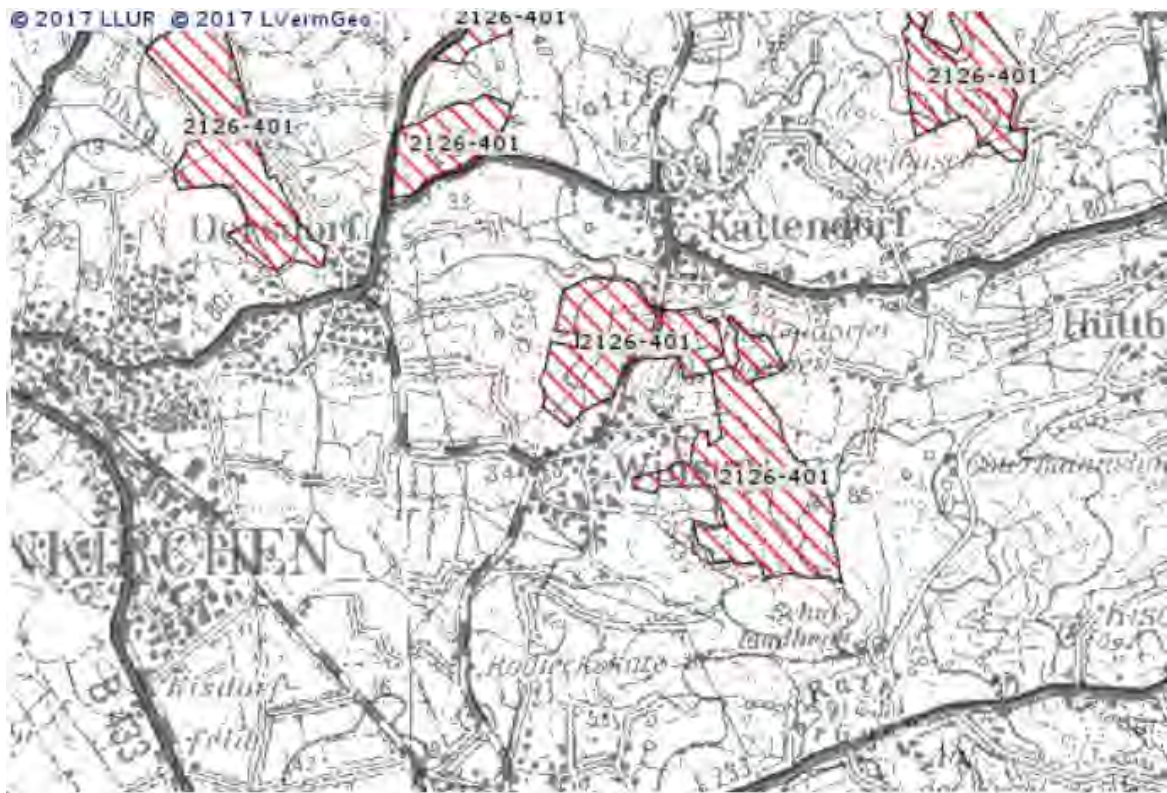


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-401; die Abgrenzungen des Gebiets sind in den beigefügten Lageplänen dieses Landschaftsplans genauer dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“

(LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets nördlich und östlich der Ortslage wurden durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ des Kreises Segeberg erklärt.

Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG / LNatSchG

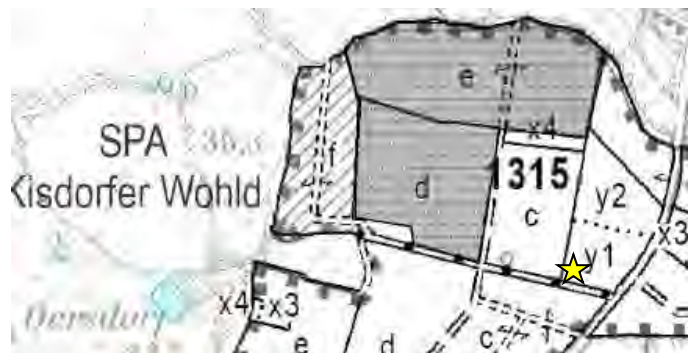
Die weiteren im LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG) sind in Winsen nicht vorhanden.

Bewertung / Erfordernisse:

- **FFH-Gebiet:** Die Erhaltungsziele dürfen durch Projekte bzw. Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG bedürfen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 2126-391 erfolgte zusammen mit dem EU-VS-Gebiet DE 2326-401 für das Teilgebiet der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Der mit Stand vom 30.09.2014 durch das MELUR SH erstellte Plan beinhaltet in dessen Kap. 6 Angaben zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Davon betreffen insbesondere folgende auch Teilflächen in der Gemeinde Winsen:

- Freihalten des Gebietes von Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftträgern
 - Erhaltung eines weitgehend störungsfreien Umfeldes der Horst-/Brutplätze zwischen 1. Februar und 31. August eines Jahres
 - Bevorzugter Umbau der Nadelholzbestände angrenzend an den LRT 91E0
 - Einrichtung von Stauen zur allmählichen Regeneration des Gebietswasserhaushaltes und Sicherung der Vorkommen und Rückzugsmöglichkeiten für Amphibien wie Kammmolch
 - Erhaltung des bestehenden Naturwaldes im Nordosten der Gemeinde / Bereich Kuhkoppel (in nebenstehender Abb. schraffierte Teilfläche „f“)
 - Konzentration der Waldkindergartennutzung auf Flächen außerhalb der in nebenstehendem Kartenausschnitt grau gefärbten Abt. 1315 d und 1315 e zur Reduktion besonderer Verkehrssicherungsnotwendigkeiten (s. obige Abb. – die Lage des Waldkindergartens ist mit einem gelben Stern markiert)



Die notwendigen Maßnahmen des abgestimmten Managementplans sind für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR als verbindlich anzusehen. Hinsichtlich der SHLF-Flächen besteht für die untere Naturschutzbehörde zurzeit keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 2 LNatSchG.

Für Flächen außerhalb der Wälder liegt der Managementplan für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ vor (MELUR SH, Stand Dezember 2015), der in dessen Kap. 6 Angaben zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beinhaltet. Folgende Maßnahmen betreffen insbesondere auch Teilflächen in der Gemeinde Winsen:

- Erhaltung natürlicher Gewässerstrukturen im Wald und auf den Offenflächen einschl. des Verzichtes auf Absenkung bestehender Wasserstände
- Herstellung eines angepassten Wildbestandes zur Förderung der Laubholznaturverjüngung
- Kein Umbruch von Dauergrünland
- In Beständen der [zu erhaltenden] LRT-Lebensraumtypen keine Erhöhung untypischer Arten durch forstliche Pflanzmaßnahmen
- Erhaltung der Höhlen- und Horstbäume
- Fortsetzung der Flächensicherung durch Ankauf oder Pacht.
- Ausschluss von Bodenschäden: Befahren zur Holzernte nur auf Rückegassen mit mineralischer Basis, kein Befahren organischer oder nasser Böden, auch nicht bei Frost
- Fortsetzung der extensiven Beweidung durch Erhaltung einer strukturreichen Landschaft als Reproduktions- und Nahrungshabitat für Amphibien und Vögel unter Offenhaltung des Grünlandes sowie Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Gewässersysteme
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder ggf. Wald

Die Umsetzung der Maßnahmen auf Stiftungsflächen führt die Stiftung Naturschutz AöR in Eigenverantwortung durch. Die Umsetzungsverantwortung aller anderen Maßnahmen liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Stichproben-Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

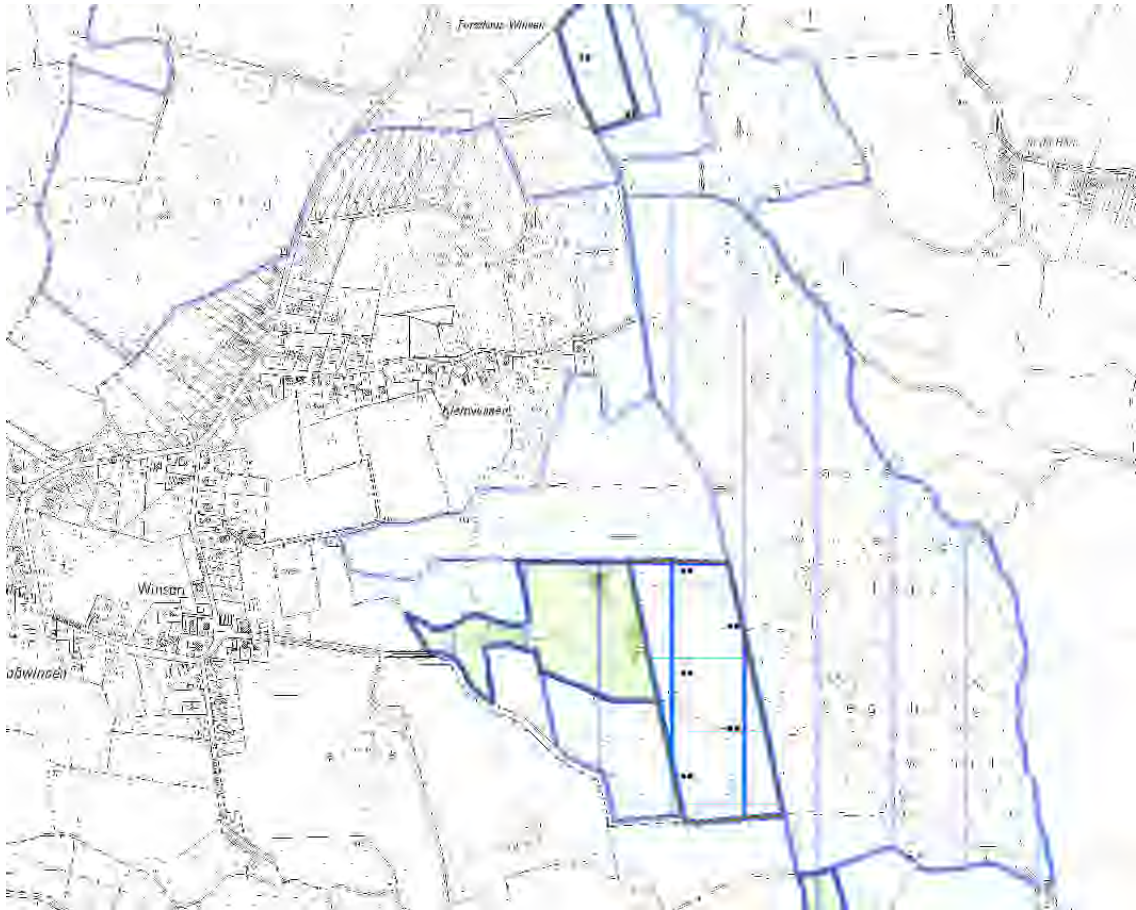


Abb.: Kennzeichnung der Bereiche für Waldmaßnahmen (= hellgrün unterlegt) und Grünlandmaßnahmen (dunkelblau umrandet und schwarze Punkte) gem. Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2126-391

- **EU-VS-Gebiet DE 2126-401:** Die Erhaltungsziele dürfen durch Projekte bzw. Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG bedürfen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Es gilt sinngemäß das oben zum FFH-Gebiet Gesagte. Die Vogelschutzrichtlinie sieht allerdings keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher wurden bislang in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

- **LSG „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“:** Neben den Maßgaben zum Schutz der Landschaft sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes einschließlich der Maßnahmen gemäß der geltenden FFH-Managementpläne zu beachten. Ferner sind im LSG die Inhalte der gemeindlichen Landschaftsplanung einzubeziehen sowie die Belange ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.

B 2.2.3 Biotopverbundflächen

Für das Gemeindegebiet sind im Landschaftsrahmenplan Darstellungen von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorhanden:



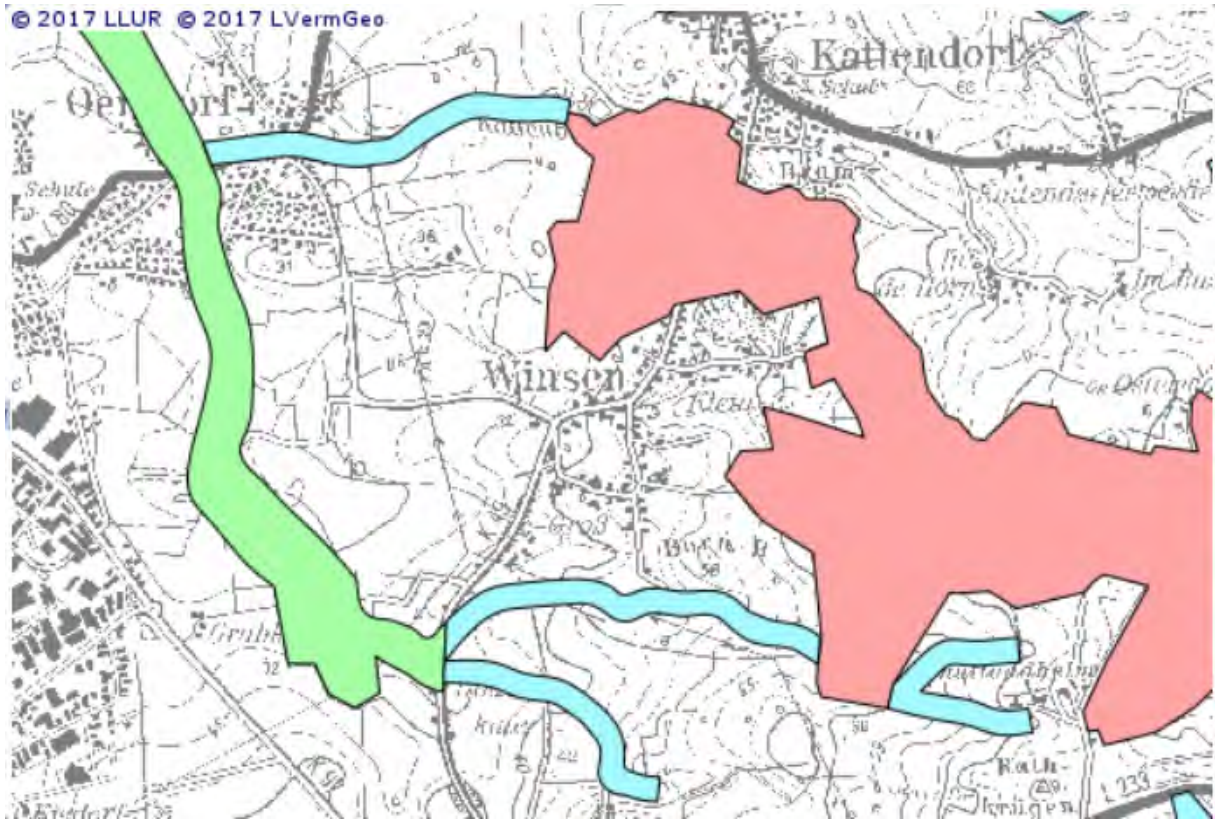
Abb.: Auszug aus Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I mit Kennzeichnung des Schwerpunktbereichs im Bereich des FFH-Gebiets und EU-VS-Gebiets im Norden und Osten der Gemeinde, mit der Hauptverbundachse an der Ohlau im Westen und Nebenverbundachsen im weiteren Verlauf der Ohlau.

In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I werden folgende Angaben zur Charakterisierung des o. g. Schwerpunktbereichs der Verbundflächen gemacht:

Kisdorfer Wohld: Aufgrund des teilweise stark reliefierten Geländes unterschiedliche Ausprägung der Waldtypen verschiedener Standorte umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das EU-VS-Gebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ sind Natura-2000-Gebiete und somit gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie Teil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete.

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist folgende Abbildung vorhanden (Rot = Schwerpunktbereich, grün = Hauptverbundachse, blau = Nebenverbundachse), die der obigen Darstellung des Landschaftsrahmenplans entspricht:



Bewertung / Erfordernisse:

Das FFH-Gebiet und das EU-VS-Gebiet sind bereits geschützt und bedürfen der besonderen Beachtung. Bei der Planung und Durchführung von Projekten ist insbesondere die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sicherzustellen. Die Maßnahmen der vorliegenden Managementpläne sind zu beachten.

Bestandteile eines möglichen und noch zu entwickelnden Biotopverbundes können vor allem Flächen entlang der Ohlau sein. Hier sind bereits Teilflächen naturnah entwickelt worden. Den Gewässerlauf als Orientierungslinie nutzend sollten weitere Maßnahmen innerhalb der o. g. Eignungsflächen gemäß der Darstellung des Landschaftsrahmenplans liegen.

B 2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Maßnahmenflächen“) als Flächen zur Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte mit Retentionsfunktion und als bestehende Ausgleichsflächen bekannt:

- Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talaue Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
- Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung von ca. 0,5 ha. Bodenabbau findet hier nicht mehr statt

und nach einer Überprüfung durch den Kreis Segeberg konnte ein Altlastverdacht entkräftet werden.

- Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m² für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m² und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m² sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke. Aufgrund der Planrealisierung können ferner bis zu 3 Zufahrten von insgesamt 10 m Breite hergestellt werden, die im Teilgebiet durch das Schließen von Knicklücken auf mind. 20 m Länge zu kompensieren sind. (s. auch Kap. B 3.2.2)

Bewertung / Erfordernisse:

Die bestehenden bzw. im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und Maßnahmenflächen sind entsprechend der jeweils spezifisch festgesetzten Ziele herzustellen, zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind im Bereich der ehem. Kiesgrube die umgesetzten Maßnahmen noch von geringem Alter, so dass im Zuge der weiteren Entwicklung mit einer Zunahme Struktur- und Artenvielfalt zu rechnen ist. Die naturnahe Entwicklung sollte nicht unterbrochen werden.

Die im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen sobald die zugeordnete Baufläche bebaut wird.

Von Seiten des GPV Ohlau können ggf. für den Niederungsraum der Ohlau naturnahe Entwicklungen fortgeführt werden.

Neben den o. g. und auf Basis der jeweiligen Genehmigungen festgelegten Maßnahmenflächen sind entsprechend der Angaben in Kap. B 2.2.2 im FFH-Gebiet DE 2126-391 und im EU-VS-Gebiet DE 2126-401 Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung ökologisch hochwertiger Biotoptypen durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und durch die Stiftung Naturschutz AöR, durchzuführen. Somit sind die Maßnahmen der Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete sukzessive umzusetzen und im Bedarfsfall sind die Managementpläne durch die zuständigen Stellen fortzuschreiben.

Von Seiten der Gemeinde sollen Maßnahmen vermieden werden, die den Zielen einer naturnahen Entwicklung in den genannten Bereichen entgegenstehen.

B 2.4 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung ist für das Gemeindegebiet Winsen nicht vorhanden.

B 2.5 Schutzstreifen an Gewässern

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (⇒ an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 nur entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schulandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.

B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene

B 3.1.1 Landschaftsprogramm

Das 1998 in Kraft getretene Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein nennt schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse. Es werden hier nur die Aussagen des Programms (verkürzt in stichwortartiger Form) aufgeführt, die für diese Bearbeitung relevant sind:

B 3.1.1.1 Schutzgut Boden

Ziele für das Schutzgut Boden sind:

- eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung
- ein nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte
- die Erhaltung der Funktionen von Böden und der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung

Erfordernisse:

Im Folgenden werden die im Landschaftsprogramm stichwortartig enthaltenen Erfordernisse aus dem Bodenschutzprogramm aufgezählt:

- Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge
- Verminderung irreversibler mechanischer Veränderungen
- Standortgerechte und nachhaltige Nutzung
- Vermeidung von Bodenerosion und – zerstörung
- Verminderung von Bodenverlusten durch Flächenverbrauch
- Sanierung und Isolierung von kontaminierten Bodenflächen (Altlasten)

In Tabelle 3 des Landschaftsprogramms sind Böden mit besonderen Bodenentwicklungen aufgeführt. Die besonderen Bodenformen werden als schutzwürdig eingestuft und sollen nicht beeinträchtigt werden. Die zu diesen schutzwürdigen Böden gehörenden Niedermoorböden aus Niedermoor torf sind im Gemeindegebiet Winsen im Nordwesten und Westen der Gemeinde an der Ohlau und am Verbandsgewässer D vorhanden (vergl. Karte 2 „Bodenkarte“ und Kap. C.2).

Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in Bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.

Darüber hinaus sollen bestimmte geomorphologische Formen (Geotope) als wichtige Zeugnisse des erdgeschichtlichen Werdegangs Schleswig-Holsteins erhalten werden. Gemäß der Darstellung im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH liegen große Teile der Gemeinde Winsen in einem Geotop-Potenzialgebiet (s. Abb. zu Kap. B 1.2). Eine Geotop-Erklärung liegt bisher nicht vor.

B 3.1.1.2 Schutzgut Wasser

Ziele des Fließgewässerschutzes sind:

- Wiederherstellung des Lebensraumes für spezialisierte Fließgewässerlebensgemeinschaften
- Herstellung eines natürlichen Verbundes in Längsrichtung der Gewässer sowie zwischen Gewässern und wasserstandgeprägten Landschaftsräumen
- Verringerung der Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee
- Erreichen der Gewässergüteklasse II und besser
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie
- Wiederherstellung der vollständigen Passierbarkeit für aquatische Organismen im Längsverlauf
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung eines naturnahen Wasserwechselbereiches
- Je nach Naturraum die Renaturierung mindestens eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung

Ziele des Seenschutzes sind für den Landschaftsplan Winsen nicht bedeutend, da hier keine Seen (Stillgewässer > 1 ha) vorhanden sind oder angrenzen.

Ziele des Grundwasserschutzes sind:

- Das Grundwasserangebot und seine Beschaffenheit sind als Teile der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
- Anstreben von standortgerechten und grundwasserschonenden Bewirtschaftungsweisen
- Grundwasserschutz ist flächendeckend und vorsorgend zu betreiben

Ziele des Hochwasserschutzes sind:

- Einrichtung naturnaher Überschwemmungsgebiete und Regenerationsmaßnahmen
- Freihalten hochwassergefährdeter Gebiete von Bebauung

Aufgrund der o. g. Ziele sind im Landschaftsprogramm folgende Erfordernisse aufgeführt:

- Umsetzung der Ziele unter Beachtung von Fachkonzepten wie z. B. die „Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz“, das „Investitions- und Förderprogramm zur Regeneration der Fließgewässer“ sowie das „Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren“
- Umsetzung diverser Programme zur Förderung kommunaler Abwassermaßnahmen: Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur verbesserten Entlastung von Nord- und Ostsee von Nährstoffeinträgen aus Abwassereinleitungen; Kläranlagen-Ausbauprogramm nach der EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser“; Nachrüstung von Klein- und Hauskläranlagen

B 3.1.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Ziele für das Schutzgut Klima / Luft sind:

- Speicherung von CO₂ in natürlichen Ökosystemen
- Wiedervernässung von Niedermooren

- Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion
- Nachhaltige Sicherung der Luftqualität

Erfordernisse:

- Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. Der Aspekt der lokalen Kaltluftbewegung ist im Bereich der Kuppen und Senken durchaus spürbar, jedoch im Zuge der Abwägung zur Findung planerischer Entscheidungen im Regelfall nicht von grundlegender Bedeutung.
- Eine wirkungsvolle Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Austrages oder zur CO₂-Festlegung besteht in der Rückhaltung von Wasser in der Landschaft (z. B. durch Wiedervernässung von Niedermooren) sowie in der Erhaltung traditioneller Grünlandflächen z.B. durch Vermeidung des Umbruchs in Ackerflächen.
- Eine weitere klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung.

B 3.1.1.4 Arten und Biotope

Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen.
- Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien
- Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwickelt werden.
- Erhaltung vielfältiger Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Intensiv genutzte, besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein.
- Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen
- Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen
- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (der Winsener Wohld ist als Schwerpunkttraum dargestellt)

Regionale Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. bestimmter Biotoptypen sind:

- Für den Bereich des südlichen Ostholsteinischen Hügellands sind folgende Biotoptypen mit Schutz- und Entwicklungsbedarf aufgeführt, die für das Gemeindegebiet von Winsen relevant sind bzw. sein könnten: Quellen, Kleingewässer, Erlenbrüche, Sumpf- und Quellwälder, Moder-Buchenwälder, Bodensaure Buchenwälder, Mull-Buchenwälder, Auwälder, Knicks, Gebüsche trocken-warmer Standorte, Bäche, Bachschluchten, Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensümpfe.

Die unterstrichenen Biotoptypen sind dabei als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig eingestuft.

Erfordernisse:

- Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ein Bereich von landesweiter Bedeu-

tion ist der Winsener Wohld; Flächen von regionaler Bedeutung sind im Landschaftsrahmenplan dargestellt.

- Umsetzung gesonderter Biotopschutzkonzepte vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, von Artenschutzprogrammen sowie Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit einem Schwerpunkt im Bereich des Winsener Wohlds; auf regionaler Ebene auch in der Ohlau-Niederung.

B 3.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Ziele für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Erhaltung historischer Kulturlandschaften: Als schützenswert werden in Tabelle 17 des Landschaftsprogramms verschiedene typische Elemente des südlichen Ostholsteinischen Hügellands genannt, die jedoch in Winsen in der dort aufgelisteten Art nicht vorkommen.

Erfordernisse:

- Schutz der Landschaft mit Hilfe der Instrumente Landschaftsschutzgebiet, Naturerlebnisräume, Vertragsnaturschutz, biotopgestaltende Maßnahmen
- Maßnahmen der Umweltbildung

B 3.1.1.6 Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen

Neben den o. g. schutzgutbezogenen Zielen und Erfordernissen werden im Landschaftsprogramm räumliche Zielkonzepte aufgestellt, die eine Zusammenfassung aller in Text und Karten enthaltenen Aussagen enthalten. Die Karten 1 (Böden und Gesteine / Gewässer), 2 (Landschaft und Erholung), 3 (Arten und Biotope) und 4 (Natura 2000) beinhalten folgende Darstellungen zum Gemeindegebiet:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
Karte 1: ○ Darstellung eines geplanten Wasserschutzgebietes südlich der Ortslage Winsen	○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt
Karte 2: ○ Lage innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.	○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten

<p>Karte 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen östlich der Ortslage im Winsener Wohld sind als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt ○ Der mittlere und östliche Bereich der Gemeinde inkl. der Ortslage ist als Teil der Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung in Kenntnis der nunmehr bestehenden Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ein Erfordernis zur Ausweisung als NSG ist derzeit fraglich bzw. nicht erkennbar. ○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen beinhalten
<p>Karte 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung von Flächen im Bereich Kuhkoppel und im Winsener Wohld als gemeldetes oder vorgesehene Europäisches Vogelschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der Tatsache, dass das EU-Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ nunmehr besteht, teilweise in Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE 2126-391.

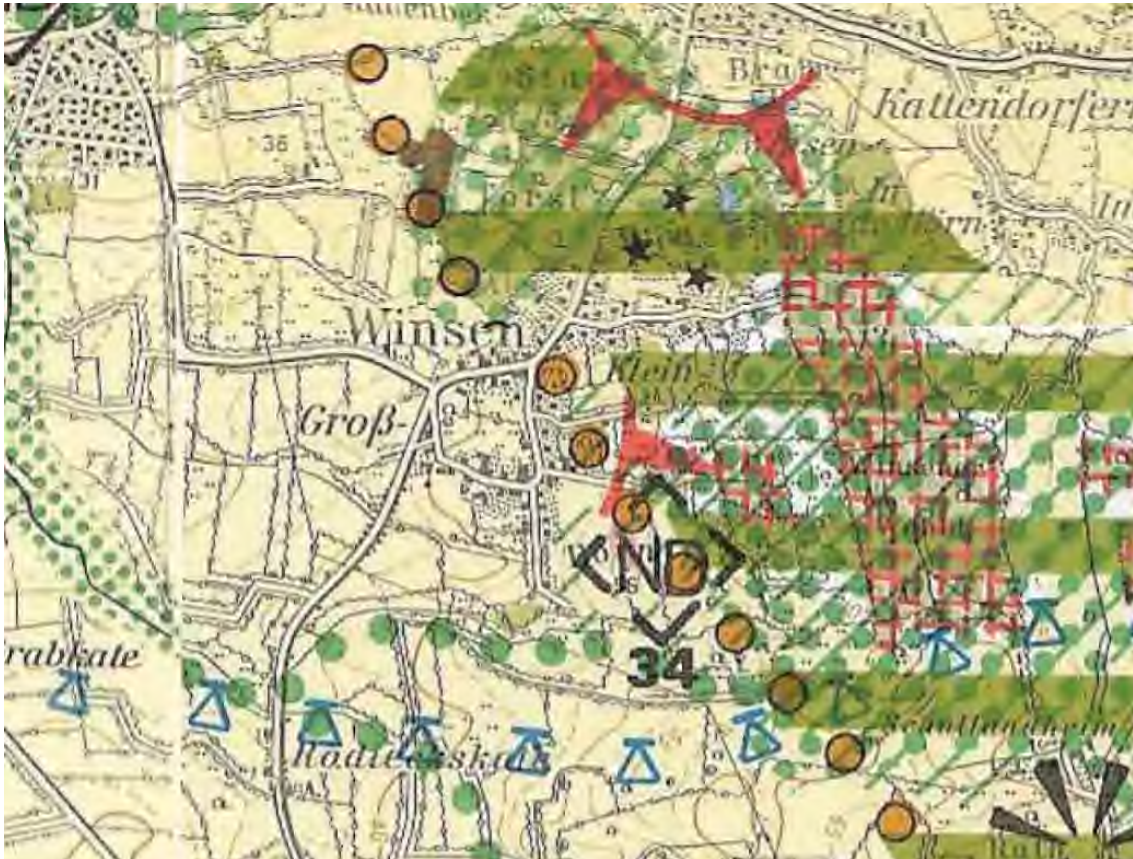
Die Vorgaben sind bei der Entwicklung von Vorhaben und von Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten. Beeinträchtigungen der Vorgaben des Landschaftsprogramms werden allerdings nicht gänzlich zu vermeiden sein.

B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (= LRP; Gesamtfortschreibung für den Planungsraum I „alt“, MUNF 1998) beinhaltet für das Gebiet der Gemeinde Winsen folgende Angaben (vergl. nachfolgenden Kartenausschnitt):

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen liegen nördlich und östlich der Ortschaft (⇒ grüne Querbalken) ○ Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind: Schwerpunktbereich nördlich und östlich der Ortschaft (⇒ mittelgroße dichte grüne Punkte) Hauptverbundachse im Bereich der Ohlau / Westgrenze der Gemeinde (⇒ kleine dichte grüne Punkte) Nebenverbundachse entlang der Ohlau entlang Südwest- und Südseite der Gemeinde (⇒ grüne Punktreihe) ○ Landschaftsschutzgebiet nördlich und östlich der Ortschaft (⇒ schmale grüne Diagonalschraffur) ○ Geplantes Naturschutzgebiet (⇒ unterbrochene rote Rasterung) ○ Geplantes Naturdenkmal (⇒ „ND“ in unterbrochenem Quadrat) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung, indem entsprechend der thematischen Darstellungen in den Bereichen jeweils keine Vorhaben vorgesehen werden, die den Schutzziele bzw. den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen könnten.

- Schwerpunktbereich für Erholung im östlichen / nord-östlichen Teil der Gemeinde
(⇒ braune Punktlinie)
- Geplantes Wasserschutzgebiet südlich der Gemeinde
(⇒ blaue Dreiecke an Linien)
- Archäologische Denkmale
(⇒ schwarze Sterne)
- Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung
(⇒ rotes Kreissegment mit roten Spitzen)



B 3.1.3 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (Innenministerium SH, Landesplanungsbehörde, 2010) beinhaltet für Winsen folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage der Gemeinde im Ordnungsraum um die Metropole Hamburg sowie östlich des Mittelzentrums und äußeren Siedlungsachsen-schwerpunkts Kaltenkirchen ○ Lage der Gemeinde in einem „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; da die Gemeinde im Einflussbereich der Metropole liegt, jedoch zugleich ländlich geprägt ist, so dass die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung stark begrenzt sind. ○ Konkretisierung und Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung indem hier keine Vorhaben vorgesehen werden, die zu erheblichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen könnten.

B 3.1.4 Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplans in der Fassung von 1998 (für den Planungsraum I „alt“) sind folgende Darstellungen (s. Kartenausschnitt unten) vorhanden:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich von Norderstedt entlang der westlichen Gemeindegrenze von Winsen <p>Winsen liegt außerhalb der Siedlungsachse im ländlichen Raum innerhalb des Ordnungsraums der Metropole Hamburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; demzufolge sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung begrenzt
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage in einem regionalen Grünzug unter Auslassung der Ortslage Winsen (⇒ grüne senkrechte Balken) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung vergl. hierzu Kap. E2 und Kap. F3.1
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nördlich und östlich der Ortslage und entlang der Ohlau (⇒ grüne waagerechte Striche) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung vergl. hierzu Kap. F2
<ul style="list-style-type: none"> ○ Schwerpunktbereich für Erholung im Nordosten und Osten der Gemeinde (⇒ braune diagonale Striche) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz im Süden der Gemeinde (⇒ blaue gestrichelte Umgrenzung) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers



Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit dem Bereich der Gemeinde Winsen

B 3.2 Planungen auf örtlicher Ebene

B 3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Winsen gibt es bisher keinen Flächennutzungsplan (= F-Plan oder auch FNP).

Die Gemeinde strebt jedoch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans an. Dann können die geeigneten Inhalte des Landschaftsplans nach einer Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in den FNP übernommen werden (s. § 7 Abs. 2 LNatSchG und vergl. Kap. F5).

B 3.2.2 Bebauungsplan

Für die Gemeinde liegt der Bebauungsplan Nr. 1 für die folgenden drei Teilgebiet vor:

Teilgebiet I „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“

Teilgebiet II „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“

Teilgebiet III „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

Die Aufstellung der Teile I bis III des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Ordnung der weiteren innerörtlichen Bebauungsmöglichkeiten, um auf diese Weise eine bauliche Auffüllung der Ortslage zu erreichen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall der Inanspruchnahme noch vorhandener Baulücken oder im Fall der Ersatzbebauung für abgängige Altsubstanz eine der vorhandenen, aufgelockerten ortstypischen Bauweise entsprechende und vorrangig dem örtlichen Bedarf ausgerichtete Bebauung sichergestellt werden kann. Insbesondere wurde durch die Festlegung von Baugrenzen und Mindestgrundstücksgrößen einer unregelmäßigen Hinterlandbebauung entgegengewirkt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil II, erforderte im Bereich von Flurstück 15/2 die Genehmigung einer Waldumwandlung. Die wurde erteilt und die Fläche wurde bebaut.

Für Teil III des Bebauungsplans, Flurstück 3/1, bzw. für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus“ wurde eine Altablagerung, durch die gem. der seinerzeit getroffenen Aussagen keine Beeinträchtigung der Nutzungen verursacht wird, festgehalten.

Die 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 Teil I ergänzt die gemäß der Ursprungssatzung möglichen Bauflächen um 3 Grundstücke westlich der Dorfstraße, gelegen an deren östlichem Teil. Maßnahmen zum Schutz von Knicks, zur Erhaltung eines Baums und zur Kompensation von Eingriffen wurden plangebietsbezogen festgesetzt.

Erfordernis / Bedeutung für die Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil III, erforderte im Bereich des Flurstücks 36/4 die Genehmigung einer Waldumwandlung; diese wurde bereits im Zuge der B-Plan-Aufstellung in Aussicht gestellt, aber noch nicht beantragt und somit nicht vollzogen worden.

Bebauungen müssen 5 m Unterhaltungstreifen zu Verbandsgewässern frei halten.

Im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 sind die Maßnahmen zum Baum- und Knickschutz und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Fall der Bebauung umzusetzen.

Die verbliebenen unbebauten Lücken werden in die Prüfung der Flächen mit Eignung für die bauliche Entwicklung einbezogen (s. Kap. F3.1).

Gemäß Mitteilung des Kreises Segeberg vom 08.11.2018 sind in Winsen derzeit keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen vorhanden.

C Schutzgüter

C 1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nach dem UVPG ist auch der Mensch als Teil der Umwelt zu betrachten. Daher wird er hier als Schutzgut gemäß § 2 UVPG in die Landschaftsplanung einbezogen.

Im Rahmen der Planung sind die Bedürfnisse des Menschen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Kommunikation, des örtlichen Gemeinschaftslebens, der Erholung und der Mobilität zu beachten.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. ...,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Bestand

Für die Gemeinde Winsen werden an verschiedenen Stichtagen die nachfolgend genannten Einwohnerzahlen entsprechend unterschiedlicher Erfassungsmethoden genannt:

Stichtag	Einwohnerzahl	Quelle / Datengrundlage
31.12.1995	361	Schätzung (www.citypopulation.de)
31.12.2001	417	Schätzung (www.citypopulation.de)
31.12.2010	399	Stat. Amt HH und SH, Bericht A/2 – vj4/10S vom 21.Juli 2011
09.05.2011	432	Zensus (www.citypopulation.de)
31.12.2015	392	Schätzung (www.citypopulation.de) und vergl. Kap. A1 gem. Statistikamt Nord
31.12.2017	396	Schätzung (www.citypopulation.de)

Unter Berücksichtigung der ablesbaren Schwankungen ergibt sich eine Einwohnerzahl von ca. 400.

Siedlungsschwerpunkt ist das Dorf. Der Großteil der Siedlungsflächen ist durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung erfasst worden.

Einzellagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde bestehen in den Bereichen eines landwirtschaftlichen Betriebs südwestlich des Dorfes an der K 49, südlich Schustertwiete, am östlichen Ende von „Am Kellerberg“, an nördlicher Seite von Klein Winsen und am ehemaligen Forsthaus Winsen. Ansonsten liegen nur einzelne Nebenanlagen wie Unterstände oder Stallungen außerhalb der Bauflächen.

Nicht bewohnt sind die baulichen Anlagen der Kläranlage.

An das Gemeindegebiet grenzt eine Einzellage an der K 28 unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Kattendorf an.

Das Dorf Winsen besteht im Wesentlichen aus einer gemischten Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung; auch eine Gaststätte ist vorhanden. Südwestlich der Dorfstraße liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb innerhalb des Dorfes.

Die Verkehrserschließung der Gemeinde (vgl. Plan „Bestand“) erfolgt über die in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende „Achse“ bestehend aus der Kreisstraße 49 (= Kisdorfer Straße) aus Kisdorf kommend und aus der Kreisstraße 28 (= Hauptstraße) aus Kattendorf kommend. Am westlichen Dorfrand zweigt die Oersdorfer Straße ab und stellt eine Verbindung nach Oersdorf her.

An den drei vorgenannten Straßen sind jeweils Geh- und Radwege vorhanden.

Weitere Wanderwege / Fußwege bestehen wie folgt:

- Im Westen der Gemeinde mit Verbindungen nach Oersdorf und weiter nach Kaltenkirchen
- Im Norden im Bereich des Waldes Kuhkoppel und von hier nach Oersdorf führend; ein „Wanderparkplatz“ besteht am nördlichen Ortsausgang gegenüber der Gaststätte an der K 28; im Waldbereich Kuhkoppel gibt es in Nähe zu einer Grünlandfläche eine Schutzhütte
- Im Nordosten und Osten im Bereich der Winser Tannen und des Winsener Wohld verlaufen mehrere Wege mit Anschlüssen zur K 28, zu Klein Winsen, zu Am Kellerberg, zum Wohldweg und im Südosten dann nach Kisdorf (Bereich Rathkrügen)
- Im Süden über die Schustertwiete nach Kisdorf

Für die wohnungsnaher Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Grünfläche – wobei die Grünfläche im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist.

Im Waldbereich Kuhkoppel besteht ein Waldkindergarten, dem vor Ort ein kleiner Bauwagen als Notunterkunft zur Verfügung steht.

Bewertung

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte während der letzten Jahre deutlich, jedoch können die Ursachen für die Schwankungen von der Gemeinde nicht analysiert werden. Sie mögen zumindest teilweise auf unterschiedliche Erfassungsarten und auf darauf aufbauenden statistischen Berechnungsmethoden zurückzuführen sein.

Voraussichtlich wird es trotz des demografischen Wandels in Verbindung mit einem fortschreitenden Wandel in der Landwirtschaft, der sich durch einen Bedarf an Umnutzungen für bisherige / ehemalige landwirtschaftliche Gebäude in Winsen bereits bemerkbar gemacht hat, aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und der Nähe zum Achsenraum am Mittelzentrum Kaltenkirchen in absehbarer Zeit zu einem Bedarf an der Bereitstellung weiterer Flächen kommen. Auch geänderte Ansprüche an einen modernen Wohnraum sind zu beachten. Besonders die Nachfrage nach Wohnbauflächen ist in der Gemeinde spürbar.

Gewerbenutzungen liegen in der Ortslage, insbesondere am Wohldweg Nr. 1 und östlich der Hauptstraße, in Gemengelage mit Wohnnutzungen. Demzufolge sind Rücksichtnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eines verträglichen Miteinanders in der Dorfgemeinschaft erforderlich.

Von den Kreisstraßen und der Oersdorfer Straße gehen zwar deutliche Lärmeinwirkungen auf die Wohnnutzungen in der Ortslage aus, jedoch ist es nicht erkennbar, dass es sich um erhebliche Lärmeinwirkungen handelt, die der vertiefenden Untersuchung bedürfen entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Gemäß der Angaben des MELUR-SH (Internetseite <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Kartenservice Umgebungslärm“ mit Stand vom 29.12.2017) besteht für Winsen keine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch eine geprüfte Straße, Schienenverkehr oder Fluglärm. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Winsen nicht vor.

Von landwirtschaftlichen Betrieben können vor allem Lärm- und Geruchsbelastungen auf das Umfeld wirken – dies kann vor allem den südwestlichen Dorfrand im Bereich der Dorfstraße und ggf. an „Zum Felde“ betreffen.

In der Gemeinde bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwege, die abseits der Kreisstraßen 49 und 28 nur einen sehr geringen KFZ-Verkehr aufweisen. Ein Defizit bezüglich der fußläufigen Verbindungen ist nicht bekannt.

Das gilt auch für die Radwegverbindung entlang der K 49 / K28 und nach Oersdorf.

Belastungen

Lärmquellen sind derzeit v. a. die K49, die K28 und die Oersdorfer Straße. Die oben genannten Verkehrswege wirken auf die Wohnnutzungen und können die Qualität von Aufenthaltsflächen im Freien einschränken.

Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Ortslage, da sie in Nachbarschaft zu Wohnnutzungen liegen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind bei der Ortsentwicklung zu beachten, um hier Belastungen der benachbarten Wohnnutzungen durch Gerüche und Lärm nicht erheblich zu verschärfen.

Erfordernisse:

- Aufgrund der wenigen verfügbaren Wohnbauflächen innerhalb der überbaubaren Flächen gemäß des B-Plans Nr. 1 einschließlich dessen 1. Ergänzung besteht nach Bewertung durch die Gemein-

de Winsen das Erfordernis zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung. Hierfür werden im Rahmen dieses Landschaftsplans landschaftsplanerisch geeignete Flächen herausgearbeitet. Bauliche Entwicklungen sollen in räumlicher Verbindung zum Dorf entstehen.

- Bauliche Entwicklungen sollten auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung auch hinsichtlich möglicher Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen überprüft werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dabei sollten sowohl landwirtschaftliche Betriebe, ggf. bestehenden Gewerbenutzungen und die Verkehrswege einbezogen werden. Derzeit ist eine vertiefende Bewertung nicht zweckmäßig, da es dafür einer konkreten Vorhabenplanung bedarf.
- Der Waldkindergarten soll am derzeitigen Standort erhalten werden unter Beachtung der Schutzerfordernisse des FFH-Gebiets DE 2126-391 (vergl. Kap. B 2.2.2 „Bewertung / Erfordernisse“).
- Bezüglich des Freizeitwegenetzes besteht derzeit kein Änderungs- oder Erweiterungsbedarf.

C 2 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden in § 2 BBodSchG folgende Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Bundesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

§ 1 (3) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [2.]

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

§ 1 (5) BNatSchG:

„Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch enthält in § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Zu Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998, in der Fassung vom 27.06.2017, enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens, so insbesondere in § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr, in § 5 zur Entsiegelung, in § 6 zum Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden, in § 7 zur Vorsorgepflicht, in § 13 zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung und in § 17 zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Bestand und Bewertung

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre allgemeinen Eigenschaften und ggf. bekannte Angaben über Gefährdungen benannt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom (ehemaligen) Landesamt für Natur und Umwelt (dem jetzigen LLUR) 1989 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und die vom LLUR 2009 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2126 „Stuvenborn“ verwendet. Beide Karten sind bezgl. Ihrer Darstellungsweisen sehr unterschiedlich. Da der größte Teil der Gemeinde vom Kartenblatt 2126 abgedeckt wird, wird auf die in dieser Karte gegebenen Bezeichnungen Bezug genommen und die Angaben der Karte 2126 werden entsprechend ergänzt bzw. durch den Bearbeiter übertragen. Da es sich hierbei um eine Bearbeitung nur für den Landschaftsplan ohne fachgutachterliche Prüfung handelt, können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Für die daraus übernommene Verteilung der Bodentypen im Gemeindegebiet Winsen ist in der Anlage (⇒ Bodenkarte) dargestellt, wobei in der Legende nur die im Gemeindegebiet vorkommenden Böden aufgeführt sind. Die vorkommenden Bodentypen sind zudem in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung vor.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.06.2017 und vom 08.11.2018 sind für

folgende Flächen planungsrelevante Veränderungen bekannt:

- Für das Grundstück Wohldweg 1 (historisch = Dorfstr. 28-30) besteht eine gewerbliche Nutzung. Seit 1959 befindet sich dort ein Betrieb mit Baustoffhandel, Bauunternehmen und früher auch Speditionstätigkeiten. Weitergehende Recherchen fanden bisher nicht statt.
- Das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen wurde zuvor als Kiesgrube genutzt und ist renaturiert worden. Eine Ende der 1980er Jahre erfolgte Prüfung hinsichtlich einer ggf. Altlast ergab, dass hier keine Altlast vorliegt. Es wurden überwiegend Bauschutteinlagerungen festgestellt.
- Für das Grundstück Klein Winsen 6 wurde gemäß Auskunft vom 08.11.2018 ein Altlastverdacht entkräftet.

Weitergehende Recherchen liegen nicht vor.

Nr.	Bodentyp	Bodenart	Grundwasser- verhältnisse	Wasserdurch- lässigkeit	Besonderheit gem. Tab. 3 des Land- schaftsprogramms
6	Niedermoor	Niedermoortorf über Talsand	Oberflächennah	Hoch	Ja
16	Gley-Kolluvisol	Kolluvial umgelagerter Sand bis Schluff über sandiger Fließerde und Geschiebelehm	Oberflächennah	Mittel-hoch Lehm: gering	Nein
19	Podsolierte Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
20	Podsolierte Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
22	Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
23	Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
28	Gley-Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
30	Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
31	Podsolierter Gley	Talsand, z. T. Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
35	Pseudogley- Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefer sandiger Fließerde übertiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
43	Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
47	Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
51	Parabraunerde- Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
52	Pseudogley- Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
54	Braunerde- Parabraunerde	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
55	Pseudogley- Parabraunerde	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
57	Pseudogley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. –mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
58	Pseudogley	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
59	Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, meist über –mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
60	Gley-Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, stw. Geschiebemergel	Oberflächennah Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
62	Gley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Oberflächennah	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
67	Pseudogley	Geschiebedecklehm bis Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
70	Abgrabungen	Meist Lockersyroseme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
71	Aufschüttungen	Meist Lockersyroseme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein

Auf die Kennzeichnung des mittleren und östlichen Bereichs der Gemeinde als potenzielles Geotop wurde bereits in Kapitel B 1.2 hingewiesen.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Im Bereich der bebauten Flächen sind die natürlichen Bodenstrukturen und die Funktionsfähigkeit der Böden verändert worden.
- Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt. In der Folge fanden Verfüllungen statt, deren Material nicht immer bekannt ist. Es kann sein, dass auch andere Flächen als die in der Bodenkarte und / oder in der Karte „Bestand“ dargestellten einem Bodenabbau unterzogen wurden (Hangbereiche und Gewässer nordöstlich Klein Winsen bzw. im Bereich Winsen Tannen / Winsener Wohld).
- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch Entwässerungsmaßnahmen; insbesondere Mineralisierung der Niedermoorböden in der Ohlau-Niederung
- Intensive Landwirtschaft, insbesondere auf nassen Flächen mit hohem Grundwasserstand
- Bodenverdichtung durch Nutzung sackungsempfindlicher Böden.
- Zu Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen, wurde der Altlastverdacht Ende 1980 entkräftet. Neuere Recherchen liegen nicht vor. Es werden jedoch regelmäßig Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster eingetragen.
- Das Grundstück Klein Winsen 6 wurde ehemals im Prüfverzeichnis des Kreises Segeberg geführt; gemäß Mitteilung des Kreises Segeberg vom 08.11.2018 besteht keine Altlast und kein Altlastverdacht.

Erfordernisse:

Aus den o. g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

1. Schonender Umgang mit Boden:

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau), ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen.
- Von weiteren Beeinträchtigungen durch Bodenabbau und -verfüllung sollte im Gemeindegebiet abgesehen werden – insbesondere im Bereich des Geotoppotenzialgebiets (s. Kap. B 1.2) und in Bereich mit oberflächennah anstehendem Grundwasser und / oder Stauwasser.
- Vermeidung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser; also den Gleyen, Niedermoorböden und Pseudogleyen
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muss Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Böden haben.
- Mehrfachnutzungen sollen angestrebt werden.
- Straßenausbau soll Vorrang vor Straßenneubau haben.

2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Schutz von Extremstandorten, d. h. sehr nassen Standorten vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen bzw. sehr trockenen Standorten vor Nährstoffeinträgen.
- Bei naturnahen Böden Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung; kein Umbruch von Grünland.
- Vermeidung unnötiger Pflanzenschutz- und Düngemittelbelastungen durch standortgerechte Frucht Auswahl.
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen, zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen.

3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Beobachtung und Überwachung Nutzungen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen könnte.
- Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen, überdimensionierter Straßen und Parkplätze.
- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien.

C 3 Schutzgut Wasser

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt,
- Produktionsfunktionen (z. B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung).

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören

- Regelungsfunktionen (z. B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z. B. Aufnahme von Abwässern, anderenorts auch Schifffahrt) und
- Erholungsfunktionen (z. B. Baden, Angeln, Kanufahren).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

○ § 1 (3) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ...

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für

den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

- „Die Wasserrahmenrichtlinie“ (WRRL, 23.10.2000) besagt:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;

und

- e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, womit beigetragen werden soll
 - zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
 - zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
 - zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
 - zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.

Das Gewässernetz der Ohlau gehört zu einem Fördergebiet gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

C 3.1 Grundwasser

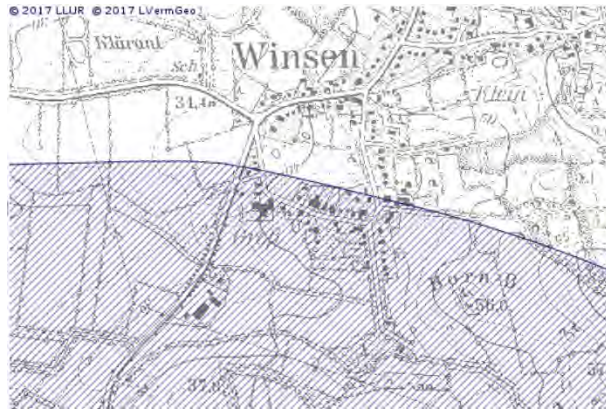
Aufgrund von Angaben aus der Bodenkarte (s. Anlage - LANU 1998) können folgende Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser benannt werden:

- Niedermoorböden (Ziffer 6 der beigefügten Karte 2 „Bodenkarte“)
- Gleye (Ziffern 16, 28, 30, 31, 47, 60 und 62 der beigefügten Bodenkarte)

Im Bereich der Flächen mit Pseudogleyen (Ziffern 35, 52, 55, 57, 58, 59, 60 und 67 der beigefügten Bodenkarte) kann oberflächennah so genanntes „Schichtenwasser“ bzw. Stauwasser auftreten, das nur zeitlich begrenzt oberhalb räumlich begrenzter Bodenschichten aus wasserundurchlässigem Material feststellbar ist.

Wasserschongebiet / Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahmen

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Winsen nicht ausgewiesen. Das geplante Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 das Gemeindegebiet Winsen nicht berühren. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen – s. nebenstehende Abbildung.



Die Wasserbehörde des Kreises Segeberg teilte mit Schreiben vom 16.05.2017 eine Grundwasserentnahmestelle an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde mit; die Grundwasserentnahmestelle ist in Karte 3, dem Lageplan „Bestand“, gekennzeichnet.

Bewertung:

- Bei Maßnahmen im Bereich der Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser ist diesem Aspekt besondere Beachtung zu schenken.
- Der Schutz des Grundwassers ist grundsätzlich von sehr hoher Bedeutung und zudem gehört das Gemeindegebiet zu einem Trinkwassergewinnungsgebiet und auch eine Grundwasserentnahmestelle ist vorhanden.
- Für die Entwicklung selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften sind die Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser von besonderer Bedeutung.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser (Niedermoorböden, Gleye und ggf. auch Pseudogleye) sowie gut durchlässige Böden aus Sanden sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich.
- Gemäß der Bodenkarte liegt ein Großteil des Dorfes in Bereichen mit Pseudogley-Böden (Bodentyp mit Kennziffer 57 gem. Bodenkarte, auch Kennziffer 52), so dass hier zumindest zeitweise oberflächennahes Stauwasser auftreten kann; es handelt sich dann um einen eingeschränkt nutzbaren Baugrund.
- Beeinträchtigungen / Belastungen der Wasserqualität im Trinkwassergewinnungsgebiet oder der privaten Wasserentnahmestelle sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

Aus den o. g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser abgeleitet:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser; Minimierung der Einträge aus der Landwirtschaft durch geeignete Bewirtschaftungsmethoden.

- In Bereichen mit natürlich sehr hoch anstehendem Grundwasser evtl. Einschränkung der Entwässerung mit Nutzungsumstellung bzw. –einstellung.
- Ergänzend zu bereits umgesetzten Maßnahmen insbesondere an der Ohlau: Umsetzung zur weiteren Verbesserung der Rückhaltefunktion von Niederungsbereichen.
- Sparsamer Grundwasserverbrauch.

C 3.2 Oberflächengewässer

C 3.2.1 Stillgewässer

Im Gemeindegebiet bestehen Kleingewässer und Stillgewässer, von denen die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope (⇒ Biotopkürzel FK und FS, laufende Nummern , 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 68 und 69 des Lageplans „Bestand“) bereits in Kap. B 2.2.1 zusammengestellt sind. Hierzu gehört auch das größere Gewässer mit dem Biotopkürzel FS und der fortlaufenden Biotop-Nr. 14, gelegen im Osten der „Winser Tannen“. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässerufeln können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein. So ist das Gewässer „FS“ Biotopnr. 14 in einen Verlandungskomplex mit Röhrichtflächen und randlichen Erlen- und Weidenbeständen eingebunden.

Künstlich überprägte Stillgewässer (⇒ Biotopkürzel FX sowie FXI für Feuerlöschteich und FXr für Regenrückhaltebecken) erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden.

Die einzelnen Stillgewässer werden auch im Kapitel C 4.1 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes“ im Unterkapitel „Stillgewässer“ aus dem Blickwinkel des Schutzgutes „Pflanzen“ bearbeitet.

Bewertung:

Die verschiedenen naturnahen Kleingewässer sind für das Gelände von Winsen typisch, wobei eine gewisse Konzentration im stärker reliefierten nordöstlichen und östlichen Gemeindeteil besteht. Es handelt sich bei den in der Bestandskarte dargestellten Gewässern „FK“ und „FS“ um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Bei den Gewässertypen FX inkl. FXI für Feuerlöschteich und FXr für Regenrückhaltebecken handelt es sich nicht um geschützte Biotope.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Kleingewässer, Stillgewässer und Tümpel	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nährstoffeinträge ○ Verfüllungen ○ Verlandungen ○ Verlust naturnahen Uferbewuchses (Gehölze, Staudenfluren, Röhrichte) ○ Abtrennung von anderen ökologisch hochwertigen Flächen
Fischteiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fischbesatz – Teiche dienen der Fischproduktion ○ Nährstoffeinträge ○ Pflegemaßnahmen im Uferbereich ○ Ablassen des Wassers / Trockenlegung
Feuerlöschteich Regenrückhaltebecken	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffeinträge ○ Nährstoffeinträge ○ Stark schwankende Wasserzuführung ○ Unterhaltungsmaßnahmen; ggf. Grundräumung ○ RRB erfüllen vornehmlich eine wasserwirtschaftliche Funktion und Feuerlöschteiche dienen dem vorsorgenden Brandschutz

Erfordernisse:

Kleingewässer, Stillgewässer und Tümpel	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung ○ Zulassen naturnaher Uferstrukturen wie Gehölze, Staudenfluren oder Röhrichte in ausreichend breiten Saumstreifen ○ Anlage neuer Kleingewässer; jedoch Beachtung des Grundsatzes, dass keine anderen wertvollen Biotope der Feucht- und Nassstandorte negativ beeinflusst werden; bei Moorböden keine seitliche Bodenerlagerung, da dieses zu Nährstofffreisetzungen führt ○ Herstellung von Verbindungen zu anderen naturnahen Biotopen wie Knicks und anderen Gehölzen, Brachen / Sukzessionsflächen etc.
Fischteiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zulassen naturnaher Entwicklungen an Teilen des Ufers (Gehölz- und Röhrichtaufwuchs) ○ Möglichst weitgehende Reduzierung der Nährstoffeinträge inkl. Verzicht auf Zufütterung ○ Vermeidung des Ablassens des Wassers / der Trockenlegung
Feuerlöschteich Regenrückhaltebecken	<ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichst weitgehende vorgeschaltete Reinigung des Zulaufwassers ○ Möglichst weitgehende Reduzierung der Unterhaltungsmaßnahmen und Erhaltung naturnaher Uferbereiche ○ Aufrechterhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion

C 3.2.2 Fließgewässer und Gräben

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer sind Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Ohlau.

Die Ohlau

Die Ohlau ist das Hauptgewässer (⇒ Verbandsgewässer A) der Region und somit zugleich der Hauptvorfluter für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus südöstlicher Richtung kommend fließt die Au entlang der südlichen und westlichen Seite der Gemeinde und markiert zugleich auf längeren Abschnitten die Gemeindegrenze.

Die Breite der Au beträgt ca. 1-3 m zzgl. der Böschungsbereiche, die je nach Ausprägung des Gewässers sehr unterschiedlich breit sein können. Die Länge der die Gemeinde Winsen betreffende Fließstrecke beträgt ca. 3,8 km, sofern einzelne knapp außerhalb der Gemeinde verlaufende Abschnitte nicht abgezogen werden.

Von Südosten kommend fließt die Ohlau zunächst auf ca. 500 m an der Gemeindegrenze mit vielen naturnahen Strukturen in einem deutlich ausgeformten Tal, in dem geschwungene Verläufe, Ufergehölze und brachliegende Saumstreifen häufiger anzutreffen sind (Biotopkürzel FBn), bevor zwischen ca. Stat. 15+300 und ca. Stat. 12+700 ein vorwiegend technisch ausgebauter Abschnitt folgt (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung), zu dem auch ein ca. 200 m langer verrohrter Abschnitt gehört.

Zwischen ca. Stat. 12+679 und Stat. 12+248 wurde die Ohlau naturnah ausgebaut und im Niederrungsbereich wurden Entwicklungsflächen für die Wiedervernässung angelegt. (s. Biotopkürzel FBn)

Ab ca. Stat. 12+248 folgt bis zur Gemeindegrenze wiederum ein technisch ausgebauter Abschnitt (s. Biotopkürzel FBx), der durch feuchte Grünlandflächen verläuft, und auch im angrenzenden Bereich der Gemeinde Oersdorf sind kaum naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.

Entlang der Ohlau besteht im Abschnitt bei der Gemeinde Winsen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Im Landschaftsrahmenplan ist der Ohlau-Abschnitt im Westen der Gemeinde mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Teil einer Hauptverbundachse dargestellt. Der sonstige Gewässerabschnitt ist als Nebenverbundachse gekennzeichnet.

Gewässer a16

Beginnend westlich der Schustertwiete verläuft das Gewässer a16 südlich des Dorfes in westliche Richtung und mündet nach ca. 2,1 km Fließstrecke bei ca. Stat. 12+243 in die Ohlau. Das Gewässer ist insgesamt technisch ausgebaut und ein kurzer Abschnitt ist sogar verrohrt. (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung)

Gewässer D

Beginnend östlich des Dorfes im Winsener Wohld verläuft das Gewässer D zunächst durch Waldbereiche, dann durch landwirtschaftliche Nutzflächen und etwa von Osten nach Westen durch den Dorfbereich. Der Bach verschwenkt dann westlich des Dorfes an die nordwestliche Gemeindegrenze, bevor der Bach nach ca. 3 km Fließstrecke bei ca. Stat. 11+967 in die Ohlau mündet.

Dieses Gewässer und seine Zuläufe sind weitgehend technisch ausgebaut (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung) und drei Abschnitte sind verrohrt (gelegen östlich des Dorfes, am Ostrand des Dorfes und am westlichen Dorfrand an der Oersdorfer Straße). Es bestehen jedoch auch naturnahe Abschnitte, so insbesondere im Waldbereich und auch westlich des Dorfes, wo Abschnitte mit uferbegleitenden Gehölzsäumen vorhanden sind.

Kattenbek

Beginnend am östlichen Rand des Winsener Wohld verläuft die Kattenbek (= Gewässer E) zunächst in nördliche Richtung und dann in westliche Richtung vorwiegend entlang bzw. in Nähe zu Waldrändern. Westlich Kattendorf fließt der Bach dann (außerhalb des Gemeindegebiets von Winsen) auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bevor der Bach nach fast 4,5 km Fließstrecke östlich von Oersdorf bei ca. Stat. 11+331 in die Ohlau mündet.

Das Gewässer ist im Bereich der Gemeinde Winsen weitgehend naturnah entwickelt (Biotopkürzel FBn), wird jedoch im Nordosten der Gemeinde durch eine im Gemeindegebiet von Kattendorf gelegene Fischteichanlage unterbrochen.

Entlang der Kattenbek besteht von der K 28 bis zur Einmündung in die Ohlau entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 ein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Sonstige Gräben

Neben den oben genannten größeren Bächen und Gräben bestehen insbesondere innerhalb des Grünlandes der Niederungsbereiche verschiedene Entwässerungsgräben.

All diese Gräben sind nach technischen Gesichtspunkten gestaltet und erfüllen vornehmlich eine Entwässerungsfunktion – mit Ausnahme der Gräben im Winsener Wohld und im Renaturierungsbereich an der Ohlau.

Bewertung:

<p>Ohlau</p>	<p>Die Ohlau ist das Hauptgewässer der Region und auch für den Süden und Westen der Gemeinde Winsen prägend – sie ist insgesamt von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es handelt sich in Abschnitten um einen naturnahen Bach und somit abschnittsweise um ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.</p> <p>Beeinträchtigungen bestehen auf langen Abschnitten durch den technischen Ausbau und durch Verrohrungen.</p>
---------------------	---

Gewässer a16	Das Gewässer 16a ist für den südwestlichen Teil der Gemeinde wichtig. Beeinträchtigungen bestehen auf langen Abschnitten durch den technischen Ausbau und durch Verrohrungen.
Gewässer D	Der Graben ist für den mittleren Teil der Gemeinde bedeutend und stellt auch eine Gliederungsstruktur für das Dorf dar. Es handelt sich vor allem in Waldabschnitten um einen naturnahen Bach und somit abschnittsweise um ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.
Kattenbek (Gewässer E)	Die Kattenbek ist entlang in und an der Gemeinde weitestgehend naturnah entwickelt, so dass der Bach den gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen ist. Die Unterbrechung durch eine Fischteichanlage stellt eine wesentliche Beeinträchtigung dar.
Sonstige Gräben	Die Gräben dienen vornehmlich der Entwässerung weniger Flurstücke und sind Voraussetzung für die Durchführung der Landwirtschaft. Aufgrund der in unregelmäßigen Abständen erfolgenden Unterhaltungsarbeiten können keine dauerhaften naturnahen Bestände entwickeln.

In der Ohlau-Niederung (inkl. Gewässer D) am Westrand der Gemeinde stehen Niedermoorböden an. Die Torfe und Humusanteile mineralisieren bei Luftzutritt wie er z. B. infolge Entwässerungsmaßnahmen auftreten kann. Hierdurch können grundsätzlich erhebliche Nährstoffe freigesetzt werden; ein Teil davon gelangt in die Gewässer und trägt hier zur Nährstoffanreicherung bei. Längerfristig kommt es zu Bodensackungen, denen wiederum durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden müsste.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Alle Gewässer	Nährstoffeinträge aus unterschiedlichen Quellen beeinträchtigen die Wasserqualität vor allem dort, wo Acker oder andere intensiv genutzten Kulturen bis dicht an das Gewässer gelangen und dort wo über Dränagen auch eine Zuführung erfolgt. Unterhaltungsarbeiten stören eine naturnahe Entwicklung deutlich; Verrohrungen verhindern natürliche Entwicklungen.
Ohlau	In verrohrten Abschnitten sind die Möglichkeiten zur Entwicklung naturnaher Uferbereiche eingeschränkt bzw. fehlen – der Bach kann eine naturnahe Verbindung zu Flächen des Talraums entwickeln. Technisch ausgebaute Abschnitte weisen einen Mangel naturnaher Strukturen auf. Naturnahe Uferstreifen fehlen oft oder sind nur schmal entwickelt.
Gewässer a16	Der Graben ist technisch gestaltet; die Entwässerungsfunktion steht im Vordergrund. Ein Teil des Grabens ist verrohrt und besteht somit als naturfremde Struktur.
Gewässer D	Der Graben ist außerhalb der Waldflächen technisch gestaltet; die Entwässerungsfunktion steht im Vordergrund. Einige Teile des Grabens sind verrohrt und es bestehen hiermit naturfremde Strukturen.
Kattenbek (Gewässer E)	Die Fischteichanlage steht bisher einer Durchgängigkeit des ansonsten hier weitgehend naturnahen Gewässers entgegen. Durch die Fischzucht werden ggf. erhöhte Nährstoffmengen in das Gewässer eingebracht.

Sonstige Gräben	Unterhaltungsarbeiten stören eine naturnahe Entwicklung deutlich; Verrohrungen verhindern natürliche Entwicklungen.
------------------------	---

Erfordernisse:

Ohlau	<p>Sicherung und Fortführung der naturnahen Entwicklung mit extensiv genutzten Flächen und Sukzessionsflächen bei gleichzeitigem Verzicht auf eine künstliche Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen zur weiteren Verringerung von Nährstoffeinträgen.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung von verrohrten Abschnitten und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Gewässer a16	<p>Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf ein Minimum und naturnahe Entwicklung in den technisch ausgebauten Abschnitten.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung des verrohrten Abschnitts und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Gewässer D	<p>Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf ein Minimum und naturnahe Entwicklung in den technisch ausgebauten Abschnitten.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung des verrohrten Abschnitts und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Kattenbek (Gewässer E)	<p>Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte.</p> <p>Aufhebung der Unterbrechung durch eine Teichanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Wassertiere.</p> <p><i>Hinweis:</i> da die Teichanlage außerhalb der Gemeinde Winsen liegt, wird die Maßnahme in den Lageplänen „Bewertung“ und „Planung“ nicht dargestellt.</p>
Sonstige Gräben	Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf einen nicht weiter zu minimierenden Umfang unter Erhaltung einzelner Röhrichtbereiche bzw. abschnittweiser Röhrichtstreifen.

C 4 Schutzgut Klima

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Erhalt eines günstigen Bioklimas und
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen.

Neben den vorgenannten Funktionen kommen dem Klima in Verbindung mit dem Schutzgut Luft (s. u.) weitere nichtökologische Funktionen zu:

- die Regelungsfunktion (z. B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z. B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotential) und
- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ...,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“

Bestand und Bewertung

Winsen liegt in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist. Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen.

Windgeschwindigkeiten stellen sich für die Messstation Hamburg (Airport) mit den Hauptwindrichtungen WNW bis SW sowie ONO bis SSO wie folgt dar (Quelle: www.windfinder.com, Statistiken basieren auf Messwerten zwischen 11/2000 - 10/2017 täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr).

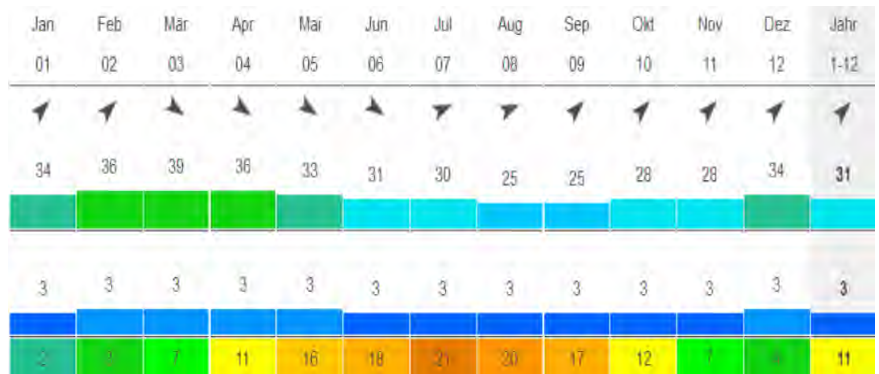
Monat des Jahres

Vorherrschende
Windrichtung

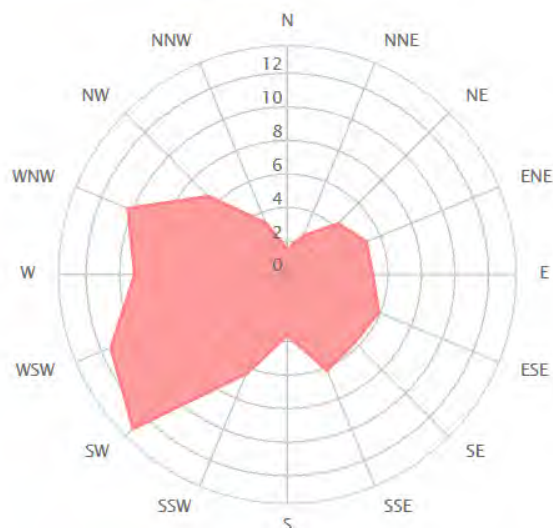
Wind-Wahrscheinlichkeit
> = 4 Beaufort (%)

Durchschnittliche
Windgeschwindigkeit (Bft)

Durchschnittliche
Lufttemperatur (°C)



Windrichtung Verteilung in (%)
Jahr

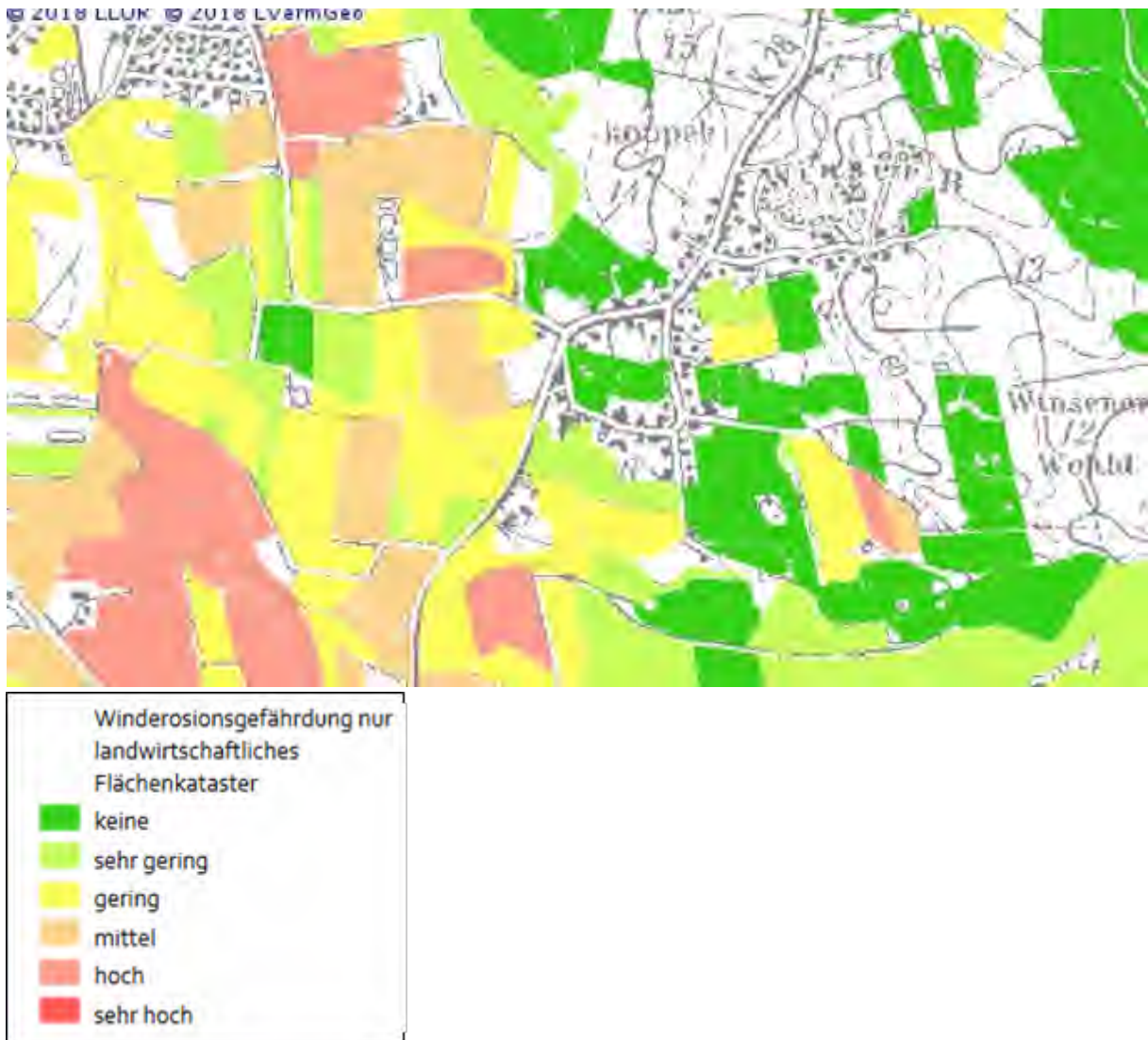


Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede festzustellen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen – insbesondere der Ohlau-Niederung aber auch in anderen Senken – kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können. Selbst in seicht ausgeformten Senken können die Unterschiede gegenüber Hang- oder Höhenlagen deutlich spürbar sein. Die Effekte werden durch feuchte / vernässte Böden verstärkt.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.
- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken vor allem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken temperaturnausgleichend.
- Als Rauigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung. Windschutz hat auch einen Schutz vor starker Auskühlung zur Folge, was zum einen für die Landwirtschaft, zum anderen aber auch für die Bebauung bzw. Wohnnutzung und Aufenthaltsqualität im Freien von Vorteil sein kann.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Kleinräumige negative klimatische Auswirkungen, wie die Aufheizung versiegelter Flächen, sind nicht auszuschließen.
- Stark negativ wirkende Situationen sind nicht bekannt.
- Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Torfböden / Moore (⇒ vergl. Bodenkarte: Niedermoorböden sind im Westen der Gemeinde vorhanden) in der organischen Substanz große Mengen Kohlenstoff speichern, die z. B. bei Grundwasserabsenkungen und Grünlandumbruch umgewandelt werden. So wird auch ein Teil als CO₂ an die Atmosphäre abgegeben.
- An windexponierten Stellen besteht vor allem für Bestandteile nicht oder kaum bindigen Böden die Gefahr der Verwehung (Winderosion) – dies gilt in Anbetracht der vorkommenden Böden vor allem im Westen der Gemeinde Winsen – s. nachfolgende Abb. aus <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>:



Erfordernisse

- Vermeidung von Bebauungen in Niederungen / Senken; diesbezüglich Ausschluss der Gewässerniederungen
- Vermeidung von Entwässerungen von Flächen mit organischen Böden (Niedermoor-Böden in Ohlau-Niederung); sofern möglich eine Vernässung von Flächen mit Niedermoorböden ermöglichen
- Konzeption von Randeingrünungen für Bauflächen im Übergangsbereich zur freien Feldmark zur Minderung der Windeinwirkungen.
- Erhaltung von Gehölzen z. B. auf Knicks oder in Feldgehölzen und Wäldern zur Minimierung der Winderosion auf Ackerflächen vor allem im Westen der Gemeinde Winzenau.

C 5 Schutzgut Luft

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzguts Luft (einschließlich der Lufthygiene) werden folgende ökologische Funktionen aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Medium zur Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzt das Schutzgut des Weiteren als nichtökologische Funktion

- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Dabei wirkt das Schutzgut Luft in besonderem Maße eng mit dem Schutzgut Klima zusammen, da die klimatischen Bedingungen wesentlichen Einfluss auf Verbreitung und Wirkung von Luftbelastungen nehmen können.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Luft für den Naturhaushalt werden im BNatSchG die Ziele und Grundsätze i.V.m. dem Schutzgut Klima benannt; insofern wird hier auf das Kapitel C 4 verwiesen.

Bestand und Bewertung

Messstationen bzw. Messwerte der Luftqualität mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- Die K49 „Kisdorfer Straße“ und die K28 „Hauptstraße“ weisen im Plangebiet die höchsten Verkehrsbelastungen auf und sind daher im Grundsatz als Linienquellen für Luftschadstoffe zu betrachten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrszahlen ist hier allerdings nicht mit erheblichen und somit planungsrelevanten Einflüssen durch Feinstaubeinträge, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und anderen Produkten der Kraftstoff-Verbrennung, des Reifenabriebs und der Tausalzverwendung zu rechnen. Messwertangaben und Festlegungen der betroffenen Flächen bzw. Korridore liegen für die Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht vor.
- Angaben über Lärmimmissionen liegen nicht vor.
- Im Südwesten von Winsen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage. Durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen.
- Es sind darüber hinaus im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Verkehrslärm ausgehend von K49 und K28 kann die Wohnnutzungen bzw. die Erholungseignung des Gemeindegebietes beeinträchtigen. Über die Intensität möglicher Belastungen ist derzeit nichts bekannt, so dass es sich hier lediglich um grundsätzlich mögliche Belastungen handelt.
- Sonstige bewertungsrelevante Immissionen sind nicht bekannt; auch durch ortsansässige Gewerbebetriebe sind keine relevanten Immissionen bekannt.
- In den Niederungen der Ohlau-Niederung stehen Niedermoorböden an. Die Torfe mineralisieren bei Luftzutritt wie er z. B. infolge Entwässerungsmaßnahmen auftreten kann. Hierdurch können

grundsätzlich erhebliche Nährstoffmengen freigesetzt werden; ein Teil davon kann über die Luft abtransportiert werden.

- Die landwirtschaftlichen Betriebe können aufgrund der von ihnen möglicherweise ausgehenden Geruchsentwicklungen die Erholungseignung des Bearbeitungsgebietes bzw. benachbarte Wohnnutzungen beeinträchtigen, insbesondere wenn geringe Abstände bestehen.

Erfordernisse

- Die bauliche Entwicklung sollte die o.g. Beeinträchtigungen / Gefährdungen entlang der Hauptverkehrswege aufgreifen und beachten.
- Bestehende und künftige Betriebe müssen die Emissionen so weit beschränken, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen (insbesondere Wohnen) und empfindlicher Lebensräume (z. B. der Trockenheiden und Trockenrasen als besondere Beispiele der nährstoffarmen Biotop ⇒ Biotopkürzel THd im Bereich des Bornbergs) resultieren.
- Das vorgenannte Erfordernis gilt auch bezüglich landwirtschaftlicher Betriebe, denn bei städtebaulichen Planungen und auch bei der Konzeptionierung von Einzelvorhaben in Winsen sind die ggf. im Umfeld zu erwartenden Geruchsbelastungen zu berücksichtigen.
- Vermeidung von Mineralisierungsprozessen organischer Böden zur Verringerung der gasförmigen Nährstofffrachten

C 6 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Die Pflanzenwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzenwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, und damit für das Wohlergehen des Menschen.

Zwar wird heute nur ein relativ geringer Teil der in Deutschland wild lebenden Pflanzen kultiviert, jedoch bieten die Wildpflanzen ein großes Potenzial an genetischen Eigenschaften, die in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen (u. a. Medizin, Züchtung) auch für den Menschen von direktem Nutzen sind oder zukünftig sein können. Die Funktionen von vielen Arten im Naturhaushalt sind darüber hinaus oft noch gar nicht bekannt. Für Tiere sind Pflanzen eine unverzichtbare Lebensgrundlage.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Arten und Lebensgemeinschaften, da der Nutzungsdruck aufgrund der Knappheit von Grund und Boden vermutlich in Zukunft noch weiter steigen wird.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden im Bundesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ...,

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“

C 6.1 Biototypen

Die **Bestandsbeschreibung und die Bewertung** erfolgt für die im Gemeindegebiet im Rahmen einer Geländebegehung in 2017 kartierten Biototypen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kartierung um eine Momentaufnahme der „Lebensraumtypen“ handelt. Es ist im Rahmen der Erstellung dieses Landschaftsplanes weder Aufgabe noch möglich, alle im Gebiet vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und deren Lebensgemeinschaften darzustellen. So wird bereits bei der Aufnahme im Gelände beachtet, dass in Kenntnis des Planungsanlasses und aufgrund des Planmaßstabs von 1:5.000 eine detailliertere Erfassung nicht erforderlich ist. So ist z. B. ein Kleingewässer oder ein Bruchwald ein geschütztes Biotop- und zwar unabhängig davon durch welche Pflanzenarten jeweils der Bestand bestimmt ist.

Die Bestandskarte enthält neben der Lagedarstellung für alle Biototypen den jeweiligen Buchstaben-Code gemäß der Standardliste der Biototypen der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel“ des LLUR (Stand Juni 2017). Die nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotope sind darüber hinaus mit einer Abgrenzungslinie und einem „§“-Zeichen gekennzeichnet. Jedem geschützten Biotop ist eine laufende Nummer zugeordnet (vergl. auch Zusammenstellung in Kap. B 2.2.1). Bei geschützten Biotopen, die auch vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Rahmen einer landesweiten Kartierung ermittelt wurden, richtet sich die Abgrenzung und Bezeichnung nach den Angaben des LLUR.

Der Beschreibung der Biototypen ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen

- „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“,
- „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ und
- „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“.

Als Bewertungskriterien dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z. B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder) und die Ersetzbarkeit des Biototyps.

Es folgt die Darstellung der naturschutzfachlichen **Erfordernisse** jeweils im Anschluss an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biototypen. Die Erfordernisse wurden aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen entwickelt.

C 6.1.1 Acker

Lage: Ausgehend von den Bodenverhältnissen (s. Bodenkarte) konzentrieren sich die Äcker auf die Flächen mit eher sandigen Böden außerhalb der Niederungen und außerhalb der stark kuppigen Be-

reiche der Stauchmoränen des Winsener Wohlds. Somit liegen die Äcker vorwiegend im Westteil der Gemeinde und vereinzelt auch südlich und östlich des Dorfes.

Code gemäß LP-VO: AA

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: insgesamt nicht bekannt, grundsätzliche Gefährdung durch Winderosion (vergl. Abb. in Kap. C4) ; evtl. durch zukünftige Bebauung
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut

Die Ackerflächen sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Ackerflächen sind nicht bekannt

C 6.1.2 Grünländereien

Die Grünländereien nehmen aufgrund der Boden- sowie aufgrund der Stau- und Grundwasserverhältnisse in der Gemeinde große Flächen ein. Im Folgenden werden die wesentlichen im Bearbeitungsraum vorkommenden Grünlandtypen beschrieben und bewertet.

a) Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Lage: im gesamten Gemeindegebiet verteilt.

Code gemäß LP-VO: GA

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Flächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung

Die intensiv bewirtschafteten Grünländereien sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Aus botanischer Sicht erscheinen diese Flächen relativ geringwertig. Teilflächen verfügen jedoch, bei einer Lage in der Nähe zu wertvollen Biotopen und bei hoch anstehendem Stau- oder Grundwasser über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Lebensräumen. Diese Entwicklung kann durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen eingeleitet bzw. gefördert werden.

Grünlandwirtschaft verhindert Beeinträchtigungen durch Winderosion in den gefährdeten Bereichen westlich des Dorfes (s. Abb. in Kap. C4).

Beeinträchtigungen:

- Die Beeinträchtigung für den Naturhaushalt stellt die intensive Bewirtschaftung selbst dar.

b) Mesophiles Grünland

Es handelt sich um arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Lage: einzelne Flächen im Nordosten und südöstlich der Ortslage.

Code gemäß LP-VO: GM (Biotope Nr. 20, 21, 29, 35, 39, 43, 61, 64, 65, 66, 67)

Bewertung:

- Schutzstatus: geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
(⇒ arten- und strukturreiches Dauergrünland)
- Gefährdung: Änderung der Nutzung durch Intensivierung, Einsaaten, Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz; Änderung der Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: mittel, da artenreiche Wiesen / Weiden lange Entwicklungszeiten benötigen

Mesophiles Grünland ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Flächen sind bedeutend zur Bewahrung der regionalen Artenvielfalt, denn auf intensiv bewirtschafteten Flächen kann sich kein entsprechender Artenreichtum einstellen. Die Entwicklung artenreicher Wiesen und Weiden erfordert im Regelfall Zeiträume von mehreren Jahrzehnten, so dass eine Förderung des Biotoptyps nur durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen ohne zwischenzeitlichen Umbruch eingeleitet und vollzogen werden kann.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen treten im Fall intensiver Bewirtschaftung mit zusätzlichen Düngergaben, Einsaaten und auch durch Pflanzenschutzmittelanwendung auf.

Erfordernis

Erhaltung der mesophilen Grünlandflächen durch Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen; kein Grünlandumbruch.

c) Feuchtgrünland

Lage: eine einzelne Fläche in der Ohlau-Niederung im Westen der Gemeinde. Die wird derzeit extensiv bewirtschaftet (Schafbeweidung).

Code gemäß LP-VO: GF

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden; Eingriffe sind gemäß § 8 (1) Nr. 10 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG genehmigungspflichtig

- Gefährdung: Verlust durch Aufgabe oder Intensivierung der Bewirtschaftung; verstärkte Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung

Feuchte Grünländereien sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Veränderungen feuchter Grünländereien wie die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen und sonstigen Feuchtgebieten, der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten können Eingriffe in die Natur gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG sein.

Die Flächen weisen ein hohes Potenzial zur Entstehung artenreicher Nasswiesen auf. Diese Entwicklung kann durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen eingeleitet werden.

Feuchte Grünländereien sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des feuchten Grünlands sind nicht bekannt.
- Eine Beeinflussung erfolgt durch Auswirkungen der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen auch aus angrenzenden Flächen (Gräben, Dränagen), die intensiv bewirtschaftet werden.

Erfordernis

- Erhaltung der feuchten Grünlandflächen; kein Umbruch
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhalt und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege

d) Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland

Lage: Mehrere Flächen im Niederungsbereich der Ohlau und am westlichen Teil des Gewässers D; auch auf anderen Flächen mit Stau- oder Grundwassereinfluss.

Code gemäß LP-VO: GYf

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden; Eingriffe sind gemäß § 8 (1) Nr. 10 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG genehmigungspflichtig
- Gefährdung: Verlust durch Aufgabe oder Intensivierung der Bewirtschaftung; verstärkte Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: gering, da artenreiche Feuchtgrünlandbestände lange Entwicklungszeiten benötigen

Die artenarmen bis mäßig artenreichen Feuchtgrünländereien sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Feuchtgrünlandflächen liegen oft in Verbindung mit Gewässern und in deren Niederungen, in / an Senken und auf Boden mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser. Die Flächen werden häufig so intensiv genutzt wie es der Standort zulässt, so dass die Artenanzahl oftmals gering ist. In Verbindung mit Gewässern und Gehölzbiotopen können Feuchtgrünlandflächen Teil vielfältiger Biotopkomplexe sein. Zusammen mit anderen störungsarmen Lebensräumen kann ein solcher Komplex Grundlage für die Ansiedlung von Tierarten mit vielfältigen Lebensraumsansprüchen sein (z. B. Wiesenpieper, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Wiesenvögel).

Feuchtwiesen sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume.

Beeinträchtigungen:

- Teilweise intensive Bewirtschaftung

Erfordernis

- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende pflegende Bewirtschaftung auch in Nähe zur Ortslage und an den Waldflächen; kein Umbruch
- Ergänzung der größeren zusammenhängenden Bereiche in der Ohlau-Niederung und am Gewässer a16

e) Nährstoffreiches Nassgrünland

Lage: im Grünland am Rand des Winsener Wohlds in Verbindung mit Quellbereichen und mit Stau- oder Grundwassereinfluss.

Code gemäß LP-VO: GN (Biotop Nr. 62)

Bewertung:

- Schutzstatus: Biotop gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG
- Gefährdung: Verlust durch Aufgabe oder Intensivierung der Bewirtschaftung; verstärkte Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering, da artenreiche Nassgrünlandbestände lange Entwicklungszeiten benötigen

Das Nassgrünland ist von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Nassgrünlandbestände liegen oft in Verbindung mit Gewässern (hier: Quellen) und in deren Niederungen, in / an Senken und auf Boden mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser. Da die Flächen nur schwer zu bewirtschaften sind, sind Nassgrünlandflächen nur selten anzutreffen – sie werden entweder durch Dränagen entwässert oder sind infolge einer Bewirtschaftungsaufgabe mit Gehölzen bewachsen. In Verbindung mit Gewässern und Gehölzbiotopen können Nassgrünlandflächen Teil vielfältiger Biotopkomplexe sein.

Nasswiesen sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume.

Beeinträchtigungen:

- Teilweise intensive Bewirtschaftung – hier jedoch keine konkret bekannt

Erfordernis

- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende pflegende Bewirtschaftung; kein Umbruch
- Ergänzung der größeren zusammenhängenden Bereiche am Winsener Wohld

C 6.1.3 Trockenheide und Trockenrasen

Südlich / südöstlich der Ortslage bzw. östlich der Schustertwiete besteht im Bereich des Bornbergs eine zum umgebenden Grünland abgezaunte Heidefläche, die deutliche Alterungserscheinungen zeigt. Die recht alten Heidepflanzen wachsen zwischen vergrasteten Teilflächen; junge Gehölze wachsen auf. An die Heidefläche grenzt ein Trockenrasenbestand.

Code gemäß LP-VO: THd = vergraste Trockenheide (Biotop Nr. 44)

TR = Trockenrasen (Biotop Nr. 70)

Bewertung:

- Schutzstatus: Biotop gem. § 30 BNatSchG
- Gefährdung: Nährstoffeinträge, Gehölzaufwuchs, Pflegemangel, Überführung in andere Nutzung
- Natürlichkeit: mittel (kulturbedingter Biotoptyp)
- Ersetzbarkeit: gering

Die Trockenheidefläche ist von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Überalterung
- Gefährdung durch hoch aufwachsende Gehölze

Erfordernis

- Vermeidung von Nährstoffeinträgen
- Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen auf Teilflächen und Gehölzentfernung
- Vermeidung von anderen Nutzungen

C 6.1.4 Halbruderale Staudenfluren

Als halbruderale Staudenfluren werden von hochwüchsigen ausdauernden, wildwachsenden Kräutern und Gräsern geprägte Pflanzenbestände ohne jährliche landwirtschaftliche Nutzung auf feucht-nassen oder frischen (= mittleren) Standorten bezeichnet.

Lage: kleinflächig im gesamten Gemeindegebiet verteilt, jedoch sind maßstabbedingt nur größere Flächen darstellbar. Als größere Fläche ist eine abgebaute und verfüllte Abbaufäche nördlich Klein Winsen zu nennen. Nach Abschluss der Grubenverfüllung befinden sich weite Teile der Fläche noch in einem jungen Sukzessionsstadium.

Nicht unterhaltene Straßenrandflächen u. ä. werden wegen ihrer eigenen Funktion und Zuordnung zum Verkehrsraum nicht zu den halbruderalen Staudenfluren gerechnet.

Code gemäß LP-VO: RHm bei frischen Standorten

RHf bei feuchten Standorten

Bewertung:

- Schutzstatus: gem. § 21 LNatSchG besteht der Schutz nur in Verbindung mit stehenden Binnengewässern und Waldrändern; dies trifft für die Staudenfluren im Gemeindegebiet nur teilweise zu. die ausgedehnten halbruderalen Staudenfluren in der verfüllten ehem. Abbaufäche nördlich Klein Winsen werden hier aufgrund ihrer Größe und eigenständigen Funktionalität nicht als geschützte Biotope aufgefasst.
- Gefährdung: Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung, übergreifende Störungen von benachbarten Flächen
- Natürlichkeit: mittel, steigend bei langer Sukzessionsdauer
- Ersetzbarkeit: mittel, fallend bei langer Sukzessionsdauer

Die halbruderalen Staudenfluren sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Es sind räumlich begrenzte störungsarme Bereiche, die als Rückzugsraum auch für Tiere bedeutend sind.

Besonderheiten:

Halbruderalen Staudenfluren zeichnen sich im Vergleich zu Bracheflächen in der Regel durch eine höhere Strukturvielfalt und Natürlichkeitsnähe aus, wobei die Entwicklungszeit bis zur Entstehen artenreicher Bestände auch mehrere Jahrzehnte dauern kann. Aus halbruderalen Staudenfluren können sich im Endstadium naturnahe Wälder entwickeln.

Beeinträchtigungen:

- Störungen aus randlichen intensiveren Nutzungen

Erfordernis:

- Die halbruderalen Staudenfluren sind zu erhalten. Die Durchführung einer Mahd in mehrjährigen Abständen zu einem Zeitpunkt im Spätsommer (⇒ nach der Samenreife vieler Pflanzenarten) kann eine Erhaltung des Biotoptyps unterstützen, deren Durchführung ggf. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist
- Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen des Naturschutzes sollte auch die Neuentstehung von halbruderalen Staudenfluren erwogen werden. Hierbei dürfen andere ökologisch hochwertige Flächen (Gehölzbestände, Feuchtgrünländereien, etc.) nur nach vorheriger Überprüfung im Rahmen einer Detailplanung herangezogen werden, um eine Biotoptypenverarmung zu vermeiden. Die Trockenheidefläche darf durch Maßnahmen im Bereich einer halbruderalen Staudenflur nicht beeinträchtigt werden.

C 6.1.5 Laubwälder der feuchten bis nassen und der zeitweise überschwemmten Standorte

Auenwald kommt am Oberlauf samt Quellbereichen des Gewässers D am westlichen Rand des Winsener Wohlds um an der Ohlau in Nähe zum Winsener Wohld vor. Die Flächen können bei hoher Wasserführung überschwemmen, fallen anschließend wieder weitgehend trocken.

Feucht- und Sumpfwald ist in relativ großen Bereichen der bezeichnende Waldtyp auf stau- und grundwassernahen Standorten – hier schwanken die Wasserstände zwar, jedoch kommt es im Regelfall nicht zu Überstauungen. Typische Baumarten sind Esche und Erle, aber auch Stieleiche und Weidenarten kommen vor.

Weiden-Bruchwälder sind wie die Erlenbrüche Teil der Verlandungsserie von Gewässern. Allerdings können sich Weidenbrüche bereits an Standorten entwickeln, die für Erlen noch keine ausreichende Stabilität / Bodenfestigkeit aufweisen. Es kann während des Jahresverlaufes zur zeitweisen Überstauung mit Wasser kommen. Die Wälder werden von verschiedenen Weidenarten beherrscht, aber es kommen auch Erlen, Birken und vereinzelt Eiche vor. Weitere Gehölzarten sind Zitterpappel, Eberesche, Faulbaum, Schwarze Johannisbeere und Schwarzer Holunder.

Naturnaher Quellwald besteht an einigen Stellen. In der Regel sickert Wasser flächenhaft aus dem Boden und es haben sich standörtlich angepasste Gehölze entwickelt – zumeist handelt es sich um Erlen, Weiden, Eschen und verschiedene Straucharten.

(Angaben zu den Waldtypen wurden teilweise aus den Karten zum Monitoring des FFH-Gebiets DE 2126-391 und des EU-Vogelschutzgebiets DE 2126-401 übernommen – s. „*“ als Kennzeichnung im Lageplan „Bestand“.)

Lage: Auenwald: Oberlauf von Gewässer D (Biotop Nr. 54, 55)
Feucht- und Sumpfwald: (Biotope Nr. 51 in mehreren Teilflächen im Bereich „Kuhkoppel“, Nr. 53 in mehreren Teilflächen im Bereich „Winsener Wohld“, Nr. 58 im Bereich „Winser Tannen“)
Weidenbruchwald: an der Kattenbek nordöstlich der Gemeindegrenze
Naturnaher Quellwald (Biotop Nr. 52)

Code gemäß LP-VO: WA (Auenwald)
WE (Feucht- und Sumpfwald)
WBw (Weidenbruchwald)
WB (Mischform, keine Differenzierung)
WQ (Naturnaher Quellwald)

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 30 BNatSchG
- Gefährdung: hoch durch Entwässerungsmaßnahmen; Umbau zu Nadelwäldern; Pflanzung nichtheimischer Arten
- Klimaschutz: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Bruchwälder, Auenwälder, Feucht- und Sumpfwälder sowie naturnahe Quellwälder sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Wälder feuchter bis nasser und zeitweise überschwemmter Standorte sind arten- und strukturreiche Waldbestände. Es handelt sich um naturraumtypische Wälder, deren Bestand zu sichern und zu fördern ist. Die Flächen sind ökologisch besonders wertvoll. Auch für den Klimaschutz sind diese Waldtypen von hoher Bedeutung. Bruchwälder sind zudem in der Lage, besonders viel CO₂ aus der Luft zu binden.

Beeinträchtigungen:

- Entwässerung
- Stellenweise geringe Flächenausdehnung

Erfordernis:

- Schaffung neuer bzw. Erweiterung der vorhandenen Flächen durch Reduzierung der Flächenentwässerung. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass andere ökologisch hochwertige Flächen nur nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung herangezogen werden.
- Beachtung der Maßnahmen der Managementpläne für das FFH-Gebiet 2126-391 und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401.

C 6.1.6 Wälder der mittleren Standorte**a) Laubwald der reichen Böden**

Auf Mineralböden bestehen in der Gemeinde Waldflächen, die im Wesentlichen als mesophytischer Buchenwald entwickelt sind. Neben der Hauptbaumart „Rotbuche“ kommen auch Eiche, Esche, Hainbuche, Bergahorn u. a. vor. Einzelne weitere Baumarten können ebenso wie einzelne Nadelbäume eingestreut sein.

Code gemäß LP-VO: WM Laubwald der reichen Böden

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung
- Klimaschutz: hoch
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Dieser Waldtyp ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft

Besonderheiten:

Dieser Laubwaldtyp bildet auf Mineralböden der Moränen mit mittlerem Nährstoffgehalt und mittlerer Wasserversorgung in der Regel den Klimaxvegetationstyp in der Region. In Bereichen der nährstoffärmeren saalekaltzeitlichen Böden nimmt der Anteil von Arten wie Eiche zu.

Beeinträchtigungen:

- Waldwirtschaft mit Reduzierung und teilweise Unterbindung anderer Baumarten als Rotbuche und Ausbildung von einheitlichen Altersklassenwäldern

Erfordernis:

- Zulassen einer möglichst naturnahen Entwicklung inkl. des Aufwuchses verschiedener Baumarten in den Beständen.
- Waldbewirtschaftung entsprechend der Maßnahmen der Managementpläne für das FFH-Gebiet 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 sowie in Anlehnung an die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten

b) Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder

Zu diesem Waldtyp werden alle noch relativ jungen Laubwaldbestände / Aufforstungsflächen gerechnet zuzüglich der mittelalten Laub-/ Nadelholz-Mischbestände.

Code gemäß LP-VO: WF – Laub-/ Nadelholz-Mischbestände
 WP – Pionierwald
 WPe – Pionierwald mit Erlen / Eschen

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge, Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung
- Klimaschutz: hoch
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: gering, junge Bestände mittel

Insgesamt sind diese Wälder von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die im Regelfall relativ jungen Waldflächen werden sich im Zuge der Eigenentwicklung je nach den standörtlichen Gegebenheiten insbesondere in Anlehnung an die Boden- und Wasserverhältnisse zu konkreteren Waldtypen entwickeln.

Beeinträchtigungen:

- Bisher sind die jungen Bestände durch die Aufforstungsmaßnahmen geprägt. Eine längere naturnahe Entwicklung mit Einstellung eines naturnahen Bewuchses in Strauch- und Krautschicht konnte hier bisher nicht stattfinden.
- In den Misch- und Nadelholzbeständen sind vor allem Fichten und Lärchen als Baumarten vertreten, die als nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) gehörend anzusehen sind.

Erfordernis:

- Erhaltung und (bezüglich der Misch- und Nadelholzbestände) sukzessiver Umbau der Bestände in arten- und strukturreiche Laubwälder bei Förderung von Laubbaumarten der potenziell natürlichen

Vegetation.

- Waldbewirtschaftung entsprechend der Maßnahmen der Managementpläne für das FFH-Gebiet 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 sowie in Anlehnung an die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten

C 6.1.7 Knicks und ebenerdige Feldhecken

Knicks sind typische Landschaftselemente in der Gemeinde. Sie kommen als „traditioneller“ Knick mit Wall aber auch in Form ebenerdiger Gehölzreihen vor (Feldhecke). Letztere sind eher in Niederungsflächen vorhanden, die ansonsten im Regelfall frei von Knicks sind.

Für die Tierwelt ist die Vielgestaltigkeit des Knicks wichtig. Ein typischer Knick weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht wird oft von den Überhältern gebildet, darauf folgt die im Regelfall bestandsdominierende Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Redder (= Twieten = Doppelknicks) bieten insbesondere bei vorhandenem Erd- oder Schotterweg für Vögel einen reich strukturierten Lebensraum.

Der Wallaufbau eines typischen Knicks lässt weiterhin viele Kleinlebensräume entstehen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls (Lebensraum für wärmeliebende Insekten und Wirbeltiere).

Die Krautschicht enthält aufgrund der Beschattung viele typische Waldarten (z. B. Vielblütige Weißwurz, Sauerklee, Maiglöckchen).

Knicks ohne oder mit geringer Gehölzbeschattung weisen häufig Magerrasenbestände mit Schlingenschmiele, Gemeinem Ferkelkraut, Gemeinem Ruchgras, Kleinem Hasenohr und Kleinem Ampfer auf. Solche Knickstrecken sind vor allem im Bereich der sandigen Böden im Westen der Gemeinde vorzufinden.

In Winsen ist das frühere Knicknetz durch Zusammenlegung von Feldern verändert (reduziert) worden.

Code gemäß LP-VO: HW = Knicks als Wallhecken, auch gehölzfreie Wälle entsprechender Herkunft
Feldhecke, ebenerdig HF

Bewertung: .

- Schutzstatus: § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende bzw. mangelhafte Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel

Knicks und Feldhecken sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Angaben hinsichtlich des Vorliegens einer historischen Knicklandschaft liegen für Winsen nicht vor (vergl. Landschaftsrahmenplan Planungsraum I „alt“ Kap. 2.4.9).

Besonderheiten:

Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, dass Knicks insgesamt von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind. Eine hohe Bedeutung wird den Knicks und Hecken heute neben Fließgewässern als Verbund- und Vernetzungsstruktur der örtlichen Ebene beigemessen.

Knicks mindern die Windeinwirkung auf Äckern und verringern so die Winderosion vor allem im Westen der Gemeinde.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Knicks sind insbesondere im Bereich der Wohngrundstücke zu befürchten und teilweise auch zu beobachten. Hier sind angrenzende Knicks oft gärtnerisch überformt und dadurch stark degeneriert. Knicktypische Gehölze sind ggf. nur noch in geringer Zahl oder gar nicht mehr vorhanden. Durch das Einbringen von Ziersträuchern, Koniferen und Gartenstauden geht der ursprüngliche typische Aufbau und Charakter der Knicks vielfach verloren.
- In der Feldmark sind in hier nicht darstellbaren und nicht lokalisierten Einzelfällen insbesondere folgende Beeinträchtigungen an Knicks festzustellen:
 - Der Strauchbewuchs ist spärlich entwickelt oder fehlt sogar ganz.
 - In der Krautschicht fehlen weitgehend Schattenpflanzengesellschaften, während Grasbestände und nährstoffliebende Pflanzengemeinschaften dominieren.
 - Der Knickwall ist degradiert, da er aufgrund von Viehverbiss, Beweidung, Viehtritt oder Bewirtschaftung inkl. Pflügen bis an den Wallfuß deutliche Schäden aufweist (fehlender Saumstreifen).
 - Eine fachgerechte Knickpflege hat seit längerer Zeit nicht stattgefunden, z. B. wurden die Gehölze geschlegelt oder es wurde auf die Pflege verzichtet, so dass die Strauch- und Krautschicht verändert ist.

Erfordernisse:

- Es ist erforderlich, Gefährdungen zu vermeiden.
- Durchführung einer fachgerechten Knickpflege durch (derzeit entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des MELUR-SH vom 20.01.2017) insbesondere durch die Förderung eines stabilen Strauchbewuchses, durch ein auf den Stock setzen der Gehölze in 10- 15-jährigen Abständen, durch die Entwicklung und Erhaltung von Überhältern
- Es sollten neue Knickabschnitte zur Ergänzung des in der Vergangenheit ausgedünnten Knicknetzes angelegt werden.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es zwischen dem 01. März und dem 30. September verboten, Knicks, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

C 6.1.8 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In der Gemeinde konnten viele Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen kartiert werden. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es aus Darstellungsgründen nicht möglich, jeden einzelnen Baum zu erfassen. Bei den Gehölzdarstellungen beschränkt sich die Darstellung in den Plänen auf die markanten Strukturen der Baumreihen. Die in diesem Kapitel zusammengefasst betrachteten Gehölze tragen wesentlich zur Strukturierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Siedlungsraumes bei. Alleen sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Lage: Verteilt im gesamten Bearbeitungsgebiet

Darstellung: HE bzw. Darstellung mit Symbol = grüner Punkt, sofern landschaftsprägend mit zusätzlichem schwarzen Punkt in der Mitte (Code gemäß LP-VO „HE“ aus darstellerischen Gründen nicht verwendet)

Bewertung:

- **Schutzstatus:** Beeinträchtigungen landschaftsbestimmender Bäume (i. d. R. ab ca. 0,6 Stammdurchmesser) bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde
- **Gefährdung:** Überalterung, Fällen, Baumaßnahmen eine Entfernung von Großbäumen würde als Lücke oder nachhaltiger Verlust für das Orts- / Landschaftsbild empfunden werden
- **Natürlichkeit:** mittel, in Einzelfällen auch kulturelle Sonderform (hier z. B. große Überhälter auch ansonsten weitgehend gehölzfreien Knicks im Westen der Gemeinde)
- **Ersetzbarkeit:** gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschaftsbild beitragen

Laubgehölze außerhalb der Wälder, Gärten/Parks und Knicks sind von **hoher Bedeutung**, zusammenhängende Baumreihen und landschaftsbestimmende Laubgehölze sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Landschaftsprägende Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit sowohl der umgebenden Landschaft als auch des Siedlungsbereichs bei.

Beeinträchtigungen:

- Einzelbäume und Gehölzgruppen werden oft durch die umgebenden Nutzungen und bauliche Maßnahmen „bedrängt“ und weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf
- Baumreihen werden gelegentlich allmählich auch durch aufeinander folgende Einzelentnahmen lückig und verlieren hierdurch ihre ursprüngliche Wirkung bzw. gestalterische Funktion

Erfordernisse:

Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

- Pflanzung neuer Alleen / Gehölzreihen und -gruppen sowie Einzelbäume insbesondere an Wegen, Straßen und Gewässerläufen auch im Siedlungsbereich
- Die Anpflanzung von Bäumen entlang der K 49 und der K 28 bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) und der Beachtung

der geltenden Erlasse.

- Stufenweiser Austausch der Koniferen im öffentlichen und privaten Bereich gegen Laubbaumarten, die zu den Kennarten der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. zu deren Begleitarten gehören, z. B. Esche, Bergahorn, Bergulme, Stieleiche, Rotbuche, Feldulme.
- Durchführung von Baumpflegemaßnahmen, sofern dieses für die Erhaltung des Baumes notwendig ist.
- Die Beseitigung orts- und landschaftsbestimmender Bäume / Baumgruppen kann im Einzelfall einen Eingriff darstellen, der der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es zwischen dem 01. März und dem 30. September verboten, Knicks, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

C 6.1.9 Feldgehölze und Obstwiesen

In der Gemeinde konnten mehrere Feldgehölze und Gebüsche kartiert werden. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es nicht immer eindeutig möglich, die Abgrenzung gegenüber einer Baumgruppe oder einem Wald zweifelsfrei vorzunehmen, so dass die Biotoptypenzuordnung letztlich im Bedarfsfall auf Ebene der nachgeordneten konkreten Vorhabenplanung durchzuführen ist.

Obstwiesen wurde in überalternden Beständen nur an zwei Stellen in der Gemeinde festgestellt und eine dritte Fläche am Waldrand südöstlich von Klein Winsen steht zur Bepflanzung mit Obstbäumen an.

Lage: Feldgehölze: mehrfach im Bearbeitungsgebiet.

Obstwiesen: südlicher Dorfrand, am Forsthaus Winsen, Waldrand südöstlich Klein Winsen

Code gemäß LP-VO: HG Feldgehölz

HO Obstwiese

Bewertung:

- Schutzstatus: Beeinträchtigungen landschaftsbestimmender Gehölze bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bei Betroffenheit eines Feldgehölzes ist mit der Forstbehörde die Frage zu prüfen, ob es sich um einen Wald i. S. d. LWaldG handelt
- Gefährdung: Fällen, Baumaßnahmen
Obstwiesen: ausbleibende Pflege
- Natürlichkeit: mittel
Obstwiesen: kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel wegen der Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschafts- und Ortsbild beitragen

Feldgehölze und Obstwiesen sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Feldgehölze und Obstwiesen sind als inselartige Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tierarten sowohl in landwirtschaftlich genutzten Bereichen als auch im Siedlungsraum bedeutend. In naturna-

hen Bereichen wie den „Winser Tannen“ und südöstlich Klein Winsen ergänzen sie nah gelegene geschlossene Wälder und bilden einen Übergang zu Siedlungsstellen.

Beeinträchtigungen:

- Feldgehölze werden gelegentlich durch die umgebenden Nutzungen „bedrängt“
- Obstwiesen gehörten traditionell zu dörflichen Siedlungen, insbesondere zu landwirtschaftlichen Hofstellen. Im Zuge von Änderungen der Bewirtschaftung, der Umnutzung von Hofstellen und der Entwicklung von Bauland ist anzunehmen, dass einige Flächen verloren gegangen sind. Die verbliebenen Obstwiesen bedürfen der Pflege; auch Nachpflanzungen sind ausgeblieben.

Erfordernisse: Es ist erforderlich, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

- Anlage neuer Feldgehölze insbesondere zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Pflege der vorhandenen Obstwiesen
- Neuanlage von Obstwiesen.
- Die Beseitigung orts- und landschaftsbestimmender Bäume / Gehölzgruppen kann einen Eingriff darstellen, der der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.
- Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es zwischen dem 01. März und dem 30. September verboten, Knicks, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Davon abweichend kann in Obstwiesen bzw. in gärtnerisch genutzten Flächen auch innerhalb des vorgenannten Schutzzeitraums gearbeitet werden

C 6.1.10 Gewässer

Die Gewässer wurden bereits in Kapitel C 3 in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser beschrieben. Es werden daher hier ergänzende Angaben gemacht mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen inkl. einer schutzgutbezogenen Bewertung sowie Angaben zu Beeinträchtigungen und Erfordernissen.

C 6.1.10.1 Stillgewässer

Es konnte eine Vielzahl von Kleingewässern mit Biotopqualität gemäß § 30 BNatSchG kartiert werden. Bei offenen d.h. wenig beschatteten Verhältnissen können sich an flachen Ufern Röhrichte entwickeln. Diese Röhrichte bilden allmählich sich verändernde Übergänge von Land- zu Wasserlebensräumen, die von vielen Tierarten angenommen werden können.

Zierteiche und andere künstliche oder künstlich überprägte Gewässer (Feuerlöschteich, Regenwasserrückhaltebecken) einschließlich von Fischteichen sind keine Kleingewässer im Sinne des § 30 BNatSchG. Zierteiche auf privaten, gärtnerisch gestalteten Hausgrundstücken wurden im Rahmen der Landschaftsplan-Kartierung nicht erfasst.

- Lage:** Biotop Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 68, 69
größeres Stillgewässer = 14
- Code gemäß LP-VO: FS (Stillgewässer) ⇒ Biotop 14 als Teil eines Komplexes
mit Röhrichtbereich und Bruchwald
FK (Kleingewässer)
FX (künstliche oder künstlich überprägte Gewässer, Fischteiche)
FXI (Feuerlöschteich)
FXr (Regenrückhaltebecken)

Bewertung:

- Schutzstatus: FS und FK sind geschützt gemäß § 30 BNatSchG
nicht geschützt sind die Biotoptypen FX inkl. FXI und FKr
- Gefährdung: Absenken des Wasserstandes, Verfüllung, Beweidung, Nährstoffeinträge;
künstliche Entwässerung der Quellbereiche
- Natürlichkeit: unterschiedlich, abhängig von den Störungen; z. T. sehr hoch
FX mit FXI und FXr: künstliche oder künstlich überprägte Gewässer
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering, bei Quellbereich im Gewässer nicht gegeben
FX mit FXI und FXr: gut

Naturnahe / natürliche Kleingewässer sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.
Künstliche und künstlich überprägte Kleingewässer, Fischteiche, Feuerlöschteiche sowie Rückhaltebecken sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Einige der naturnahen / natürlichen Kleingewässer unterliegen Einflüssen durch angrenzende Nutzungen (Uferbereiche mit keinen bzw. zu schmalen Pufferbereichen)

Erfordernisse:

- Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.
- Offene Wasserflächen sind zur Bewahrung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Ggf. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen sollten nie das gesamte Gewässer umfassen, sondern immer Teilflächen ungestört lassen.
- Schaffung von Pufferstreifen; natürliche Entwicklung der Uferbereiche und / oder Einfügen in einen Bereich mit extensiver Grünlandpflege
- Neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Veränderungen von naturnahen / natürlichen Quellbereichen sowie mit der Folge von Entwässerungen feuchter / nasser Niederungen zu vermeiden.

C 6.1.10.2 Quellen, Fließgewässer und Gräben

Die Fließgewässer und Gräben sind bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser behandelt worden (vergl. Kap. C 3). Bezüglich der Bestandsbeschreibung sei daher auf das Kapitel C 3 verwiesen.

- Lage: Ohlau (= Gewässer A) ⇒ Süd- und Westrand der Gemeinde (Biotop Nr. 4)
 Gewässer a16 ⇒ zwischen Schustertwiete in westliche Richtung bis zur Ohlau
 Gewässer D ⇒ Winsener Wohld – Ortsmitte - nordwestlicher Gemeinderand bis Ohlau (Biotop Nr. 26)
 Kattenbek ⇒ Winsener Wohld und nordöstlicher Gemeinderand (Biotope Nr. 13 und 24 in mehreren Abschnitten)
 Quelle: Biotope lfd. Nr. 22, 36, 37, 40, 57
 Gräben: verteilt im Gemeindegebiet
- Code gemäß LP-VO: YQ = Quelle
 FBn = naturnaher Bach
 FBx = naturferner Bach
 FG = ausgebauter Graben

Bewertung:

- Schutzstatus: Quellen sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope
 Lange Streckenabschnitte der Kattenbek, Teile der Ohlau und Teile des Oberlaufs von Gewässer a16 sind aufgrund naturnaher Strukturen den geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG zuzuordnen und (abgesehen von der Ohlau) zugleich Teile des FFH-Gebietes 2126-391;
 Die sonstigen Fließgewässerabschnitte und die Gräben sind keine geschützten Biotope, jedoch bedürfen Eingriffe der Genehmigung;
 Ein grundsätzlicher Schutz von Gewässern besteht gemäß § 1 WHG;
 Gewässerschutzstreifen bestehen entlang der Ohlau und der Kattenbek
- Gefährdung: Quellen: Entwässerung / Trockenlegung / Verbau
 Fließgewässer: technischer Ausbau mit Verlust naturnaher Gewässerstrukturen
- Natürlichkeit: Quellen: hoch
 Naturnahe Fließgewässerabschnitte: hoch
 Ausgebaute Bäche und Gräben: mittel - gering, Verrohrungen sind naturfremd
- Ersetzbarkeit: Quellen: nicht gegeben
 Naturnahe Fließgewässerabschnitte: gering-mittel
 Ausgebaute Bäche und Gräben: gut bis mittel; Verrohrungen sind ersetzbar

Quellen kommt als gesetzlich geschützten Biotopen eine **sehr hohe Bedeutung** zu.

Der **Ohlau** kommt aufgrund ihrer über lange Strecken bestehenden Durchgängigkeit mit nur relativ geringen Störungen durch Brücken / Durchlässe eine **hohe Bedeutung** zu. Die Bedeutung wird wesentlich gestützt durch die Einbindung in den naturnah ausgebauten Bereich an der Westseite der Gemeinde und des guten Potenzials zur ökologischen Aufwertung weiterer Flächen der Ohlaueniederung; der renaturierte Abschnitt ist von sehr hoher Bedeutung.

Die **Kattenbek** hat über längere Strecken eine naturnahe Struktur und ist daher von **sehr hoher Bedeutung**. Jäh unterbrochen wird der Gewässerlauf durch eine in Kattendorf gelegene Fischteichanlage.

Das **Gewässer D** ist nur im Bereich des Winsener Wohlds von **sehr hoher Bedeutung und ansonsten** als potenzielle örtliche Verbundstruktur von **hoher Bedeutung**.

Ebenfalls von **hoher Bedeutung** ist das weitgehend technisch ausgebaute **Gewässer a16**.

Beeinträchtigungen:

- Quellen: tlw. fehlende offene Verbindung zum Bauchlauf
- Ohlau: auf längeren Abschnitten technischer Ausbau, Verrohrung südlich außerhalb der Gemeinde Winsen
- Kattenbek: Unterbrechung durch Fischteichanlage
- Gewässer a16: technischer Gewässerausbau, verrohrter Abschnitt
- Gewässer D: technischer Gewässerausbau, verrohrte Abschnitte
- Alle offenen Gewässer und Gräben: durch die Gewässerunterhaltung werden naturnahe Entwicklungen eingeschränkt; Verrohrungen stehen bisher abschnittsweise einer naturnahen Entwicklung entgegen

Erfordernisse:

- Quellen: Erhaltung des natürlichen Wasseraustritts und Zulassen eines freien offenen Abflusses bzw. Übergangs zum anschließenden Fließgewässer
- Ohlau: Erhaltung der naturnah entwickelten Gewässerabschnitte mit den anschließenden Retentionsflächen; Fortsetzung der naturnahen Entwicklung an weiteren Gewässerabschnitten; Aufhebung der Gewässerverrohrungen abseits von Straßenquerungen; Freihaltung des Schutzstreifens von zusätzlichen baulichen Anlagen
- Kattenbek: Erhaltung der naturnah entwickelten Gewässerabschnitte; Aufhebung der Gewässerunterbrechung durch eine Fischteichanlagen z. B. in Form eines Umlaufgrabens (*Hinweis*: die Fischteichanlage liegt in der Gemeinde Kattendorf und somit außerhalb des Plangebiets der Gemeinde Winsen); Freihaltung des Schutzstreifens von zusätzlichen baulichen Anlagen
- Gewässer a16: Umsetzung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung insbesondere im mittleren Gewässerabschnitt; Aufhebung der Gewässerverrohrung; keine Bebauung und keine Anlage zusätzlicher Gärten / intensiv genutzter Grünanlagen in Gewässernähe
- Gewässer D: Umsetzung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung insbesondere im westlichen Gewässerabschnitt in Nähe zur Ohlau; Aufhebung der Gewässerverrohrung; Aufhebung der Gewässerverrohrung; keine Bebauung und keine Anlage zusätzlicher Gärten / intensiv genutzter Grünanlagen in Gewässernähe
- Alle Gewässer im Norden und Osten der Gemeinde Winsen: Sicherstellung, dass die Erhaltungsziele für die Gewässer innerhalb des FFH-Gebiets und / oder des EU-Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Alle Gewässer: Reduzierung der Flächenentwässerung

C 6.1.11 Röhrichte

Röhrichtbestände kommen natürlicherweise im Uferbereich von Stillgewässern und im Niederungsbe-
reich der Fließgewässer vor. Sie gedeihen auf ganzjährig vernässten Standorten mit unterschiedlich
ausgebildeten Nährstoffverhältnissen. Röhrichte sind Bestandteil der Verlandungsserie von Gewäs-

ern zu unterschiedlich aufgebauten Bruchwaldtypen. Typische Röhrichtarten sind Schilf, Schmal- und Breitblättriger Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Iris, Pfeilkraut, Teichbinse, Großseggen, Ästiger Igelkolben und Gemeine Sumpfsimse. Gehölze wie Erlen oder Weiden können in den Beständen aufkommen.

Lage: als flächiges Röhricht nur im Biotopkomplex lfd. Nr. 14 am Rand des Stillgewässers und mit Übergängen zu einem Bruchwaldstreifen

Ansonsten nur kleinflächig an Ufern der Kleingewässer und an Böschungen der Fließgewässer.

Code gemäß LP-VO: NR = Röhricht (Teil von Biotopkomplex 14)

NS = Seggenröhricht unmittelbar südlich der Gemeindegrenze an der Ohlau

Bewertung:

- Schutzstatus: Vorhanden gemäß § 30 BNatSchG, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird dadurch nicht eingeschränkt
- Gefährdung: hoch bei Veränderungen des Wasserhaushalts und durch sonstige Nutzungsbeeinträchtigungen (z. B. Überweidung)
- Natürlichkeit: hoch
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering

Röhrichte sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Erfordernis:

- Entwicklung weiterer flächig ausgebildeter Röhrichte, möglichst in Zusammenhang mit Gewässern und in der Ohlau-Niederung mit Niedermoorböden
- Erhaltung vorhandener Röhrichte und Sümpfe und Entwicklung insbesondere derjenigen Bestände mit sehr kleinflächigen oder schmalen Ausprägungen auch an Kleingewässern.
- Bei der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Kleingewässern und Fließgewässern soll immer ein Teil des Röhrichts erhalten bleiben, um Tieren einen Rückzugsraum zu geben und um die Arten- und Strukturvielfalt im Gewässer nicht zu gefährden.

C 6.1.12 Abgrabung, Aufschüttung und Steilhang im Binnenland

Artenreiche Steilhänge von mind. 20° Neigung sind von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und oft Voraussetzung für störungsarme naturnahe Gehölzbestände. Aufgrund der nur schwer zu bewirtschaftenden Hanglagen könnten an solchen Geländestellen auch nährstoffarme Weiden und Sukzessionsflächen anzutreffen sein.

Eine ehemalige Sand- und Kiesabbaufäche am nordöstlichen Ortsrand / nördlich Klein Winsen wurde nach Abschluss der Abbautätigkeiten weitgehend verfüllt und renaturiert. Gewässer zur Sammlung des anfallenden Regenwassers wurden angelegt, eine kleine Aufforstung vorgenommen und die Fläche steht ab dem 01.01.2018 für die naturnahe Sukzession bereit.

Lage: Steilhang: Winser Tannen (Biotop Nr. 15), östlicher Dorfrand (Biotop Nr. 46)

Abgrabung und Aufschüttung: nordöstlicher Ortsrand / nördlich Klein Winsen

Code gemäß LP-VO: XAg = Abgrabung
 XAs = Aufschüttung / Verfüllung
 XH = Steilhang

Bewertung:

- Schutzstatus: Steilhang: vorhanden gemäß § 21 NatSchG, artenarme, befestigte und gärtnerisch gestaltete Steilhänge weisen keinen Schutzstatus auf
 Abgrabungen und Aufschüttungen: keinen Schutzstatus, jedoch sind bezgl. der Folgenutzung die Auflagen des Genehmigungsbescheids einzuhalten
- Gefährdung: Steilhang: derzeit hier keine zu erkennen; im Grundsatz hoch bei Veränderungen des Reliefs und Bebauungen
 Abgrabungen und Aufschüttungen: derzeit keine zu erkennen
- Natürlichkeit: Steilhang: vermutlich durch Sand- und Kiesabbau künstlich entstanden
 Abgrabungen und Aufschüttungen: künstliche Entstehung
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering; ggf. durch Abgrabungen oder Aufschüttungen

Artenreiche Steilhänge sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft. Artenarme Steilhänge sind von **hoher Bedeutung**; sie weisen ein hohes Potenzial zur Entwicklung einer artenreicheren Vegetation auf.

Abbauflächen und Verfüllungen sind von allgemeiner Bedeutung.

Erfordernis:

- Erhaltung der bestehenden Steilhänge mit artenreichem Bewuchs
- Bei einem „Verdacht“ auf Vorhandensein eines Steilhangs sind einzelfallbezogen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.
- Die verfüllte Abbaufäche nördlich Klein Winsen ist entsprechend der Genehmigungsaufgaben naturnah zu entwickeln mit einer Aufforstungsfläche, Gewässern und einem ausgedehnten Sukzessionsbereich.

C 6.1.13 Siedlungsbiotope

In diesem Kapitel werden die Siedlungsbiotope zusammen behandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die i.d.R. besonders stark von Nutzungen beeinflusst sind. Im Gemeindegebiet wurden die nachfolgenden Typen erfasst.

Lage: Gärten und vergleichbar angelegte private Grünflächen bestehen verteilt im gesamten Gemeindegebiet in Zusammenhang mit Wohn- und Gewerbenutzungen.

Gewerbebetriebe liegen nur in Zusammenhang mit den Bauflächen der Ortslage.

Öffentliche Gebäude mit zugeordneten Außenanlagen sind die Freiwillige Feuerwehr mit Gemeinschaftsräumen /Kindertagesstätte und einer Grünfläche, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet wurde – anders gesagt: es handelt sich um eine als Grünfläche gestaltete Baulücke. Derartige Baulücken mit Gestaltung als (private) Grünfläche, Garten oder als Wiese an „Zum Felde“, an der Dorfstraße und an der Schustertwiete. Ausgehend von

der dörflich aufgelockerten Bebauung sind einigen Bebauungen auffallend große Gartengrundstücke zugeordnet, so insbesondere im Bereich der „alten“ ringförmigen Dorfmitte aus Dorfstraße und Hauptstraße und nordwestlich der Hauptstraße.

Es sind zwei landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, gelegen am südwestlichen Dorfrand, von denen ein Betrieb deutlich von der Ortslage abgesetzt an der K 49 liegt, der andere direkt an der Dorfstraße.

Ein Ponyhof / Pferdehof mit Reitbetrieb besteht nördlich / nordwestlich der Hauptstraße.

Die gemeindliche Kläranlage liegt westlich des Dorfes / nördlich der Oersdorfer Straße. Es handelt sich um Teichkläranlage mit randlich wiesenartig gepflegten Flächen, die in Teilbereich durch ruderales Kraut- und Staudenfluren der mittleren Standorte eingenommen werden. Unabhängig vom jeweiligen Bewuchs ist die dargestellte Fläche insgesamt als abwassertechnische Anlage zu betrachten.

Ferner sind neben der K28 und K49 weitere Verkehrsflächen (Straßen, Geh- und Radwege, land- und forstwirtschaftliche Wege) vorhanden.

Code gemäß L-Plan-VO:	SD = dörfliche Bebauung mit zugeordneten Gärten
	SDe = Einzelhaus / Splittersiedlung
	SDp = landwirtschaftlicher Betrieb
	SBf = Feuerwehr und Kindergarten
	SP = öffentliche Grünanlage
	SE = Sport- und Erholungsanlage (hier: Reitplatz)
	SGb = Garten, strukturreich
	SGz = Garten, strukturarm
	Slg = Gewerbebetrieb
	Slk = Kläranlage
	grafische Darstellung ohne Biotopkürzel = Verkehrsfläche, Straßen, Wege

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
für die Ortslage ist der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 samt 1. Ergänzung mit den darin abgegrenzten überbaubaren Flächen zu beachten
- Gefährdung: bei vollständiger Umsetzung des B-Plans Nr. 1 samt 1. Ergänzung werden einige bisherige Baulücken, die sich als Freiflächen / Grünflächen im Dorfbereich darstellen, verloren gehen

große Gartenbereiche sind bei einer weiteren Verdichtung der dörflichen Bebauung gefährdet

ansonsten derzeit keine erkennbar
- Natürlichkeit: strukturreiche Gärten mittel
ansonsten gering
- Ersetzbarkeit: hoch;
gering bis mittel in Bezug auf hoch wachsende Gehölzbestände in strukturreichen Gärten

Die Siedlungsbiotope (außer Verkehrsflächen, bebaute Flächen der Wohn- und Gewerbegrundstücke etc.) sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft. Die versiegelten Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht im Regelfall **ohne Bedeutung** für das Schutzgut Pflanzen.

Besonderheiten:

Insgesamt sind wesentliche Teile der örtlichen Bebauung durch großzügig geschnittene Grundstücke, oftmals parkartige Gärten und Freianlagen und unterschiedlich gestaltete Gebäude gekennzeichnet. Zwischen den Gebäuden besteht zum Teil ein dörflich charakteristischer Baumbestand, der Winsen vor allem im ringförmigen Ortskern aus Dorfstraße und Hauptstraße ein besonderes Gepräge verleiht.

Beeinträchtigungen:

- Die vollständige Realisierung der Baumöglichkeiten gemäß des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung wird zu Verlusten bisheriger Freiflächen / Grünflächen in der Ortslage führen. Zugleich sichert der B-Plan Nr. 1 durch die Festsetzung von Baugrenzen mehrere Flächen vor einer Bebauung und trägt so zur Wahrung eines dörflichen Charakters bei. Weitere Verdichtungen sollen vermieden werden.
- Durch den Verkehr der K28 / K49 können Lärmbeeinträchtigungen bei den Wohnnutzungen im Bereich der Ortsdurchfahrt entstehen.
- Beeinträchtigungen der Siedlungsbiotope sind nicht bekannt. Sie können jedoch selbst, wie z. B. Straßen oder lineare Bebauungsformen, grundsätzlich Zerschneidungseffekte bewirken und damit Wanderungsbewegungen von Insekten oder höheren Lebewesen verhindern bzw. behindern. Auch lineare Biotope wie z. B. Fließgewässer werden häufig mehrfach im Bereich von Verkehrsstrassen unterbrochen (⇒ Verrohrungen).
- Einige der nutzungsgeprägten Biotope können u. U. Beeinträchtigungen benachbarter naturgeprägter Biotope bewirken.

Erfordernis:

- auch bei Bebauungen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sind geschützte Biotope (hier: Knicks, Steilhang) und prägende Großbäume (Stammumfang ab 2 m) zu beachten und zu erhalten
- Möglichst keine weiteren linearen Bebauungsformen, d. h. entlang der Straßen
- Kein Ausbau der vorhandenen Verkehrswege
- Umnutzung vorhandener leer stehender Gebäude vor Neubau

C 6.2 Besondere Pflanzenvorkommen

Im Rahmen der Biotopkartierungen des Monitoring für das FFH-Gebiet DE 2126-391 (EFTAS et al. 2010) wurden folgende Angaben zu Vorkommen besonderer Pflanzenarten gemacht:

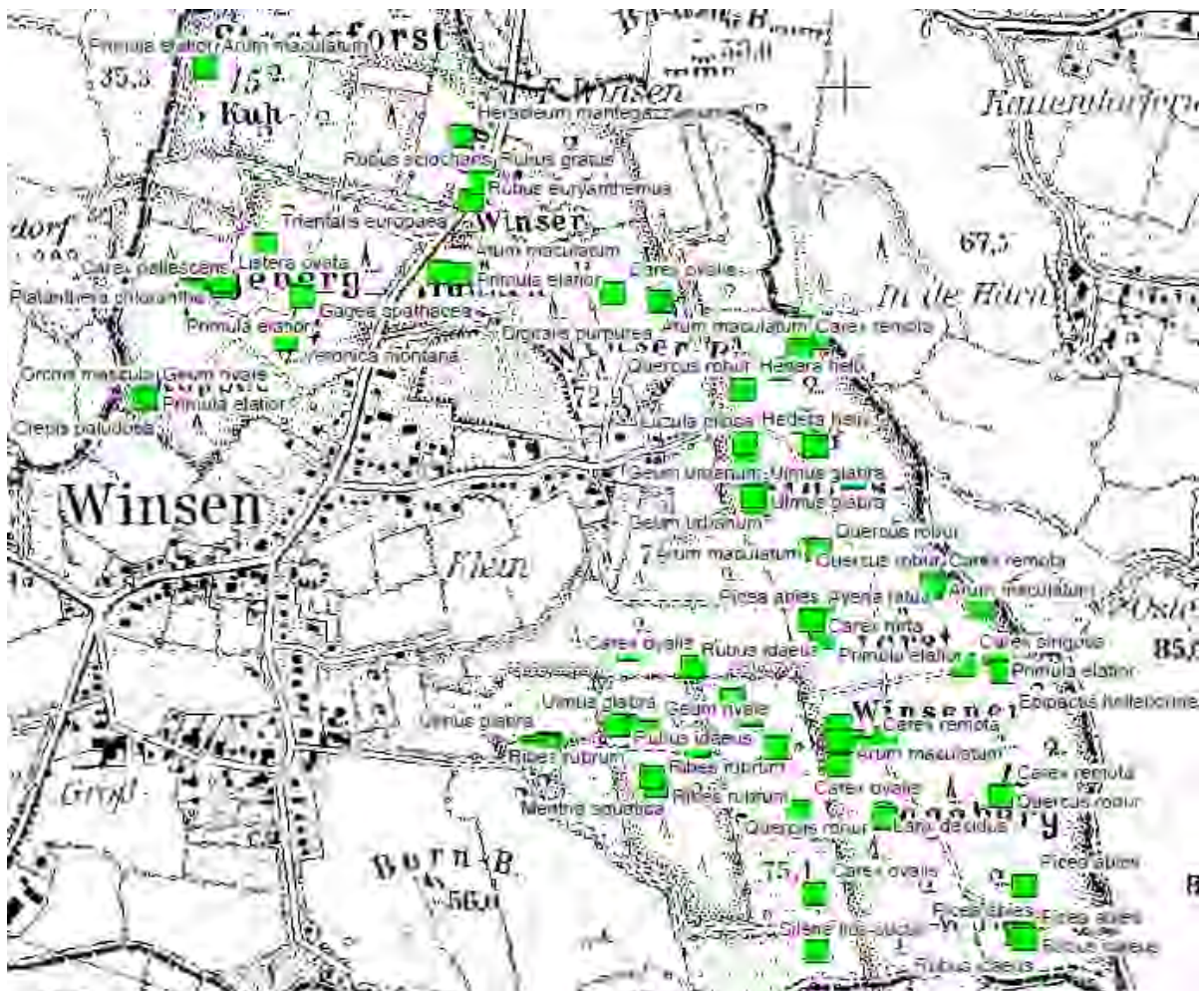
- Ilex (*Ilex aquifolium* – Rote Liste SH 3 „gefährdet“, Benennung in Bundesartenschutzverordnung) insbesondere in ausgehagerten Waldbereichen
- Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*) und Aronstab (*Arum maculatum*) in mesophytischen Laubwäldern des Winsener Wohlds
- Hexenkraut (*Circaea x intermedia*) RL-SH 2 „stark gefährdet“ (ohne Fundstellenangabe)
- Mittlerer Buchenfarn (*Phegopteris connectilis*) RL-SH „Vorwarnliste“ (ohne Fundstellenangabe)

- Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) RL-SH 3 (ohne Fundstellenangabe)
- Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) RL-SH 3 (ohne Fundstellenangabe)

Gemäß der Managementpläne für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 (MELUR 2014 für den Staatswald und MELUR 2015 für Privat- und Stiftungsflächen) kommen zudem vor:

- Scheidengelbsterne (*Gagea spathacea*) (ohne Fundstellenangabe)
- Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*) (ohne Fundstellenangabe)
- Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) (ohne Fundstellenangabe)
- Bärlauch (*Allium ursinum*) (ohne Fundstellenangabe) verbunden mit der Frage, ob es sich um ein natürliches oder ein angesalbtetes Vorkommen handelt.

Vom LLUR wurden per Mitteilung vom 17.02.2017 und mittels der landesweiten Biotoptypenkartierung (2016) folgende Angaben zu Pflanzenvorkommen aus dem Gemeindegebiet Winsen gemacht:



Von den genannten Arten und dargestellten Fundstellen sind folgende aufgrund ihrer Seltenheit hervorzuheben und hierzu benennen:

- Bleiche Segge (*Carex pallescens*) (Kuhkoppel) RL-SH 3 = gefährdet

- Berg-Waldhayzinthe (*Plantanthera chlorantha*) (Kuhkoppel) RL-SH 3
- Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) (Kuhkoppel) (RL-SH 3
- Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) (Grünland am Winsener Wohld) RL-SH 3
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) (Winsener Wohld) RL-SH „V“ = Vorwarnliste
- Geflügeltes Johanniskraut (*Hypericum tetrapterum*) Biotop Nr. 28 und 36; RL-SH 3
- Borstgras (*Nardus stricta*) Biotop Nr. 44, RL-SH 3
- Bergsandglöckchen (*Jasione montana*), Biotop Nr. 43, RL-SH 3
- Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*), Biotop Nr. 14 und 27, RL-SH 3
- Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) Biotop 27, RL-SH 3

Alle anderen in der obigen Darstellung genannten Arten sind kommen lebensraumtypisch vor und sind in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Schleswig-Holsteins (4. Fassung, Stand 2006) keiner Gefährdungskategorie zugeordnet worden.

Aus dem Plangebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der besonders und / oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG bekannt.

C 7 Schutzgut Tiere

Funktionen sowie gesetzliche Ziele und Grundsätze

Die einleitenden Aussagen zu Kap. C 6 sind sinngemäß auf das Schutzgut Tiere zu übertragen.

C 7.1 Potentielle faunistische Funktionen der Biotoptypen

Die in Kapitel C 6.1 genannten Biotoptypen stellen in Abhängigkeit von Bewuchs, räumlichem Zusammenhang, individueller Struktur und Entwicklungsalter Habitate (Lebensstätten) für verschiedene Tierarten dar. Da keine flächendeckende Erfassung der Tierarten im Gemeindegebiet vorliegt, werden hier zunächst die besonderen faunistischen Potenziale der einzelnen Biotoptypen zusammengestellt. Bekannte besondere Tiervorkommen werden dann in Kapitel C 7.2 wiedergegeben.

Es wird aufgrund der insgesamt geringen faunistischen Grundlagendaten ausgehend von den Biotoptypen das faunistische Potenzial bewertet. Dieses erfolgt insbesondere auf Grundlage von Literaturangaben (BLAB 1993). Den Biotoptypen ist eine dreistufige Bewertung angeschlossen mit den Stufen „Lebensraumtyp mit allgemeiner Bedeutung“, „Lebensraumtyp mit hoher Bedeutung“ und „Lebensraumtyp mit sehr hoher Bedeutung“ (Lebensraumtyp = kurz „LRT“). Als Bewertungskriterien dienen Seltenheit, Eignung insbesondere für Vögel, repräsentative Säugetiere und Amphibien, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Verbindung zu weiteren hochwertigen Lebensräumen und die Ersetzbarkeit der Habitatfunktionen des Lebensraumtyps / Biotoptyps.

Es folgt die Benennung der naturschutzfachlichen **Erfordernisse** jeweils im Anschluss an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Lebensraumtypen / Biotoptypen.

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Acker (AA)	<p>Allgemeine Bedeutung</p> <p>Äcker sind zwar für eine Vielzahl von Tieren wertvolle Lebensräume, jedoch sind die intensiv bewirtschafteten Flächen häufigen erheblichen Störungen ausgesetzt.</p> <p>Niedriger und lückiger Bewuchs kann für einige Vogelarten wichtig sein: z. B. Feldlerche in Saumbiotopen, Rebhuhn in Gebieten mit weiteren strukturreichen Biotoptypen</p>		<ul style="list-style-type: none"> Keine bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Erhöhung der Ackerflächenanteile Bewahrung gemischter Kulturen mit unterschiedlicher Höhe und Dichte des Bewuchses Erhaltung und Schaffung weiterer ergänzender Biotoptypen wie Saumstreifen, Brachen, Feldgehölze etc.
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GA)	<p>Allgemeine Bedeutung</p> <p>Vorkommen vorwiegend wenig gefährdeter Arten mit Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung; potentielle Bedeutung als Nahrungsflächen v.a. für Amsel, Star, Rabenkrähe, Wacholderdrossel; aber auch z.B. für Bussard, Wiesenweihe und Turmfalke als Bodenjäger</p> <p>(zu beachten: alle Vogelarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Teilflächen verfügen bei einer Lage in der Nähe zu wertvollen Biotopen (⇒ insbesondere Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde) und bei hoch anstehendem Grundwasser (z. B. an Gewässerläufen und bei Böden mit Grund- oder Stauwassereinfluss) über ein hohes Entwicklungspotenzial zu wertvollen Lebensräumen. 	<ul style="list-style-type: none"> Verstärkung der Flächenentwässerung z. B. infolge Boden-setzungen Umwandlung in Flächen mit intensiverer Nutzung, z. B. Acker 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandflächen zwischen den Ackerflächen Extensive Nutzung / Pflege insbesondere der Teilflächen mit oberflächennah anstehendem Grund- oder Stauwasser

Biototyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Mesophiles Grünland (GM)	<p>Hohe bis sehr hohe Bedeutung</p> <p>Infolge der artenreicheren Pflanzenvorkommen Möglichkeit des Vorkommens spezialisierter Tierarten mit Anpassung an wenig gestörte Bodenverhältnisse bei gleichzeitiger Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und pflegende Bodenbearbeitung.</p> <p>Potenziell wichtiger Wiesen- / Offenlandvogellebensraum (auch im Zusammenhang mit Feucht- und Nassgrünlandflächen, insbesondere wenn (wie im Südosten der Gemeinde am Winsener Wohld) Quellbereiche und Flächen mit Hangneigungen hinzutreten.</p> <p>Durch relativ kleinflächig wechselnde Bodenverhältnisse kann auf kleinem Raum auch ein Wechsel zu ausgehagerten eher trockenen Bereichen bestehen, wie z. B. am Bornberg.</p> <p>Flächen mit Einzelgehölzen können z.B. für Neuntöter wichtig sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein hohes Entwicklungspotenzial zu artenreichen Wiesen und Weiden mit einer vielfältigen Tierwelt • In Hangbereichen wie z. B. im östlichen Teil der Gemeinde bestehen besonders günstige Voraussetzungen sowie großflächige Verbindungen zur anderen faunistisch wertvollen Biototypen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung in Flächen mit intensiverer Nutzung, z. B. als Intensivgrünland oder gar als Acker 	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung / Pflege • Möglichst Verzicht auf Mineraldünger und möglichst geringer Einsatz von Gülle / Mist • Möglichst Verzicht auf Pflanzenschutzmittel • In Teilflächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser Reduzierung der Flächenentwässerung
Feuchtgrünland (GF)	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Möglichkeit des Vorkommens spezialisierter Arten mit Anpassung an hoch anstehendes Grundwasser, kühle Bodentemperaturen bei gleichzeitiger Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung;</p> <p>Vögel: potenziell bedeutsam für Bekassine; Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze; Brachvogel, Uferschnepfe, potenzieller Nahrungsplatz für Weißstorch, Wildgänse, Graureiher, Greifvögel (z.B. Mäusebussard, Sperber); in Wassernähe auch Amphibien möglich, diverse Insekten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgrünlandflächen bieten günstige Voraussetzungen zur Entstehung binsen- und seggenreicher Nasswiesen und sind häufig bedeutende Amphibienlebensräume. Diese wiederum können wesentlich für die Nahrungssuche z. B. für ein Weißstorchvorkommen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der Flächenentwässerung z. B. infolge Bodensetzungen • Umwandlung in Flächen mit intensiverer Nutzung, z. B. Intensivgrünland oder gar Acker • Veränderungen feuchter Grünlandereien wie Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblu- 	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung / Pflege mit Verzicht auf Düngergabe und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln • Dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege

			<p>menwiesen können Eingriffe in die Natur gemäß § 14 BNatSchG sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen bei intensiver Nutzung jedoch deutliche Einschränkungen, da zur Entwicklung artenreicher Bestände längere Ruhephasen fehlen. 	
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)
Nährstoffreiches Nassgrünland (GN)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)	s. o.: wie Feuchtgrünland (GF)
Trockenheide (THd) Trockenrasen (TR)	<p>Sehr hohe Bedeutung</p> <p>In der heutigen Kulturlandschaft ein absoluter Sonderstandort mit der Möglichkeit des Vorkommens spezialisierter Arten mit Anpassung an trocken-warme Verhältnisse, starke Besonnung und lockere Böden. Störungen treten nur sehr vereinzelt auf; Bodenbearbeitungen fehlen.</p> <p>Potenzielle Vorkommen Wirbeltiere: Brachpieper, Feldlerche, Waldeidechse; Nahrungsrevier für verschiedene von außen einfliegende Vogelarten (die Fläche am Bornberg ist zu klein, um für eine Vielzahl von Vögeln als Lebensraum zu dienen)</p> <p>Potenziell bedeutsame Refugialbiotope für eine Vielzahl Wirbelloser: Sandbienen, Heuschrecken, Falter, Laufkäfer, Wespen, Spinnen, etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Heide befindet sich in einem überalterten Zustand, so dass eine von Schlängelschmiele dominierte Vergrasung vorstattengeht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsaufgabe / unterbliebene Pflege • Nährstoffeinträge • Überführung in landwirtschaftliche Nutzfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung durch geeignete Pflege mit Verhinderung eines flächenhaften Gehölzaufwuchses • Vermeidung von Nährstoffeinträgen

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Halbruderale Staudenfluren (RHf, RHm)	Hohe Bedeutung für Arten, die auf Strukturreichtum in der Vegetation und ein hohes Angebot an krautigen Pflanzen angewiesen sind. Ungenutzte Flächen sind insbesondere für Insekten (z.B. Tagfalter, Bienenartige, Schwebfliegen) von hoher Bedeutung, da viele Arten auf höher gelegene Pflanzenteile bzw. aus der Bodenvegetation aufragende Blüten- oder Fruchtstände angewiesen sind. In der Vegetationsschicht besteht ein Potenzial als Winterquartier für Wirbellose. Als Vogelart profitieren z.B. potenziell das Rebhuhn und der Neuntöter von halbruderalen Staudenfluren. Von den Säugetieren profitiert der Hase potentiell von halbruderalen Staudenfluren.	<ul style="list-style-type: none"> Die Flächen können insbesondere für Tiere, die in der stark genutzten Kulturlandschaft Bereiche ohne Baumverschattung bevorzugen, hochwertige Rückzugsräume sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Durch intensive Nutzungen in der Nähe, z. B. Straßen und Bauflächen Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünflächen o. ä. Nur kurzzeitiger Bestand und Wechsel der Lage (z. B. wechselnde Ackerrandstreifen o. ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung vorhandener Flächen Ggf. Pflege durch Entfernung von Gehölzaufwuchs Bereitstellung weiterer Flächen für die Sukzession Keine Neuanlagen auf Flächen anderer hochwertiger Biotoptypen, insbesondere der feuchten / nassen Grünländereien
Wälder der feuchten bis nassen und der zeitweise überschwemmten Standorte <ul style="list-style-type: none"> Auenwald (WA) Feucht- und Sumpfwald (WE) Erlenbruchwald (WBe) Bruchwald, sonstiger (WB) Quellwald (WQ) 	Hohe bis sehr Bedeutung für die Tierwelt, d. h. auch für viele Tierarten, die auf die dort herrschenden Verhältnisse oder Gehölze angewiesen sind. Säugetiere: potentiell Sumpfspitzmaus und diverse Fledermausarten; eine Vielzahl von Vogelarten; Insekten: potentiell diverse Blattwespen, außerdem diverse Insektenarten, die speziell auf die jeweiligen Baumarten angewiesen sind.	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum für spezialisierte Tierarten der feuchten bis nassen Standorte Die Bedeutung nimmt zu mit zunehmendem Alter der Bestände 	<ul style="list-style-type: none"> Entwässerung Teilweise geringer Altholzanteil Entfernung von Totholz Waldbau mit Anpflanzung / Förderung artenarmer Bestände 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung feuchter / nasser Standorte durch Aufhebung von ggf. Entwässerungseinrichtungen inkl. Gräben und ggf. Herstellung von Stauungen Im Bereich der Natura-2000-Gebiete Beachtung der Ziele und Maßnahmen der FFH-Managementpläne Schaffung zusätzlicher Waldflächen entlang der Gewässerläufe; hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass andere ökologisch hochwertige Flächen nur nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung herangezogen werden.

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
<p>Wälder der mittleren Standorte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Laubwald der reichen Böden (WM) 	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Viele Arten sind an strukturreiche Baumbestände gebunden. Säugetiere: diverse Fledermausarten; eine Vielzahl von Vogelarten; Insekten: potentiell diverse Blattwespen, außerdem diverse Insektenarten, die speziell auf die jeweiligen Baumarten angewiesen sind.</p> <p>Vor allem in Altholzbeständen finden z. B. Bussarde und Spechte Nistquartiere und Fledermäuse können in Baumhöhlen unter-schlüpfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung nimmt zu mit dem Alter des Bestands, der Flächengröße und der Entfernung zu randlichen intensiven Nutzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau mit Verwendung von Arten, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher Bestände aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) • Im Bereich der Natura-2000-Gebiete Beachtung der Ziele und Maßnahmen der FFH-Managementpläne
<p>Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Laub-/Nadelholz-Mischbestände (WF) ○ Pionierwald (WP) ○ Pionierwald mit Erlen / Eschen (WPe) 	<p>Allgemeine bis hohe Bedeutung</p> <p>Viele Arten sind an strukturreiche Baumbestände gebunden – diesbezüglich bestehen vor allem in Pionierwäldern aufgrund des geringen Bestandsalters Defizite. Es kommen eher allgemein verbreitete Vogel- und Säugetierarten vor. Es fehlen in der Regel Groß- und Greifvögel – diese Arten suchen die Bestände ggf. nur zur Nahrungssuche auf.</p> <p>Die Bedeutung reiner Nadelholzbestände für die Tierwelt ist stark eingeschränkt, da außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nur relativ wenige Tierarten die Lebensräume annehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung wird mit dem Alter des Bestands zunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbau mit Verwendung von Arten, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören – insbesondere mit Nadelholzarten und mit Förderung weniger Baumarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher Bestände aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) • Im Bereich der Natura-2000-Gebiete Beachtung der Ziele und Maßnahmen der FFH-Managementpläne

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Knicks und ebenerdige Feldhecken (HW / HF)	<p>Sehr hohe Bedeutung</p> <p>Knicks und Feldhecken dienen z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Knick / Feldhecke (z.B. Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Wacholderdrossel, Elster usw.). Nahrungssuchende sind z. B. Goldammer, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Rotkehlchen, Rebhuhn, Fasan usw. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Struktureichtums eines Knicks / einer Feldhecke bietet sie u.a. Versteckmöglichkeiten für Säugetiere (wie z. B. Igel, Zwergspitzmaus; Fledermäuse, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, vielseitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie und auch jagdbare Arten); Quartiere für Winterschläfer wie z. B. der Haselmaus.</p> <p>Landlebensraum für Amphibien inkl. Laubfrosch und vielfältiges Insektenhabitat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wertbestimmend für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Altersstruktur der Hecken sowie Zusatzstrukturen, so z. B. angrenzende Gräben und Tümpel, Steinhaufen und Säume mit blütenreichen Krautfluren. • Zunehmende Bedeutung wird den Hecken neben Fließgewässern als Verbund- und Veretzungsstruktur der örtlichen Ebene in unserer Landschaft beigemessen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen auf Randstreifen • Geringe Breite der gehölzfreien Saumstreifen • Fehlende fachgerechte Pflege mit Verlust / Rückgang der Strauchschicht • Fehlen von Überhälterbäumen als ergänzende Habitatstruktur • Heckenartiger Schnitt durch Schlegeln insbesondere in kurzen Zeitabständen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage ergänzender Knicks und Feldhecken mit zugeordneten Saumstreifen • Fachgerechte Pflege

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
<p>Einzelbäume Baumgruppen Baumreihen</p>	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Die Bedeutung als Lebensraum steigt mit zunehmendem Alter der Bäume insbesondere bei Erhaltung von Totholz und Entwicklung von Baumhöhlen; Hohlräume in alten Bäumen sind wichtige Teillebensräume für Fledermäuse, Spechte und Eulenarten.</p> <p>Feldgehölze können darüber hinaus ein wichtiger Teillebensraum für Amphibien sein. Besonders wichtig sind z. B. Kopfweiden für Käfer bzw. deren Larven und viele Falterarten</p>	<p>Großbäume auf Knicks (i. d. R. mit Stammumfängen von 2 m und mehr) sind zwar Bestandteile des Knicks, sie sind jedoch zugleich gesondert zu betrachten und nicht der im Zuge des Aufdenstock-Setzens wie andere Knickgehölze zu behandeln: sie sind als Einzelbäume zu erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume und Gehölzgruppen werden oft durch die umgebenden Nutzungen „bedrängt“ • weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Gehölzreihen (auch als Allee) und neuer Gehölzgruppen sowie Einzelbäumen insbesondere an Wegen, Straßen und Gewässerbänken sowie im Bereich der bebauten Flächen. • Stufenweiser Austausch der Koniferen im öffentlichen und privaten Bereich (einschließlich der Hecken und Knicks) gegen Laubbaumarten, die zu den Kennarten der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. zu deren Begleitarten gehören, z. B. Esche, Bergahorn, Bergulme, Stieleiche, Feldulme, Rotbuche, Feldahorn. • Durchführung von Baum Pflegemaßnahmen, sofern dieses für die Erhaltung des Baumes notwendig ist. • Erhaltung von prägenden Großbäumen auf Knicks

Biototyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Feldgehölze (HG) Obstwiesen (HO)	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Feldgehölze können über das zu den Einzelbäumen Gesagte hinaus ein wichtiger Teillebensraum für Amphibien sein. Besonders wichtig sind z. B. Kopfweiden für Käfer bzw. deren Larven und viele Falterarten</p> <p>Obstwiesen bieten z. B. für eine Vielzahl von Vogelarten geeignete Bedingungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Eignung als Tierlebensraum nimmt mit dem Alter zu, insbesondere wenn sich Höhlen oder gar Totholzanteile bilden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust bzw. Nutzungswandel 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Gehölzbestände zur Sicherstellung eines möglichst hohen Strukturreichtums
Stillgewässer <ul style="list-style-type: none"> ○ Stillgewässer (FS) ○ Kleingewässer (FK) ○ Künstliche und künstlich überprägte Gewässer (FX) ○ Feuerlöschteich (FXI) ○ Rückhaltebecken (FXr) 	<p>Sehr hohe Bedeutung</p> <p>Sie sind Lebensraum für eine stattliche Zahl von Tierarten, wobei je nach Eigenart des Gewässers, sehr unterschiedliche Lebensraumansprüche erfüllt werden können. Vorkommen von Amphibien (z. B. auch Laubfrosch, Kammmolch) möglich; Säugetiere: z. B. Wasserspitzmaus, Sumpfspitzmaus; evtl. Nahrungshabitat für Fledermäuse; Vögel: z. B. Teichhuhn, Rohrammer, Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger, Teichralle, Krick- und Knäkente usw., in der Ohlau-Niederung diverse Enten und Gänsearten; Insekten: Libellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Röhrichte am Gewässerand bilden allmählich sich verändernde Übergänge von Land- zu Wasserlebensräumen, die von vielen Tierarten angenommen werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Einflüsse durch angrenzende Nutzungen keine oder zu schmale Pufferbereiche vorhanden Verdrängung / Verlust durch Gehölzbewuchs im Fall kleinerer Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung offener Wasserflächen bei gleichzeitiger Duldung natürlicher Verlandungsprozesse Schaffung von Pufferstreifen, ggf. Auszäunung Naturnahe Entwicklung an den Ufern Einbeziehung in Biotopverbundsystem / Biotopkomplexe Ggf. Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Wassertiefen in den Gewässern Verminderung des Nährstoffeintrags Neue Gewässeranlagen nur dort, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Vermeidung insbesondere von Veränderungen mit der Folge von Entwässerungen feuchter / nasser Niederungen.

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
<p>Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Quelle (FQ) ○ Naturnaher Bach (FBn) ○ Naturferner Bach (FBx) ○ Graben (FG) 	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Durch die Verbesserung der Wasserqualität und das weitgehende Fehlen intensiver Nutzungen wurden die Lebensbedingungen für die Fauna verbessert. Gewässerläufe sind insbesondere in Verbindung mit randlichen Gehölzen für einige Fledermausarten als Jagdrevier von Bedeutung. Vögel: Strukturreiche Gewässerabschnitte mit uferbegleitenden Kleinbiotopen und Gehölzen bieten für eine Vielzahl von Arten einen Lebensraum, darunter potenziell auch Neuntöter und Braunkehlchen. Gewässer sind für Insekten, Säugetiere, Fische und aquatische Wirbellose von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Quellbereiche sind aufgrund der gleichmäßigen physikalisch-chemischen Bedingungen (gleichmäßige Temperatur, Nährstoffgehalte und ggf. Wasserführung Grundlage für die stark spezialisierte Wirbellose.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der obere Abschnitt des Gewässers D und mehrere Oberlaufabschnitte der Kattenbek sind Teile der Natura-2000-Gebiete des Kisdorfer Wohlds. • Bei der Ohlau und der Kattenbek handelt es sich gemäß der Landschaftsrahmenplanung um wichtige Verbundachsen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verrohrte Fließgewässerabschnitte • Technischer Ausbau und fehlende naturnahe Kleinstrukturen • Störungen durch Straßenbrücken / Rohdurchlässe • Einflüsse durch angrenzende Nutzungen • keine oder zu schmale Pufferbereiche vorhanden • Kattenbek ist durch Fischteichanlage unterbrochen • Verbau / Entwässerung von Quellbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte • Entwicklung naturnaher Randbiotope insbesondere in Bereichen mit breiterer Niederung; Uferstrandstreifen • Vorsichtige Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen • Keine Entstehung intensiver Nutzungen und keine baulichen Anlagen in Ufernähe • Aufhebung der Unterbrechung durch Fischteichanlage z. B. durch Umlaufgraben (Kattenbek) • Erhaltung und naturnahe Entwicklung von Quellen

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
Röhrichte (NR) Seggenröhricht (NS)	Sehr hohe Bedeutung Röhrichte besitzen ein sehr hohes faunistisches Potenzial sowohl für terrestrische als auch semiterrestrische Tiere. Röhrichte sind für viele Wirbeltiere und Wirbellose elementare Lebens- oder Teillebensstätten (z. B. Rastplatz, Ruheplatz, Nahrungsplatz, Laichplatz usw. oder Winterquartier für viele Insekten). Vögel: z.B. Bekassine, Blaukehlchen, Mäusebussard, Schilfrohrsänger; Kleinsäuger; Amphibien: einige Froscharten; Insekten: Einige Arten von Wespen, Milben, Spinnen, Ameisen, Laufkäfern Springschwänzen usw.; Weichtiere wie Windelschnecken etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht als flächiges Röhricht nur ein Bestand als Teil eines Biotopkomplexes mit einem Stillgewässer und einem Bruchwaldstreifen im Wald nordöstlich der Ortslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Ausdehnung (hier mit Einfassung und Beschattung durch Wald) • Ggf. Verlust von schmalen Röhrichten an Gräben / Gewässerböschungen durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung weiterer Röhrichte möglichst in Zusammenhang mit Gewässern und in Niedermoor-Niederungen – nur Bereichen, die keine zu erhaltenden und zu entwickelnden Feuchtgrünlandflächen aufweisen • Erhaltung vorhandener Röhrichte und Entwicklung insbesondere derjenigen Bestände mit sehr kleinflächigen oder schmalen Ausprägungen
Steilhänge (XH)	Hohes Potenzial, da infolge der Topografie eine geringe Störungsintensität vorliegt und sich auf den Sonderstandorten infolge erhöhter Auswaschung von Nährstoffen eine Vegetation der nährstoffärmeren Standorte entwickeln kann. Bei einer südlichen Exposition können aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung Sonderstandorte bestehen, die von wärme- und trockenheitsliebenden Arten angenommen werden können (vor allem von Wirbellosen)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Lage und Besiedlung ist jeweils im Einzelfall erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Hangstruktur • Störungen der naturnahen Entwicklung durch intensive Nutzung am Ortsrand 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Hänge und Sicherung eines artenreichen Bewuchses • Verzicht auf eine Nutzung z. B. durch ein „Beispiel“ des Hangs bei der Kindertagesstätte am Ortsrand
Abgrabung (XAg) und Aufschüttung (XAs)	Allgemeine bis hohe Bedeutung; langfristig zunehmen bis sehr hohe Bedeutung Es handelt sich um eine ehemalige Sandabbaufäche, deren Wiederverfüllung abgeschlossen ist. Die Fläche steht nunmehr für eine naturnahe Entwicklung bereit, die zunächst weitgehend die Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren erwarten lässt. ⇒ s. obige Angaben zu halbruderale Gras- und Staudenfluren (RHf, RHm)	<ul style="list-style-type: none"> • s. obige Angaben zu halbruderale Gras- und Staudenfluren (RHf, RHm) • s. obige Angaben zu Pionierwald (WP) 	<ul style="list-style-type: none"> • s. obige Angaben zu halbruderale Gras- und Staudenfluren (RHf, RHm) • s. obige Angaben zu Pionierwald (WP) 	<ul style="list-style-type: none"> • s. obige Angaben zu halbruderale Gras- und Staudenfluren (RHf, RHm) • s. obige Angaben zu Pionierwald (WP)

	<p>Auf einer Teilfläche von ca. 0,5 ha wurde eine Aufforstung angelegt.</p> <p>⇒ s. obige Angaben zu Pionierwald (WP)</p>			
--	---	--	--	--

Biotoptyp	Faunistisches Potenzial	Hinweise und Anmerkungen	Beeinträchtigungen und Gefährdungen	Erfordernisse
<p>Siedlungsbiotope</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dörfliche Bebauung mit zugeordneten Gärten (SD) ○ Einzelhaus / Splittersiedlung (SDe) ○ landwirtschaftlicher Betrieb (SDp) ○ Feuerwehr und Kindergarten (SBf) ○ öffentliche Grünanlage (SP) ○ Sport- und Erholungsanlage (SE - hier: Reitplatz) ○ Garten, strukturreich (SGb) ○ Garten, strukturarm (SGz) ○ Gewerbebetrieb (Slg) ○ Kläranlage (Slk) ○ Verkehrsfläche, Straßen, Wege 	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Die Bedeutung des dörflichen Siedlungsraumes bzw. der Gärten für die Tierwelt ist insgesamt als „mittel“ einzustufen; bei starken Störungen bzw. intensiven Nutzungen besteht nur eine geringe Bedeutung.</p> <p>Im Dorf bzw. in bebauten Bereichen ist zwar eine Vielzahl von Kleinlebensräumen vorhanden, jedoch steht diese in enger Verbindung mit einer deutlichen Störungsintensität im Vergleich zu strukturreichen Bereichen der Feldmark.</p> <p>Gerade in vielen älteren Gebäuden bieten sich z.B. Vögeln und Fledermäusen Unterschlupf- und Brutplätze (Schleiereule, Abendsegler u. a.); Insekten wie Grab- und Faltenwespen nutzen kleine Öffnungen in Holzverkleidungen und auch die Halme von Reetdächern als Brutplatz. Insekten wie Schmetterlinge (z. B. Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge) sowie verschiedene Fliegen und Spinnen nutzen Gebäude ebenfalls als „Ersatzlebensräume“ z. B. zur Überwinterung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Straßen oder lineare Bebauungsformen können grundsätzlich Zerschneidungseffekte der Habitate bewirken und damit Wanderungsbewegungen von Insekten oder höheren Lebewesen verhindern bzw. behindern. • Bei Arbeiten an alten Gebäuden werden häufig die dort vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht ausreichend beachtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst keine weiteren linearen Siedlungsflächen entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Straßen • Kein Ausbau der vorhandenen Verkehrswege • Umnutzung vorhandener leer stehender Gebäude vor Neubau

C 7.2 Besondere Tiervorkommen

Eine aktuelle flächendeckende faunistische Erhebung des Gemeindegebiets liegt nicht vor, jedoch teilte das LLUR am 17.02.2017 die nachfolgend zusammengestellten Fundortangaben mit (für nicht abgebildete Teile der Gemeinde liegen keine Fundangaben vor).

Aufgrund der nicht flächendeckenden und der teilweise nicht mehr aktuellen Angaben (Datenerfassung zumindest tlw. älter als 5 Jahre) können diese Daten nur als allgemeine Hinweise auf Artenvorkommen aufgefasst werden. Zur Beurteilung konkreter Planungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene genauere Datenerhebungen erforderlich. Alle vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind gemäß § 7 i. V. m. § 44 BNatSchG besonders geschützt.

sind:



Abb.: Amphibien- und Reptilienvorkommen in Winsen gem. Mitteilung des LLUR vom 17.02.2017

LaFr = Laubfrosch (RL-SH = 3 „gefährdet“ und R „extrem selten“ auf der Geest),

WaFr = Wasserfrosch (RL-SH defizitäre Datenlage), ErKr = Erdkröte,

GrFr = Grasfrosch (RL-SH = Vorwarnliste), xxx = nicht identifizierte Art

TeMo = Teichmolch, KaMo = Kammolch (RL-SH = Vorwarnliste)

BISl = Blindschleiche (RL-SH = „Gefährdung anzunehmen“)

LaFr + KaMo sind als Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt

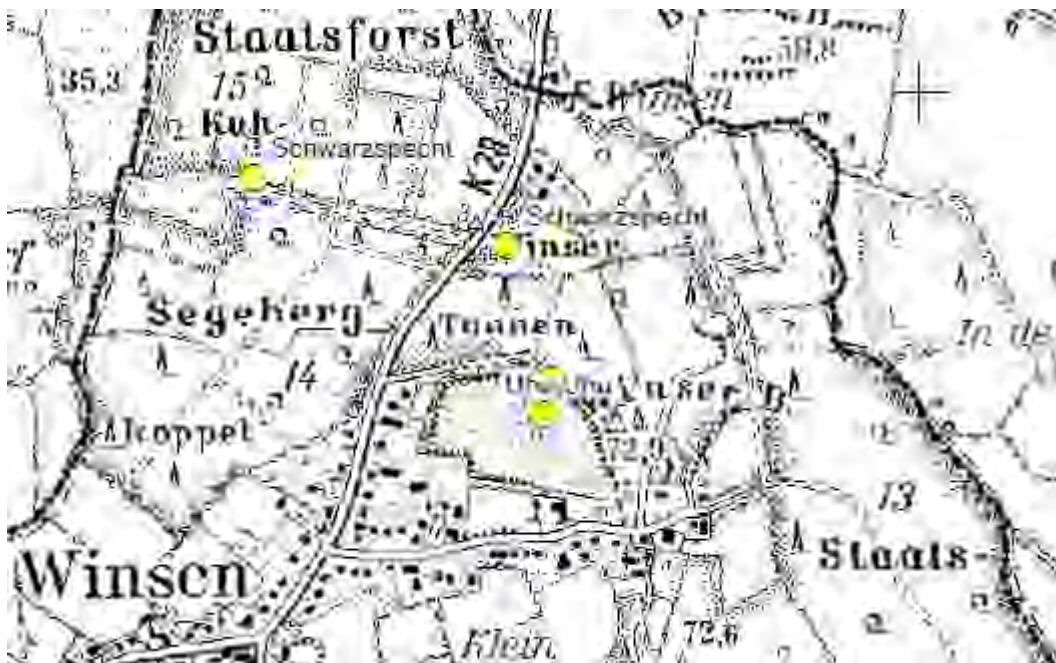


Abb.: Vogelvorkommen in Winsen gem. Mitteilung des LLUR vom 17.02.2017
(beide Arten gem. RL-SH nicht gefährdet)



Abb.: Fledermausvorkommen in Winsen gem. Mitteilung des LLUR vom 17.02.2017
ZwFI = Zwergfledermaus (RL-SH „häufig“),
BrFI = Breitflügelfledermaus Abendsegler (RL-SH 3 „gefährdet“),
AbSe = Großer Abendsegler (RL-SH 3 „gefährdet“)
alle Fledermausarten sind als Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt



Abb.: Käfervorkommen in Winsen gem. Mitteilung des LLUR vom 17.02.2017
Cicindela hybrida = Dünen-Sandlaufkäfer (RL-SH2009 „V“ = Vorwarnliste)

Die Managementpläne für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401, Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen (MELUR 2015) und Teilgebiet der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (MELUR 2015), beinhalten folgende Angaben zu Tiervorkommen:

- Vogelarten: Eisvogel (*Alcedo atthis*) – Vorkommen an der Bredenbek außerhalb der Gemeinde Winsen, Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanurius collurio*), Wespenbusard (*Pernis apivorus*) – [alle Angaben für das Gesamtgebiet des Managementplans und ohne konkrete Ortsangabe]

Als weitere Arten werden als vorkommend angegeben: Dohle (*Coloeus monedula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Roter Milan (*Milvus migrans*), Grünspecht (*Picus viridis*)

- Säugetiere: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) (RL-SH 2 „stark gefährdet“), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (RL-SH 3 „gefährdet“), Braunes Langohr (*Plecotus autitus*) (RL-SH V „Vorwarnliste“) – alle selten vorkommend
- Amphibien: Kammmolch (*Triturus cristatus*) (RL-SH 3 „gefährdet“), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) (RL-SH defizitäre Datenlage), Laubfrosch (*Hyla arborea*) (RL-SH R „extrem selten“ auf der Geest)

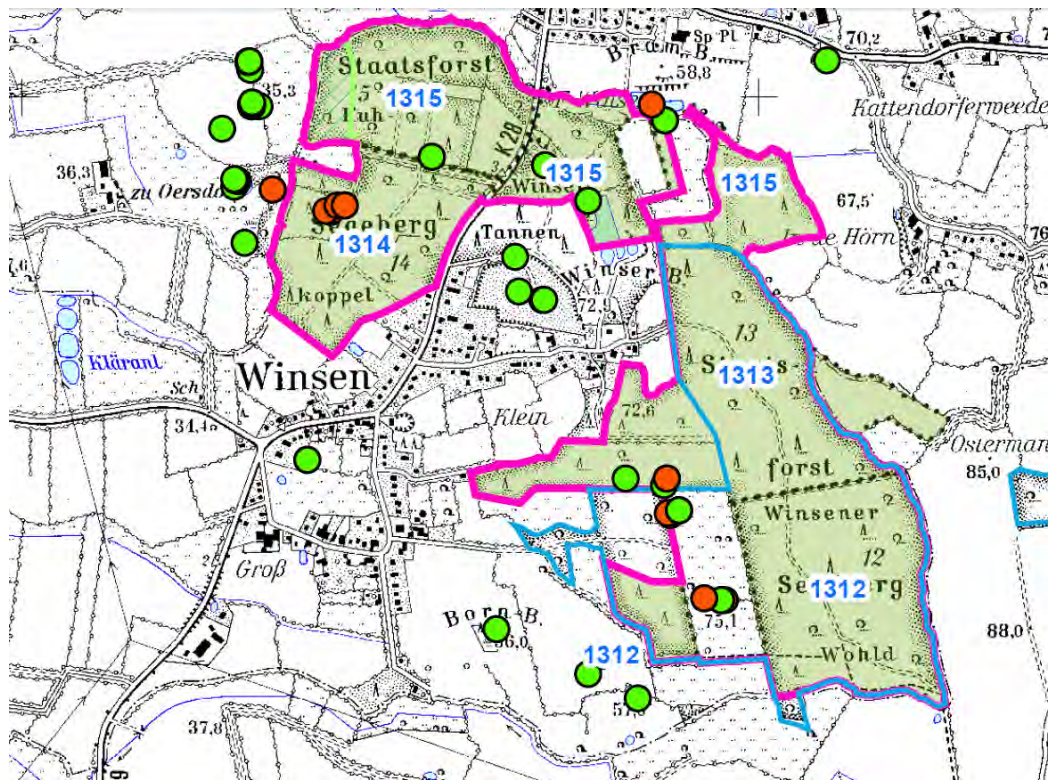


Abb.: Darstellung bekannter Amphibienvorkommen im Bereich Winsen
 Rot = Kammolch, grün = Laubfrosch
 (aus: FFH-Managementplan, Anlage 5.3 (MELUR 2014))

Im Monitoringbericht für das FFH-Gebiet 2126-391 (EFTAS 2010) sind folgende Angaben zu Tiervorkommen für den Bereich des Winsener Wohlds enthalten:

- Es sind nur allgemeine Hinweise auf Kammolch-Vorkommen in Waldgewässern vorhanden

Bewertung

In der obigen Tabelle sind die bekannten Artenvorkommen aufgelistet und – sofern zutreffend - bereits mit einer Zuordnung zu den Gefährdungsstufen der jeweiligen Roten Listen Schleswig-Holsteins versehen.

Aus den obigen Fundstellenangaben lassen sich bezüglich der Fauna folgende Bereiche ableiten, die für die Arten von besonderer Bedeutung sind:

- Waldflächen in Norden und (Kuhkoppel, Winser Tannen) und Osten (Winsener Wohld) der Gemeinde
- Landwirtschaftliche Nutzflächen in Nähe zu den vorgenannten Wäldern mit einem besonderen Focus auf die Flächen im Südosten der Gemeinde
- „Bornberg“ als besonderes Trockenbiotop
- Kleingewässer als Habitate für Amphibien einschließlich von Laubfroschvorkommen
- Ohne dass Nachweise vorliegen, sind Altgebäude und Großbäume für Fledermäuse potentiell wichtige Sommerquartiere
- Bereich entlang der Ohlau mit Niederungsbereichen

Im FFH-Managementplan (MELUR 2015) ist folgende Bewertung zu den FFH-relevanten Arten des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebiets enthalten:

- Eisvogel: Es handelt sich um einen stabilen Bestand, gem. Monitoring gute Erhaltungszustand.
- Uhu: guter Erhaltungszustand (gem. RL-SH nicht gefährdet)
- Schwarzstorch: Die Bewertung des guten Erhaltungszustandes beruhte ehemals auf der Brut im Vogelschutzgebiet bis einschließlich 2000, seitdem hat keine Brut mehr stattgefunden. Insgesamt wird der Erhaltungszustand daher mit „ungünstig“ angegeben. (RL-SH 1 „vom Aussterben bedroht“)
- Schwarzspecht: guter Erhaltungszustand
- Mittelspecht: guter bis hervorragender Erhaltungszustand
- Neuntöter: ungünstiger Erhaltungszustand aufgrund fehlender Habitats (Aufforstungen) (RL-SH V „Vorwarnliste“)
- Wespenbussard : guter Erhaltungszustand
- Roter Milan (RL-SH 3 „gefährdet“)
- Grünspecht (RL-SH V „Vorwarnliste“)
- Dohle (RL-SH V „Vorwarnliste“)
- Die anderen genannten Arten sind in der Roten Liste für Schleswig-Holstein keiner Gefährdungskategorie zugeordnet.

Besonderheiten:

Im Bereich der Ohlau-Niederung wurden durch den Gewässerpflegeverband Ohlau am Westrand der Gemeinde Gewässerabschnitte renaturiert und Retentionsräume zur Rückhaltung größerer Wassermengen angelegt. Weitere Flächen im Niederungsraum der Ohlau werden durch die Stiftung Naturschutz SH (AöR) naturnah entwickelt zur Förderung arten- und strukturreicher Grünländereien.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:

- Gefährdungen bestehen immer dann, wenn naturnahe Habitats beseitigt oder erheblich verändert werden und wenn Vorhaben innerhalb des Sommerhalbjahres (= der gesetzlichen Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen) zur Ausführung kommen; es sind derzeit keine konkreten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der oben genannten Vorkommen, die einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden könnten, bekannt.
- Auch wenn keine konkreten Angaben zu Tiervorkommen der Fließgewässer vorliegen, so kann doch als generelle Beeinträchtigung angegeben werden, dass bestehende Verrohrungen die Besiedlung mit wandernden Tierarten behindern oder gar verhindern.
- Gemäß der Managementpläne (MELUR 2014 und 2015) sind für den Schwarzstorch Beeinträchtigungen und Gefährdungen innerhalb des Vogelschutzgebietes durch verstärkten Einschlag von Altbäumen in der Nähe des ehemaligen, immer noch geeigneten Bruthabitats sowie in Störungen durch Naherholung genannt.

Erfordernisse

- Es ist zu beachten, dass grundsätzlich alle Brutvogelarten und alle Fledermausarten artenschutzrechtlich relevant sind. D. h. die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind einzuhalten:
Danach ist es verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- Die realen sowie die potenziellen Habitate der europäischen Vögel sowie der besonders und der streng geschützten Tierarten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sind daher im Zuge vorhabenbezogener Bestandsüberprüfungen zu beachten.
- Feldgehölzbestände, Gebüsche und Einzelbäume sollen auch im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen erhalten werden. Es handelt sich um Sonderbiotope, die Arten wie dem Neuntöter geeignete Habitatbedingungen anbieten.
- Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt und ggf. nach erteilter Genehmigung gerodet werden. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass hier keine Nist- und Brutplätze der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG oder der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Gehölze ausweichen können.
- Mit Hilfe der oben genannten Fristsetzung zur Einschränkung der Arbeiten an Gehölzen wird auch sichergestellt, dass keine von Fledermäusen als Sommerlebensraum genutzten Altbäume gefällt werden. Es ist bis zum 01. März eines Jahres nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind.
- Sofern Gewässer einschließlich der Gräben sowie der Niederungen / Feuchtgebiete betroffen sein sollten, ist auf ggf. bestehende Amphibienvorkommen zu achten. Diese sind im Frühjahr / Frühsommer vor der Durchführung einer Baumaßnahme zu erfassen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind artspezifisch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Entsprechendes gilt für Abbrucharbeiten an Gebäuden; ggf. ist dann eine klärende aktuelle Vor-Ort-Überprüfung bezüglich des Vorkommens von Vögeln der Gebäude und Fledermäusen notwendig.
- Trockenlebensräume, wie sie in Winsen insbesondere im Bereich des Bornbergs vorkommen, sollen als Sonderstandorte erhalten werden.

- Erhaltung von Dauergrünland; kein Umbruch von Dauergrünland
- in Waldnähe: Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland

Gemäß der Managementpläne (MELUR 2014 und 2015) für die Natura-2000-Gebiete sind folgende Erfordernisse vorhanden:

- Schwarzspecht und Mittelspecht: Für beide Arten ist die Erhaltung alter Eichen- bzw. Buchenbestände von hoher Wichtigkeit
- Neuntöter: Die Schafbeweidung am Winsener Wohld sollte zur Erhaltung und Förderung geeigneter Habitats aufrechterhalten werden.
- Wespenbussard: Innerhalb des Waldes müssen Altholzbestände zur Horstanlage und Schneisen und Randbereiche in den Neuaufforstungen zur Nahrungssuche (staatenbildende Insekten) erhalten bleiben. Erhaltung von Grünland als Nahrungshabitat in Waldnähe.
- Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen für Groß- und Greifvögel, Höhlenbrüter

C 8 Schutzgut Landschaft

Funktionen sowie gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Bebaute Ortsteile sind Teil der Landschaft und werden daher in dieses Kapitel einbezogen.

Es ist zwar richtig, dass sich die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Bauwerken und Nutzungen zusammensetzt, eine Einzelbetrachtung dieser schutzgutbezogenen Faktoren ist aber falsch. Es scheint so möglich zu sein, verschiedene Landschaften durch das Gegenüberstellen der jeweiligen Einzelfaktoren miteinander zu vergleichen. Dieses kann zwar ein Hilfsmittel sein, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bewertung des Schutzgutes Landschaft in ihrer „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ nur in der Gesamtheit möglich ist.

Jede Landschaft hat ihre eigene Vielfalt von Landschaftselementen, Nutzungsstrukturen, Lebensgemeinschaften und vielem mehr, worauf sich ihre Eigenart begründet. Diese Eigenart ist als ein wichtiger Bestandteil der Schönheit anzusehen. Eine Bewertung der Schönheit ist nicht möglich, da Schönheit ein subjektives Empfinden ist, das von jeder Person anders beurteilt wird.

Aufgrund dieser Tatsachen ist es unmöglich, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit

zu bewerten, genauso wie es unmöglich ist, die Schönheit einzelner Bestandteile der Landschaft wie z. B. ein Stillgewässer und ein Feldgehölz miteinander zu vergleichen und eine Bewertung durchzuführen.

Die Naturschutzgesetzgebung fordert bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, bei Planungen mehrere mögliche Standorte einander gegenüberzustellen und den Standort zu finden, der für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen am wenigsten empfindlich ist. Somit ist es abwegig, Landschaften nach Anzahl und Vielfalt von Strukturen oder dem Grad der landwirtschaftlichen Nutzung zu unterscheiden.

Vielmehr muss es Aufgabe des Planens sein, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beschreiben und ihre Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens aufzuzeigen. Die Standortauswahl orientiert sich nicht an der Wertigkeit der einzelnen Landschaften, sondern an den Auswirkungen, die das Vorhaben auf die jeweiligen Landschaften hat. Aus diesem Grund kann sich die Beschreibung der Landschaft auf einzelne Faktoren beschränken, es muss jedoch eine detaillierte Ermittlung der von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen, um die zu bewertenden Faktoren festlegen zu können.

Als Kriterien für eine Bewertung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber neuen Beeinträchtigungen werden Sichtweite, Strukturierung, Horizontbild, aber auch Vorbelastungen wie vorhandene Bauwerke, Verkehrsstrassen und anderes herangezogen. Die jeweilige Empfindlichkeit kann abgestuft und wie folgt begründet werden:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| • Je höher die Sichtweite | desto höher die Empfindlichkeit |
| • Je geringer die Strukturierung | desto höher die Empfindlichkeit |
| • Je organischer das Horizontbild | desto höher die Empfindlichkeit |
| • Je geringer die Vorbelastung | desto höher die Empfindlichkeit |

Bestand

Für die Landschaft in der Gemeinde Winsen sind der weitgehend bewaldete Kuppenbereich des Winsener Wohlds im Nordosten / Osten und daran anschließende weniger stark reliefierte Bereiche im Südwesten / Westen der Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Ohlau markant. Die Ortslage liegt „vermittelnd“ im Übergangsbereich. Neben diesen Hauptmerkmalen, die sich aus der geologischen Entwicklung ergeben, lassen sich durch die verschiedenen Nutzungen doch Unterschiede im Erscheinungsbild der Landschaft einzelner Gemeindeteile erkennen.

Ortslage Winsen

Ausgehend von wenigen Bauernstellen erfolgte eine Bebauung, die sich entlang der Dorfstraße und Teilen der Hauptstraße ringförmig um einen feuchteren Bereich mit Wiesennutzung entwickelte. Die Ortslage erstreckt sich von hier im Wesentlichen entlang der Hauptstraße in nordöstliche Richtung und von dort abzweigend an „Klein Winsen“. Weitere Arrondierungen fanden statt, so an der Oersdorfer Straße, an Schustertwiete, an Am Kellerberg und am Wohldweg. Nur wenige Bebauungen liegen

von der Ortslage abgesetzt: südlich Schustertwiete, östlich Am Kellerberg, Forsthaus Winsen im Nordosten und eine landwirtschaftliche Hofstelle in Nähe zum südwestlichen Rand der Gemeinde.

In Winsen besteht eine gemischte Bebauung mit Gewerbe- und Wohnnutzungen. Ferner ist neben dem oben bereits genannten noch ein landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich an der Dorfstraße vorhanden. Pferde werden auf einer Hofstelle nordwestlich der Hauptstraße am Rand der Ortsmitte gehalten; ein Reitplatz ist dem Hof angeschlossen. Einige frühere landwirtschaftliche Hofstellen wurden umgenutzt: es sind hier nun auch Wohn- und verträgliche Gewerbenutzungen vorhanden. Gewerbenutzungen sind in die Ortslage eingefügt; größere Betriebe liegen an der Dorfstraße und an der Hauptstraße. Eine Gaststätte besteht am nordöstlichen Ortsausgang an der Hauptstraße. In der Ortsmitte liegt das Feuerwehrgerätehaus mit angegliedertem Kindergarten und einem Gemeindesaal.

Insgesamt sind oftmals recht großzügig geschnittene Grundstücke vorzufinden. Entsprechend der obigen Angaben erfolgte die Bebauung zumeist in einer Bautiefe und nur an wenigen Stellen wurde auch in 2. Reihe gebaut. Es besteht so eine wenig kompakte Ortslage. Mehrere unbebaute Flächen teilen die Ortslage und verleihen der Ortschaft einen recht einheitlichen dörflichen Charakter. Großbaumbestände sind vor allem im Bereich des ursprünglichen „Ortsrings“ auf den Grundstücken entlang der Dorfstraße und der südwestlichen Hauptstraße vorhanden.

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre erstreckte sich zumeist auf Grundstücksteilungen, das Schließen von Baulücken und die Bebauung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus den Teilen I bis III sowie einer 1. Ergänzung.

Im Außenbereich westlich der Ortslage und nördlich der Oersdorfer Straße besteht die Klärteichanlage.

Bewertung:

- Sichtweite überwiegend gering
- Strukturierung hoch / kleinteilig - jedoch oft mit großen Grundstücken
- Horizontlinie verändert durch verschiedene Baukörper
- Vorbelastung bestehende Bebauungen

Die ehemalige aufgelockert dörfliche Struktur wird mit zunehmender Verdichtung der Bebauung verloren gehen. Mit einer verdichteten Bebauung einher geht im Regelfall auch ein Verlust an Grünflächen und raumwirksamen Großgehölzen, so dass sich sukzessive der Gesamtcharakter in Richtung auf eine „städtisch anmutende“ Bebauung verändert.

Erfordernisse:

- Zulassen und Unterstützung von Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt
- Begrenzung oder gar Verzicht auf eine weitere Verdichtung der Bebauung; dabei jedoch Einhaltung der Baurechte und Mindestgrundstücksgrößen entsprechend des B-Plans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung
- Erhaltung der „grünen Mitte“ zwischen den Bestandsbebauungen an Dorfstraße und Hauptstraße – bestehend aus einer Grünlandfläche sowie großen Gärten mit Baumbestand.

- Sicherstellung der Randeingrünung von Bauflächen gegenüber der offenen Feldmark vor allem an der Südseite / Südwestseite des Dorfes zur eher offenen Feldmark.

Feldmark westlich und südlich der Ortslage

Zwischen der Ohlau-Niederung im Westen und Süden, der Gemeindegrenze im Nordwesten, dem Dorf und strukturreicheren Gebieten südöstlich des Dorfes bzw. in Nähe zum Winsener Wohld liegen Bereiche mit offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer relativ sanft reliefierten Landschaft. Es herrschen Ackerflächen vor, aber in Nähe zu Gewässern (⇒ Gewässer a16 und D), in Nähe zum Dorf und in Nähe zu den landwirtschaftlichen Hofstellen sind auch Grünländereien vorhanden. Gliederungen bestehen vor allem durch Knicks, die oft in Nord-Süd-Ausrichtung und entlang von Wegen angelegt wurden. Nur vereinzelt kommen kleine Wäldchen, Kleingewässer und ruderaler Staudenfluren vor.

Bewertung:

- Sichtweite mittel, Einschränkungen aufgrund der verschiedenen Knicks, Waldflächen und sonstigen Gehölze
- Strukturierung mittel – im Wesentlichen durch Knicks
- Horizontlinie organisch
mit Störungen durch die nachfolgend genannten Vorbelastungen
- Vorbelastung Verlauf der K 49 durch das Plangebiet
Kläranlage
Hochspannungsleitungen

Der Bereich weist eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch hoch aufragende Bauwerke auf, d. h. die Höhen baulicher Anlagen sollten unterhalb der Horizontlinie bzw. unterhalb der Höhe hoch aufgewachsener Knicks bleiben.

Erfordernisse:

- Erhaltung der hier vorhandenen Knicks, ggf. Aufwertung gehölzfreier / gehölzarmen Knickstrecken und Ergänzung durch einzelne Neuanlagen
- Erhaltung der kleineren Gehölzbestände und der sonstigen nicht wirtschaftlich genutzten Teilflächen
- Ergänzung der Knicks und Baumreihen entlang der K 49
- Entwicklung eines „Bandes“ aus naturnahen Landschaftselementen jeweils entlang der Gewässer a 16 und D
- Erhaltung von Grünlandflächen zwischen den dominierenden Ackerflächen

Bereich der Ohlau-Niederung im Westen der Gemeinde

Die Ohlau fließt von Südosten kommend entlang der südwestlichen und westlichen Seiten der Gemeinde durch einen Talraum, der sich durch seichte Hangneigungen und allmähliche, aber deutliche, Höhenunterschiede zu den vorgenannten höher gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen absetzt. Nutzungsgrenzen – es herrscht Grünland vor - und Wegverläufe lassen den Talraum gut erkennen. Ein Abschnitt der Ohlau wurde naturnah ausgebaut und Retentionsflächen wurden angelegt. Ansonsten ist die Ohlau im Wesentlichen als technisch ausgebauter Bach zu bezeichnen. Im Nordwesten des Bereichs sind mesophiles Grünland und auf Niedermoorböden feuchte Grünländereien anzutreffen,

aber auch auf Gleyböden sind Vernässungen vorhanden. Die Grünlandflächen weisen nur vereinzelte Gliederungen durch Gehölze auf.

Bewertung:

- Sichtweite hoch; ausgehend von den Hangkanten und entlang des Niederungsverlaufs bestehen gute Sichtmöglichkeiten; nach Norden und Osten bzw. zum vorgenannten Raum der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Sicht vor allem durch Knicks begrenzt.
- Strukturierung insgesamt gering als weitgehend offener Grünlandbereich; reichhaltigere Strukturierung im Bereich der des naturnahen Gewässerausbaus mit Retentionsflächen
- Horizontlinie überwiegend organisch; mit Gehölzkulisse an den Niederungsrändern
- Vorbelastung gering;
Hochspannungsleitungen
Insgesamt wurde durch Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung eines Teils der Ohlau-Niederung der Anteil naturnaher Flächen erhöht

Der Bereich entlang der Ohlau besitzt eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen jeglicher Art, die den naturnahen Charakter des Gebiets beeinträchtigen könnten.

Erfordernisse:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ohlau-Niederung und der Hangbereiche
- Verzicht auf raumwirksame bauliche Anlagen
- Erhöhung und Förderung des Struktureichtums durch Entwicklung weiterer naturnaher Gewässerabschnitte und einzelner Gehölzflächen

Bereich südöstlich der Ortslage

Südöstlich und östlich der Ortslage ist das Gelände deutlich kuppiger ausgeformt als westlich. Hier sind teilweise auf kurzen Entfernungen starke Höhenunterschiede vorhanden, die zu den saalekaltzeitlichen Höhen des Winsener Wohlds gehören. Die Höhen betragen (grob) ca. +50 bis +60 m NHN in Richtung zum Winsener Wohld und ca. +40 bis +45 m in der Ortslage. Das Gelände ist sehr unterschiedlich strukturiert mit oftmals kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die oft durch Knicks und einzelnen Feldgehölze / kleine Wälder gekammert sind. Sowohl Acker- als auch Grünlandflächen sind vorhanden. Die Bodenarten wechseln: neben Sandböden sind auch Lehmböden anzutreffen. Die Ohlau begrenzt den Bereich im Süden und etwa in der Mitte quert das Gewässer D.

Die Einzelbebauungen südlich der Schustertwiete und östlich Am Kellerberg liegen in dem naturnah anmutenden Bereich, fügen sich jedoch in das Gelände gut ein.

Bewertung:

- Sichtweite gering bis mittel aufgrund von Hangkanten und Gehölzbeständen; das Dorf liegt unterhalb der Geländekuppen, von denen wiederum vor allem in westliche Richtungen gute Sichtmöglichkeiten bestehen
- Strukturierung mittel bis hoch bedingt durch stark reliefiertes Gelände mit Knicks und Gehölzflächen und Gewässerläufen
- Horizontlinie überwiegend organisch

- Vorbelastung gering;
geringe Störungen bestehen durch einzelne Bebauungen

Der Bereich südöstlich / östlich des Dorfes besitzt eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen jeglicher Art, die das naturnahe Relief und den vielgestaltigen Charakter des Gebiets beeinträchtigen könnten.

Erfordernisse:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässerläufe und der Hangbereiche durch Verzicht auf neue bauliche Anlagen in diesem Bereich
- Erhaltung der Gehölzbestände (Knicks, Feldgehölze, kleine Waldflächen) östlich und südöstlich des Dorfes
- Verzicht auf bauliche Entwicklungen als Anschlüsse / Verbindungen zu den Einzellagen südlich Schustertwiete und östlich Am Kellerberg

Waldflächen im Norden und Osten

Die Waldflächen Kuhkoppel im Norden, Winser Tannen im Nordosten und Winsener Wohld im Osten bilden zusammen einen großen Waldkomplex auf saalekaltzeitlichen Moränen, deren Höhen von ca. 89 m NHN im Südosten auf unter + 30 m NHN im Nordwesten fallen. Im Waldbereich liegen über lehmigen Schichten zahlreiche Quellbereiche für die Gewässer a16, D, Kattenbek und auch für Zuläufe der Ohlau, deren Wasser grob gesagt in nordwestliche Richtung abfließt. Einzelne Grünlandflächen liegen in dem Waldbereich und viele Kleingewässer sind vorhanden.

Die Einzelbebauung des Forsthauses Winsen fügt sich in die Winser Tannen ein.

Die Waldflächen vermitteln insgesamt einen naturnahen Eindruck. Der Raum wird von der K 28 gequert und ansonsten von einer Vielzahl von Wanderwegen aus erlebbar.

Bewertung:

- Sichtweite gering aufgrund der flächenhaften Gehölzbestockung
- Strukturierung insgesamt als Wald mit einer Vielzahl unterschiedlicher Waldtypen und Waldaltersklassen; teilweise Gliederung durch naturnahe Fließgewässer und natürliche Hänge
- Horizontlinie organisch
- Vorbelastung gering;
Störungen bestehen durch den Straßenverlauf der K 28
Bebauung Forsthaus fügt sich in den Waldbestand ein

Die Waldflächen besitzen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen jeglicher Art, die den naturnahen Charakter des Gebiets beeinträchtigen könnten.

Erfordernisse:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wälder mit darin eingelagerten Gewässerläufen und natürlichen Hangbereichen durch Verzicht auf neue bauliche Anlagen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung und Erhaltung der Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe zu den Waldflächen

Erfordernisse für alle Teilbereiche:

- Die in der Gemeinde vorhandenen landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind zu erhalten. Ergänzungen sowohl dieser als auch anderer Bestände (z. B. Obstwiesen) sind anzustreben.

Die Beseitigung orts- und landschaftsbestimmender Bäume / Baumgruppen kann im Einzelfall einen Eingriff darstellen, der der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

- Typische Landschaftsstrukturen wie z. B. Knicks und Obstwiesen sowie traditionelle Baumbestände an Gehöften sollten erhalten werden.
- Bauliche Entwicklungen sollen ausgehend von der Ortslage nicht nach Norden und Osten erfolgen, um Beeinträchtigungen der hier bestehenden wertvollen Landschaftsstrukturen zu vermeiden.
- Die Fließgewässer zusammen mit dem stark kuppigen Gelände prägen das Landschaftsbild in wesentlichen Teilen der Gemeinde und sind daher zu erhalten.

C 9 Schutzgut kulturelles Erbe (Kulturgüter)

Zur Verdeutlichung der Bedeutung der Kulturgüter bzw. kulturhistorisch bedeutenden Gebiete werden folgende Funktionen aufgeführt:

- Zeugnis von früheren Lebens- und Umgangsweisen mit Natur und Landschaft
- Rückschlüsse auf das Mensch-Natur-Verhältnis unserer Vorfahren
- Identität und Persönlichkeitsentwicklung in der Region
- Erhaltung von Pflanzengesellschaften und (Nutz-)Tierarten durch traditionelle Wirtschaftsweisen

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“

Aufgrund der Bedeutung der Kulturgüter und kulturhistorischen Wichtigkeit einiger Bereiche auch für den Naturschutz werden im Denkmalschutzgesetz folgende Definitionen in Verbindung mit Zielen und Grundsätzen im Zusammenhang mit diesem Landschaftsplan aufgeführt:

- § 1 DSchG SH:

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem

Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.

(2) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfassen, wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Dabei wirken Denkmalschutzbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und die sonst Verfügungsberechtigten zusammen.

(3) Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Das Land, die Kreise und die Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen.

- § 2 (2) DSchG SH: Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründdenkmale. Nach diesem Gesetz sind
 1. Baudenkmale bauliche Anlagen oder Teile oder Mehrheiten von baulichen Anlagen oder Sachgesamtheiten;
 2. archäologische Denkmale solche, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann; hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn aus ihnen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann;
 3. Gründdenkmale von Menschen gestaltete Garten- und Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen; Gründdenkmale können insbesondere Garten-, Park- und Friedhofsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wasser- und Waldflächen sein; sie können außerdem Alleen und Baumreihen sein;
 4. bewegliche Kulturdenkmale Einzelgegenstände, Sammlungen und sonstige Gesamtheiten beweglicher Einzelgegenstände, die für die Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins eine besondere Bedeutung haben, nationales Kulturgut darstellen oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

Zu einem Kulturdenkmal können auch sein ortsfestes Zubehör und seine Ausstattung gehören.

- Gemäß § 15 DSchG SH ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu beteiligen, wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Bestand und Bewertung

Landschaftswandel

Winsen wurde als "Wyntzingh" 1449 erstmals erwähnt. Der Name bedeutet "Ort der Leute des Winizo" oder einfach "des Winizo". Als Winsen erstmals in Schriftstücken erwähnt wurde, gehörte es zum Gut Kaden. 1490 fiel es an das Amt Segeberg und wurde zum königlichen Meierhof Winsen. 1544 teilte der dänische König Christian III., gleichzeitig Herzog von Schleswig und Holstein, die Herzogtümer mit seinen Brüdern Adolf und Johann. Dabei blieb das Amt Segeberg unter der Herrschaft des Königs.

Bis 1864 waren damit die dänischen Könige als Herzöge von Holstein Landesherrn der Winsener. In den zahlreichen Kriegen, die Schleswig und Holstein während des 17. Jahrhunderts heimsuchten (Dreißigjähriger Krieg, Schwedisch-Dänische Kriege) wurde Winsen mehrfach besetzt und eingeäschert. Erst im 18. Jahrhundert erholte sich das Dorf, wie das ganze Land, langsam von den Folgen. 1776 begannen die Vorbereitungen für die Verkoppelung, die in Winsen schließlich 1801 durchgeführt wurde. Um 1855 lebten 163 Menschen im Ort, darunter 2 Krüger, 1 Höker, 1 Schmied, 1 Rademacher und einige andere Handwerker.

In preußischer Zeit nach 1867 änderten sich die Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein grundlegend. Landkreise ersetzten die landesherrlichen Ämter und die Landschaften. Das ehemalige Amt Segeberg bildete den Kern den Landkreis Segeberg, zu dem Winsen seitdem gehört.

(Quelle: <http://www.winsen-holstein.de/historie.html> aus „Schleswig-Holstein Topographie“)

Die „Vahrendorf'sche Karte“ (ca. 1780) beinhaltet folgende Darstellung für das Gemeindegebiet Winsen:

- Den Kern des heutigen Dorfes an Dorfstraße / Hauptstraße
- Klein Winsen als abgesetzte Siedlung, das Forsthaus Winsen als Einzelbebauung
- Winsener Wohld und der südliche Teil von Kuhkoppel sind als Waldflächen vorhanden gewesen – der nördliche Teil der Kuhkoppel war Grünland (⇒ Namensgebung!)
- Grünlandbereiche konzentrieren sich ferner auf die Gewässerniederungen und waldnahe Flächen
- Die Gewässerläufe verlaufen oft geschwungen naturnah durch das Gebiet; ein Gewässer entlang des Straßenverlaufs „Klein Winsen“ ist heute kaum noch wahrnehmbar
- Ackernutzung bestand auf den höher gelegenen Flächen vor allem in Dorfnähe, westlich des Dorfes und bei Klein Winsen
- Knicks waren infolge der noch jungen oder nicht vollzogenen Verkoppelung entweder noch nicht angelegt oder in der Karte noch nicht dargestellt
- Im Westen waren einige „Unlandflächen“ vorhanden
- Die Straßenverbindung nach Oersdorf verlief anders



Kulturdenkmale

Als bauliche Anlagen sind derzeit keine Anlagen aus der Gemeinde Winsen gemäß § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen. Gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 15.05.2017 sind folgende Objekte als seinerzeit noch als Kategorie des Denkmalschutzes bestehende so genannte „Einfache Kulturdenkmale“ erfasst worden und für eine noch nicht abgeschlossene Überprüfung durch die zuständige Denkmalpflegebehörde vorgemerkt:

- Ehrenmal an der Dorfstraße
- Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße
- Ehemaliges Forsthaus Winsen an Hauptstraße 48

Historische Gärten oder Parks sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Vom Archäologischen Landesamt wurden mit Schreiben vom 02.05.2017 drei eingetragene Grabhügel im Bereich der Winser Tannen als Kulturdenkmale gemäß § 8 DSchG SH und 3 archäologische Interessengebiete mitgeteilt (s. Lagedarstellung in nachfolgender Abbildung):


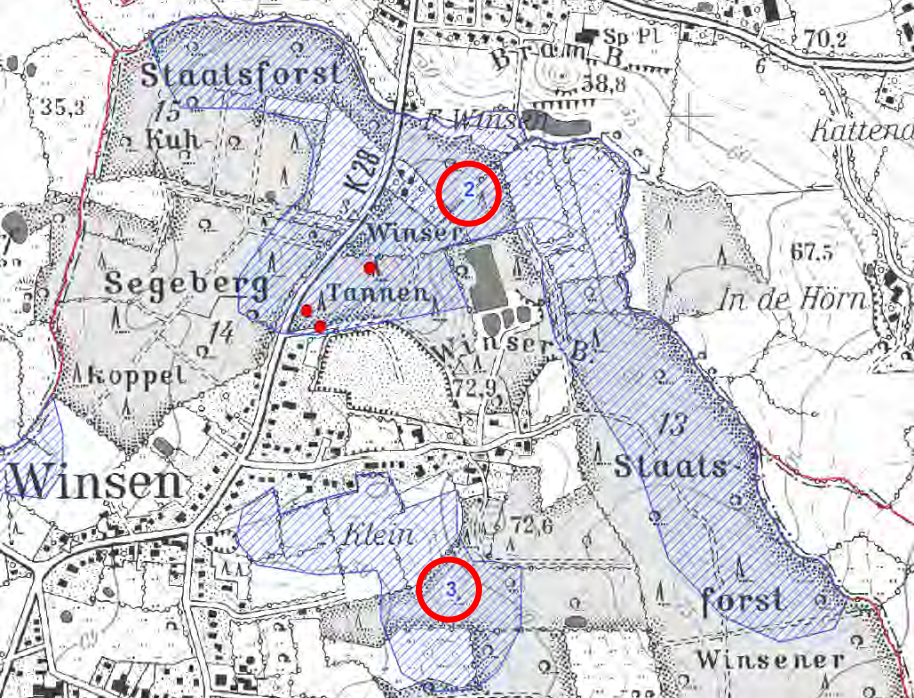
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet 1: Niederungsgebiet der Ohlau. Es ist mit Überresten von Siedlungsstellen und Verhütungsplätzen zu rechnen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet 2: Bereich entlang der Kattenbek Rote Punkte: Lage von Grabstellen Es ist mit Überresten von Siedlungsstellen, Verhütungsplätzen und ggf. weiteren Gräbern zu rechnen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet 3: östlich der Ortslage • Es ist mit Siedlungsstellen und ggf. Gräbern zu rechnen. 	

Abb. ohne Maßstab

Erfordernisse

Die Kulturdenkmale und Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung, die geeignet sind den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. (§ 12 DSchG)

Es gilt immer § 15 DSchG: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Bei Planungen bzw. der Realisierung von Vorhaben innerhalb der o. g. archäologischen Interessengebiete ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

C 10 Schutzgut Sachgüter

In den folgenden Unterkapiteln wird die Grundstruktur der vorhandenen Raumnutzungen im Plangebiet sowie der nächsten Umgebung beschrieben, um die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und die Planentwicklung zu verdeutlichen.

Auf die Konflikte der Nutzungen mit den Belangen des Naturschutzes und zwischen den Nutzungsformen wird im Rahmen des Kapitels D eingegangen (⇒ „Naturschutzfachliches Leitbild und Konflikte mit den Nutzungen“).

C 10.1 Erholung / Freizeitnutzung

In Winsen bestehen folgende Anlagen / Einrichtungen für die Freizeitnutzung:

- Grünfläche mit Spielmöglichkeit für Kindertagesstätte am Feuerwehrgerätehaus (Einmündung Dorfstraße auf Hauptstraße) – der Bereich der Grünfläche ist im B-Plan Nr. 1 Teil eines Baufeldes (Darstellung „SP“ in Lageplan Bestand)
- Betrieb mit Pferdehaltung und Reitbetrieb nordwestlich der Hauptstraße (Darstellung „SE“ in Lageplan Bestand)
- Schutzhütte im Waldbereich Kuhkoppel
- Radwegrouten:
 - entlang K 49 „Kisdorfer Straße“ und K 28 „Hauptstraße“ (von Straße getrennter Weg außerhalb der Ortslage)
 - entlang Oersdorfer Straße (von Straße getrennter Weg)
- Wanderwege:
 - Innerhalb des Waldes Kuhkoppel mit Verbindung in westliche Richtung nach Oersdorf
 - Innerhalb des Waldes Winser Tannen
 - Winser Tannen – Winsener Wohld – Kellerberg oder zum Wohldweg
 - Vom Winsener Wohld nach Südosten zum Schullandheim
 - Ortsmitte – Dorfstr. – Schustertwiete und nach Süden in Richtung Kisdorf
 - Entlang Kisdorfer Straße von / zur Ortsmitte
 - Ortsmitte – Kisdorfer Straße – nach Westen zur Ohlau – Oersdorfer Straße
 - Startpunkt mehrerer Wege in den Bereichen von Kuhkoppel und Winser Tannen ist ein Parkplatz an der K 28 am Wald Kuhkoppel.

Die Wege und Einrichtungen werden als tagestouristische Ziele aufgesucht. Dabei kommt den verschiedenen Wanderwegen im Waldkomplex Kuhkoppel / Winser Tannen / Winsener Wohld eine besondere Bedeutung für die gesamte Region zu, denn es bestehen hierüber Verbindungen und Anschlussmöglichkeiten an weitere Wege bis zu den Nachbargemeinden.

Andere touristische Ziele von überörtlicher Bedeutung sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Bewertung

Die bestehenden Anlagen / Einrichtungen sind in das örtliche Nutzungsgefüge eingepasst. Konflikte mit anderen Nutzungen sind hier nicht bekannt.

Das örtliche Wander- und Radwegnetz ist für die wohnungsnaher Erholungsnutzung gut ausgebaut – auch für eine Nutzung ausgehend von den Nachbargemeinden.

Im Bereich von Winsen sind die Ohlau und die Kattenbek zu klein als dass sie eine Bedeutung für die Kanunutzung hätten.

Es findet vor allem eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung statt.

Erfordernisse

Bezüglich der bestehenden Wege / Freizeitrouten ist kein Änderungserfordernis bekannt. Auch sind keine Erweiterungserfordernisse für Flächen der anlagengebundene Freizeitnutzungen wie z. B. Sportplatz, Hundeübungsplatz o. ä. bekannt.

Besondere konkrete Erfordernisse sind nicht bekannt.

C 10.2 Landwirtschaft

Für die Gemeinde Winsen sind gemäß der Statistischen Berichte „Tab. 10 9814.1 T Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten auf Gemeindeebene in Schleswig-Holstein 2010“ (Statistikamt Nord 2013) 4 Betriebe erfasst gewesen. Derzeit sind neben einem Betrieb mit Pferdehaltung (nordwestlich der Hauptstraße) 2 aktive landwirtschaftliche Betriebe bekannt, von denen einer an der Dorfstraße und einer südwestlich davon außerhalb der Ortslage an der K 49 liegt.

In der Gemeinde bestehen ca. 226 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (s. Kap. A1 gem. Statistische Berichte mit Stand zum 31.12.2010); das sind ca. 55,4 % des Gemeindegebiets. Ausgehend von den geologischen Bedingungen werden Niederungsbereiche und steile Hänge in der Regel als Grünland bewirtschaftet. Große Anteile der Grünländereien liegen zusammenhängend im Bereich der Ohlau-Niederung, in Dorfnähe sowie in Nähe zu Wäldern. Teilweise werden extensive Wirtschaftsweisen – vor allem extensive ganzjährige Beweidungen – nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unter Betreuung durch den Wasser- und Bodenverband oder durch die Stiftung Naturschutz SH betrieben.

Äcker befinden sich vor allem auf den höher gelegenen und nicht auf steil abfallenden Hängen. Die Flächen sind somit besser entwässert und besser maschinell bearbeitbar.

Bewertung

Die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gemeinde ist infolge der relativ großen Waldflächen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung in der Landwirtschaft hin zu immer größeren Betrieben zum einen bezüglich der Anzahl aktiver Haupterwerbsbetriebe und zum anderen der Nähe zu den stark expandierenden Siedlungsbereichen der Siedlungsachsen um die Metropolregion Hamburg stetig zurückgegangen. Nichtsdestotrotz wird der größte Teil der Gemeindefläche landwirtschaftlich genutzt.

Erfordernisse

- Erhaltung der Grünländereien großflächig in / an der Ohlau-Niederung, im Ortsbereich und in Nähe zu den großen Waldflächen
- Erhaltung der lockeren Struktur mit gliedernden Knicks und anderen Gehölzbeständen

C 10.3 Forstwirtschaft

Von der Gemeindefläche wird ca. 1/3 (131 ha bzw. 32 % - vergl. Kap. A1) durch Wald eingenommen. Dabei konzentrieren sich die Waldflächen auf den Norden (⇒ Kuhkoppel), Nordosten (⇒ Winser Tannen) und Osten (⇒ Winsener Wohld) der Gemeinde. Außerhalb dieser Bereiche sind nur wenige kleine Waldflächen vorhanden.

Großteile der Wälder gehören zum FFH-Gebiet DE 2126-391 und zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 (s. Kap. B 2.2.2)

Die Waldtypen sind in Kap. C 6.1.5 und C 6.1.6 beschrieben.

Bewertung

Der Waldbestand in der Gemeinde ist von sehr hoher und auch von überörtlicher Bedeutung. Den zusammenhängenden Waldflächen kommt neben der forstwirtschaftlichen auch eine sehr hohe naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bedeutung zu, die sich auch in der Auswahl als Natura-2000-Gebiete niedergeschlagen hat. Die Waldflächen sind wesentlicher Teil der ortsnahen Erholungsmöglichkeiten, denn entsprechend der obigen Angaben in Kap. C 10.1 verlaufen verschiedene Wanderwege durch die Wälder.

In einzelnen Bereichen bestehen Beeinträchtigungen durch gepflanzte Nadelgehölze (als Arten, die in der Region nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören) und durch Förderung von nur einzelnen wirtschaftlich gut nutzbaren Holzarten, so dass hier noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Erfordernisse

Für die Gemeinde ist es wichtig, die bestehenden Waldflächen zu erhalten.

Die Maßgaben des bestehenden gemeinsamen FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet sind zu beachten.

Beeinträchtigungen der für die Natura-2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsziele dürfen durch Planung, Nutzungen und sonstige Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden (vergl. Kap. B 2.2.2 i. V. m. Anlagen 1 und 2 zu diesem Landschaftsplan).

Ökologisch wertvolle Feuchtwiesen, Nasswiesen, Röhrichte, Trockenbiotoppe und andere geschützte Biotoptypen sollen bzw. dürfen nicht zu Wäldern entwickelt werden.

C 10.4 Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung

C 10.4.1 Oberflächengewässer

Die Gemeinde gehört zum Einzugsgebiet der Ohlau, wobei eine wasserwirtschaftliche Betreuung durch Gewässerpflegeverband Ohlau vorliegt. Die Gewässer im Gemeindegebiet sind in Kap. C 3.2.2 und C 6.1.10.2 bereits beschrieben worden.

Die Ohlau selbst fließt von Südosten kommend entlang der südlichen und westlichen Gemeindegrenze als weitestgehend technisch ausgebauter Bach. Ein Abschnitt wurde naturnah ausgebaut und angrenzende Flächen fungieren als naturnaher Retentionsraum.

Die Nebengewässer a16 und D queren das Gemeindegebiet von Osten nach Westen.

Die Kattenbek fließt entlang der nordöstlichen und nördlichen Gemeindegrenze und dann in nordwestliche Richtung weiter.

An den Nebengewässern sind im Winsener Wohld und entlang der Kattenbek fast auf ganzer Länge entlang der Gemeindegrenze naturnahe Abschnitte vorhanden, die dementsprechend als Biotope gem. § 30 BNatSchG aufgenommen wurden.

An Ohlau und Kattenbek bestehen Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i., V. m. § 35 LNatSchG (vergl. Kap. B 2.5).

Kleingewässer kommen vor allem im Osten der Gemeinde vor.

Bewertung

Mit besonderer Gewichtung auf die Ohlau und die Kattenbek sind die Gewässer als Gesamtheit von besonderer Bedeutung für das Gemeindegebiet und geben der Gemeindefläche ein besonderes mit naturnahen Strukturen ausgestattetes Gepräge. Im Bereich des Winsener Wohlds bestehen viele Quellen.

Kleingewässer sind insbesondere für Amphibien von sehr hoher Bedeutung.

Erfordernisse

Die prägenden Gewässer (Ohlau, Kattenbek, Quellen und Kleingewässer) bedürfen der Erhaltung und ggf. der ergänzenden Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Innerhalb der Schutzstreifen an Gewässern von Ohlau und Kattenbek dürfen auf 50 m Breite keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Für die Erhaltung der landwirtschaftlichen aber auch anderer Nutzungen in einigen Niederungen ist eine Aufrechterhaltung der Flächenentwässerung oft unverzichtbar; eine Reduzierung der Entwässerung könnte jedoch im Einzelfall geprüft werden in Verbindung mit einer extensiveren Nutzung der Fläche.

Feuchte Grünländereien mit darin gelegenen Gewässern sind eine wichtige Voraussetzung für den Bestand an typischen Pflanzenarten und als Habitat z. B. für Offenlandvögel und Amphibien.

Quellen und Kleingewässer sind vor Beeinträchtigungen insbesondere durch allmähliche Verfüllungen und Einbeziehung in angrenzende intensive Nutzungen zu schützen.

Im Winsener Wohld soll entsprechend des Managementplans für das FFH-Gebiet ein möglichst naturnaher Oberflächenwasserabfluss entstehen können, in dem künstliche Entwässerungsanlagen wie z. B. Gräben nicht mehr unterhalten oder außer Funktion gesetzt werden.

C 10.4.2 Grundwasserentnahme / Trinkwasserversorgung / Abwasserbehandlung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Winsen durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf. Eine Grundwasserentnahmestelle besteht ferner am westlichen Rand eines landwirtschaftlichen Betriebs an der K 49 südwestlich des Dorfes (⇒ Brunnen 1509-G0002b gem. Auskunft der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017).

Weitere Angaben über Grundwasserentnahmen im Gemeindegebiet liegen nicht vor.

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen. Jedoch wird das Gemeindegebiet vom Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) berührt.



Abb.: Lage des Trinkwassergewinnungsgebiets Rentzel (hellblaue Fläche) und der Grundwasserentnahmestelle an der K 49

Die Abwasserbehandlung erfolgt zentral durch Ableitung des Abwassers zur Kläranlage nördlich der Oersdorfer Straße bzw. westlich des Dorfes. Es handelt sich um eine Teichkläranlage, deren Ablauf in das Verbandsgewässer „D“ mündet.

Bewertung

Es sind keine Beeinträchtigungen der Wasserversorgung oder der Abwasserbehandlung bekannt.

Erfordernisse

Nutzungen und Maßnahmen, die beeinträchtigende Auswirkungen auf das Grundwasser, bestehende Grundwasserbrunnen und Trinkwasserversorgungsleitungen haben könnten, sind zu vermeiden.

Besondere Erfordernisse, die über das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

C 10.5 Verkehr

Von Südwesten kommend führt die K 49 von Kisdorf nach Winsen. Ab der Einmündung „Oersdorfer Straße“ wechselt die Bezeichnung in K 28 (⇒ Hauptstraße) und stellt eine Verbindung in nordöstliche Richtung nach Kattendorf her. Die Oersdorfer Straße führt nach Nordwesten nach Oersdorf. An diesen drei Hauptverbindungsstraßen sind straßenbegleitende Geh- und Radwege vorhanden.

Darüber hinaus bestehen verschiedene landwirtschaftliche Wege / Gemeindestraßen.

An den Kreisstraßen besteht außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ein Anbauverbot in einer Entfernung von 15 m ab der äußeren Fahrbahnkante.

Weitere Verkehrswege sind nicht vorhanden.

Bewertung

Winsen liegt abseits größerer Hauptverbindungsstraßen und so stellen die beiden Kreisstraßen 28 und 49 die am stärksten belasteten Straßen dar, gefolgt von der Oersdorfer Straße.

Auch wenn das Verkehrsaufkommen im Grundsatz als störend für den Dorfbereich empfunden werden mag, so sind über das allgemeine Maß hinaus keine erheblichen Störwirkungen der Straßen durch Lärm, Staub, Salz, Abgase, etc. bekannt.

Erfordernisse

Intensivierungen der Störungen von Wohn- und Freizeitnutzungen z. B. durch den Ausbau von Straßen sollten nicht erfolgen.

Bei der Entwicklung von Bauflächen sind die Zufahrtmöglichkeiten aufgrund der festgelegten Ortsdurchfahrtsgrenzen ebenso zu beachten wie die 15 m messenden Anbauverbotszonen. Entsprechend der Mitteilung des Kreises Segeberg, Abteilung Tiefbau, vom 08.11.2018 können aus der unmittelbaren Lage eines Anbaus an den Kreisstraßen keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 49 und der K 28 entstehen.

C 10.6 Abbau von Bodenschätzen

In der Gemeinde bestehen gemäß Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde keine aktuellen Abgrabungsflächen. Eine in der Nachbargemeinde Oersdorf unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Winsen gelegene Abbaufläche wird über eine hinreichend ausgebaute Zufahrtstraße von der Oersdorfer Straße aus erreicht.

Eine abgeschlossene Abbaufläche liegt nordöstlich des Dorfes bzw. nördlich „Klein Winsen“. Die Fläche wurde entsprechend der Genehmigungsaufgaben erfüllt, gestaltet, mit Regenwassersammelgräben und –becken versehen und sollen noch teilweise mit Wald bepflanzt werden. Diese nunmehr abgeschlossene Abbaufläche ist in der Bodenkarte (vergl. Kap. C 2 und Kartendarstellung in der Anlage) dargestellt.

Einige steile Hangbereiche (z. B. unmittelbar östlich am Feuerwehrgerätehaus (Biotop Nr. 46), im Winsener Wohld bei Biotopen Nrn. 14 bis 18) deuten darauf hin, dass in der Vergangenheit auch an

diesen und ggf. weiteren Stellen Boden abgegraben wurde. Unterlagen hierüber liegen nicht vor.

Im übergeordneten Regionalplan und / oder im Landschaftsrahmenplan sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder entsprechende Vorranggebiete dargestellt.

Bewertung

Bodenabbau war für die Gemeinde in der Vergangenheit von hoher Bedeutung, spielt derzeit jedoch keine besondere Rolle – lediglich der LKW-Verkehr von der Grube in Oersdorf wird über die Oersdorfer Straße sowie die K 49 und die K 28 abgefahren.

Erfordernisse

Es ist erforderlich die Frage zu beantworten (⇒ Kap. F dieses Landschaftsplans), ob in der Gemeinde trotz der vorherigen Abbauvorhaben entsprechend der Darstellung im Regionalplan weitere Flächen für den Abbau vorgesehen werden sollen oder ob die Landschaft in der nunmehr vorhandenen Form erhalten werden soll.

C 10.7 Überland-Leitungstrassen

Im westlichen Teil der Gemeinde Winsen verlaufen zwei Überlandleitungen:

- Westlich der Ortslage besteht eine 110-kV-Leitung (der E.ON Netz zwischen Bramstedt und Hamburg-Nord), die sich in Nähe zur K 49 in einen nach Südwesten und einen nach Südosten verschwenkenden Ast aufteilt.

Eine ehemals ganz im Westen der Gemeinde in Nord-Süd-Richtung verlaufende 220-kV-Leitung (Fa. Tennet) von Audorf bis Hamburg-Nord wurde in 2018 rückgebaut.

Bewertung

Die Leitungen und deren Masten überragen die Höhe mittelgroßer und großer Bäume deutlich und sind somit bedeutende Beeinträchtigungen im Landschaftsbild. Im Lageplan „Bewertung“ sind die Leistungsverläufe mit einer Balkenschraffur in Breite der ca. 15-fachen Masthöhen dargestellt, um sie entsprechend der Wirkung kenntlich zu machen.

Erfordernisse

Im Grundsatz ist ein Rückbau bzw. eine unterirdische Verlegung der Leitungstrassen wünschenswert, so dass das Landschaftsbild zumindest in geringem Umfang von diesen baulichen Anlagen entlastet wird.

Es sollten keine weiteren Teile der Gemeinde durch neue Überlandleitungen beeinträchtigt werden.

Bei (Bau-)Arbeiten im Leitungsschutzbereich sind ausreichende Schutzabstände und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen müssen einen ausreichenden Abstand zu Maststandorten einhalten, um die Standsicherheit nicht zu gefährden.

Hochwüchsige Bäume dürfen im Trassenbereich nicht gepflanzt werden.

C 10.8 Altablagerungen und Altstandorte

Altlasten in Form schädlicher Bodenveränderungen sonstige Bodenveränderungen, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, sind gemäß Mitteilung des Kreises Segeberg, Sachgebiet Bodenschutz, vom 08.11.2018 in Winsen nicht vorhanden. Auch altlastverdächtige Standorte sind nicht vorhanden.

Bezgl. des Grundstücks Klein Winsen 6 wurde der früher im Raum stehende Verdacht einer Altlast inzwischen entkräftet. Gleiches gilt für das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen (⇒ ehemalige und nunmehr verfüllte Abbaufäche nördlich Klein Winsen) - der Altlastverdacht wurde Ende 1980 entkräftet.

Auch bezügl. des Grundstücks Wohldweg 1 besteht gemäß der Mitteilung des Kreises Segeberg vom 08.11.2018 kein Altlastverdacht. Das Grundstück wird aktuell gewerblich genutzt.

Bewertung

Es sind aktuell keine Gefährdungen durch Altablagerungen oder Altstandorte zu besorgen.

Erfordernisse

Es sind derzeit keine Erfordernisse für Maßnahmen gegeben.

Grundstück Wohldweg 1: Geänderte bzw. neue Nutzungen bedürfen der Beachtung der Vornutzung, so dass zu gegebener Zeit eine Gefährdungsabschätzung oder konkrete Gefährdungsbewertung sowie eine Zuordnung geeigneter Maßnahmen erfolgen kann.

C 10.9 Bauflächen

C 10.9.1 Wohnen

In der Gemeinde Winsen lebten am 31.12.2017 396 Einwohner (zur Einwohnerentwicklung s. Kap. C1). Diese wohnen im Wesentlichen im Dorf und mit nur wenigen Bewohnern in den Einzelbebauungen des Außenbereichs (Forsthaus Winsen, Ostende Klein Winsen, Ostende Am Kellerberg, Südende Schustertwiete, landwirtschaftlicher Betrieb an K 49).

Insgesamt hat sich die Siedlungsstruktur in der Gemeinde sehr mäßig gewandelt: ausgehend von einem bäuerlichen Dorf um den eher feuchten Grünlandbereich mit Dorfstraße und Hauptstraße und einigen Einzellagen hat sich vor allem durch ergänzende Wohnbebauungen eine mittlerweile verdichtete Ortslage entwickelt. Die typischen ländlichen Strukturen mit großen Freiflächen sind zwar noch sichtbar, sind aber zugunsten von Bauflächen zurückgewichen.

Es besteht eine abwechslungsreiche Bauungsstruktur mit verschiedenen Grünstrukturen und Nutzungswechseln eingebettet in die kuppigen Randbereiche des Winsener Wohlds im Übergang zu gering geneigten Bereichen im Westen der Gemeinde. Dieser Wechsel trägt in besonderem Maße zum besonderen Charakter der Gemeinde bei.

Bewertung

Winsen ist eine Gemeinde mit einer gemischten Bebauung mit dörflichen Gewerbenutzungen und

Wohnnutzungen in einem naturräumlich hochwertigen Gebiet.

Im Laufe der weiteren Entwicklung wird es zu sukzessiven Änderungen kommen, denn infolge der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 wird sich auch das Bild und der Charakter bestehender Wohnquartiere aufgrund stattfindender Nachverdichtungen, Umbauten etc. ändern.

Dabei ist es nicht absehbar, ob und in welchem Umfang ggf. auch aufgelassene Gebäude von landwirtschaftlichen Hofstellen (z. B. am Wohldweg) oder derzeitigen Gewerbebetrieben für Wohnzwecke umgenutzt werden.

Erfordernisse

Die Situation ist jeweils einzelfallbezogen zu betrachten. Es ist für Winsen zur Wahrung der Wohnqualitäten und des Charakters wichtig darauf zu achten, dass die Grundzüge der bisherigen gemischten Bebauungen mit relativ großzügigen Grundstücken (vergl. Maßgabe von 1.000 m² Mindestgrundstückfläche als Regelfall gem. B-Plan Nr. 1) und stellenweise reichhaltigem Gehölzbewuchs entlang der Straßen und auf den Grundstücken in Verbindung mit einer Bewahrung der landschaftlich attraktiven Bereiche vor allem an den Rändern der zusammenhängend bebauten Ortsteile erhalten werden. Es ist für den dörflichen Charakter gerade wichtig, unterschiedlich zugeschnittene Grundstücke mit verschiedenen Größen aufzuweisen, und dabei auch raumwirksame Grünstrukturen wie Großbaumbestände zuzulassen.

Aufgrund mehrfacher Anfragen besteht nach Kenntnis der Gemeinde Winsen ein Bedarf zur Bereitstellung von Wohnbauflächen über den Rahmen der bisher nicht realisierten Bebauungen des B-Plans Nr. 1 hinaus.

C 10.9.2 Gewerbe und Sondergebietsnutzungen

Gewerbenutzungen sind in die Ortslage integriert, so dass hier eine insgesamt gemischte Nutzung besteht. Zu erwähnen sind jedoch:

- Ein Unternehmen für Erdarbeiten und Abbruch an der Einmündung Wohldweg / Dorfstraße
- Ein Heizungs- und Sanitärunternehmen an der Hauptstraße
- Eine Gaststätte „Zur Waldklause“ an der Hauptstraße / nordöstlicher Ortsausgang

Sondernutzungen sind nicht vorhanden.

Bewertung

Aus den bisherigen Gewerbenutzungen liegen keine Informationen zu ggf. konkreten Beeinträchtigungen vor. Zu beachten sind jedoch Lärmemissionen, die von Gewerbenutzungen ausgehen können und nah gelegene Wohnnutzungen beeinträchtigen könnten.

Erfordernisse

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche erforderlich wird.

Auch sind bezgl. der bestehenden Gewerbebetriebe keine Erfordernisse für konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bekannt. Erforderlichenfalls wird die Überprü-

fung im nachgeordneten Fall eines betriebsbezogenen Nachweises zu führen sein.

C 10.10 Windenergie

In der Gemeinde Winsen sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden oder geplant. Auch weder die zwischenzeitlich aufgehobene Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie (2012) noch der 2. Entwurf zur Landesplanungsbehörde 2018 beinhalteten eine Darstellung von Eignungsräumen für die Errichtung von WEA als landesplanerisches Ziel. Aufgrund der vorhandenen Waldflächen, die zu wesentlichen Teilen zugleich als EU-Vogelschutzgebiet und / oder FFH-Gebiet erklärt wurden sowie aufgrund der zu geringen Entfernung von Flächen zu den Ortslagen von Kaltenkirchen, Oersdorf, Kattendorf und Winsen besteht in der Gemeinde kein Gebiet mit einer Eignung zur Errichtung einer Windenergieanlage.

Bewertung

Aufgrund des § 35 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang gilt in der Regel auch dann als gegeben, wenn durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III „neu“ (Teilgebiet Ost) des Landes Schleswig-Holstein wird voraussichtlich keine neuen Eignungsräume für die Windenergienutzung vorsehen, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Privilegierung des § 35 BauGB für Winsen nicht greifen wird.

Als Ausnahmen können allerdings Windenergie-Kleinanlagen und Nebenanlagen, die einem Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB dienen, von dem Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete ausgenommen werden.

Erfordernisse

- Derzeit ist eine Errichtung von WEA aufgrund des „Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes WEPSG“ vom 22.05.2015 zeitlich befristet allgemein nicht zulässig.
- Keine Darstellung von Eignungsflächen für die Errichtung von WEA in der Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

C 10.11 Erneuerbare Energien

In Winsen bestehen bisher keine Flächen, die explizit für die Erzeugung oder Nutzung von Bioenergie bzw. regenerative Energie vorgesehen sind.

Konkrete neue flächenbeanspruchende Projekte sind bisher nicht bekannt.

Bewertung

Aufgrund des § 35 BauGB können Einrichtungen bzw. Flächen zur Energiegewinnung auch privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde sein, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, dass die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich in Konflikt steht zu der planerischen Maßgabe, die Standorte baulicher Anlagen so zusammen zu führen, dass eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere in Nähe zu Wohnnutzungen kann es jedoch Lärm-, Staub- oder anderen Immissionen kommen, so dass eine Verträglichkeit nicht immer gegeben ist.

Bezüglich neuer Biogasanlagen ist ferner zu beachten, dass die Anbauflächen derzeit zu einem hohen Anteil mit Mais bestellt werden. Anderenorts sind in der Folge dessen bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Monotonisierung der Anbauflächen und der Verluste von Lebensräumen mancher Tier- und Pflanzenarten beklagt worden. Eine solche Entwicklung würde der Zielsetzung zur Entwicklung arten- und strukturreicher Flächen im Ostteil der Gemeinde und an der Ohlau zuwiderlaufen.

Erfordernisse

In dieser Planung ist die Frage zu prüfen, ob in der Gemeinde geeignete Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen bestehen- und zwar aus landschaftsplanerischer Sicht unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzungen, der bestehenden Natura-2000-Gebiete, des Landschaftsschutzgebietes und der Bewahrung des Erholungswertes der Landschaft.

Im Sinne einer planerischen Lenkung ist zudem für die sonstigen Flächen klarzustellen unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Anlage entstehen könnte.

D Naturschutzfachliche Leitbilder

Die Ergebnisse der gemeindlichen Planung (s. u. Abschnitt F) resultieren aus Planungsprozessen, die nachvollziehbar sein sollen. Die fachlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gemeinde Winsen sind in den Abschnitten B und C durch ausführliche Darlegung des Bestandes und dessen Bewertung geschaffen worden.

Es werden nun die Leitbilder und fachlichen Planungserfordernisse für das Bearbeitungsgebiet beschrieben, um ausgehend von räumlich zusammengefassten Teilgebieten mit ähnlichem „Charakter“ die Basis für detailliertere Folgeplanungen zu geben. Es wird die Basis geschaffen zur Beantwortung der Frage, ob ein Vorhaben im Grundsatz in einem geeigneten Teilraum der Gemeinde platziert werden kann – vorbehaltlich einzelfallbezogener Entscheidungen auf der nachgeordneten Planungsebene. Somit beinhalten die Leitbilder sowohl die Grundzüge für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft als auch Kernaussagen zu den von der Gemeinde angestrebten Nutzungen. Die Teilgebiete sind in der Übersichtskarte „Leitbildbereiche“ (⇒ Karte 5) dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass maßstabsbedingt insbesondere durch die variablen Grundstückszuschnitte entlang der Ortsränder eine gewisse Unschärfe zwischen den einzelnen Teilbereichen nicht zu vermeiden ist.

Grundsätzlich erhaltenswert und entwicklungswürdig sind alle im Gemeindegebiet vorkommenden nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG „Gesetzlich geschützten Biotop“, Schutzgebiete, die Wälder sowie die feuchten Niederungsbereiche.

Für die Schutzgüter werden folgende Leitlinien benannt, die für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit besitzen:

Schutzgut	Leitlinien
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Wahrung der naturnahen Strukturen als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung und innerörtlich als Qualitätsmerkmal
Boden Fläche	Für das gesamte Gemeindegebiet sind die Erhaltung der Vielfalt von Bodenformen und der besonderen geologischen Formen in ihrer natürlichen Verteilung sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökosystemaren Bodenfunktionen bedeutend. Beispielhafte Maßnahmen zur Umsetzung dieser Leitbilder wären z. B. die Wiedervernässung von Moorböden (⇒ in der Ohlau-Niederung) einschließlich der Sicherung naturnaher Wasserstände nicht nur in Niederungsgebieten sondern auch stauenden Pseudogley-Böden, die Erhaltung von Kuppen, Tälern und Hangbereichen mit besonderer räumlicher Wirkung – letzteres insbesondere östlich und südöstlich des Dorfes.
Wasser	Für die Fließgewässer (Ohlau, Kattenbek, Gewässer D und a16, weitere Gräben) wird als Leitbild die Erreichung einer möglichst naturnahen Struktur mit vielfältigen Kleinlebensräumen innerhalb naturnah entwickelter Talbereiche formuliert. Nährstoffeinträge sollen minimiert werden, Schadstoffeinträge vermieden. Ufernahe Bereiche sollen vor Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen (⇒ Schutzstreifen an Gewässern) und intensive Nutzungen bewahrt werden. Entsprechendes gilt für die Quellen und Kleingewässer, die zudem durch allmähliche Verfüllungen gefährdet sein können. Für das Grundwasser gilt auch mit Blick auf Grundwasserentnahmen die „Erhaltung des Grundwasserangebotes und seiner Beschaffenheit“.
Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	Erhaltung der vorhandenen geschützten Biotop und anderer ökologisch wertvoller Flächen wie Feucht- und Trockenlebensräume aller Art, der Wälder, der Gewässer sowie der ungenutzten Sukzessionsflächen als artenreiche Biotoptypen in einer durch landwirtschaftliche Nutzungen und Siedlungsflächen gekennzeichneten Landschaft.
Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	Erhaltung vor allem der unter „Pflanzen“ genannten Biotoptypen als Habitate für eine Vielzahl typischer Arten, insbesondere der Vögel, Amphibien und Fledermäuse. Die Waldbereiche im Norden und Osten der Gemeinde, die Hangflächen im Südosten inkl. des Bornberg-Gebietes und der Ohlau-Niederung sind als größere Habitatkomplexe insbesondere für Tierarten mit Bindung an Wasserlebensräume und strukturreiche Landlebensräumen wichtig.
Klima / Luft	Bindung von CO ₂ und Reduzierung von Nährstoff-Freisetzungen durch Vernässung von Niedermoorstandorten sowie Erhaltung und Entwicklung von Wäldern.
Landschaft	Für das gesamte Gemeindegebiet ist es erforderlich, die Situation unzureichend in die Landschaft eingebundener Bauwerke, Siedlungsränder und der Ortsdurchfahrt durch Bepflanzungsmaßnahmen zu verbessern. Außerdem gilt für das gesamte Gemeindegebiet das Ziel der Erhaltung und Entwicklung der typischen Elemente einer Kulturlandschaft mit gliedernden Knicks und eingefügten Gewässern. Im Norden und Osten dominieren Waldbestände

	mit Auflockerungen durch einzelne Wiesen / Weiden. Besiedelte Bereiche bedürfen der Gliederung durch Grünflächen und raumwirksame Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Gehölzgruppen oder auch prägende Einzelbäume.
Kulturelles Erbe	Beachtung der kulturhistorisch wertvollen Objekte und der archäologischen Interessengebiete. Sie sind für viele Bewohner bedeutend für die Verbundenheit der Bewohner mit ihrer Gemeinde.
Sonstige Sachgüter	Beachtung vorhandener Nutzungen und Einfügung neuer Nutzungen in Bereichen, die hierfür eine entsprechende funktionelle Eignung aufweisen.

Leitbild für das Dorf / die Siedlungsgebiete

(Kennzeichnung „1“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

In den vergangenen Jahren kam es nur zu geringen Schwankungen der Einwohnerzahlen von Winsen. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung führten die getätigten Baufertigstellungen nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Einwohnerzahlen, sondern trugen innerhalb einer Schwankungsbreite zu einem eher stabilen Fortbestand bei.

Die verbliebenen Lücken in Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung können nur noch in begrenztem Maß den Bedarf an neuem Wohnraum decken, da die noch unbebauten Teilflächen sich in privatem Eigentum befinden und eine Bebauung dieser Teilflächen zeitlich nicht durch die Gemeinde gesteuert werden kann.

Es ist Ziel für Winsen, die bauliche Dorfstruktur im Wesentlichen zu sichern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die in weiten Teilen offen wirkende Bebauung mit (aktiven und aufgegebenen) Hofstellen, einigen Gewerbebetrieben und vorwiegend Einfamilienhäusern mit privaten Gärten zu erhalten. Bestehende Bauungen auf den oftmals sehr großzügig geschnittenen Grundstücken sollen im Wesentlichen nur durch einzelne Ergänzungen, die sich in Größe und Gestaltung an den Bestand anfügen sollen, vervollständigt werden. Im Rahmen des Landschaftsplans sollen die Bereiche herausgestellt werden, die im Fall einer weiteren Bebauung aus gemeindlicher Sicht unter Schonung zu schützender Flächen und Strukturen am besten geeignet sind. Großflächige zusätzliche Baugebietsentwicklungen sind von der Gemeinde nach Norden und Osten nicht gewünscht und nicht vorgesehen.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen
und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand.“

Leitbild für den Bereich „Offene Grünlandfläche in Dorfmitte“

(Kennzeichnung „1a“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Zwischen den Bestandsbauungen entlang Dorfstraße und Hauptstraße liegt eine offene Grünlandfläche, die im Norden durch Knickstrecken Großbäume und das Verbandsgewässer a16 begrenzt wird. Diese Gehölzkulisse wird aus südlicher Richtung aus dem öffentlichen Raum und von anderen Grundstücken wahrnehmbar. Insgesamt wirkt das Gebiet wie ein riesiger Anger innerhalb der Ortslage. Die Böden sind zeitweise bis in Nähe zur Geländeoberfläche vernässt.

Die Fläche soll nicht baulich genutzt werden. Bebauungen können nur auf einer Teilfläche im Westen / Südwesten der Grünlandfläche entlang eines Abschnitts der Dorfstraße entwickelt werden.

Daraus ergibt sich dieses naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung der offenen Grünlandfläche zwischen Dorfstraße und Hauptstraße als Beitrag zur Wahrung eines dörflichen Gesamtcharakters von Winsen.“

Leitbild für den Bereich „Vielgestaltiger / kleinteiliger Ortsrand“

(Kennzeichnung „1b“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Nordwestlich der Hauptstraße bestehen an den unterschiedlich zugeschnittenen Grundstücken sehr unterschiedlich angelegte Übergänge von der bebauten Ortslage zur offenen Landschaft aus. Im nordöstlichen Abschnitt reichen bis zum Wald der Kuhkoppel sehr große Gartenbereiche mit zum Teil wiesenartigen Rasenflächen, Gehölzen und kleinen Gewässern. Im südwestlichen Teilbereich reichen zumeist als Grünland bewirtschaftete Flächen bis an die Hausgrundstücke; Gliederungen sind hier durch Knicks vorhanden. Das Gelände fällt nach Nordwesten um mehrere Meter und somit deutlich ab. Dabei nehmen Flächenanteile mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu.

Bebauungen sollen nicht weiter als derzeit bestehend nach Nordwesten entwickelt werden.

Daraus ergibt sich dieses naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung des vielgestaltigen Dorfrandes nordwestlich der Hauptstraße als Beitrag zur Wahrung eines dörflichen Gesamtcharakters von Winsen.“

Leitbild für den Bereich der offenen Feldmark westlich des Dorfes

(Kennzeichnung „2“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Westlich des Dorfes ist außerhalb der Gewässerniederungen das Gelände relativ sanft ausgeformt und wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei hoch gelegene Flächen vornehmlich als Acker bewirtschaftet werden. Flächengliederungen bestehen durch eine Vielzahl von Knicks. Ausgenommen von diesem Bereich sind die Flächen im Talraum des Gewässers a16 (vergl. folgende Fläche mit Kennzeichnung „2a“).

Die offene Kulturlandschaft soll in ihrer Geländestruktur durch eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt bleiben. Die in dem Gebiet vorhandenen Knicks und eine kleine Waldparzelle sollen erhalten werden. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen - auch zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gräben und Gewässer - vor allem in Ufernähe naturnahe Entwicklungen unterstützt werden, indem hier Sukzessionsflächen und Gehölzbestände entstehen können.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliederndem Knicknetz“.

Leitbild für den Talraum des Gewässers a16

(Kennzeichnung „2a“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Das Verbandsgewässer a16 quert die landwirtschaftlichen Nutzflächen des o. g. Teilgebiets 2 von Osten nach Westen. Im westlichen Teil der Fläche 2a sind kleinteilige Grünländereien und ein Gewässer in einer von verschiedenen Sukzessionsstadien beherrschten Fläche vorhanden. Dieses strukturreiche Bild ändert sich östlich des Gewässers: der deutlich erkennbare Niederungsbereich wird in die Flächen mit intensiv betriebener Landwirtschaft einbezogen. Der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Gewässerlaufs mit einzelnen Gehölzbeständen und vielfältigen Grünländereien sowie mit Übergängen von nassen / feuchten bis trockenen Bodenverhältnissen kommt eine besondere Bedeutung zu. Hinzu kommen ggf. kleine Flächen, die periodisch überschwemmen können. Zulaufende Gräben sollen nicht verrohrt sein.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen
Gewässerniederung und Ergänzung um naturnahe Randflächen“.

Leitbild für den Talraum der Ohlau

(Kennzeichnung „3“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Entlang der westlichen und südwestlichen Gemeindegrenze erstreckt sich der sanft aber deutlich ausgeformte Talraum der Ohlau. Der Niederungsbereich wird durch Wege mit wegbegleitenden Knicks und durch andere Knicks eingefasst und ist so in der Örtlichkeit gut erkennbar. Ein Teilabschnitt wurde vor kurzem durch den Gewässerpflegeverband Ohlau naturnah entwickelt und für die Retention vorgesehene Randflächen können periodisch überschwemmen. Ansonsten sind in der Regel nur schmale naturnahe Uferstreifen an dem im Allgemeinen nach technischen Gesichtspunkten ausgebauten Gewässerlauf vorhanden. Die in Nähe zum Gewässer liegenden Flächen werden als Grünland bewirtschaftet.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sollen hier weiterhin naturnahe Entwicklungen unterstützt und konzentriert werden. Dabei kommt der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Wasserlaufs mit einzelnen Gehölzbeständen und vielfältigen Grünländereien im Übergang von nassen / feuchten bis trockenen Bodenverhältnissen eine besondere Bedeutung zu. Zudem sollen sich entlang der Ufer naturnahe Röhrichte entwickeln können.

Randliche Niederungsbereiche sollen möglichst so entwickelt werden, dass artenreiche Grünländereien infolge extensiver Bewirtschaftungsweisen entstehen können. Hinzu kommen ggf. kleine Flächen, die periodisch überschwemmen können. Zulaufende Gräben sollen nicht verrohrt sein.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Au-Niederung
und Ergänzung um naturnah entwickelte Randflächen“.

Leitbild für den Bereich südöstlich des Dorfes

(Kennzeichnung „4“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Östlich und auch südöstlich des Dorfes liegt bis zum Winsener Wohld bzw. der Gemeindegrenze ein Bereich, der durch ein stark kuppiges Relief gekennzeichnet ist. Die sowohl als Acker als auch als Grünland bewirtschafteten Flächen sind in der Regel relativ klein und werden oft durch Knicks gegliedert. Nur im Südwesten am „Bornberg“ sind größere offene Flächeneinheiten vorhanden. In das Gelände sind verschiedene Hangbereiche, Kuppen und Senken integriert. Bezeichnend ist das Vorkommen einer Vielzahl von Quellbereichen.

Es sollen hier weiterhin naturnahe Entwicklungen unterstützt werden, auch zur Ergänzung der naturnahen Entwicklung in den östlich angrenzenden Natura-2000-Gebieten sowie im Landschaftsschutzgebiet. Dabei kommt der Erhaltung einer strukturreichen Landschaft mit einzelnen Gehölzbeständen und vielfältigen Grünländereien im Übergang von nassen / feuchten bis trockenen Bodenverhältnissen mit eingelagerten Quellen und natürlichen Wasserabflüssen eine besondere Bedeutung zu.

Bebauungen der Ortslage sollen die naturnahe Entwicklung des Gebiets nicht gefährden.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen insbesondere durch extensive Bewirtschaftung sowie Erhaltung und Entwicklung von Knicks und Kleinbiotopen“.

Leitbild für den Bereich der ausgedehnten Waldflächen

(Kennzeichnung „5“ in der Karte zur Abgrenzung der Leitbildbereiche)

Im Norden und Osten der Gemeinde bestehen die 3 Waldbereiche Kuhkoppel, Winser Tannen und Winsener Wohld als zusammenhängender Komplex. Nur wenige offene Grünlandflächen sind integriert und nördlich Klein Winsen gehört auch eine ehemalige und nunmehr zur Renaturierung bereitstehende ehemalige Abbaufäche dazu. Wesentliche Teile des Bereichs sind bei teilweiser Flächenüberlagerung als FFH-Gebiet und als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zudem liegt der wesentliche Flächenanteil in einem Landschaftsschutzgebiet. Bei oftmals oberflächennah anstehendem Grundwasser sind viele Quellbereiche vorhanden und naturnahe Gewässerabschnitte sind erhalten.

Die Waldflächen sind zu erhalten und die nicht bewaldeten Flächen sind entsprechend des geltenden FFH-Managementplans und unter Beachtung der jeweiligen Erhaltungsziele naturnah zu bewirtschaften, damit die Grünlandflächen bei geeigneter (⇒ pflegender) Bewirtschaftung insgesamt die Lebensraum- und Strukturvielfalt im Gebiet bewahren und bereichern.

Bebauungen der Ortslage sollen nicht weiter als bisher in östliche Richtung entwickelt werden.

Daraus ergibt sich das naturschutzfachliche Leitbild:

„Erhaltung der Wälder bei naturnaher Bewirtschaftung sowie Erhaltung und Entwicklung naturnaher Grünlandflächen“.

E Konfliktanalyse

E1 Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft

E 1.1 Erholung / Freizeitnutzung

Erholungsnutzungen finden in Winsen vor allem landschaftsgebunden statt durch die Nutzung der vorhandenen Wege für das Radfahren und Wandern – die Wege sind in den Karten „Bestand“ und „Bewertung“ eingetragen. Reitmöglichkeiten bestehen, jedoch liegen keine Angaben über ausgewiesene Wege vor. Ausdrücklich gesperrt für Reiter ist der von der Schustertwiete nach Süden in Richtung Kisdorf führende Wanderweg.

Planungsrelevante Konflikte der Erholungsnutzung mit dem Naturschutz sind nicht festgestellt worden bzw. auch unter Berücksichtigung der Leitbilder derzeit nicht erkennbar. Innerhalb der Natura-2000-Gebiete werden nur vorhandene Wege genutzt und viele davon dienen nicht nur der ortsnahen Erholung für die Winsener Einwohner/innen, sondern auch in überörtliche Wanderwegnetze eingebunden.

E 1.2 Landwirtschaft

Folgende Konflikte der Landwirtschaft mit dem Naturschutz oder anderen Nutzungen sind festgestellt worden:

- Fehlende oder zu schmale Pufferflächen an der Ohlau, Gewässer a16 und Gewässer D erschweren die Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit allmählichen Übergängen von Wasser- zu Land-lebensräumen. Nährstoffe und ggf. auch Schwebstoffe können in die Gewässer eingetragen werden und die Wasserqualität beeinträchtigen.

Lage: Ohlau, Gewässer a16 und D – ggf. weitere private Gräben, auch solche ohne Darstellung im Planungsmaßstab

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: L1

- Landwirtschaftliche Betriebe in Nachbarschaft zu Wohnbebauungen können aufgrund von Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu Beeinträchtigungen der Wohnstandorte führen. Änderungen oder gar Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe sind nur in begrenztem Maß möglich.

Lage: südwestlicher Ortsrand südwestlich Dorfstraße / südlich Zum Felde

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: L2

Zusätzlich besteht bezüglich der Flächen in der offenen Feldmark eine grundsätzliche Konkurrenzsituation zwischen dem Naturschutz, ggf. Bauvorhaben und der Landwirtschaft beim Grunderwerb.

E 1.3 Forstwirtschaft

Folgender Konflikt der Forstwirtschaft mit dem Naturschutz ist festgestellt worden:

- In einigen Waldflächen wurden Nadelbaumarten vorhanden; da diese Arten im Plangebiet nicht

der potenziell natürlichen Vegetation zuzuordnen sind, wird hierdurch die Entwicklung naturnaher Laubwälder behindert.

Für die Wälder der Natura-2000-Gebiete bestehen Managementpläne, deren Umsetzung zur Entwicklung naturnaher Wälder führen wird. Der gemeindliche Landschaftsplan nimmt keinen Einfluss auf die vorhandenen Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Natura-2000-Gebiete.

Lage: im Westen der Gemeinde, südlich Schustertwiete

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: F1

Weitere Konflikte zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz sind z. Zt. nicht erkennbar.

E 1.4 Gewässer / Wasserwirtschaft

Konflikte der Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung mit dem Naturschutz sind:

- Der „technische“ Ausbau Gewässer beeinträchtigt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und auch somit im Allgemeinen auch deren Erholungseignung. An den Gewässern wird die Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit allmählichen Übergängen von Wasser- zu Landlebensräumen erschwert, denn es sind hier vorwiegend schmale Uferstreifen, steile Böschungen und kaum variierende Gewässerkleinstrukturen vorhanden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung reicht im Regelfall bis (nah) an die Böschungsoberkante der Gewässer.

Lage: Ohlau, Gewässer a16, Gewässer D – ggf. weitere private Gräben ohne Darstellung im Planungsmaßstab

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: W1

- Verrohrte Gewässerabschnitte stellen ebenso wie als Zwangspunkte verengte Straßendurchlässe grundsätzlich eine erhebliche Unterbrechung der Durchgängigkeit eines Gewässers dar – was wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung naturnaher Gewässer ist. Wandernde Tierarten treffen hier auf nicht oder nur schwer überwindbare Hindernisse. Weite Durchlässe mit ausreichendem Lichteinfall würden hingegen kaum erhebliche Hindernisse sein – leider fehlen derart große Durchlässe in der Gemeinde.

Lage: Ohlau nur wenig südlich der Gemeindegrenze in Kisdorf, Gewässer a16

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: W2

- Die Kattenbek verläuft mit naturnaher Struktur entlang der nordöstlichen und nördlichen Gemeindegrenze. Unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Kattendorf wird der Gewässerlauf durch eine Teichanlage unterbrochen. Somit ändert sich abrupt der Gewässercharakter von einem Fließ- zu einem Stehgewässer. Eine naturnahe Durchgängigkeit mit kontinuierlichen Wandermöglichkeiten für Fließgewässertiere ist nicht vorhanden. Ein naturnaher Umlaufgraben ist nicht vorhanden.

Lage: Kattenbek

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: W3

Konkrete Konflikte der Grundwasserentnahmen, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung mit dem Naturschutz sind nicht bekannt.

Es ist zu beachten, dass die Grundwasserentnahme am landwirtschaftlichen Betrieb im Südwesten der Gemeinde grundsätzlich vor beeinträchtigenden Einflüssen zu schützen ist.

Ferner ist bezgl. des Kläranlagenablaufs in das Gewässer D stets entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften und der Genehmigungsaufgaben sicherzustellen, dass das Gewässer vor Beeinträchtigungen geschützt wird.

E 1.5 Verkehr

Konflikte mit dem Naturschutz und dem Leitbild treten bei der Herstellung von Verkehrsflächen oder durch das Heranrücken einer schützenswerten Nutzung wie das Wohnen oder Arbeiten an eine verkehrsreiche Straße auf.

In Winsen ist nur der als zweites genannte Fall möglich, da die Gemeinde die Entwicklung einer neuen Fläche für die Siedlungsentwicklung anstrebt. Hingegen ist der Bau einer neuen Straße – abgesehen von einer ggf. untergeordneten Erschließungsstraße innerhalb eines neuen Baugebietes - nicht vorgesehen.

- Lärmemissionen können grundsätzlich die Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen und somit im Fall von Bebauungen in Straßennähe die Umsetzung besonderer Lärmschutzmaßnahmen erfordern.

Störungen durch Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe sind zwar nicht auszuschließen, werden jedoch entlang der Kreisstraßen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung sein. Auch Beeinflussungen der Lebewelt der Straßenränder (Pflanzenartenzusammensetzung, Wirkung auf wirbellose Tierarten) sind im Allgemeinen nicht auszuschließen.

Die Straßen führen insbesondere für Kleinlebewesen zu einer Zerschneidung ansonsten zusammenhängender Lebensräume. Es ist für viele Tiere nicht möglich, diese Flächen aufgrund deren Breite und der Verkehrsfrequenz zu überqueren.

Lage: im Grundsatz gilt das oben Gesagte für alle Straßen, in besonderem Maß jedoch für die K 49, die K 28 und die Oersdorfer Straße.

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: Symboldarstellung mit gelb-orangen Dreiecken

Derzeit sind keine weiteren konkreten Konflikte erkennbar.

E 1.6 Abbau von Bodenschätzen

Im Gemeindegebiet besteht derzeit keine „aktive“ Fläche für den Abbau von Bodenschätzen.

Mögliche relevante Konflikte mit dem Naturschutz, wie sie sich üblicherweise durch die Beseitigung der natürlichen Bodenfunktionen, die Veränderung des Landschaftsbildes, die Erhöhung des LKW-

Aufkommens mit Lärm- und Staubentwicklung sowie Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft ergeben, beschränken sich auf den Nahbereich einer relativ kleinen Abgrabungsfläche westlich der Ortschaft, wobei die Abbaufäche selbst in der Gemeinde Oersdorf liegt und nur der Verkehr über die Oersdorfer Straße abgewickelt wird. Planungsrelevante Konflikte bestehen nach Kenntnis der Gemeinde durch den derzeitigen Abbau nicht.

Lage: nördlich Oersdorfer Straße / nordwestlich der Gemeinde

Ein früherer und nunmehr abgeschlossener Abbau fand nördlich Klein Winsen statt. Auf diesen wird unten in Kap. E 1.8 eingegangen.

E 1.7 Überland-Leitungstrassen

Konflikte mit dem Naturschutz und dem Leitbild ergeben sich durch Überlandleitungen im Westen und Süden der Gemeinde durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der Erholungseignung. Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen sind aufgrund der räumlichen Trennung nicht anzunehmen.

Es besteht ein grundsätzliches Risiko, dass die Leitungen von Vögeln nicht wahrgenommen werden könnten: sie fliegen dagegen und kommen um. Masten und Leitungen sind im Landschaftsbild deutlich sichtbar; es wurde daher im Lageplan „Bewertung / Konfliktanalyse“ eine grafische Darstellung vorgenommen in Form von Querbalken mit der Breite der veranschlagten 15-fachen Masthöhen.

Konkrete Probleme bzw. spezieller Konflikte mit einem Lösungserfordernis auf der Ebene der örtlichen Landschaftsplanung liegen jedoch nicht vor.

E 1.8 Altablagerungen und Altstandorte

Weder eine Altablagerung noch eine altlastverdächtige Fläche ist in Winsen bekannt (vergl. Kap. C 10.8). Im Fall der gewerblich genutzten Fläche Wohldweg Nr. 1 ist im Fall der Nutzungsänderung eine Prüfung zweckmäßig zur Klärung der Frage, ob Belastungen vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind.

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S2 für die Kennzeichnung einer gewerblichen Bebauung / Nutzung in der Ortslage.

E 1.9 Siedlungsbau- und -entwicklung

Konflikte der Siedlungsbereiche mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen wie folgt:

- Ausgewiesene Gewerbegebiete gibt es in Winsen nicht. Gewerbebetriebe sind vor allem in die gemischten Bauflächen des Dorfes integriert.

Einige gewerbliche Nutzungen bestehen in Nachbarschaft zu Wohnnutzungen des Dorfes und bergen so die Möglichkeit, dass Lärm- oder andere Immissionen zu relevanten Beeinträchtigungen führen könnten. Ggf. könnten einzelne Nutzungen oder Betriebsabläufe zum Schutz gesun-

der Wohn- und Arbeitsverhältnisse Einschränkungen unterzogen werden. Auch Betriebserweiterungen oder -umstellungen könnten betroffen sein.

Lage: Wohldweg 1, östlich der Hauptstraße

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S2

- Am Rand der Ortschaft sind Wälder und kleine Waldparzellen vorhanden, die bis an den Dorfrand reichen. Da gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG-SH ein Abstandstreifen von 30 m zwischen dem Wald und Gebäuden erforderlich ist, kann hierdurch ein Konflikt der beiden Nutzungsinteressen entstehen. Trotz des Bestandsschutzes könnten bauliche Maßnahmen hierdurch eine Einschränkung erfahren. Die Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen zumindest innerhalb der bestehenden Außenabmessungen / Grundmauern ist der Gemeinde ein Anliegen. So ist z. B. bezüglich des bestehenden Hauses Hauptstraße Nr. 46 in der Baugenehmigung ein zulässiger und einzuhaltender Waldabstand von mind. 25,0 m nach Norden genannt.

Lage: östlicher Ortsrand, östliches Ende Klein Winsen, nordöstliches Ende Hauptstraße, Einzelbebauung im Süden der Schustertwiete

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S3

- Nur an der südwestlichen Seite des Dorfes besteht ausgehend von einer Ortseinfahrt von Kisdorf kommend eine geringe Eingrünung der südwestlichen Seite eines großen landwirtschaftlichen Betriebs. Die Ausdehnung der baulichen Anlagen kann nur teilweise durch straßenbegleitende Bäume und etwas abgesetzt liegende Knicks aufgefangen werden. Anzustreben ist eine ergänzende Entwicklung raumwirksamer Gehölze, um eine gliedernde Randeingrünung zu erzielen.

Lage: landwirtschaftlicher Betrieb an K 49 südwestlich des Dorfes

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S4

- Die dörfliche Eigenart von Winsen wird in Teilbereichen durch große Grundstückszuschnitte geprägt, die die Entstehung und Erhaltung von zum Teil prägendem Großbaumbestand zulassen. Im Fall einer baulichen Nachverdichtung besteht die Gefahr, dass die aufgelockerte Bebauung und somit der dörfliche Charakter ganz allmählich verloren geht. Aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 1 und der Maßgaben für eine Bebauung der im Zusammenhang bestehenden Ortsteile kann über die gemeindliche Landschaftsplanung hier allerdings kaum Einfluss genommen werden.

Lage: im Bereich des alten Dorfkerns: südlich der Hauptstraße im westlichen Abschnitt; nördlich der Dorfstraße im mittleren Abschnitt

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S5

- Die Gemeinde verfolgt als Ziel die Entwicklung weiterer Flächen für die Siedlungsentwicklung. Im Zuge dieser Überlegungen sieht die Gemeinde Winsen u. a. auch eine Bebauung beidseitig an der Schustertwiete mit Anschluss an den südöstlichen Ortsrand als eine Möglichkeit an.

Da ein solche Bebauung zu einer bandartigen Entwicklung führen würde, die anders als eine kompakte Flächenentwicklung zu erheblicheren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes füh-

ren würde, besteht hierin Konflikte mit der grundsätzlichen Maßgabe für eine eingriffsminimierende Siedlungsentwicklung und somit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Zudem wären hier Knickstrecken und der Oberlauf des Gewässers a16 betroffen.

Durch Bebauungen bisher unbebauter Teilflächen nördlich Klein Winsen wird hier der aufgelockerte Dorfrandcharakter verloren gehen. Teilfläche 18 besteht zudem als Senke, in der zeitweise das Wasser oberflächennah ansteht. An der Straße sind Knickabschnitte vorhanden und einige dorftypische Baumbestände bestehen.

Eine bauliche Entwicklung westlich des Dorfes wird Knicks gefährden bzw. beeinträchtigen und den Raum der offenen Feldmark verringern

Beide flächenbeanspruchenden Bauungen werden die Größe landwirtschaftlicher Nutzflächen verringern.

Lage: Schustertwiete südlich des Dorfes (vergl. Kap. F3.1 Teilfläche 12)
nördlich Klein Winsen (vergl. Kap. F3.1 Teilflächen 18, 19, 20 und 21)
westlich der K 49 (vergl. Kap. F3.1 Teilfläche 27)

Kennzeichnung im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“: S6

E 1.10 Windenergie

Beeinträchtigungen und Konflikte durch Windenergienutzung mit den Belangen des Naturschutzes und dem Leitbild sind nicht vorhanden. Es bestehen in Winsen keine Windenergieanlagen.

E 2 Vorhandene Planungen und Konzepte

Neben Konflikten mit den o. g. Nutzungen können diese auch zwischen vorhandenen Planungen bzw. Konzepten, wie sie in Kap. B 3 beschrieben sind, und den Nutzungen vorhanden sein bzw. entstehen. Dieses kann z. B. zwischen Fachplanungen des Naturschutzes und den heutigen oder geplanten Nutzungen der Fall sein. Andererseits können Konflikte auch dadurch entstehen, dass übergeordnete Planungen im Gegensatz zu wichtigen Elementen des Naturhaushaltes oder des naturschutzfachlichen Leitbildes stehen. Im Folgenden sind die wesentlichen erkennbaren Konflikte aufgeführt:

Landschaftsrahmenplan und Regionalplan

- Für die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Eignungsflächen eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems fehlt es bisher an einer konkreten Flächenabgrenzung bzw. Festlegung, welche Funktionen ein solches Verbundsystem erfüllen soll. Somit können Konflikte immer dann auftreten, wenn Vorhaben in Nähe der Ohlau geplant werden. Lösungen können entwickelt werden mit Hilfe von Flächendarstellungen zu den o. g. Konflikten L1 und W1, W2, W3.

Anders sieht es im Bereich der Biotopverbundschwerpunktbereiche der Wälder im Norden und Osten von Winsen aus: diese Bereiche sind Teil von Natura-2000-Gebieten, so dass hier infolge der festgelegten Erhaltungsziele (s. Anlagen 1 und 2 dieses Landschaftsplans) und der beste-

henden FFH-Managementpläne (vergl. Kap. B 2.2.2) aus Sicht der Gemeinde Winsen kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

- Der Landschaftsrahmenplan und der Regionalplan beinhalten für Winsen keine Bereiche mit Eignung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Aktuell sind im ganzen Gemeindegebiet keine Abbauflächen vorhanden, jedoch nordwestlich angrenzend in Oersdorf. Eine Wiederaufnahme des Abbaus in Winsen würde zu neuerlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, erheblichen Eingriffen in den Boden und aufgrund des Verkehrs auch zu Störungen der Wohnnutzungen führen. Ferner wären Bereiche eines Geotops (Winsener Wohld) und eines Regionalen Grünzugs (s. Regionalplan) bzw. eines „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ des Landesentwicklungsplans und eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ gemäß des Landschaftsprogramms gefährdet.
- Der Regionalplan beinhaltet die Darstellung eines regionalen Grünzugs, der mit Ausnahme der Ortslage das gesamte Gemeindegebiet Winsen einschließt. Da ein solcher Grünzug dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume dient, ergeben sich ggf. Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen (s. o. z.B. Kap. E 1.10 Windenergie), wenn nicht eine gemäß Kap. 5.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Erläuterungen in Kap. 5.8 des Regionalplans für erforderlich gehaltene Konkretisierung der Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung vorgenommen wird. Die Gemeinde strebt mit Ausnahme der Entwicklung ergänzender Bauflächen (⇒ Kennzeichnung Konflikt „S6“ im Plan „Bewertung / Konfliktanalyse“) keine Veränderungen der räumlichen Struktur an.

Darüber hinaus sind keine Konflikte bezüglich der übergeordneten Planwerke erkennbar.

F Entwicklung

Der Entwicklungsteil dieses Landschaftsplanes enthält die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Neben Angaben zur Vermeidung, Minimierung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen und zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sind dabei gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 4 BNatSchG [...] Flächen darzustellen

- „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 [⇒ *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft – vergl. BNatSchG*] sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
- die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. [...]"

Zu den Flächen, die nicht „nur“ nachrichtlich übernommen werden sondern eine planerische Entwicklung der Gemeinde beinhalten, werden Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung der Fläche ohne diese Maßnahme („Nullprognose“) und zu alternativen Lösungsmöglichkeiten gemacht.

Alle in den nächsten Kapiteln beschriebenen Änderungen der Nutzung von Flächen können nur durch die Grundstückseigentümer bzw. mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümer durchgeführt werden.

F 1 Flächen mit rechtlichen Bindungen nach BNatSchG und LNatSchG

Im oder am Gemeindegebiet bestehen für folgende Flächen rechtliche Bindungen aufgrund eines Schutzstatus als Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG), als Schutzgebiet (§§ 23 bis 29 BNatSchG) oder als Natura-2000-Gebiet:

- Als Natura 2000-Gebiet schließt das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ auch Flächen der Gemeinde Winsen ein (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.2 bzw. Amtsblatt SH vom 2.10.2006 und vom 21.11.2016)
- Als Natura 2000-Gebiet schließt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ auch Flächen der Gemeinde Winsen ein (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.2 bzw. Amtsblatt SH vom 04.09.2006)
- Das Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ (LSG gemäß § 26 BNatSchG i.V. m. § 15 LNatSchG) erstreckt über Flächen im Norden und Osten von Winsen (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.2 bzw. Kreisverordnung vom 20.09.1984)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.1 und C 6.1)
- Knicks und ebenerdige Feldhecken sowie artenreiche Steilhänge im Binnenland gemäß § 21 LNatSchG (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.2.1 und C 6.1)
- Bestehende Flächen für Maßnahmen der naturnahen Entwicklung und Kompensationsflächen mit einer Bindung an die einzelfallbezogene Vorhabengenehmigung (nachrichtliche Übernahme aus der Bestandsaufnahme, vgl. Kapitel B 2.3):
 - Flächen an der Ohlau zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talauie im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679

- Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ –eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung von ca. 0,5 ha.
- Am Bebauungsplan Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, westlich der Dorfstraße“ “

Künftige Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen und -fachlichen Kompensation von Eingriffen in die Natur sollen im örtlichen Zusammenhang dort konzentriert werden, wo eine sinnvolle Verbindung zu bestehenden ökologisch hochwertigen Strukturen besteht.

Weitere Flächen mit rechtlichen Bindungen aufgrund des genannten Abschnittes des Bundes- oder des Landesnaturschutzgesetzes sind in der Gemeinde nicht vorhanden (vgl. Kap. B 2).

Flächen, die zur Ausweisung einstweilig sichergestellt sind und künftig der Entwicklung von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen dienen oder hierfür vorgesehen sind, sind derzeit in der Gemeinde nicht vorhanden.

In überörtlichen Plänen und Programmen sind auch keine geplanten Unterschutzstellungen verzeichnet, sofern von einem geplanten Naturschutzgebiet im Winsener Wohls abgesehen wird (vergl. Kap. B. 3.1.2), denn dieser Bereich ist zwischenzeitlich Teil des FFH-Gebietes DE 2126-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401 geworden.

F 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Die Schaffung von Biotopverbundsystemen ist eine Umsetzungsmöglichkeit, um die in § 1 BNatSchG verankerten Ziele des Naturschutzes verwirklichen zu können. Dieses ist auch ein Ziel für den Bereich der Gemeinde Winsen.

Ein Verbund resultiert aus vorhandenen Kernflächen (vgl. § 21 Abs. 3 und ergänzend § 31 BNatSchG) sowie bzw. Verbindungsflächen und Verbindungselementen im Sinne von § 21 Abs. 4 bis 6 BNatSchG, um einzelne Elemente zu erhalten oder dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich solcher Eignungsflächen ergibt über eine Zusammenführung von Flächen letztendlich ein kohärentes System.

Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems stellt der Landschaftsrahmenplan (vgl. Kap. B 2.2.3) dar.

F 2.1 Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems

Als Verbundflächen bzw. Einzelemente sind derzeit die in Kapitel F 1 genannten Flächen einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als Einzelemente sowie bestehende Kompensationsflächen vorhanden.

Für den Verbund kommt dem Verlauf der Ohlau einschließlich deren Niederung und der Kattenbek eine besondere Bedeutung zu – entlang der Gewässer sind bisher nur im Bereich eines renaturierten

Teilstücks und ansonsten keine dauerhaft gesicherten Verbundflächen vorhanden und daher noch zu entwickeln (s. u. Kap. F 2.2). Über diese Gewässer wird der ausgedehnte Bereich der für Zwecke des Naturschutzes zu entwickelnden Waldflächen Kuhkoppel, Winser Tannen und Winsener Wohld – die Teile eine Biotopverbundschwerpunktbereichs und von Natura-2000-Gebieten (DE 2126-391 und DE 2126-401) sind - mit anderen naturnahen Flächen der Region verbunden. In diesen Bereichen liegen ausgedehnte naturnahe Flächen mit einer großen Anzahl einzelner Biotope bzw. Biotopkomplexe.

Für die Natura-2000-Gebiete liegen Erhaltungsziele vor, die nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (vergl. Anlagen 1 und 2 dieses Landschaftsplans) und Managementpläne mit umzusetzenden Maßnahmen sind vorhanden. Die Umsetzung der Maßnahmen der Managementpläne obliegt nicht der Gemeinde Winsen – gleichwohl müssen Vorhaben der Gemeinde die Entwicklungsziele der Natura-2000-Gebiete und die Maßnahmen gemäß der zugeordneten FFH-Managementpläne berücksichtigen.

Geschützte Biotope und einzelne andere naturnahe Flächen außerhalb des vorgenannten zusammenhängenden Raumes liegen im Regelfall ohne naturnahe Verbundstrukturen isoliert inmitten von intensiven Nutzungen (i.d.R. Landwirtschaft), so dass sie „nur“ als so genannte „Trittsteinbiotope“ zum Biotopverbund beitragen können.

F 2.2 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems

In den Kapiteln F1 und F2.1 wurden die bestehenden Biotopverbundflächen genannt. Diese sollen auf örtlicher Ebene konkretisiert und um Eignungsflächen ergänzt werden.

Grundsätzlich sind zwar die im Landschaftsrahmenplan und anderen Quellen genannten Bereiche für eine naturnahe Entwicklung wünschenswert. Aufgrund des Bedarfs an landwirtschaftlichen Nutzflächen strebt die Gemeinde zunächst eine weitere Entwicklung des Verbundsystems vorwiegend entlang der Gewässer auf Teilflächen in Niederungsbereichen an. Hinzu kommen eine Fläche zentral in der Ortslage sowie einige Flächen im östlichen Gemeindegebiet. Die abgegrenzten Flächen sind v. a. deshalb besonders geeignet, weil sie an mehrere vorhandene Biotope anschließen.

Die vorgesehene weitere Entwicklung des Verbundes kann durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. Dieses können aus Sicht der Gemeinde insbesondere freiwillige Maßnahmen des Eigentümers z. B. im Rahmen spezieller Förderprogramme zur Biotopentwicklung / Biotopgestaltung, Maßnahmen des Gewässerpflegeverbands oder auch Kompensationsmaßnahmen privater oder öffentlicher Träger sein.

F 2.2.1 Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen

Zur Verbesserung des Verbundes eignen sich Fließgewässer in besonderem Maß, da mit Hilfe dieser Linien-elemente über weite Strecken Gehölze und randliche Feuchtbiotope gefördert und mit anderen für die örtliche Ebene hochwertigen Biotopen vernetzt werden können. Offene strukturreiche Ge-

wässer vermögen besser mittransportierte Nährstoffe zu binden; die Selbstreinigungskraft des Gewässers wird gesteigert. Die Belastung unterhalb liegender Gewässer wird verringert.

Von Südosten kommend fließt die Ohlau entlang der südlichen und westlichen Gemeindegrenze. Teilstrecken des Gewässers weisen eine naturnahe Struktur auf bzw. unterliegen nach Umsetzung von Maßnahmen durch den Gewässerpflegeverband einer naturnahen Entwicklung. Andere Abschnitte bestehen mit technisch bestimmtem Profil und ohne naturnahe Kleinbiotope durch die Landschaft.

Das Gewässer a16 verbindet einen strukturreicheren Bereich am Gewässer mit der Ohlau und durchfließt dabei intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gewässer D stellt eine Verbindung zwischen dem Winsener Wohld und der Ohlau her. Zwar wird der Gewässerlauf in der Ortslage Winsen mehrfach gestört und unterbrochen, jedoch wird hier auch eine durch oberflächennah anstehendes Wasser gekennzeichnete Grünlandfläche in der Ortsmitte in den Verbund einbezogen.

Die Kattenbek ist in Winsen weitestgehend naturnah entwickelt, leider jedoch ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch eine in Kattendorf gelegene Teichanlage unterbrochen.

Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer werden im Regelfall auch Randflächen einbeziehen und werden daher im Fall der Umsetzung zu Verringerungen landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Abstimmungen mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband sind erforderlich.

Verrohrte Gewässerabschnitte sollten geöffnet werden und Straßen-/Wegdurchlässe sollten im Fall von deren Erneuerungen so aufgeweitet werden, dass wandernde Tiere die Durchlässe passieren können.

An den Gewässern gelegene Niederungsflächen sollen möglichst nicht künstlich entwässert werden, um eine möglichst gute Rückhaltung von Oberflächenwasserabflüssen zu bewirken. In Verbindung mit naturnaher Bewirtschaftung können so arten- und strukturreiche Flächen, vornehmlich Grünlandflächen, mit einzelnen Gehölzbeständen entstehen.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: Flächenumgrenzung mit „T-Linie“ und „F“ in einer grünen Raute.

Nullprognose: Im Fall der Nichtumsetzung der Maßnahmen werden die oben genannten positiven Effekte nicht erzielt. Es wären keine Änderungen zu erwarten.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: die Art der Gewässerrenaturierung einschließlich der jeweils einzubeziehenden Randstreifen kann schrittweise und in einer Vielzahl von Varianten umgesetzt werden, die ggf. im Rahmen einer gesonderten Vorplanung auszuarbeiten sind. Festpunkte bilden dabei die bestehenden Durchlässe, Einmündungen / Zuläufe, Gewässerquerungen und das Geländere relief. Auch bei Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen und (mit nur besonderen Ausnahmen) sicherzustellen, dass andere geschützte Biotopflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist zu beachten, dass arten- und strukturreiche Bestände oftmals mehrere Jahrzehnte Entwicklungszeit benötigen.

Maßnahmen an Verbandsgewässern sind zuvor mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband abzustimmen.

F 2.2.2 Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern

In Niederungsbereichen auf Niedermoorböden (⇒ an der Ohlau und an Gewässer D im Nordwesten der Gemeinde) und auf Böden mit oberflächennah anstehendem Stauwasser (kleinflächig an Gewässer a16, an Gewässer D in der Ortsmitte sowie im Norden und Osten der Gemeinde) bestehen hohe Potenziale zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen. In den Flächen stellen Gehölzreihen oder -gruppen wertvolle Kleinstrukturen dar, die einer weiteren Förderung bedürfen. Einzelne Kleingewässer sind vorhanden. Gräben sollen in möglichst geringem Maße unterhalten werden, so dass infolge der geringen Entwässerung eine möglichst reduzierte Flächenentwässerung stattfindet. Es werden so Mineralisierungsprozesse und Setzungen der Niedermoor torfe ebenso vermindert wie Oberflächenwasserabflüsse.

Auf Flächen in Hangbereichen ist eine Bewirtschaftung mit modernem Großgerät schwierig, so dass hier zusammen mit einem allmählichen Nährstoffentzug gute Voraussetzungen für die Entwicklung artenreicher Magergrünländereien bestehen.

Eine Entwicklung von Extensivgrünland ermöglicht es, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zugleich die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: Flächenumgrenzung mit „T-Linie“ und „G“ in einer grünen Raute

Nullprognose: Im Fall der Nichtumsetzung der Maßnahmen werden die Flächen wie bisher genutzt, wobei sich Art und Weise nach der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft richten. Es wären keine Änderungen zu erwarten.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Art der Extensivierung einschließlich der Entwicklung von einzelnen Gehölzen, Kleingewässern und möglichst wenig unterhaltenen Gräben kann abschnitt- bzw. flächenweise und in einer Vielzahl von Varianten umgesetzt werden, die in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auszuarbeiten sind.

F 2.2.3 Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte

Der Bornberg weist mit einem Trockenheide- und Trockenrasen-Altbestand und dem angrenzenden Grünland auf eher trockenen Böden eine Besonderheit in der Gemeinde auf. Eine weitere eher durch trockene Standortverhältnisse geprägte Fläche liegt am südwestlichen Rand des Winsener Wohlds.

Zur Erhaltung der standörtlichen Besonderheit sollten die Bereiche des Grünlands extensiv bewirtschaftet werden. Nährstoffeinträge in den Heidebestand können so minimiert werden. Die Trockenbiotoptypen selbst und hier insbesondere der Heideanteil bedürfen einer fachgerechten Pflege in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Gehölzaufwuchs sollte vermieden werden.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: Flächenumgrenzung mit „T-Linie“ und „T“ in einer grünen Raute

Nullprognose: Im Fall der Nichtumsetzung der Maßnahmen werden die Flächen wie bisher genutzt,

wobei sich Art und Weise der Grünlandnutzung nach der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft richten. Die Trockenheide wäre wie bisher vom Grünland abzuzäunen sein und darf (muss!) gepflegt, aber nicht wirtschaftlich genutzt werden; entsprechendes gilt für den Trockenrasen. Es könnten Minimierungen von Nährstoffeinträgen in den Heidebestand und den Trockenrasen nicht umgesetzt werden. Es wären keine konkreten Änderungen zu erwarten, allerdings würde die Heidedegeneration fortschreiten.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Art der Extensivierung kann abschnitt- bzw. flächenweise und in einer Vielzahl von Varianten umgesetzt werden, die in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auszuarbeiten sind.

F 2.2.4 Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern

Nordöstlich Klein Winsen besteht zwischen den Ortsrandbebauungen und den Waldflächen der Winsener Tannen / des Winsener Wohlds ein strukturreicher Bereich mit halboffenem Charakter, bestehend aus unregelmäßig ausgeformten wiesenartigen Bereichen, unterschiedlich großen Gehölzflächen, lockerem Baumbestand und einigen Stillgewässern. Hinzu kommt ein stark welliges Relief.

Zur Erhaltung der besonderen Struktur sollte in dem Bereich die bisherige Nutzung und Pflege fortgeführt werden, damit dieser Bereich weiterhin zwischen den geschlossenen Waldflächen und dem offenen landwirtschaftlich geprägten Bereich vermitteln kann.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: Flächenumgrenzung mit „T-Linie“ und „S“ in einer grünen Raute

Nullprognose: Im Fall der Nichtfortführung der bisherigen Nutzungen werden die Flächen voraussichtlich bewalden und somit ihre Strukturvielfalt einbüßen. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte für eine konkrete Änderung der Nutzung / Pflege vor.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Art der Pflege kann abschnitt- bzw. flächenweise und in einer Vielzahl von Varianten umgesetzt werden, die in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auszuarbeiten sind.

F 2.2.5 Eignung für Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt

Entlang der Ortsdurchfahrt von K 28 (Hauptstraße) und K 49 (Kisdorfer Straße) sind einige straßenbegleitende Baumpflanzungen vorhanden. Insgesamt besteht ein unvollständiges Ortsbild, zumal infolge des allmählichen Schließens von Baulücken und verdichteter Bebauungen nur vereinzelt Bäume, deren Wuchshöhe der Höhe von Gebäuden entspricht, neu gepflanzt werden.

Bestehende Lücken können durch Pflanzungen entlang der Straßenseiten geschlossen werden. Angestrebt wird eine durchgehend möglichst einheitliche Bepflanzung entlang der Ortsdurchfahrt.

Es ist Ziel der Maßnahme, durch Baumpflanzungen mittel- bis langfristig die dörflich-ländliche Struktur zu unterstreichen und die Qualität des Ortsbildes aufzuwerten.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: „Baumsymbol“ in einer grünen Raute

Nullprognose: Im Fall der Nichtumsetzung der Maßnahmen werden die Flächen wie bisher genutzt. Es wären keine Änderungen zu erwarten.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Art der Gehölzpflanzung kann entweder an einer Straßenseite, an beiden Straßenseiten erfolgen.

F 3 Flächen für Nutzungen

Im Bearbeitungsgebiet sind verschiedene Nutzungen / Nutzungsansprüche vorhanden oder grundsätzlich möglich.

Die angestrebten Nutzungen sind mit den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes in Verbindung zu bringen (s. a. Beschreibung der Leitbilder in Kap. D und Angaben zu ggf. Konflikten in Kap. E). Die für diese Nutzungen beanspruchten Flächen verteilen sich wie in den folgenden Kapiteln beschrieben auf das Bearbeitungsgebiet.

F 3.1 Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung

In der Gemeinde Winsen sind in den letzten Jahren einige Neubauten entstanden – es wurden eher kleinflächige Ergänzungen vorgenommen sowie innerörtlichen Umnutzungen und Verdichtungen vorgenommen auf Basis des Bebauungsplans Nr. 1, wobei die Teilfläche der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 bisher nicht bebaut worden ist.

Insgesamt sind nur noch in begrenztem Maß Baulücken vorhanden. Umnutzungen einiger Flächen bzw. Gebäude sind möglich, können derzeit aber nicht konkret „gegriffen“ und somit nicht dargestellt werden, da diese Änderungen nicht im Zugriff der Gemeinde Winsen liegen.

Um die in der Gemeinde geeigneten langfristigen Möglichkeiten der zukünftigen Siedlungsentwicklung – auch in Kenntnis eines voraussichtlich geringeren Entwicklungsrahmens nach den Maßstäben der Landesplanungsbehörde - unter dem Aspekt der Eignung aus Sicht von Natur und Landschaft zu betrachten, werden die Flächen entlang der Dorfränder ebenso wie innerörtlich gelegene Flächen anhand der planerisch wichtigen Maßgaben bewertet. Kriterien ergeben sich aus dem Bestand und der Bewertung, aus den Vorgaben übergeordneter Pläne (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), Schutzgebieten, geschützten Biotopen, Bodenverhältnissen sowie aus dem naturschutzfachlichen Leitbild. Außerdem werden planerische Zielsetzungen der Gemeinde beachtet (z. B. Bebauungsplan Nr. 1 inkl. dessen 1. Ergänzung, örtliche Freiräume, mögliche Nutzungsentwicklungen).






Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht ist es grundsätzlich erforderlich, dass sich neue Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung nur an vorhandene Siedlungen anschließen. Dabei ist es auch Ziel der Gemeinde Winsen im Sinne einer längerfristigen Perspektive solche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die ggf. über den derzeit landesplanerisch zugestandenen und somit konkret möglichen Entwicklungsspielraum hinausgehen.


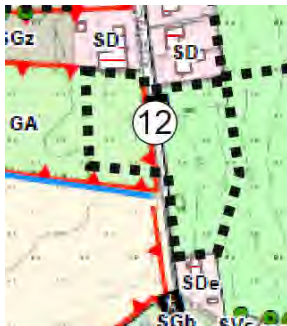



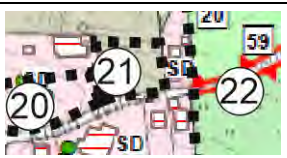
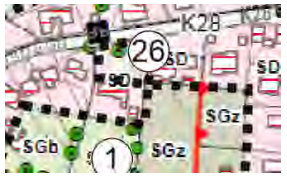

Es wurden insgesamt 28 Teilflächen im Rahmen der Planentwicklung geprüft, deren Lage in der Karte 6 „Prüfung Bauflächen“ dargestellt ist. Für jede Fläche wurde gemäß der detaillierten tabellarischen Datenblatt-Zusammenstellung der Anlage 3 zu diesem Landschaftsplan ausgehend von den fachli-

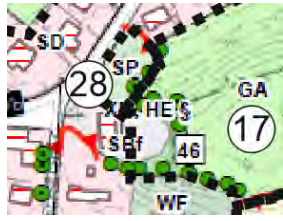
chen Belangen von Natur und Landschaft eine Gesamtbewertung durch die Gemeinde vorgenommen, deren Ergebnisse in den Plan „Planung“ eingeflossen sind.

Die Gemeinde möchte die vorhandenen Siedlungsstrukturen behutsam weiter entwickeln, d. h. Angebote insbesondere für die örtliche Bevölkerung eröffnen, die sich in die dörflichen Gegebenheiten einfügen. Insbesondere junge Menschen sollen in der Gemeinde gehalten werden können.

Für die 28 Teilbereiche ergeben sich aus Sicht von Natur und Landschaft bzw. des gemeindlichen Landschaftsplans unter Berücksichtigung vorliegenden Informationen über die Schutzgüter entsprechend der gemeindlichen Beschlussfassung folgende Entwicklungspotenziale (alle nicht genannten Teilflächen wurden als „nicht geeignet“ bewertet):

Teilfläche	Lage		Eckwert WE „Bestand“	Eckwert WE „neu“
3	Westlich der Dorfstraße und östlich der von Bebauungen freizuhaltenden Teilfläche 2		3	3
5	Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte entlang der Dorfstraße		0	7
6	Südlich „Zum Felde“		1	1
8	Südlich der Dorfstraße westliche Teilfläche		1	1
9	Südlich der Dorfstraße östliche Teilfläche		1	1

Teilfläche	Lage		Eckwert WE „Bestand“	Eckwert WE „neu“
11	Westlich Schustertwiete		1	1
12	Südlich Schustertwiete, beidseits der Straße		0	7
18	Nördlich „Klein Winsen“		0	4
19	Nördlich „Klein Winsen“		0	3
20	Nördlich „Klein Winsen“		0	2
21	Nördlich „Klein Winsen“		0	2
26	Südlich der Hauptstraße		1	1
27	Ortsrand südlich der Oersdorfer Straße (Teilfläche Nord) und westlich der Kisdorfer Straße (Teilfläche Süd)		0	16 (nur Teilfläche Süd)

Teilfläche	Lage		Eckwert WE „Bestand“	Eckwert WE „neu“
28	Südöstlich der Hauptstraße am Feuerwehrgerätehaus		1	1
Gesamt			9	50

WE = Wohneinheit

Somit bestehen in der Gemeinde auf zusammen 14 Teilflächen Eignungen für eine Siedlungsentwicklung als langfristige Potenziale von insgesamt ca. 50 Wohnbaugrundstücken (= „Eckwert Planung“). Etwa 9 Wohnbaugrundstücke sind nach der bisherigen Planung (= „Eckwert Bestand“: Baulücken, B-Plan Nr. 1 inkl. dessen 1. Ergänzung) bereits jetzt realisierbar – auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse die Umsetzung der Bebauungen nicht durch die Gemeinde gesteuert werden kann.

Eine solche Anzahl reicht voraussichtlich über den Entwicklungsrahmen gemäß der Maßstäbe der Landesplanungsbehörde für einen ländlichen Ort außerhalb der Entwicklungsachsen hinaus. Die Gemeinde Winsen möchte dennoch an den o. g. und im Plan „Planung“ dieses Landschaftsplans dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung festhalten, um verschiedene Möglichkeiten der baulichen Entwicklung offen zu halten.

Im Zuge der gesonderten städtebaulichen Planungen (⇒ Aufstellung eines Flächennutzungsplans und ggf. nachgeordnete Aufstellung von Bebauungsplänen) soll dann die Einhaltung des von Seiten der Landesplanungsbehörde aufgegebenen Entwicklungsrahmens sichergestellt werden.

Gewerbliche Nutzungen müssen die bestehende gemischte Bebauung einschließlich der darin vorhandenen Wohnnutzungen beachten und einzelfallbezogen dafür Sorge tragen, dass ein verträgliches Miteinander gewahrt bleibt. Von Seiten der Gemeinde Winsen ist die Ausweisung besonderer Flächen für Gewerbenutzungen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus bestehen gemäß der obigen Zusammenstellung keine bisher unbebauten Außenbereichsflächen, die für eine Entwicklung von Wohn-, Gewerbe- oder Gewerbebauflächen geeignet sind.

Davon unberührt bleiben grundsätzlich solche Betriebe bzw. Anlagen, die nach dem § 35 BauGB privilegiert sind sofern dem Betrieb oder der Anlage keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Im Zuge von Bebauungen ergeben sich grundsätzlich bzw. im Allgemeinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese sind vor allem:

- Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Versiegelung und sonstige Veränderung der natürlichen belebten Bodenoberfläche; auch mit Aufschüttungen und Abgrabungen

- möglicherweise Verfüllung, Ausbau oder Verunreinigung von Gräben und Gewässern
- Veränderung der Oberflächenabflüsse
- möglicherweise Absenkung oder Verunreinigung von Grundwasser
- Veränderung des Kleinklimas
- Störung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch Bauwerke
- möglicherweise Zersiedelung der Landschaft, Landschaftsverbrauch
- Auslösen einer Betroffenheit bisher „ungestörter“ Nachbarschaftslagen / Randlagen

Landschaftspflegerische Maßgaben für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Winsen

Gemäß des Plans „Planung“ dieses Landschaftsplans soll es zwar zu ergänzenden Bebauungen in der Ortslage kommen, jedoch ist es der Gemeinde Winsen wichtig, dass zusätzliche Bebauungen nicht zu wesentlichen Qualitätsverlusten des dörflichen Charakters und hier insbesondere der vorhandenen Wohnnutzungen führen. Dabei ist die Erhaltung folgender Merkmale bzw. Einhaltung folgender Kriterien von hoher Bedeutung für die Gemeinde:

- Erhaltung einer Struktur mit relativ großen Grundstücken und in der Flächenbeanspruchung (⇒ der Grundflächenzahl gemäß Baunutzungsverordnung) deutlich untergeordneten Wohngebäuden, so dass insgesamt das Bild einer lockeren großzügigen Bebauung entsteht, die durch eine unregelmäßige Stellung / Ausrichtung der Gebäudefirste unterstützt werden soll.

Durch die allmähliche Schließung aller „Lücken“ und „Zwischenräume“ mit ggf. gerade noch ausreichender Größe für die Errichtung von Wohnhäusern würde die Erhaltung des Dorfcharakters sukzessive verloren gehen, ohne dass ein konkretes Vorhaben für die Veränderung „verantwortlich gemacht“ werden könnte. Diese Zielsetzung wurde bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 1.000 m² und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 planungsrechtlich umgesetzt und soll im Grundsatz auch für die Gestaltung der zusätzlich vorgesehenen Bauflächen zum Tragen kommen.

- Vorhandene Gehölzbestände entlang der öffentlichen Straßen - sei es als Ortseingangsgestaltung, ein- oder beidseitige Baumreihe, innerörtlichem Altbaum oder Baumgruppe – sollen erhalten und dort, wo Verluste aufgetreten sind, wieder hergestellt werden. Vor allem entlang der Ortsdurchfahrt von K49 (Kisdorfer Straße) / K28 (Hauptstraße) soll aus gestalterischen Gründen sukzessive eine durchgehende Baumbepflanzung entwickelt werden.

Mit Hilfe von Pflanzmaßnahmen wird insgesamt ein wichtiger Beitrag zu einer innerörtlichen Durchgrünung geleistet, denn diese soll nicht nur auf größere Grünflächen und randliche Eingrünungen begrenzt sein.

- Auch auf Hausgrundstücken sollen Gehölzbestände als raumbildende Strukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Eine aktive Steuerung wäre nur über detaillierte Satzungen möglich. Im Grundsatz wird sich jedoch eine Gestaltung auch mit einem nennenswerten Baumbestand dann realisieren lassen, wenn die jeweiligen Hausgrundstücke ausreichend groß sind. Eine bauliche Verdichtung, die mit einer deutlichen Reduzierung der im Umfeld bestehenden Grundstücksgrößen bzw. der Festsetzungen des B-Plans Nr. 1 inkl. der 1. Ergänzung einher-

geht, führt im Regelfall zu schleichenden erheblichen Veränderungen im Ortsbild. Zur Herstellung eines Baufeldes wird im Regelfall der Gehölzbestand entfernt, so dass eine vom öffentlichen Raum wahrnehmbare Lücke entsteht. Eine Gebäudeeinfügung würde lediglich unter Beachtung von Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen, nicht jedoch unter Beachtung der Gesamtstruktur einschließlich des Grünbestands – gerade hierin besteht in der Gemeinde Winsen ein besonderes und als Wohnqualität empfundenen Charakteristikum.

- Entlang der Ortsränder zur offenen Feldmark sind die Randeingrünungen zu erhalten und bei Verlusten an einzelnen Stellen weiterzuentwickeln, um zum einen einen angemessenen Übergang von Bauflächen zur Feldmark zu sichern und um zum anderen generelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Flächen mit Neubebauungen.
- In Hinblick auf alle künftigen Bebauungen sind die Belange des Artenschutzes so zu beachten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind. Hierbei kommt nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem dem Schutz von Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten eine besondere Bedeutung zu. Es ist in Verantwortung des Ausführenden einer jeden baulichen Maßnahme sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Es bedarf dann keiner gesonderten Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG.
- Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
- Bebauungen in Nähe zu Verbandsgewässern erfordern die Einhaltung ausreichender Unterhaltungstreifen und ggf. die Abstimmung mit dem Gewässerpflegeverband Ohlau.

Eine Konkretisierung der o. g. Maßgaben kann auf der Ebene dieses Landschaftsplanes aufgrund des Bearbeitungsmaßstabs und der fehlenden rechtlichen Wirkung gegenüber Dritten nicht erfolgen, sondern bedarf einer gesonderten Planung zur Innerortsentwicklung. Auch im Zuge von differenzierten Bebauungsplänen können entsprechende Regelungen getroffen werden.

Nullprognose: Für die Gemeinde kommt eine Entwicklung zusätzlicher Bauflächen im Außenbereich eine hohe Bedeutung zu, denn die realisierbaren Innenentwicklungsmöglichkeiten sind ausgehend vom B-Plan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung weitgehend ausgeschöpft. Eine auf den örtlichen Bedarf ausgerichtete Suche nach zusätzlichen Bauflächen ist erforderlich und wurde im Rahmen dieses Landschaftsplans durch eine Prüfung von insgesamt 28 Teilflächen durchgeführt, um die auf Grundlage verschiedener herangezogener Kriterien nach Bewertung durch die Gemeinde Winsen geeigneten und somit verträglichen Ergänzungen für die Ortslage herauszuarbeiten. Hiermit wird ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Wohnquartiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Werterhaltung in einem Gesamtrahmen geleistet. Die Gemeinde muss der Aufgabe nachkommen und auf eine weitere Wohnraumnachfrage mit geeigneten planerischen Mitteln antworten.

Ohne die Vorauswahl wäre eine insgesamt ausgewogene und bezüglich der Belange von Natur und Landschaft verträgliche weitere Ortsentwicklung voraussichtlich nicht möglich.

Gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen sollen sich in die Dorfstruktur einfügen.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Zusätzliche Flächen für die bauliche Entwicklung wurden geprüft und in 14 Teilflächen wurden Möglichkeiten für insgesamt ca. 50 Wohnbaugrundstücke ermittelt. Im Rahmen der gesonderten Flächennutzungsplanaufstellung und / oder der Aufstellung von Bebauungsplänen werden unter städtebaulichen Gesichtspunkten die Flächen ausgewählt, die schließlich konkret einer Bebauung zugeführt werden sollen. Durch die Offenhaltung verschiedener Möglichkeiten bleibt es zunächst offen, ob neben der allmählichen Ergänzung der letzten Baulücken innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 inkl. dessen 1. Ergänzung zusätzliche Bebauungen an der Dorfstraße (s. obige Teilfläche 5), südlich Schustertwiete (s. obige Teilfläche 12), nördlich Klein Winsen (s. obige Teilflächen 18, 19, 20 und 21) oder westlich der Hauptstraße (s. obige Teilfläche 27 südlicher Teil) am Westrand der Ortslage projektiert werden.

Bezgl. der Teilflächen 2 (nordwestlicher Teil), 5 (nordwestlicher Teil), 12 (westlicher Teil) und 18 ist der Gemeinde bekannt, dass hier das zeitweise auftretende Stauwasser die Realisierung eines Bauvorhabens erschweren kann bzw. dass an die Planung und Bauausführung besondere Anforderungen gestellt sind.

Teilfläche 3 beinhaltet größere Grundstückstiefen als dies in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 entspricht, damit die jeweiligen Wohngrundstücke in Größen entsprechend der nah gelegenen Bestandsbebauungen angelegt werden können.

Aufgrund der Natura-2000-Gebiete, des Landschaftsschutzgebietes, des Geländereiefs / der Geologie samt der Bodenverhältnisse, des Erfordernisses zur Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange, früherer Abgrabungen und Verfüllungen und der Grund- bzw. Stauwasserverhältnisse können ansonsten keine Flächen des bisherigen Außenbereichs zu neuen Bauflächen entwickelt werden.

Es sind unter Beachtung der o. g. Maßgaben keinen weiteren Flächen mit einer Eignung für eine Siedlungsentwicklung mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. Einschränkungen der Wohnqualität vorhanden. Einzelfallbezogen können jedoch spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich werden.

F 3.2 Flächen für die Erholung

Im Gemeindegebiet bestehen abseits der mit KFZ nutzbaren Wege und Straßen auch Rad- und Wanderwegen. An den Kreisstraßen 28 und 49 sowie an der Oersdorfer Straße sind Geh- und Radwege vorhanden.

Nordwestlich der Hauptstraße besteht ein Reitbetrieb, dessen Außenanlagen mit der Kennzeichnung „SE“ (⇒ Sport- und Erholungsanlage) in Plan „Planung“ dargestellt sind.

Ferner besteht am Feuerwehrgerätehaus eine Grünfläche, die allerdings im Bebauungsplan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist (s. Kennnummer 28 im Plan „Planung“). Insofern kann

hier eine Erhaltung der Grünfläche nicht als gesichert gelten. Die Möglichkeit einer Bebauung der Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus soll entsprechend der gemeindlichen Beschlusslage erhalten werden.

Der Waldkindergarten soll am derzeitigen Standort erhalten werden.

Ergänzungen der Rad- und Gehwege sind nach Kenntnis und Bewertung der Gemeinde weder vorgesehen noch erforderlich. Der Plan „Planung“ beinhaltet daher die entsprechenden Bestandsdarstellungen. Gleiches gilt bezgl. sonstiger Freizeit und Erholungsflächen. Auch sind hier keine Änderungen vorgesehen. Vorhaben über Reitwegenlagen sind nicht bekannt.

Nullprognose: entfällt, da keine Änderung geplant sind.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Umwandlung des bestehenden Baurechts für den Bereich der Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus würde der Gemeinde die Möglichkeit nehmen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Baulücke in der Ortsmitte zu schließen. Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sind hier zu beachten, denn es entstände ggf. eine Pflicht zur Leistung eines Schadenersatzes.

F 3.3 Regionaler Grünzug

Der Regionalplan für den Planungsraum I „alt“ (vergl. Kap. B 3.1.4) beinhaltet gemeindeübergreifend die Darstellung eines regionalen Grünzugs außerhalb der Ortslage von Winsen.

Regionale Grünzüge dienen als großflächig zusammen hängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie
- der Naherholung

Der Landesentwicklungsplan beinhaltet in Kap. 5.3.1 entsprechende Aussagen zur Funktion regionaler Grünzüge.

Da die kartografische Abgrenzung des regionalen Grünzugs, Erläuterungen zu Kap. 5.8 des Regionalplans, nicht flächenscharf zu sehen ist und der genaueren Abgrenzung im Rahmen der kommunalen Landschafts- (und Bauleit-)planung bedarf, kommt die Gemeinde Winsen hiermit dem Bedarf einer Konkretisierung indirekt durch die Darstellung von Flächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend Kap. F 3.1 dieses Landschaftsplans nach.

In dem für eine bauliche Entwicklung zur Rede stehenden Bereich (s. o. Kap. F 3.1) westlich der Ortslage Winsen sind Ackerflächen vorhanden, die durch Knicks gegliedert werden. Weitere wertvolle Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. An der Oersdorfer Straße sind bereits Bebauungen vorhanden und die Fläche würde eine Arrondierung der Ortslage ergeben, in dem eine Bebauung in einem Rund aus Dorfstraße und Hauptstraße vervollständigt werden würde.

Am Süden der Schustertwiete sind aus Sicht der Gemeinde ähnliche Gegebenheiten vorhanden. Hier strebt die Gemeinde eine bauliche Verbindung von der Ortslage zur südlich gelegen Einzellage an. Auch in der ergänzenden Bebauung von Flächen nördlich Klein Winsen sieht die Gemeinde Winsen eine Sinnvolle Ergänzung am Ortsrand, ohne dass - mit Ausnahme von Knickabschnitten - zu schützende Flächen beansprucht werden.

Kennzeichnung im Landschaftsplan: keine gesonderte Darstellung im Sinne des Regionalen Grünzugs gemäß Regionalplan. Es werden Flächen für eine geplante bauliche Entwicklung mit den Kennzahlen 12, und 27 sowie an der Nordseite der Straße Klein Winsen (Flächen 18 bis 21) durch jeweils scharffierte Flächen gekennzeichnet (s. o. Kap. F 3.1).

Der im Regionalplan verzeichnete regionale Grünzug ist bezüglich der Anwendung bzw. Übertragung auf die Gemeinde Winsen um die relativ kleinen Flächen für die bauliche Entwicklung der Gemeinde zu reduzieren. Der Vorschlag der Gemeinde wird hier unterbreitet in Kenntnis dessen, dass die Zuständigkeit für eine ggf. Übernahme in den Regionalplan bei der Landesplanungsbehörde liegt.

Nullprognose: Im Fall der Nichtanpassung bzw. ausbleibenden Konkretisierung der Grünzuglage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bliebe ein Konflikt zwischen den Darstellungen des Regionalplans und den kommunalen Zielsetzungen zur Entwicklung von Bauflächen in Ortsrandlagen bestehen, da diese Flächen trotz der individuellen Eignung zwar am Rand aber dennoch innerhalb des Grünzugs lägen.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Die Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll gemäß Kap. 5.8 des Regionalplans im Zuge der örtlichen Landschaftsplanung erfolgen. Diesem Erfordernis wird mit der Planung entsprochen, indem die im Plan „Planung“ dieses Landschaftsplans dargestellten Flächen mit Eignung für die bauliche Entwicklung mit Lage außerhalb des bisherigen Ortsrandes im Grundsatz einer Bebauung zugeführt werden können.

F 3.4 Flächen für Bodenabbau

Rohstoffsicherungsgebiete und Eignungsflächen für Bodenabbau sind in den übergeordneten Plänen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan) im Gemeindegebiet nicht dargestellt.

In Winsen fand „früher“ nördlich Klein Winsen in erheblichem Umfang Bodenabbau zur Sand- und Kiesgewinnung statt. Eine aktive Abbaufäche liegt nördlich der Oersdorfer Straße in der Nachbargemeinde Oersdorf.

Aus Sicht der Gemeinde ist aufgrund

- der früheren erheblichen Belastungen und mit Blick auf die heute insgesamt deutlich veränderte Landschaft nördlich Klein Winsen,
- der Natura-2000-Gebiete und Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde,
- des Landschaftsschutzgebietes,
- der möglichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen in der Ortslage (LKW-Verkehr, Lärm, Staub)
- und der Ohlau mit den Nebengewässern a16 und D aufgrund des hohen Potenzials als örtliche und überörtliche Biotopverbundstrukturen im Westen der Gemeinde (s. Kap. F 2.2.1 und F 2.2.2)

keine Eignungsfläche für den Bodenabbau (Sand- und Kiesabbau) vorhanden.

Eine **Nullprognose** entfällt daher.

Alternative Lösungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

F 3.5 Flächen für Windenergie

Aufgrund des § 35 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) privilegierte Vorhaben im Außenbereich einer Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang gilt in der Regel auch dann als gegeben, wenn durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Aufgrund

- der bestehenden Siedlungsflächen mit zu schützenden Wohnnutzungen auch ausgehend von Bebauungen in den Nachbargemeinden Oersdorf, Kisdorf, Kattendorf sowie von Kaltenkirchen,
- der Lage von Winsen in einem Regionalen Grünzug gemäß des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I „alt“ (vergl. Kap. B 3.1.4 und F 3.3),
- des FFH-Gebiets DE 2126-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401 (⇒ im Wesentlichen der Waldgebiete im Norden und Osten der Gemeinde)
- und des Landschaftsschutzgebiets „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“

sind Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen weder im geltenden Regionalplan enthalten noch in den in den bisher bekannten Planungsständen der in Vorbereitung befindlichen Fortschreibung vorgesehen gewesen.

Bei Auftragung von Abstandsradien gemäß der Maßgaben des Kriterienkatalogs zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene der Landesplanungsbehörde (Stand 2. Entwurf 2018) sind innerhalb des Gemeindegebiets von Winsen bei Auslassung des Aspektes des Regionalen Grünzugs nur kleine Flächen im Westen der Gemeinde westlich der Überlandleitung vorhanden, in denen die Errichtung von WEA ggf. grundsätzlich möglich sein könnte. Da die Gemeinde Winsen im Westen der Ortslage eine Bauflächenentwicklung anstrebt, sind hier zusätzliche Puffer zu beachten, so dass sich der Prüfraum weiter verkleinert. Da zudem ein Regionaler Grünzug betroffen ist und da außerhalb der Gemeinde Winsen eine weitere Siedlungsentwicklung in dem westlich gelegenen Achsenraum bei Kaltenkirchen längerfristig blockiert sein würde, besteht kein Eignungsraum für die Errichtung eines Windparks in Winsen. Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Eignungsflächendarstellung in den vorherigen Planungsständen zur sachthemenbezogenen Fortschreibung des Regionalplans wird aus der Bearbeitung des Landschaftsplans insofern bestätigt. Würde sich die landesplanerisch festgelegten und somit einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungen von derzeit 800 m auf 1.000 m vergrößern, wären auch im Westen der Gemeinde Winsen keine Eignungsflächen vorhanden.

Eine **Nullprognose** entfällt daher.

Alternative Lösungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

F 3.6 Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Aufgrund des § 35 BauGB sind Biogasanlagen / Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse privilegierte Vorhaben im Außenbereich einer Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eine solche Anlage besteht bisher nicht in der Gemeinde und die Entstehung wird in folgenden Teilbereichen der Gemeinde ausgeschlossen:

- Natura-2000-Gebiete DE 2126-391 und DE 2126-401; kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
- Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems gemäß Kap. F 2.2 dieses Landschaftsplans, um hier die angestrebten naturnahen Entwicklungen nicht zu gefährden und nicht einzuschränken
- Bestehende Bauflächen sowie Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung gemäß Kapitel F 3.1 dieses Landschaftsplans
- Umkreis des Bornbergs zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen, hier: Trockenheide inkl. dessen Degenerationsstadien, Trockenrasen- und Magerrasenbestand ⇒ kein Zulassen zusätzlicher Nährstofffrachten und -einträge in die zu schützenden Lebensraumtypen – auch nicht solcher, die über die Luft eingetragen werden könnten
- Flächen geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie Umgebungsbereich nährstoffsensibler Lebensraumtypen

Zur effektiven Nutzung der gewonnenen Energie soll zudem nur eine solche Anlage zugelassen werden, die neben der Gaserzeugung und Stromgewinnung auch die entstehende Wärme nutzt. Dies kann z. B. durch die Entwicklung eines Wärmenetzes oder durch dezentrale Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

Eine konkrete Standortwahl kann im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanaufstellung nicht vorgenommen werden, da es sich typischerweise um Anlagen eines Energieversorgers oder eines Landwirts handelt.

Nullprognose: Im Fall des Verzichts auf eine Biogasanlage sind keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Anlagen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sind nur dann als privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu bezeichnen, wenn sie keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. D. h. derartige Vorhaben dürfen gem. § 35 (3) BauGB (u.a.)

- nicht den Darstellungen des angestrebten Flächennutzungsplans widersprechen,
- nicht den Darstellungen des Landschaftsplans widersprechen,
- keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorrufen,
- den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert nicht beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten,
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes nicht gefährden.

F 4 Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen

Aus der Bestandsaufnahme ergeben sich neben den Ausführungen der vorhergehenden Kapitel F1 bis F3 folgende Darstellungen, die bei weiterführenden Vorhaben und Planungen nachrichtlich darzustellen und / oder zu beachten sind.

- Im Westen der Gemeinde wurde an der Ohlau ein sich naturnah entwickelnder Retentionsraum mit vorwiegend wasserwirtschaftlicher Funktion hergestellt.
- Alle Gewässer sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Maßnahmen an Verbandsgewässern sind zuvor mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband abzustimmen.
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 entlang der Kattenbek als Verbandsgewässer „E“ von der Unterführung der Kreisstraße 28 im Übergang in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ bis zur Einmündung in die Ohlau und entlang der Ohlau ab ca. 170 m westlich des Schullandheims bis Kaltenkirchen bei der Unterführung der L 234.
- Im Gemeindegebiet besteht ein Grundwasserentnahmehrunnen an der K 49 bei einem landwirtschaftlichen Betrieb
- Waldflächen, bezüglich geplanter Bebauungen und bei Änderungen der baulichen Nutzungen ist ein zugehöriger 30 m messender Waldschutzstreifen zu beachten
- Kulturgüter / kulturelles Erbe: wertvolle und ggf. mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind Maßnahmen im Bereich des Ehrenmals an der Dorfstraße, am Gedenkstein von 1864 mit Eiche an der Dorfstraße und am ehemaligen Forsthaus Winsen an der Hauptstraße Nr. 48
Archäologische Denkmale bestehen zwischen dem nordöstlichen Dorfrand und dem ehem. Forsthaus Winsen.
Archäologische Interessengebiete erstrecken sich über weite Teile der Gemeinde.
- Eine ehemalige Abbaufäche mit abgeschlossener Verfüllung nördlich von Klein Winsen unterliegt einer naturnahen Entwicklung inkl. Waldentwicklung

- Im Westen und Südwesten der Gemeinde sind Überlandleitungen zu beachten; Nutzungen müssen ggf. ausreichende Schutzabstände einhalten.
- Entlang der Kreisstraßen 28 und 49 (K 28 und K 49) bestehen jeweils 15 m breite anbaufreie Strecken.
- Waldkindergarten im Waldbereich „Kuhkoppel“

F 5 Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung

Folgende Inhalte des Landschaftsplans sind für eine Übernahme in die Bauleitplanung geeignet:

- Auf Grundlage des BNatSchG / LNatSchG geschützte Flächen / Objekte
 - FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“
 - EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“
 - Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“
 - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG
- die vorhandenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie sonstige Kompensationsflächen:
 - Maßnahmenflächen an der Ohlau zur Schaffung von Retentionsräumen durch den Gewässerpflegeverband Ohlau
 - Fläche des nunmehr renaturierten ehem. Abbaus samt Verfüllung nördlich Klein Winsen
 - Ausgleichsfläche und Maßnahmen im Bereich der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1
- die dargestellten Eignungsflächen zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte
 - Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Flächen mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 entlang der Kattenbek und entlang der Ohlau.
- Ergänzende Maßnahme zur Ortsgestaltung: Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt
- Vorhandene Wanderwege und Radwegverbindungen

- Flächen mit Eignung für wohnbauliche Entwicklungen: Generell wird eine Erhaltung der bestehenden Besonderheiten und Qualitäten der Ortslage entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung angestrebt.

Innerhalb der Bauflächen sind Grünflächen und vor allem auch Gehölze (Knicks, Baumreihen, Baumgruppen) zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.10.2018 sind Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

- Im Bereich kulturhistorisch wertvoller Objekt ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen, in archäologischen Interessengebieten das Archäologische Landesamt
- Im Bereich von Nutzungsänderungen / bzw. baulichen Maßnahmen von / auf Flächen mit altlastenrelevanten Nutzungen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen; ggf. sind vertiefende Untersuchungen durchzuführen
- Im Bereich von Überlandleitungen sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen
- Es sind keine Flächen mit Eignung für den Bodenabbau / die Rohstoffgewinnung vorhanden.
- Es sind keine Flächen mit Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden.
- Im Fall der Planung einer Biogasanlage / Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse sind die Maßgaben des Kap. F 3.6 dieses Landschaftsplans einzuhalten
- Flächen für die Forstwirtschaft (vorhandener Wald) inkl. Waldschutzstreifen von 30 m und Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze
- Oberflächengewässer, auch: Kleingewässer
- Verbreitet ist mit oberflächennah anstehenden Grundwasser zu rechnen.
- Die Grundwasserentnahmestelle an der K 49 ist zu schützen.
- Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in alle Planungen einzustellen.
- Flächen für die Landwirtschaft

Die weiteren Darstellungen und die Begründung des Landschaftsplans sollen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

G Ergänzende Angaben

G 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung

Gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für das Bearbeitungsgebiet relevante Eingriffe können insbesondere sein (vergl. § 8 LNatSchG, gekürzt):

- die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen in Zusammenhang mit der Herstellung neuer baulicher Anlagen (sofern Fläche > 1.000 m² oder Menge von mehr als 30 m³),
- die Anlage oder wesentliche Änderung von Lager-, Freizeit-, Sport- und sonstigen Plätzen,
- der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzung dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
- das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich,
- die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Grünflächen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, von Alleen und Ufervegetationen,
- die Anlage neuer Einrichtungen zur Intensivierung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen und sonstigen Feuchtgebieten, der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten,
- die Verwendung von nicht oder nicht dauerhaft genutzten Standorten sowie sonstiger nicht genutzter Flächen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und
- die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, naturnahen Feldgehölzen, Waldmänteln, unbewirtschafteten Naturwäldern, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.

Nach §§ 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 9 und 11 LNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Der Verursacher eines Eingriffs in die Natur hat die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Wird ein nicht ausgleichbarer Eingriff zugelassen, weil im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen, hat der Verursacher

1. in Zusammenhang mit dem Eingriff die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)

2. eine Ausgleichszahlung zu leisten, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Kompensationsmaßnahmen) sollten möglichst in den Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, wie sie in diesem Landschaftsplan (⇒ Kap. F 2.2 und Plan „Planung“) dargestellt sind, durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeindliches Ökokonto einzurichten.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan können innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereiches durchgeführt werden. Eine Kompensation vor allem für flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen ist für Eingriffe in das Schutzgut Boden auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Baugebiets möglich und sinnvoll. Über den Eingriff ist gemäß § 1a BauGB zu entscheiden. Eingriffe in Knicks als geschützte Biotope sind oft unvermeidbar. Diesbezgl. sind besondere Bestimmungen zur Schutz und zur Kompensation zu beachten – so derzeit entsprechend des Erlasses des MELUR-SH „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 bzw. der zum Zeitpunkt der Planung oder des Eingriffs geltenden Regelung.

Artenschutzrechtliche Belange sind jeweils auf das Vorhaben bzw. die nachgeordnete konkretere Planung bezogen zu berücksichtigen, damit keine der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände auftreten können. Entsprechendes gilt für die Sicherstellung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 2126-391 und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401.

G 2 Grundaussagen zur Zulässigkeit der Vorhaben nach dem Artenschutzrecht gemäß BNatSchG

Bei der Planung und insbesondere bei Umsetzung von Projekten sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

§ 44 Absatz 5 BNatSchG besagt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführ-

te Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artenschutzrechtlich relevante Vorhaben / Eingriffe aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Gemeinde Winsen beinhaltet gemäß der Ausführungen in Kapitel F folgende Vorhaben, die möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können:

Vorhaben - Kapitel	Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange	Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
<p>F 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems Hier: Kap. F2.2: Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems (Kap. F 2.2.1 bis F 2.2.4)</p>	<p>Auch durch so genannte „Maßnahmen des Naturschutzes“ können insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung von baulichen Maßnahmen, • Änderungen der Wasserverhältnisse und der Gewässer, • Gehölzfällungen, • Aufhebung / Änderung der bisherigen Biotope wie Brachen, • Änderungen der Nutzungsweise landwirtschaftlicher Flächen • Bewegungen, Lärm und andere Emissionen • Gebäudeabrissen / Arbeiten an baulichen Anlagen <p>Arten wie Vögel, Amphibien und Fledermäuse aber auch besondere</p>	<p>Es ist erforderlich, im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanung / vorhabenbezogenen Detailplanung die Frage zu prüfen, ob anhand der dann vorliegenden genaueren Vorhabenbeschreibung relevante Beeinträchtigungen auftreten werden bzw. zu erwarten sind.</p> <p>Eingriffe in Gehölze und Gebäude sind artenschutzrechtlich vor allem relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten</p>

	<p>Vorkommen wie Otter bzw. deren Wanderstrecken oder Haselmäuse in Gebüsch und Knicks betroffen sein.</p>	<p>zu erwarten.</p> <p>Die Individuen können dann in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf benachbarte Habitate ausweichen. Insgesamt sind dann keine Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.</p> <p>Bei standortgebundenen Arten in Höhlen, an festen Horststandorten oder an Kolonieplätzen sind jahresunabhängige Betroffenheiten möglich.</p> <p>Bei Fledermausvorkommen ist zwischen Nahrungshabitaten, Sommerquartieren (Tagesverstecke oder Wochenstuben?) und ggf. Überwinterungsquartieren zu unterscheiden. Je nach örtlicher Situation sind geeignete Ausführungszeiten für Arbeiten an Großbäumen ab Stammdurchmesser von ca. 0,5 m und an Bestandsgebäuden und / oder sonstige Maßnahmen wie Bereitstellung von Ausweichquartieren umzusetzen.</p> <p>Eingriffe in Gewässer und sonstige Feuchtlebensräume bedürfen der Beachtung von Amphibienvorkommen. In Winsen sind Laubfrosch- und Kammmolchvorkommen bekannt. Die Arten sind streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie).</p> <p>Ggf. sind auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (so genannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality - dauerhafte ökologische Funktionalität).</p>
<p>F 3.1 Flächen für die Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung und ggf.</p> <p>F 3.6 Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen.</p> <p>Auch Gebäudeabrisse können ggf. artenschutzrechtlich relevant sein.</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen.</p> <p>Dies gilt auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung.</p>

Eine vertiefende Vorprüfung mit Bezug zu der von der Planung betroffenen Fläche ist ohne einen zeitlichen Zusammenhang und ohne Details einer Vorhabenausführung nicht sinnvoll, da die ggf. betroffenen Individuen / Vorkommen der Arten wechseln können.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (Petersen et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Brackwasser, Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (oligo- bis mesotrophe Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwassertidebereich der Elbe)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (oligo- bis mesotrophe Nieder- und Zwischenmoore)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen sehr spezielle Standorte und können im Plangebiet nicht vorkommen. Auch in einer Datenauskunft des LLUR vom 17.02.2017 waren keine entsprechenden Angaben enthalten.

Bei einer vorhabenbezogenen Prüfung und Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen ist mit Blick auf die Umsetzung von Vorhaben gemäß Kap. F 2.2, F 3.1 und F 3.6 voraussichtlich kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Kompensation von ggf. Beeinträchtigungen von Vogelarten, Fledermausarten und Amphibien eingehalten werden.

G 3 Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

In Anlage 1 zu diesem Landschaftsplan sind die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ wiedergegeben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Pläne.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen zulässig (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Projekte und Pläne Dritter, die bezüglich der räumlichen Lage, des Planungscharakters und des Planungsträgers zusammen mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans zu möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten und daher gemeinsam zu betrachten wären, sind nicht bekannt.

Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2126-391 relevante Vorhaben / Eingriffe aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Gemeinde Winsen beinhaltet gemäß der Ausführungen in Kapitel F folgende Vorhaben, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen können:

Vorhaben - Kapitel	Betroffenheit der FFH-Erhaltungsziele	Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
<p>F 2</p> <p>Entwicklung eines Biotopverbundsystems</p> <p>Hier: Kap. F2.2: Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems (Kap. F 2.2.1 bis F 2.2.4)</p>	<p>Auch durch so genannte „Maßnahmen des Naturschutzes“ können insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung von baulichen Maßnahmen, • Änderungen der Wasserverhältnisse und der Gewässer, • Gehölzfällungen, • Aufhebung / Änderung der bisherigen Biotope wie Brachen, • Änderungen der Nutzungsweise landwirtschaftlicher Flächen • Bewegungen, Lärm und andere Emissionen • Gebäudeabrissen / Arbeiten an baulichen Anlagen <p>Arten oder Lebensräume der Erhaltungsziele betreffen, insbesondere wenn Maßnahmen in Nähe der Waldflächen im Osten der Gemeinde geplant bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>Es ist erforderlich, im Zuge der nachgeordneten Detailplanung die Frage zu prüfen, ob anhand der dann vorliegenden genaueren Vorhabenbeschreibung relevante Beeinträchtigungen der den FFH-Erhaltungszielen zugrunde liegenden Arten und Lebensräume zu erwarten sind.</p> <p>Die Klärung der jeweiligen Situation muss jeweils einzelfallbezogen durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger durchgeführt werden.</p> <p>Die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden (voraussichtlich insgesamt nicht erheblichen) Auswirkungen sind unten im Anschluss an diese tabellarische Zusammenstellung benannt.</p> <p>Es sind zwar derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erkennbar, jedoch sind auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge der Bauantragstellung ggf. besondere Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dann bei der Ausführung umzusetzen.</p>
<p>F 3.1</p> <p>Flächen für die Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung und ggf.</p> <p>F 3.6</p> <p>Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen, wobei hier insbesondere solche baulichen Maßnahmen samt Einzelvorhaben gemeint sind, die in räumlicher Nähe zu den Waldflächen im Osten der Gemeinde geplant sind bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen.</p> <p>Dies gilt auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung.</p>

Bei einer vorhabenbezogenen Prüfung und Bearbeitung der Belange des FFH-Gebietsschutzes im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten.

Dies liegt darin begründet, dass

- keine Waldflächen des FFH-Gebietes betroffen sein werden (Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, Auenwälder, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen)
- kein Gewässer mit Kammolch-Vorkommen verloren gehen soll – Gewässer sind zu erhalten und ggf. betroffenen Gewässer sind im Zuge der nachgeordneten Planung eines Vorhabens auf ggf. Kammolchvorkommen zu untersuchen
- keine Sonderstandorte und Randstrukturen des FFH-Gebietes verändert werden
- keine weitgehend ungestörten Kontaktlebensräume beeinträchtigt werden
- die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen des FFH-Gebietes nicht verändert werden
- die weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen des FFH-Gebietes nicht verändert werden
- die Boden- und Nährstoffverhältnisse nicht beeinträchtigt werden

Ferner ist zu beachten, dass von Seiten der Gemeinde Winsen keine Fläche des FFH-Gebietes mit einer Maßnahme der Aufstellung aus Kap. F 2.2 überplant wird; d. h. es wird keine Flächenbetroffenheit gegeben sein.

Die im Plan „Planung“ dargestellten Flächen mit Eignung für Maßnahmen mit den Kennungen „G“ und „T“ grenzen an das FFH-Gebiet und werden entsprechend der Angaben in Kap. F 2.2.2 und F 2.2.3 die naturnahen Entwicklungen des Schutzgebietes unterstützen.

Bauliche Maßnahmen werden zudem räumlich vom FFH-Gebiet getrennt liegen und nicht dichter als bestehende Bebauungen an das Schutzgebiet heranrücken.

G 4 Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

In Anlage 2 zu diesem Landschaftsplan sind die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ wiedergegeben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Pläne.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen zulässig (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Projekte und Pläne Dritter, die bezüglich der räumlichen Lage, des Planungscharakters und des Planungsträgers zusammen mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans zu möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes führen könnten und daher gemeinsam zu betrachten wären, sind nicht bekannt.

Bezüglich des EU-Vogelschutzgebiets DE 2126-401 relevante Vorhaben / Eingriffe aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Gemeinde Winsen beinhaltet gemäß der Ausführungen in Kapitel F folgende Vorhaben, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes führen können:

Vorhaben - Kapitel	Betroffenheit der FFH-Erhaltungsziele	Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
<p>F 2</p> <p>Entwicklung eines Biotopverbundsystems</p> <p>Hier: Kap. F2.2: Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems (Kap. F 2.2.1 bis F 2.2.4)</p>	<p>Auch durch so genannte „Maßnahmen des Naturschutzes“ können insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung von baulichen Maßnahmen, • Änderungen der Wasserverhältnisse und der Gewässer, • Gehölzfällungen, • Aufhebung / Änderung der bisherigen Biotope wie Brachen, • Änderungen der Nutzungsweise landwirtschaftlicher Flächen • Bewegungen, Lärm und andere Emissionen • Gebäudeabrissen / Arbeiten an baulichen Anlagen <p>Arten oder Lebensräume der Erhaltungsziele betreffen, insbesondere wenn Maßnahmen in Nähe der Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde geplant bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>Es ist erforderlich, im Zuge der nachgeordneten Detailplanung die Frage zu prüfen, ob anhand der dann vorliegenden genaueren Vorhabenbeschreibung relevante Beeinträchtigungen der den Erhaltungszielen zugrunde liegenden Arten und Lebensräume zu erwarten sind.</p> <p>Die Klärung der jeweiligen Situation muss jeweils einzelfallbezogen durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger durchgeführt werden.</p> <p>Die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden (voraussichtlich insgesamt nicht erheblichen) Auswirkungen sind unten im Anschluss an diese tabellarische Zusammenstellung benannt.</p> <p>Es sind zwar derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erkennbar, jedoch sind auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge der Bauantragstellung ggf. besondere Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dann bei der Ausführung umzusetzen.</p>
<p>F 3.1</p> <p>Flächen für die Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung</p> <p>und ggf.</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen, wobei hier insbesondere solche baulichen Maßnahmen samt Einzelvorhaben gemeint sind, die in räumlicher Nähe zu den Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde geplant sind bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen.</p> <p>Dies gilt auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung.</p>

F 3.6 Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse		
---	--	--

Bei einer vorhabenbezogenen Prüfung und Bearbeitung der Belange des Gebietsschutzes für das EU-Vogelschutzgebiet im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten.

Dies liegt darin begründet, dass

- Hinweise auf Vorkommen von Schwarzstorch, Mittelspecht, Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter und Wespenbussard für die Teilflächen mit geplanten Bebauung nicht vorliegen (zu Vorhaben gem. Kap. F. 3.1 und F 3.6) und da die geplanten Maßnahmen gem. Kap. F 2.2 vorgesehen sind, um die Lebensräume für Vogelarten, die den Wechselbereich zwischen Wald und Offenlandschaft benötigen, zu verbessern
- keine Waldflächen und darin enthaltenen Strukturen wie Horste, starkastige Laubbäume, Altbäume, Sümpfe, Feuchtstandorte, Lichtungen, Totholz etc. betroffen sein werden
- kein Nahrungsgewässer beeinträchtigt werden soll
- Waldwiesen, Ödland und sonstiges Offenland auch außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erhalten und naturnah bewirtschaftet werden sollen, damit artenreiche Bestände entstehen können
- naturnahe Fließgewässer nicht verändert werden
- keine Sonderstandorte und naturnahen Randstrukturen des EU-Vogelschutzgebietes verändert werden
- die weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen des Gebietes nicht verändert werden

Ferner ist zu beachten, dass von Seiten der Gemeinde Winsen keine Fläche des EU-Vogelschutzgebietes mit einer Maßnahme der Aufstellung aus Kap. F 2.2 überplant wird; d. h. es wird keine Flächenbetroffenheit gegeben sein.

Die im Plan „Planung“ dargestellten Flächen mit Eignung für Maßnahmen mit den Kennungen „G“ und „T“ grenzen an das Schutzgebiet und werden entsprechend der Angaben in Kap. F 2.2.2 und F 2.2.3 die naturnahen Entwicklungen des Gebietes unterstützen.

Bauliche Maßnahmen werden zudem räumlich vom EU-Vogelschutzgebiet getrennt liegen und nicht dichter als bestehende Bebauungen an das Schutzgebiet heranrücken.

G 5 Fördermöglichkeiten

Es besteht eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes, die hier aufgrund ihrer teils spezifischen Ausrichtung und / oder der teilweise befristeten Geltung nicht aufgelistet werden können. Es ist daher angeraten, frühzeitig – d. h. vor dem einleiten konkreter Pla-

nungen und Maßgaben - anhand einer kurzen Vorhabenskizze die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg anzusprechen und um Hinweise und Anregungen bezgl. der jeweils aktuellen Fördermöglichkeiten zu erfragen.

Eine Vielzahl und Informationen kann ferner über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND SH) gewonnen werden (Internet-Seite http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/service_node.html).

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg wurde in der Stellungnahme vom 14.12.2018 beispielhaft auf diese Fördermöglichkeiten hingewiesen (Hinweis: die Fördermöglichkeiten richten sich nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Projektantragstellung geltenden Bestimmungen, so dass zu gegebener Zeit jeweils die aktuellen Fördermöglichkeiten bei den zuständigen Behörden zu erfragen sind):

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/natschutz_allgem_05_Foerd_03_SH.html
- Zuwendung für Maßnahmen des Artenschutzes
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/RiliFoerderungArtenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4-
- Zuwendung zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Rili_BgM.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000 gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Rili_Schutz_Entwicklung.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Rili_Pacht_Grunderwerb.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Natura 2000-Prämie
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_08_NZP.html
- Vertragsnaturschutz
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vertragsnaturschutz/Downloads/vnsGrundsaeetze.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Fördermöglichkeit von Einzelbiotopmaßnahmen über den Kreis Segeberg mit der Kreisjägerschaft

Auf der Internetseite des Landes sind weitere Fördermöglichkeiten benannt. Detaillierte Angaben zum Förderzweck, Förderumfang, zu Antragsberechtigten etc. finden sich auch dort.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch im Zuge der Abgeltung von Kompensationserfordernissen Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes umgesetzt werden können. Hierdurch kann ggf. durch Dritte eine Finanzierung solcher Maßnahmen ermöglicht werden. Geeignet sind Maßnahmen insbesondere innerhalb der in Kap. F2 genannten Bereiche.

G 6 Quellen

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2017): Mitteilung vorhandener Denkmale und archäologischer Interessengebiete.- Email vom 02.05.2017
- Gemeinde Winsen (2001): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1 Teil I für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
Teil II für das Gebiet „Ortslage Winden / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“
Teil III für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“
- Gemeinde Winsen (2003): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1 Teil I, 1. Ergänzung für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, westlich der Dorfstraße“
- Geologisches Landesamt SH (1989): Bodenkarte von SH Blatt 2125 „Kaltenkirchen“
- Gewässerpflegeverband Ohlau (2017): Auskunft zu Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Emails vom 24. und 30.05.2017
- Innenministerium SH (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Gebiete).- Amtsblatt SH vom 2.10.2006
- Innenministerium SH (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete.- Amtsblatt SH vom 04.09.2006
- INTERNET-SEITE Stand 02.01.2018: [https://de.wikipedia.org/wiki/Winsen_\(Holstein\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Winsen_(Holstein))
- INTERNET-SEITE Stand Dezember 2017: <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Kartenservice Umgebungslärm“
- INTERNET-SEITE Stand Dezember 2017: www.citypopulation.de
- INTERNET-SEITE Stand Juli 2017 bis Januar 2018:
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> mit diversen Grundlageninformationen die Gemeinde Winsen betreffend
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/ms_anfrage.php
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: <http://www.winsen-holstein.de/historie.html> mit Auszug aus „Schleswig-Holstein Topographie“)
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: www.windfinder.de: Klimadaten für die Station Hamburg (Airport)
- KREIS Segeberg als Untere Bodenschutzbehörde (2017): Auskunft zu altlastenrelevanten Nutzungen / Standorten im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 07.06.2017
- KREIS Segeberg als Untere Denkmalschutzbehörde (2017): Auskunft zu Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Email vom 15.05.2017
- KREIS Segeberg als Untere Wasserbehörde (2017): Auskunft zu Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnung, Grundwasserentnahme, Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 15.05.2017
- LLUR (2009): Bodenkarte von SH Blatt 2126 „Stuvenborn“
- LLUR (2017): Auszug aus dem Artkataster des LLUR; Verwendungszweck: Der Gemeinde Winsen.- Email vom 17.02.2017
- LLUR (2018): <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml> - Biotopkartierung Schleswig-Holstein.- Stand 18.12.2018
- MELUR SH (2014): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)
- MELUR SH (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen
- Meynen, E. et al (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 7. Lieferung

MIB SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete.- Amtsblatt SH vom 21.11.2016

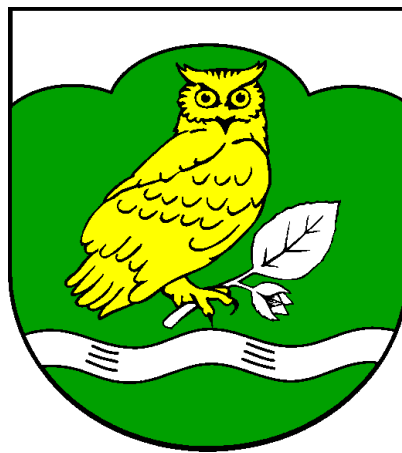
Statistikamt Nord (2013): Tab. 10 9814.1 T Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten auf Gemeindeebene in Schleswig-Holstein 2010

Statistikamt Nord (2016): Bevölkerung der Gemeinde in Schleswig-Holstein.- Statistische Berichte Kennziffer A12 – vj 4/15 SH

TenneT TSO GmbH (2017): Auskunft zu Höchstspannungsfreileitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 08.05.2017

Ferner wurden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 LNatSchG eingegangenen Stellungnahmen von der Gemeinde Winsen ausgewertet; die geeigneten Sachinformationen wurden entsprechend der Beschlussfassung zur Ausarbeitung der endgültigen Planfassung für den gemeindlichen Feststellungsbeschlusses genutzt.

**Landschaftsplan
der Gemeinde
WINSEN
(Kreis Segeberg)**



Anlage 1

**Erhaltungsziele für das
FFH-Gebiet DE 2126-391
„Wälder im Kisdorfer Wohld
und angrenzende Flächen“**

Stand:

14.01.2019

Feststellung

Auszug aus:

„Gebietspezifische Erhaltungsziele (GEZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete“
 Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016
 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Ausgabe Nr. 97, Seite 1033

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wehd und angrenzende Flächen“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen (des Anhangs I) sowie Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (=: prioritären Lebensraumtyp)

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 1166 Kammolch (*Triurus cristatus*)

b) von Bedeutung:

- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung eines komplexen, teilweise orchideenreich ausgeprägten Laubmischwaldgebietes auf historischem Waldstandort mit naturnaher Nutzung und mit eingelagerten und angrenzenden Quellen, naturnahen Bachoberläufen, Kleingewässern, Säumen und Knicks einschließlich der vielfältigen Übergänge zu extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch als störungsfreier, feuchter, gewässerreicher Lebensraum für z. B. Kammolch, Schwarzstorch, Eisvogel sowie für die Arten Laurfrosch, Knoblauchschildkröte, Moorfrosch und Gebirgsstelze.

Für die Lebensraumtypen Code 9160 und 91E0* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung (9160)

- Naturnaher, teilweise ungenutzter Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und innerstandorttypischen Variationsbreite im Gelände.
- der natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines über alle Waldentwicklungsphasen hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz.

Auszug aus:

Gesetz über die Rechte Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016
Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

- der bekannten Höhlenbäume,
- der Standort- und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschuchten, Quellbereiche, nasse und feuchte Senken, Steilhänge, Waldmantel, Saume, nasse und magere Wiesen sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatsstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Bruchwälder, Kleingewässer, naturnahe Bachläufe,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt).

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Aino-Padlon*, *Almon incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- naturnäher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchmerkmalszusammensetzungen an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (u.a. Sandbänke, Füllrinnen, Abwässer, Köhke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden Anteils von Alts- und Totholz,
- der vorhandenen Höhlenbäume,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen und der natürlichen Standortdynamik,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

1166 Kammmilch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Süßgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teilhabensräumen
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Bruchflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen

2.3. Ziele für Lebensraumtyp von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. b) genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte borentypische Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnäher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchmerkmalszusammensetzung,

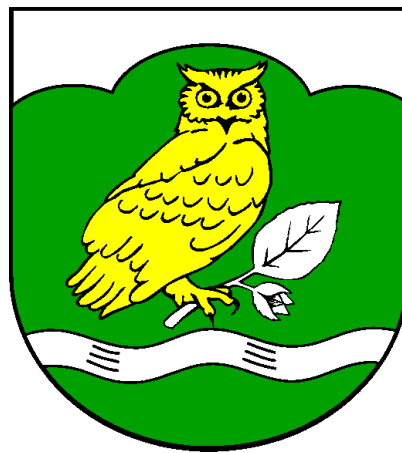
Auszug aus:

Speziesspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016.
Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein, - Ausgabe Nr. 47, Seite 1053

- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Steilhänge, Dünen, feuchte Senken, wechseltasser Sandfelder mit Pioniervegetation) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen

**Landschaftsplan
der Gemeinde
WINSEN
(Kreis Segeberg)**



Anlage 2

**Erhaltungsziele für das
EU-Vogelschutzgebiet
DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“**

Stand:

14.01.2019

Feststellung

Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet DE-2126-401 „Kisdorfer Weid“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvögel)

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, B: Brutvögel)

- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)
- Uhu (*Bubo bubo*) (B)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung stabiler und reproduktionstüchtiger Brutpopulationen eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes auf historischem Walostandort mit naturnahen, unterschiedlichen Laubwaldformationen, naturnahen Waldbachökosystemen, Quell- und Feuchtbereichen. Zum Schutz der Großvögel, in diesem Fall Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu, ist das Gebiet im Umfeld der Brutabitate frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen zu halten. Weiterhin ist der Erhalt eines weitgehend störungsfreien Umfeldes der Horst- und Brutplätze zwischen dem 01.02. und 31.08. für die oben genannten Arten erforderlich.

2.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Uhu

Erhaltung

- großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete (Schwarzstorch),
- vorhandener, traditionell genutzter Horst- und der Strukturen im direkten Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere älter starkastiger Laubb- (Eichen) und Nadelbäume
- von durch Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubholzbeständen (Schwarzstorch),
- von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, langsam fließenden Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe (Schwarzstorch),
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hoher Anteils zusammenhängender über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Altbäumen, sonstigen raumborkigen Bäumen wie z.B. Urall-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm (Mittelspecht),
- von Eichen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- eines naturnahen Wasserregimes (Mittelspecht)
- von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen v.a. glattrindige über 50jährige Laubbölzer mit BHD über 35 cm (Schwarzspecht),
- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensträumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Totholz und Baumstüben als Nahrungsquellen (Schwarzspecht)
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von reich gegliederten Kulturlandschaften (Uhu)
- der Brutplätze z.B. in Kiesgruben, Steilhängen, an Felsen, Horstbäume (Uhu)
- von Begleitpflanzungen an Straßen und Bahndämmen im Umfeld der Brutplätze (Vermeidung von Kollisionen) (Uhu).

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von aufgelockerten, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldrändern, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansatz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

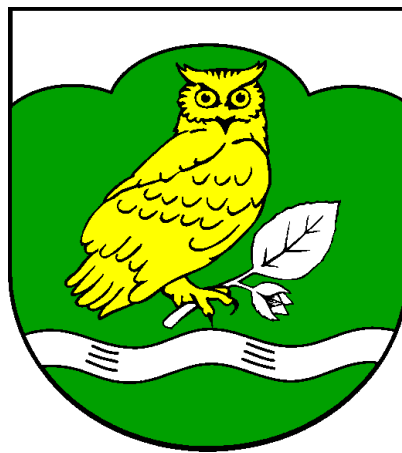
Arten der Bäche wie Eisvogel

Erhaltung

- der naturnahen Fließgewässersysteme und der natürlichen dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallrängen, Fließbettverlagerungen etc.

- eines naturnahen Wasserregimes in den Fließgewässern (schnell und langsam fließende Abschnitte) mit naturnaher Wasserstandsdynamik
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzeiteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- störungsarmer Fließgewässerabschnitte mit Brutvorkommen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.5.-31.08.,
- der Wasserqualität,
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden sowie grundwassergespeister, auch in Kaltewintern meist eisfrei bleibender Gewässer

**Landschaftsplan
der Gemeinde
WINSEN
(Kreis Segeberg)**



Anlage 3

**Prüfung
möglicher Bauflächen**

Stand:

14.01.2019

Feststellung

Die nachfolgende Aufstellung wurde gefertigt zur Prüfung von insgesamt 28 Teilflächen des Dorfbereiches hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungsentwicklung.


Die genannten Kriterien sind in eine Gesamtbewertung der Gemeinde Winsen eingeflossen.


Die für eine Bebauung als geeignet bewerteten Teilflächen sind in Karte 7 „Planung“ mit der Kennnummer der nachfolgenden Auflistung verzeichnet. Da nicht in allen Flächen die gesamte geprüfte Fläche als geeignet für eine Bebauung bewertet wird, kann es sein, dass entsprechend der gemeindlichen Beschlussfassung in Karte 7 nur eine Teilfläche der nachfolgend aufgelisteten Prüffläche verzeichnet ist.


Alle geprüften Teilflächen sind in der Karte 6 dargestellt.

Weitere textliche Ausführungen enthält Kapitel F 3.1 des Textteiles dieses Landschaftsplans.


Lage der Untersuchungsgebiete	Bewertung der betroffenen Schutzgüter, Planungsvorgaben
<p>1. Südlich Hauptstraße rückwärtige Grundstücksflächen / Gärten</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Rand der gewachsenen Ortslage mit aufgelockerter gemischter Bebauung; die Grundstücke verfügen über sehr große rückwärtige Gartenbereiche</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> Mineralböden, die zumindest teilweise einen Stauwasser-einfluss aufweisen, bereits teilweise bebaut</p> <p><u>Wasser:</u> an südlicher Seite verläuft Verbandsgewässer D; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> an allen Seiten bestehende Einfassung durch Bestandsbebauungen und teils zusammenhängende große Baumbestände, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen der artenschutzrechtlich generell relevanten Vogel- und Fledermausarten möglich bzw. anzunehmen; Laubfroschvorkommen und ggf. Kammmolch möglich; Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> Teil der Ortslage mit direkter Verbindung zu Bestandsbebauungen; keine offene Einsehbarkeit vorhanden; teils prägender Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> die Flächen sind in Zusammenhang mit der dörflichen Bauungen entstanden und geben ein besonderes Gepräge; Kulturdenkmale sind nicht vorhanden</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> die Bestandsbebauungen entlang der Hauptstraße bilden ein zusammenhängende Gebäudereihe (mit einem auffällig zurückspringenden Gebäude), die zusammen mit den freien rückwärtigen Grundstücksanteilen der Ortslage eine besondere Prägung geben.</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> gem. B-Plan Nr. 1 nicht dem Innenbereich zugehörig</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Flächen sind für eine Bebauung über den bereits bebauten bzw. baulich geprägten Bereich (s. B-Plan Nr. 1) hinaus <u>nicht geeignet</u>. Im Fall einer Bebauung würde ein Teil des Dorfes seine besondere Eigenart verlieren; Beeinträchtigungen und / oder Verluste des markanten Großbaumbestands würden voraussichtlich auftreten. Habitatverluste für den Laubfrosch wären artenschutzrechtlich problematisch.</p> <p>Eine Bebauung jenseits der bisher bebauten Flächen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


Lage der Untersuchungsgebiete	Bewertung der betroffenen Schutzgüter, Planungsvorgaben
<p>2 Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte zwischen Bebauungen an Dorfstraße und an Hauptstraße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> bisher nicht bebauter Bereich in Ortslage; landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich gelegen an Dorfstraße</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> Mineralböden ohne bestehende Bebauungen; oberflächennah anstehendes Stauwasser ist gegeben, ggf. auch Grundwasser</p> <p><u>Wasser:</u> an nördlicher Seite verläuft von Osten nach Westen das Verbandsgewässer D; ein weiterer kleiner offener Graben verläuft über die Flächen; ein Regenwasserrückhaltegraben und ein Feuerlöschteich sind vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> der Bereich stellt sich als flache Niederung dar, in der aufgrund des oberflächennah anstehenden Stauwassers geringfügig niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit mit erhöhter Nebelbildungsrate im Vergleich zur Umgebung anzunehmen sind; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung und auf Teilflächen mit Anpassung an eher feuchte / nasse Bodenverhältnisse; Vorkommen von Feuchtezeigern vor allem im östlichen Teilbereich, wobei keine Vorkommen seltener Arten bekannt sind</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die Randbereiche können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Laubfroschvorkommen im Bereich zu nördlich gelegenen Gartengrundstücken; Vorkommen von Kammmolch und weiteren allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Grünlandfläche in Ortslage mit bisher guter und bei Realisierung der Bebauungen an der Dorfstraße gem. Teilfläche 5 nur noch eingeschränkte Einsehbarkeit von Westen (Dorfstraße); einzelne Gehölze an Feuerlöschteich und ansonsten nur an den Flächenrändern</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine Maßgaben bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Nutzung durch landwirtschaftlichen Betrieb; Feuerlöschteich; Regenwasserrückhaltegraben</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Flächen sind für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>. Ausgehend von den natürlichen Gegebenheiten, hier insbesondere bzgl. der Böden und der Wasserverhältnisse, wurde der Bereich in der Vergangenheit von einer Bebauung ausgenommen, die sich angrenzend entlang der Dorfstraße entwickelte. Eine Bebauung würde voraussichtlich zu erheblichen Wirkungen auf die erforderliche Flächenentwässerung führen und so zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Habitatverluste für den Laubfrosch wären artenschutzrechtlich problematisch. Zudem kommt die Erhaltung einer freien Fläche in der Ortslage allgemein dem Bild eines noch ländlich geprägten Dorfes zugute.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft und weist hinsichtlich des östlichen Flächenrands auf die zur nachfolgenden Fläche 3 dargelegten gemeindlichen Zielrichtung hin, dass den Wohngrundstücken im Gebiet der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 größeren Gartengrundstücke zur Verfügung gestellt werden sollen.</p>

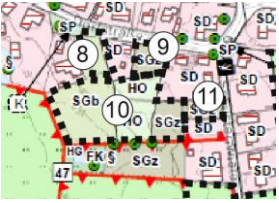
<p>3. östlich Teilfläche 2</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Lage am Rand des Ortes bzw. der innerörtlichen freien Teilfläche 2 (s. o.); vorwiegend Wohnbebauungen angrenzend</p> <p>Boden + Fläche: Erhöhte Lage mit Mineralböden; in Bereichen mit Aufschüttungen ist der ansonsten im Gebiet vorherrschende Pseudogley-Boden überformt worden</p> <p>Wasser: an nördlicher Seite verläuft von Osten nach Westen das Verbandsgewässer D; ansonsten keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p>Klima / Luft: im Westen offene Lage gegenüber den vorwiegend aus westlicher Richtung einwirkenden Winden; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt.</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Knick entlang der Dorfstraße (= östlicher Seite) vorhanden; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen der artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten vor allem in den Knickgehölzen möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die Randbereiche können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden</p> <p>Landschaft: der Bereich ist nach Westen offen einsehbar und nicht landschaftsgerecht dörflich eingegrünt; der Knick entlang der Straße ist markant</p> <p>Kulturelles Erbe: keine Maßgaben bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: gem. B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung, dürfen für 3 geplante Wohngrundstücke max. 3 Zufahrten von zusammen max. 10 m Breite hergestellt werden.</p> <p>Planungsvorgaben: im B-Plan Nr. 1, 1. Ergänzung, ist der Bereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt (WA); dargestellt sind ferner die erforderliche Erhaltung des straßenbegleitenden Knicks und an der Nordseite die Einhaltung eines Schutzstreifens zum Graben D</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Flächen sind für eine Bebauung <u>geeignet</u> entsprechend der Darstellungen des B-Plans Nr. 1, 1. Ergänzung, unter Einhaltung des Knickschutzes und des Gewässerschutzes. Im Rahmen des Knickschutzes dürfen max. 3 Zufahrten von zusammen 10 m Breite hergestellt werden und bestehende Knicklücken von zusammen 20 m Länge sind im Gegenzug zu schließen. Zum Verbandsgaben D soll ein Abstand von mind. 10 m eingehalten werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde Winsen hat die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 1 beschlossen und der Bebauungsplan ist rechtskräftig geworden, jedoch ist die Gemeinde nach Abschluss der Planung zu der Erkenntnis gelangt, dass die hier geplante Bebauung auf Grundstücken stattfinden wird, die aufgrund der relativ geringen Größe vom sonstigen Dorfbild und insbesondere von den Zuschnitten der nördlich und südlich benachbarten Grundstücke abweichen. Die Gemeinde Winsen befürwortet daher eine erweiterte Zuordnung von Wohngrundstücksflächen in westliche Richtung über die Darstellung der 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 hinaus bis zur Verbindungslinie entsprechend der nördlich und südlich benachbarten Wohngrundstücke- vergl. hierzu Flächendarstellung in Karte 7 des Landschaftsplans.</p> <p>Im Übrigen folgt die Gemeinde der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>

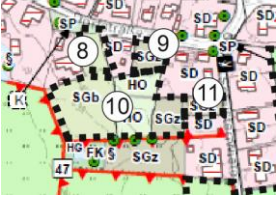
<p>4. Nördlich Dorfstraße rückwärtige Grund- stücksflächen / Gärten</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Gewachsener Ortsrand mit bisher gemischter dörflicher Nutzung, wobei jedoch die ehemals nah gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe nunmehr vorwiegend für Wohnzwecke genutzt werden</p> <p>Boden + Fläche: leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p>Klima / Luft: abgeschirmte Lage mit Einfassungen an 3 Seiten, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen der artenschutzrechtlich generell relevanten Vogel- und Fledermausarten möglich bzw. anzunehmen; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p>Landschaft: Teil der Ortslage mit direkter Verbindung zu Bestandsbebauungen; keine offene Einsehbarkeit vorhanden; teils prägender Großbaumbestand</p> <p>Kulturelles Erbe: die Flächen sind in Zusammenhang mit der dörflichen Bauungen entstanden und geben ein besonderes Gepräge; Kulturdenkmale sind nicht vorhanden</p> <p>Sonstige Sachgüter: die Bestandsbebauungen entlang der Dorfstraße sind durch ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen geprägt, die zusammen mit den freien rückwärtigen Grundstücksanteilen der Ortslage einen besonderen Charakter verleihen.</p> <p>Planungsvorgaben: gemäß des B-Plans Nr. 1 keine bauliche Entwicklung der dem Innenbereich zugeordneten Flächen.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Land- schaft:</p>	<p>Die Flächen sind für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>. Eine Bebauung würde das „Risiko“ aufweisen, dass die großzügige aufgelockerte Struktur der dörflichen Bebauung an der Dorfstraße im Zuge einer sukzessiven baulichen Verdichtung verloren gehen würde. Dies soll vermieden werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>

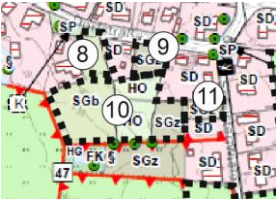
<p>5. Grünlandflächen in südwestlicher Ortsmitte zwischen der o. g. Fläche 2 und Dorfstraße</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: bisher nicht bebauter Bereich in Ortslage; landwirtschaftlicher Betrieb südwestlich gelegen an Dorfstraße ⇒ insbesondere Geruchsbeeinträchtigungen sind möglich</p> <p>Boden + Fläche: Mineralböden ohne bestehende Bebauungen; oberflächennah anstehendes Stauwasser ist gegeben, ggf. auch Grundwasser</p> <p>Wasser: Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist mit oberflächennah anstehendem Stau- oder Grundwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden) – dies vor allem im nordwestlichen Teilbereich</p> <p>Verbandsgewässer D an nordwestlicher Seite des Gebiets</p> <p>Klima / Luft: der Bereich stellt sich als Teil einer flachen Niederung dar, in der aufgrund des oberflächennah anstehenden Stauwassers geringfügig niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit mit erhöhter Nebelbildungsrate im Vergleich zur Umgebung möglich sind; bezgl. der Luftqualität ist auf den o. g. landwirtschaftlichen Betrieb südwestlich der Dorfstraße hinzuweisen – weitere sind nicht bekannt.</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten; Kleingewässer und Feuerlöschteich sind im Übergang zu Teilfläche 2 vorhanden.</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Landschaft: offene Grünlandfläche in Ortslage mit guter Einsehbarkeit von Westen (Dorfstraße); keine Gehölze</p> <p>Kulturelles Erbe: keine Maßgaben bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: Nutzung durch landwirtschaftlichen Betrieb; Feuerlöschteich sind im Übergang zu Teilfläche 2 vorhanden</p> <p>Planungsvorgaben: keine Maßgaben bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>mit Einschränkungen geeignet</u>, sofern keine immissionsschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind und sofern die Bodenbedingungen eine geeignete Flächenentwässerung realisierbar machen. Die Eignung für eine Bebauung ist von Südosten nach Nordwesten aufgrund der Boden- und Stauwasserverhältnisse nicht gleichermaßen gut.</p> <p>Entlang der Dorfstraße ist dann die Pflanzung von Bäumen zu empfehlen; entlang der Außenseite (zur verbleibenden Grünlandfläche) werden Eingrünungen erforderlich. Zum Verbandsgaben D soll ein Abstand von mind. 10 m eingehalten werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft mit der Einschränkung, dass eine Bebauung nur mit einer Baugrundstücktiefe entlang der Dorfstraße umgesetzt werden soll. Eine Bebauung in 2. Reihe ist von der Gemeinde ausdrücklich nicht gewünscht, da dies nicht der im Regelfall anzutreffenden dörflichen Bebauung entspricht und da zwischen den künftigen Bebauung noch die dahinter zentral in der Ortslage liegende Grünlandfläche auch vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sein soll.</p>

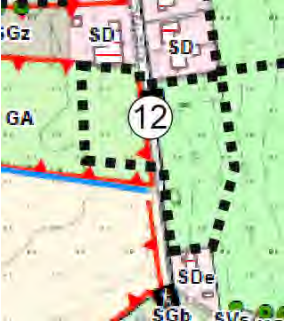
<p>6. Südlich „Zum Felde“</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Gewachsene Bebauung am westlichen Ortsrand mit Wohnbebauung sowie südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb ⇒ insbesondere Geruchsbeeinträchtigungen sind möglich; Nähe zur K49 „Kisdorfer Straße“ mit ggf. Lärmimmissionen</p> <p>Boden + Fläche: Fläche mit Mineralböden zwischen bestehenden Bauungen; Lage im Übergangsbereich von Braunerde-Podsol zu Pseudogley mit ggf. oberflächennah anstehenden Stauwasser</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; es tritt ggf. zeitweise oberflächennah Stauwasser auf; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p>Klima / Luft: Lage zwischen Bestandsbebauungen mit Wohnnutzungen; vom südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb können ggf. Geruchsbeeinträchtigungen ausgehen</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: die Fläche ist zum Teil mit Bäumen bepflanzt; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Eignung als Nahrungshabitat von Fledermäusen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden</p> <p>Landschaft: die Fläche ist von Bauungen umgeben; der Baumbestand gibt der Straße „Zum Felde“ eine dörfliche Prägung bzw. sorgt für eine dorfge-rechte Durchgrünung</p> <p>Kulturelles Erbe: keine Maßgaben bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: Teilfläche zurzeit als Zufahrt zur südlich benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt</p> <p>Planungsvorgaben: die Fläche ist gem. B-Plan Nr. 1 dem Innenbereich zuzu-ordnen und liegt innerhalb der dargestellten Baugrenzen.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist zur Wahrung einer dörflichen Bebauung für eine Fläche in der Größe eines Wohngrundstücks geeignet, wobei aus landschaftsplanerischer Sicht zur Wahrung des dörflichen Charakters möglichst viele der vorhandenen Bäume erhalten werden sollten.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>7. Südwestlicher Dorfrand südlich eines landwirtschaftlichen Betriebs</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand hinaus in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich; nördlich gelegener landwirtschaftlicher Betrieb ⇒ insbesondere Geruchsbeeinträchtigungen sind möglich; Nähe zur K49 „Kisdorfer Straße“ mit ggf. Lärmimmissionen</p> <p>Boden + Fläche: Fläche mit Mineralböden an bestehenden Bebauungen; Lage im Übergangsbereich von Braunerde-Podsol zu Pseudogley mit ggf. oberflächennah anstehenden Stauwasser</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; es tritt ggf. zeitweise oberflächennah Stauwasser auf; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p>Klima / Luft: offene Lage nach Süden und teilweise offene Lage nach Westen und Osten ergibt recht freie Windeinwirkung mit ggf. erhöhten Auskühlungseffekten im Vergleich zur Umgebung</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Landschaft: der Bereich ist nach Süden, Westen und Osten nicht bzw. nur teilweise eingegrünt und vor allem aus südwestlicher Richtung kommend von der K 49 „Kisdorfer Straße“ aus einsehbar.</p> <p>Kulturelles Erbe: keine Maßgaben bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: landwirtschaftliche Nutzflächen mit nördlich gelegener Hofstelle; K49 im Westen</p> <p>Planungsvorgaben: keine Maßgaben bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Flächen sind für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da aufgrund des benachbart bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs eine bezgl. des Immissionsschutzes verträgliche Nutzung fraglich ist. Auch Lärmimmissionen von der K 49 sind zu erwarten.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>9. Südlich der Dorfstraße östliche Teilfläche</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Gewachsener Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung, vorwiegend für Wohnzwecke genutzt</p> <p>Boden + Fläche: leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p>Klima / Luft: abgeschirmte Lage mit Einfassungen / an 3 Seiten durch Bebauungen und vielfältigem Gehölzbestand im Süden, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p>Landschaft: offene Fläche in gewachsener alter Ortsrandlage mit ehemals mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen; Einsehbarkeit von Dorfstraße vorhanden; an Dorfstraße z. T. prägender Großbaumbestand</p> <p>Kulturelles Erbe: keine bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: keine Maßgaben bekannt</p> <p>Planungsvorgaben: die Fläche ist gem. B-Plan Nr. 1 dem Innenbereich zuzuordnen und liegt innerhalb der dargestellten Baugrenzen</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>geeignet</u>, sofern die für den Dorfbereich typischen großen Grundstückszuschnitte gewahrt bleiben. Ansonsten könnte der dörflich-ländliche Charakter der Bebauung an der Dorfstraße verloren gehen.</p> <p>Empfehlenswert wären ergänzende Baumpflanzungen an der Dorfstraße.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Fläche ist gemäß des B-Plans Nr. 1 bebaubar.</p> <p>An dem geltenden Baurecht soll festgehalten werden.</p>


<p>10. Südlich der Bestands- bebauungen an der Dorfstraße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> unbebaute Flächen und teilweise als Garten genutzte Bereiche südlich des gewachsenen Ortsrands an der Dorfstraße</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> gegenüber der Dorfstraße tiefer gelegener Bereich mit Mineralböden in einem Areal, in dem teilweise Stauwasser oder auch oberflächennah anstehendes Grundwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser (=> Pseudogley-Böden) oder auch Grundwasser zu rechnen</p> <p><u>Klima / Luft:</u> Ortsrandlage mit unterschiedlich strukturiertem und zum Teil dichtem Gehölzbestand, der für die Bebauung an der Dorfstraße eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen darstellt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten der feuchten bis nassen Standorte ist gegeben</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; insbesondere die strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können in Großbäumen nicht ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> weitgehend durch Gehölze bestimmte Fläche in gewachsener alter Ortsrandlage bei ehemals mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen; Einsehbarkeit kaum gegeben – jedoch bedeutend für die Randeingrünung der Bauungen an der Dorfstraße</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> keine Maßgaben bekannt</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Land- schaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u> aufgrund der Bodenverhältnisse mit den natürlichen Bodenwasserverhältnissen und aufgrund der bestehenden dichten Gehölzbestände, deren Verlust zu erheblichen Beeinträchtigungen der Ortsrandeingrünung führen würde.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>11. Westlich Schustertwiete</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Lücke in gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung, vorwiegend für Wohnzwecke genutzt</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf westlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen / an 3 Seiten durch Bebauungen und vielfältigem Gehölzbestand im Wesen, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können außerhalb von Bestandsgebäuden und ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> relativ kleine Fläche in gewachsener alter Ortsrandlage; Einsehbarkeit von Schustertwiete vorhanden</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> eine Bebauung ist aufgrund der geringen Größe zur Einfügung in die dörfliche Struktur ggf. nur dann möglich, wenn zusammen mit einem Nachbargrundstück eine Neubebauung entwickelt wird</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> die Fläche ist gem. B-Plan Nr. 1 dem Innenbereich zuzuordnen und liegt innerhalb der dargestellten Baugrenzen</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>geeignet</u>. Dabei sollten im Zuge einer gemeinsamen Konzeption mit einer angrenzenden Altbebauung die für den Dorfbereich typischen großen Grundstückszuschnitte gewahrt bleiben. Ansonsten könnte der dörflich-ländliche Charakter der Bebauung beeinträchtigt werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>12. Südlich Schustertwiete, beidseits der Straße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Bestandsbebauungen im Norden und östlich der Straße im Süden als Einzellage</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Offener Graben fließt westlich der Straße nach Westen; ansonsten keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf westlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> Einfassungen jeweils nach Norden und Süden vorhanden, fehlen aber nach Westen bzw. Osten, so dass keine wirksame Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen aus Hauptwindrichtungen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knick an Westseite der Straße; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung im Westen und mit besonderer Bedeutung im Osten, da der Bereich zu einer großen Fläche mit mesophilem Grünland gehört; östlich der Straße sind Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten nicht auszuschließen</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich; im mesophilen Grünland östlich der Straße können besondere wirbellose Tierarten nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> der Bereich des bisherigen Ortsrands würde deutlich überschritten werden durch eine bandartige Entwicklung entlang einer Straße</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Lage in einem archäologischen Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Straße „Schustertwiete“ ist gering ausgebaut</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da westlich der Straße ein Knick als geschützter Biotoptyp und Flächen mit zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser betroffen sein würden. Östlich der Straße würden Teile des Grünlands am „Bornberg“ verloren gehen, die ein hohes Potenzial zur Entwicklung hochwertigen artenreichen Dauergrünlands aufweisen. Zudem würde die bandartige Entwicklung entlang der Straße der Entstehung einer zusammenhängenden und somit kompakten Ortslage entgegenwirken. Prüfungen hinsichtlich archäologischer Funde könnten erforderlich werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält diese Fläche für eine Bebauung geeignet, da vor allem östlich der Straße die Bodenverhältnisse günstig sind und da aufgrund der vorhandenen Straße sowie einer hier bestehenden Trinkwasserleitung geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.</p>


<p>13. Südlich der Bebauung Wohldweg und östlich der Bebauung Schustertwiete</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung hinaus</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf westlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> nach Westen und Norden abgeschirmte Lage durch Einfassungen aus Bestandsbebauungen; offene Lage nach Osten und Süden, so dass hier keine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit besonderer Bedeutung im Osten, da der Bereich zu einer großen Flächen mit mesophilem Grünland gehört; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht auszuschließen</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten der offenen Grünlandbereiche möglich bzw. anzunehmen; Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich; im mesophilen Grünland östlich der Straße können besondere wirbellose Tierarten nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche am gewachsenen alten Ortsrand mit ehemals mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen; Einsehbarkeit von Osten und Süden vorhanden</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> mit Ausnahme der nördlichen Teilflächen Lage in einem archäologischen Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Verkehrserschließung erfordert Prüfung und ggf. Erhöhung entweder des Wohldwegs oder der Schustertwiete</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da der Teile des Grünlands am „Bornberg“ verloren gehen würden, die ein hohes Potenzial zur Entwicklung hochwertigen artenreichen Dauergrünlands aufweist. Prüfungen hinsichtlich archäologischer Funde könnten erforderlich werden.</p> <p>Auch eine Teilfläche in 1 Baugrundstücktiefe südlich des Wohldwegs sollte nicht bebaut werden, um hier keine bandartig Ortsentwicklung in einen landschaftlich hochwertigen Raum hinein zu starten.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>14. Östlicher Ortsrand zwischen Wohldweg und Am Kellerberg</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung hinaus; südwestlich angrenzend besteht ein Gewerbebetrieb und südlich am Wohldweg eine landwirtschaftliche Hofstelle; von dem Gewerbebetrieb und der Hofstelle können ggf. Geruchs- und / oder Lärmemissionen ausgehen</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Gewässer D verläuft an nördlicher Seite des Gebiets parallel zu „Am Kellerberg“; keine weiteren Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf nördlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen im Nordwesten, Westen und Südwesten durch Bauungen und Knicks im übrigen Bereich, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind und ggf. Geruchseinträge von südwestlich angrenzend liegender bisheriger landwirtschaftlicher Hofstelle nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> mehrere Knickstrecken vorhanden; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die Knicks können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können nur in Großbäumen bestehen und ansonsten ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> kleinteilig strukturierter Bereich mit Gliederungen durch mehrere Knicks; Fläche mit Anschluss an gewachsene alte Ortsrandlage mit landwirtschaftlicher Hofstelle; Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum aus gering, randlich einige prägende Großbäume</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Gewerbenutzung und landwirtschaftliche Hofstelle südwestlich angrenzend; die Straßen sind gering ausgebaut; keine weiteren Maßgaben bekannt</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>. Es bestehen bezgl. der Eig-nung deutliche Einschränkungen, da die Bodenwasserverhältnisse ungünstig sind, da ein relativ dichtes Knicknetz mit lange Knickstrecken betroffen sein würde und da eine Verträglichkeit mit dem angrenzend bestehenden Gewerbebetrieb und der landwirtschaftlichen Hofstelle sicherzustellen sein würde. Eingriffe in das Knicknetz sind vermeidbar bei Entwicklung einer anderen besser geeigneten Fläche zu einem Baugebiet.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>


<p>15. Rückwärtige Grundstücksfläche nördlich „Am Kellerberg“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> rückwärtige Gartenfläche einer Bestandsbebauung; weitere Bauungen westlich angrenzend</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser oder Stauwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bauungen im Süden und Westen, vielfältigem Gehölzbestand im Norden und Knick im Osten. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen. Besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knick an östlicher Seite; kleine Waldfläche in geringer Entfernung nördlich; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche in gewachsener alter Ortsrandlage; keine Einsehbarkeit</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> bisherige Gartenfläche zur bestehenden Bauung würde betroffen sein; kleiner Wald in geringer Entfernung nördlich: Waldschutzstreifen ist einzuhalten</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> gemäß des B-Plans Nr. 1 ist die Fläche nicht dem Innenbereich zuzuordnen.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bauung <u>bedingt geeignet</u>, da eine Verträglichkeit mit der Bestandsbebauung und einem nah gelegene Waldstück hergestellt werden muss; der östlich gelegene Knick muss erhalten werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält die Fläche nicht für eine Bauung geeignet. Eine Bauung würde über den Bauflächenbereich des B-Plans Nr. 1 hinausgehen. Es würde ein Teil des Dorfes seine besondere Eigenart verlieren. Eine Bauung würde das „Risiko“ aufweisen, dass die großzügige aufgelockerte Struktur der dörflichen Bauung an der Dorfstraße im Zuge einer sukzessiven baulichen Verdichtung verloren gehen würde. Dies soll vermieden werden.</p>

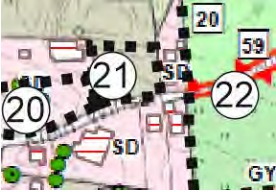
<p>16. Östlicher Ortsrand nördlich „Am Kellerberg“</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit dörflicher Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt) hinaus</p> <p>Boden + Fläche: erhöhte Lage mit deutlichen Höhenunterschieden von ca. 6 bis 7 m auf ca. 100 bis 150 m Strecke; Böschungskante an nördlicher Seite; Mineralböden</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser oder Stauwasser liegen nicht vor</p> <p>Klima / Luft: abgeschirmte Lage mit Einfassungen / an 3 Seiten durch Bebauungen und Knick im Nordwesten, Norden und Süden sowie Wald im Nordwesten. Es besteht eine 3-seitige Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen und nach Osten eine offene Situation; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Knicks sind 3 Seiten vorhanden; zu dem im Nordwesten angrenzenden Wald besteht ein 30 m messender Waldschutzbereich; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p>Landschaft: offene Fläche am gewachsenen Ortsrand; starke Höhenunterschiede; Südausrichtung; geringe Einsehbarkeit</p> <p>Kulturelles Erbe: archäologisches Interessengebiet an Nord- und Nordostseite</p> <p>Sonstige Sachgüter: die Straße „Am Kellerberg“ ist gering ausgebaut; keine Maßgaben bekannt</p> <p>Planungsvorgaben: keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>bedingt geeignet</u>, sofern der Knickschutz so weit wie möglich erreicht werden kann, der Abstand zum Wald eingehalten wird und aufgrund der Höhenunterschiede und des geringen Ausbausstands der südlich angrenzenden Straße eine wirtschaftliche Erschließung erreicht werden kann. Ggf. werden archäologische Untersuchungen erforderlich.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält die Fläche <u>nicht</u> für eine Bebauung geeignet. Die flächenhafte bauliche Entwicklung soll nicht in Richtung zum Winsener Wohld vorangetrieben werden.</p>


<p>17. Östlicher Ortsrand östlich der Hauptstraße und südlich“ Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit dörflicher Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt) hinaus</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit deutlichen Höhenunterschieden von ca. 10 m auf ca. 100 m Strecke; Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser oder Stauwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> teils abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen im Westen und Norden; kleine Waldfläche im Südwesten und Knicks im Süden und Osten. Es besteht eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen. Aufgrund der Höhenunterschiede ist die Kuppenlage relativ frei den Witterungseinflüssen ausgesetzt; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knicks sind im Süden und Osten vorhanden; zu dem im Südwesten angrenzenden Wald besteht ein 30 m messender Waldschutzstreifen; Im Nordosten besteht eine strukturreiche Gartenfläche mit z. T. prägendem Baumbestand, der sich nach Osten als Baumreihe fortsetzt; insgesamt besteht ein Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere sind in Großbäumen möglich und können ansonsten ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche am gewachsenen Ortsrand; starke Höhenunterschiede; Nordausrichtung; im Kuppenbereich gute Einsehbarkeit mit ggf. großer Raumwirkung; im Nordosten prägender Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Lage in einem archäologischen Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> zum Wald ist eine Waldschutzstreifen von 30 m Breite einzuhalten; Zuwegung ist kaum möglich ohne erhebliche Auswirkungen auf Bestandsbebauungen</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da aufgrund der schwierigen Höhenlage und der aufwändigen Zuwegung eine wirtschaftliche Erschließung kaum / nicht möglich wäre. Von der Kuppenlage aus würden erhebliche Veränderungen des Ortsbildes ausgehen. Ggf. wären archäologische Untersuchungen erforderlich.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält die Fläche <u>nicht</u> für eine Bebauung geeignet.</p> <p>Die flächenhafte bauliche Entwicklung soll nicht in Richtung zum Winsener Wohld vorangetrieben werden.</p>


<p>18. Nördlich „Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> offene Fläche an gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung; tlw. Gartenanlage</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> Senkenlage mit Mineralböden; an Nordseite besteht ein Hangbereich zu einer ehemaligen Abbaufäche mit Wiederverfüllung</p> <p><u>Wasser:</u> kleiner Parzellengraben vorhanden; ansonsten keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen im Westen und Osten durch bebaute Grundstücke mit Gehölzbeständen sowie im Süden durch Knick und im Norden durch Feldgehölz, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche in gewachsener Ortsrandlage; Einsehbarkeit von „Klein Winsen“ vorhanden; deutlich ansteigendes Gelände an Nordseite</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> nordwestlich angrenzende Teilfläche ist in Gartennutzung der westlich benachbarten Bebauung einbezogen; Sicherstellung erforderlich, dass von nördlich benachbarter Verfüllung der Abbaufäche keine Gefährdung ausgeht</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> Der Bereich nördlich „Klein Winsen“ ist gem. des B-Plans Nr. 1 nicht dem Innenbereich zugehörig.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>bedingt geeignet</u>, sofern der Knickschutz so weit wie möglich erreicht werden kann, sofern die Flächenentwässerung inkl. des Schutzes vor zufließendem Oberflächenwasser gelöst werden kann und sofern von der Verfüllung der benachbarten Abbaufäche keine Gefährdungen ausgehen.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält diese Fläche für eine Bebauung mit einer Bautiefe und unter Beachtung zum einen der deutlichen Geländehöhenunterschiede und zum anderen der Einhaltung dorftypisch großer Baugrundstücke von in der Regel mind. 1.000 m² geeignet, da aufgrund der vorhandenen Straße sowie einer hier bestehenden Trinkwasserleitung geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.</p>


<p>19. Nördlich „Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> offene Fläche an gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> Mineralböden; nördlich angrenzend besteht eine ehemalige Abbaufäche mit Wiederverfüllung</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> Lage mit Einfassungen im Westen und im Osten durch Bebauungen mit Gehölzbestand, so dass nur teilweise eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche in gewachsener Ortsrandlage; Einsehbarkeit von „Klein Winsen“ vorhanden</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Sicherstellung erforderlich, dass von nördlich benachbarter Verfüllung der Abbaufäche keine Gefährdung ausgeht</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> Der Bereich nördlich „Klein Winsen“ ist gem. des B-Plans Nr. 1 nicht dem Innenbereich zugehörig.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>geeignet</u>, sofern der Knickschutz so weit wie möglich erreicht werden kann und sofern von der Verfüllung der benachbarten Abbaufäche keine Gefährdungen ausgehen.</p> <p>Empfehlenswert sind ergänzende Knickanlagen an Nordseite und Baumpflanzungen an „Klein Winsen“.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält diese Fläche für eine Bebauung geeignet, da zudem aufgrund der vorhandenen Straße sowie einer hier bestehenden Trinkwasserleitung geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.</p>


<p>20. Nördlich „Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Teil einer großen Gartenfläche an gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> nach Norden, Osten und Süden abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen und vielfältigem Gehölzbestand im Norden, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; offene Lage nach Westen; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Gartenbereich u. a. mit Großbaumbestand; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die strukturreiche Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können nur in Großbäumen bestehen</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche in gewachsener Ortsrandlage; Einsehbarkeit von „Klein Winsen“ vorhanden; z. T. erhaltenswerter Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> bisherige Gartenfläche der bestehenden Bebauung würde betroffen sein</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> Der Bereich nördlich „Klein Winsen“ ist gem. des B-Plans Nr. 1 nicht dem Innenbereich zugehörig.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da der aufgelockert dörfliche Charakter der Bestandsbebauung gesichert werden soll – dieses wäre einer Bebauung im quasi Vorgartenbereich nicht gegeben.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde hält diese Fläche für eine Bebauung geeignet, da aufgrund der vorhandenen Straße sowie einer hier bestehenden Trinkwasserleitung geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.</p>

<p>21. Nördlich „Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Teil einer großen mit Gehölzen gestalteten Fläche an gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> nach Norden, Osten und Süden abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen und vielfältigem Gehölzbestand im Norden, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Bereich u. a. mit Baumbestand; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> Fläche in gewachsener Ortsrandlage; Einsehbarkeit von „Klein Winsen“ vorhanden; z. T. erhaltenswerter Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> bisher in gärtnerische Gestaltung einbezogene Fläche der bestehenden Bebauung würde betroffen sein</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>geeignet</u>, sofern eine Verträglichkeit mit der Bestandsbebauung hergestellt werden kann und sofern der für die Ortsrandlage typische aufgelockert dörflich-ländliche Charakter erhalten werden kann.</p> <p>Empfehlenswert wären ergänzende Baumpflanzungen an „Klein Winsen“.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält diese Fläche für eine Bebauung geeignet, da zudem aufgrund der vorhandenen Straße sowie einer hier bestehenden Trinkwasserleitung geringe Erschließungskosten zu erwarten sind.</p>


<p>22. Nordöstlich „Klein Winsen“</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit dörflicher Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt) hinaus</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf südlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen im Westen und ansonsten durch vielfältigen Gehölzbestand, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knicks an „Klein Winsen“, Kleingewässer, Feuchtgrünland südlich der Straße, Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten vor allem auf südlicher Teilfläche im Feuchtgrünland zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Flächen in Ortsrandlage; Einsehbarkeit von „Klein Winsen“</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> keine Maßgaben bekannt</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> Lage an Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da eine bauliche Entwicklung fingerartig in die Landschaft reichen würde und somit eine zu vermeidende Zersiedelung der Landschaft fördern würde. Die Randbereiche von 3 sich hier überlagernden Schutzgebietstypen würden durch das Heranrücken einer intensiveren Nutzungsart Gefährdungen ausgesetzt, die es zu vermeiden gilt.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>

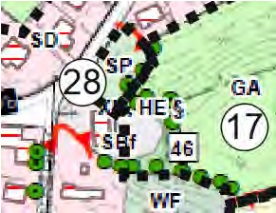
<p>23. Nordwestlich der Hauptstraße</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Gewachsener Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung, vorwiegend für Wohnzwecke genutzt</p> <p>Boden + Fläche: nach Nordwesten leicht abfallendes Gelände mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p>Wasser: nach Nordwesten zunehmend kleine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf nordwestlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p>Klima / Luft: abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen entlang der Hauptstraße, Wald im Norden und Knicks im Westen, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; der Bereich stellt sich als flache Niederung dar, in der aufgrund des oberflächennah anstehenden Stauwassers geringfügig niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit mit erhöhter Nebelbildungsrate im Vergleich zur Umgebung anzunehmen sind; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung und auf Teilflächen mit Anpassung an eher feuchte / nasse Bodenverhältnisse; Vorkommen von Feuchtezeigern vor allem im nordwestlichen Teilbereich, wobei keine Vorkommen seltener Arten bekannt sind</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p>Landschaft: offene Grünlandflächen mit randlichen Knicks und strukturreiche Gärten in gewachsener Ortsrandlage; eine Einsehbarkeit ist nicht vorhanden</p> <p>Kulturelles Erbe: keine bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: zum benachbarten Wald besteht ein 30 m messender Waldschutzstreifen</p> <p>Planungsvorgaben: Lage an Landschaftsschutzgebiet und an EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Die Fläche grenzt an der östlichen Seite an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da eine bauliche Entwicklung einen kleinteilig strukturierten Bereich mit ungünstigen Bodenwasserhältnissen betreffen würde. Die Randbereiche von 2 sich hier überlagernden Schutzgebietstypen würden durch das Heranrücken einer intensiveren Nutzungsart Gefährdungen ausgesetzt, die es zu vermeiden gilt.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft. Die bauliche Entwicklung soll nicht über die Möglichkeiten gemäß des Bebauungsplans Nr. 1 hinausgehen.</p>

<p>24. Nördlich Hauptstraße und Oersdorfer Straße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Gewachsener Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung, vorwiegend für Wohnzwecke genutzt; Pferdehaltung mit Reitbetrieb an Hauptstraße bestehend – vor hier können ggf. Geruchs- und /oder Lärmemissionen ausgehen</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist vor allem auf nördlichen Teilflächen zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen entlang der Hauptstraße und Oersdorfer Straße, Knicks im Westen und Osten sowie im Gebiet, so dass mit Ausnahme nach Norden eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knicks vorhanden; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Grünlandflächen mit randlichen Knicks und strukturreiche Gärten in gewachsener Ortsrandlage; eine Einsehbarkeit ist nicht vorhanden</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> im Westen angrenzend liegt archäologisches Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Betriebe mit Pferdehaltung / Reitbetrieb an Hauptstraße</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>. Es besteht im Gebiet ein Betrieb mit Pferdehaltung / Reitbetrieb, zu dem eine Verträglichkeit hergestellt werden müsste. In nördlicher Richtung fällt das Gelände ab und es steht zeitweise oberflächennah Stauwasser / Grundwasser an.</p> <p>Eine Verkehrsanbindung der rückwärtig gelegen kleinteiligen Flächen könnte abgesehen von einem schmalen Weg an der östlichen Seite nur über bereits bebaute Grundstücke hergestellt werden.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft. Es ist grundsätzlich keine Ausweitung des Ortes in diese Richtung gewünscht.</p>

<p>25. Ortsrand nördlich der Oersdorfer Straße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit dörflicher Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt) hinaus</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> leicht erhöhte Lage mit Mineralböden in einem Areal, in dem ggf. teilweise Stauwasser auftreten kann</p> <p><u>Wasser:</u> Gewässer D verläuft westlich der Fläche; im Gebiet kein Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor, allerdings ist zeitweise mit oberflächennah anstehendem Stauwasser zu rechnen (=> Pseudogley-Böden)</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen an 3 Seiten durch Bebauungen im Osten sowie Knicks im Westen, Süden und Osten, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen Knicks können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden; Vorkommen von Laubfrosch und Kammolch nicht auszuschließen; Vorkommen von allgemein verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten sind möglich</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Fläche in Ortsrandlage; weitgehende Einfassung durch Knicks; randlich z. T. Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> nordwestlicher Teil gehört zu einem archäologischen Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> keine Maßgaben bekannt</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da zur Entwicklung der relativ kleinen Fläche der bisherige Ortsrand überschritten werden müsste und da relativ lange Knickstrecken beeinträchtigt werden müssten.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde folgt der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft.</p>

<p>26. Südlich der Hauptstraße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Teil einer großen Gartenfläche an gewachsenem Ortsrand mit gemischter dörflicher Bebauung</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen und vielfältigem Gehölzbestand, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> großer Vorgartenbereich mit einigen Großbäumen; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; der strukturreiche Ortsbereich mit Gehölzbeständen kann als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können in Großbäumen nicht ausgeschlossen werden Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> als Vorgarten angelegte Fläche in gewachsener alter Ortsrandlage; Einsehbarkeit von Hauptstraße vorhanden; z. T. prägender Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> keine bekannt</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Nutzung bisher als großflächiger Vorgarten in Zusammenhang mit Bestandsbebauung</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> die Fläche ist gem. B-Plan Nr. 1 dem Innenbereich zuzuordnen und liegt innerhalb der dargestellten Baugrenzen</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Für die Fläche besteht zwar ein Baurecht gem. des B-Plans Nr. 1, jedoch ist die Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da die großzügig gestaltete Fläche einem im Ortsbild markanten Gebäude eine besondere erhaltenswerte Wirkung verleiht. Die Wirkung im Ortsbild würde im Fall einer Bebauung verloren gehen.</p> <p>Für die Erhaltung des Charakters ist eine Erhaltung des großzügigen Gartengrundstücks wichtig, selbst wenn die Gärtenbereiche für sich genommen von ausreichender Größe für die Bebauung mit einem Wohnhaus wären.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Fläche ist gemäß des B-Plans Nr. 1 bebaubar. An dem geltenden Baurecht soll festgehalten werden.</p>

<p>27. Ortsrand südlich Oersdorfer Straße nordwestlich Kisdorfer Straße</p> 	<p><u>Mensch inkl. menschl. Gesundheit:</u> Entwicklung über den gewachsenen Ortsrand mit dörflicher Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt) hinaus; Nähe zur K49 „Kisdorfer Straße“ und „Oersdorfer Straße“ mit ggf. Lärmimmissionen</p> <p><u>Boden + Fläche:</u> erhöhte Lage mit Mineralböden</p> <p><u>Wasser:</u> Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p><u>Klima / Luft:</u> abgeschirmte Lage mit Einfassungen / an östlichen Seiten durch Bebauungen und Knicks an den weiteren Rändern, so dass eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen besteht; besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p><u>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt:</u> Knicks an Rändern und im Gebiet vorhanden; Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p><u>Tiere inkl. biolog. Vielfalt:</u> Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten möglich bzw. anzunehmen; insbesondere die randlich vorhandenen Knicks können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p><u>Landschaft:</u> offene Flächen in Ortsrandlage mit einfassenden Knicks; Einsehbarkeit von „Oersdorfer Straße“ und „Kisdorfer Straße“ vorhanden; an Straßen z. T. Großbaumbestand</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> nordwestlicher Teil gehört zu einem archäologischen Interessengebiet</p> <p><u>Sonstige Sachgüter:</u> Erschließung von Oersdorfer Straße und / oder von Kisdorfer Straße aus</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u> keine bekannt</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Die Fläche ist für eine Bebauung <u>geeignet</u>, sofern die Eingriffe in Knicks auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden; zur Gliederung und Einfassung sind die Knicks zu erhalten. Die Gesamtfläche kann in einen südlichen und einen nördlichen Bereich geteilt werden. Vor allem im nordwestlichen Teil können archäologische Untersuchungen erforderlich werden. Die Entwicklung einer geeigneten Verkehrsanbindung bedarf einer fachlichen Prüfung zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs auf den bestehenden Straßen. Zum Verbandsgraben D soll ein Abstand von mind. 10 m eingehalten werden.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht sind ergänzende Baum-/Gehölzpflanzungen an den Straßen angebracht.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Der Empfehlung der Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Eine <u>Bebauung der südlichen Teilfläche</u> wird von der Gemeinde <u>angestrebt</u>, da hierdurch eine bisher unbebaute Fläche zwischen den Bestandsbebauungen an der Oersdorfer Straße und östlich der Kisdorfer Straße bebaut werden würde. Es entsteht hierdurch eine Vervollständigung der ringförmigen Erschließung / Bebauung um den Dorfkern.</p> <p>Eine Bebauung der nördlichen Teilfläche soll nicht stattfinden. Eine Erweiterung der Ortslage in diese Richtung ist derzeit nicht gewünscht.</p>

<p>28. Südöstlich der Hauptstraße am Feuerwehrgerätehaus</p> 	<p>Mensch inkl. menschl. Gesundheit: Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus in der Ortsmitte; angrenzend gemischte dörfliche Bebauung (vorwiegend für Wohnzwecke genutzt)</p> <p>Boden + Fläche: erhöhte Lage mit deutlichen Höhenunterschieden an süd-östlichem Rand; Mineralböden</p> <p>Wasser: Keine Gewässer vorhanden; Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor</p> <p>Klima / Luft: abgeschirmte Lage mit Einfassungen durch Bebauungen und Hang mit Gehölzen im Osten. Es besteht eine Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen. Besondere klimatische Funktionen sind nicht bekannt; Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht bekannt</p> <p>Pflanzen inkl. biolog. Vielfalt: Knick an nördlicher Seite; mehrere Großbäume an östlicher Seite; insgesamt besteht ein Potenzial für das Vorkommen von Arten mit allgemeiner Bedeutung; Vorkommen spezialisierter Arten von Sonderstandorten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten</p> <p>Tiere inkl. biolog. Vielfalt: Vorkommen von artenschutzrechtlich generell relevanten Vogelarten der Siedlungsgehölze / Ortsränder möglich bzw. anzunehmen; Insbesondere die randlich vorhandenen strukturreichen Gehölzbestände können als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen – Fledermausquartiere sind in Großbäumen möglich und können ansonsten ausgeschlossen werden</p> <p>Vorkommen anderer bewertungsrelevanter Arten nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten</p> <p>Landschaft: als Grünfläche angelegte Fläche in gewachsener Ortslage mit öffentlicher Nutzung (Feuerwehr, Kindertagesstätte); Einsehbarkeit von Hauptstraße vorhanden; z. T. prägender Großbaumbestand</p> <p>Kulturelles Erbe: keine bekannt</p> <p>Sonstige Sachgüter: Nutzung bisher als Grünfläche in Zusammenhang mit Feuerwehr und Kindertagesstätte</p> <p>Planungsvorgaben: die Fläche ist gem. B-Plan Nr. 1 dem Innenbereich zuzuordnen und liegt innerhalb der dargestellten Baugrenzen</p>
<p>Beurteilung aus Sicht von Natur und Landschaft:</p>	<p>Für die Fläche besteht zwar ein Baurecht gem. des B-Plans Nr. 1, jedoch ist die Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Bebauung <u>nicht geeignet</u>, da die großzügig gestaltete Grünfläche im Ortsbild und Zusammenhang mit dem Areal der Feuerwehr und dem Kindergarten den Charakter einer Ortsmitte mit öffentlicher Zugänglichkeit und Nutzbarkeit verleiht. Die Wirkung im Ortsbild würde im Fall einer Bebauung verloren gehen.</p> <p>Für die Erhaltung und Stärkung einer Ortsmitte ist ein Verzicht auf eine Bebauung der Grünfläche wichtig, selbst wenn die Fläche für sich genommen von ausreichender Größe für die Bebauung mit einem Wohnhaus wäre.</p>
<p>Beurteilung der Gemeinde</p>	<p>Die Fläche ist gemäß des B-Plans Nr. 1 bebaubar. An dem geltenden Baurecht soll festgehalten werden.</p>